Aus 49 Franz Kerz
2721 - 1

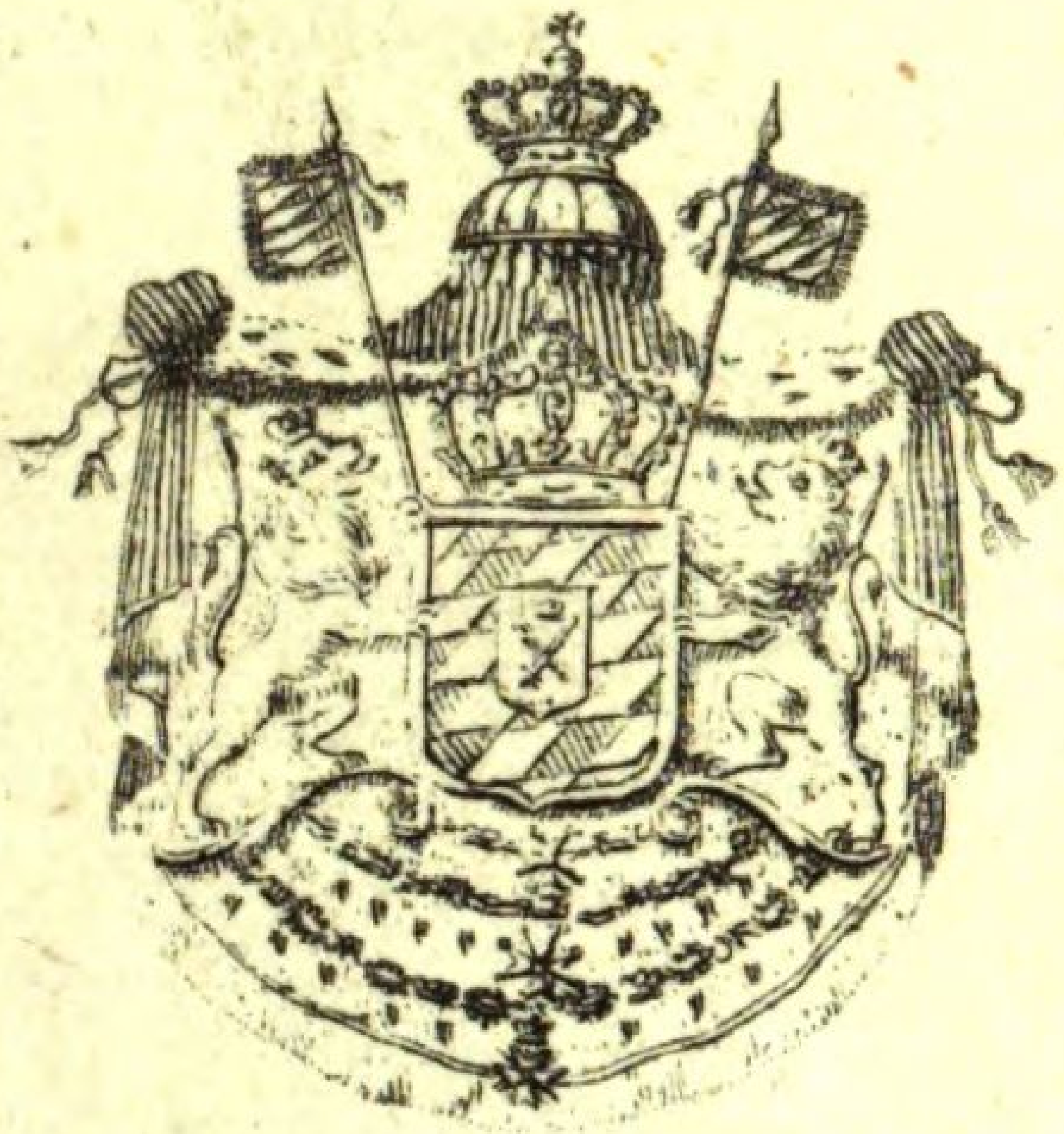

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36616377130014

<36616377130014

Bayer. Staatsbibliothek

Österreich

unter

K. Albrecht dem Zweyten.

Von

Franz Kurz,
reg. Chorherrn und Pfarrer zu St. Florian.

Erster Theil.

Wien, 1835.
Verlag von Kupffer und Singer.

205. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Ich befinde mich nun am Ziele, das ich mir vor vielen Jahren zwar vorgesteckt habe, aber nicht zu erreichen fürchtete, denn der Hindernisse hat es gar mancherley gegeben. Dem Himmel sey gedankt, der mich das erwünschte Ende meiner langwierigen Arbeit hat erleben lassen.

Über die Absicht, die ich dabey im Auge hatte, habe ich mich öfter schon deutlich ausgesprochen. Ich wollte die Kenntniß der vaterländischen Geschichte unter meinen Landsleuten allenthalben mehr verbreiten, und zugleich dem Manne, der uns einmahl eine allgemeine Geschichte Österreichs liefern wird, das schwere, aber auch höchst rühmliche Unternehmen durch die Bearbeitung spezieller Regentengeschichten erleichtern. Diese gestatten eine größere Weitläufigkeit, die ins Einzelne geht, und eben dadurch wird den Liebhabern der Geschichte das Lesen erleichtert, und ihre

Wißbegierde mehr befriediget. Für den künftigen Livius oder Tacitus Österreichs wünschte ich eine neue Quelle zu eröffnen, aus welcher er mit geringerer Mühe nach Bedarf und Ermessen schöpfen könnte. Um diesen meinen Wunsch nach Möglichkeit in Erfüllung zu bringen, sammelte ich eine lange Zeit hindurch in der Nähe und in weiter Ferne viele Hunderte noch unbekannter Urkunden, brachte sie mit den Erzählungen der alten Historiker in Verbindung, und ergänzte oder berichtigte sie, wenn ihr Vorgeben mangelhaft oder irrig befunden worden.

Das sehr gemischte Lesepublikum, für das ich geschrieben habe, und die zweyfache Absicht, die ich zu erreichen suchte, legten mir die Verpflichtung auf, beyden Theilen, sowohl den bloßen Liebhabern der vaterländischen Geschichte, als auch den in diesem Fache bewanderten Männern nach Thunlichkeit Genüge zu leisten. Finden jene in meinen Büchern eine lehrreiche Unterhaltung, und diese eine neu aufgedeckte Quelle zu ihrem Bedarf: so habe ich nicht vergebens gearbeitet und finde mich reichlich belohnet. Es liegen freylich, dessen bin ich gewiß, noch an manchen Orten wichtige Dokumente verborgen, und

in Bibliotheken sind gedruckte Werke vorhanden, die mir gute Dienste hätten leisten können. Man rechne es nicht mir, sondern meinen unausweichlichen Verhältnissen zur Schuld an, daß ich sie nicht benützt habe. Nachfolger können durch ihre neuen Entdeckungen die Mängel meiner Bücher ergänzen. Es wird mich herzlich erfreuen, wenn ich die Herausgabe einer noch reicheren und besseren Geschichte unserer Habsburgischen Regenten, als die meinige ist, erlebe. Ich begnüge mich schon mit dem Bewußtseyn, daß ich doch auch einen Theil dazu beygetragen habe.

Irren ist menschlich, aber die Wahrheit geflissentlich verdrehen oder verschweigen, ist ein wildes Vergehen wider die Heiligkeit der Geschichte. Geirret kann ich haben, aber keine Rücksicht konnte mich bewegen, mit Vorsatz die historische Wahrheit zu verletzen. Die Citate, die ich überall anführte, sind Zeugen meines Bestrebens, nur Wahrheit zu sagen. Die Folgerungen, die ich daraus gezogen habe, mögen von einer Seite her übel gedeutet, von der andern gar als anstößig verworfen werden; nur spreche man mir die strengste Wahrheitsliebe nicht ab, und eben so wenig auch die Genauigkeit in der Angabe meiner

Gewährsmänner. Es Allen recht zn machen, ist geradezu unmöglich. Bey einigen Gegenständen des Mittelalters, die man ohne lauten Widerspruch kaum nennen darf, läßt sich oft nur mit Mühe eine Seite ausfindig machen, die etwas Lobenswerthes darbiethet. Sollte man so etwas dessen ungeachtet vielleicht für unantastbar erklären, und lobpreisend zu einem nachahmungswürdigen Muster erheben? Das mögen Andere thun, die sich dazu berufen glauben.

Beym Schlusse meiner historischen Bemühungen statte ich noch einmahl den hohen und gnädigen Gönnern und Beförderern derselben den schuldigen Dank ab. Der Zuwachs, den unsre vaterländische Geschichte dadurch gewonnen hat, ist eine gnädige Spende Seiner Durchlaucht, des k. k. Haus-Hof- und Staatskanzlers, Fürsten von Metternich; Seiner Durchlaucht, des regierenden Fürsten Joseph von Schwarzenberg; des hochgebornen Herrn Grafen Heinrich von Starhemberg, und noch mehrerer edlen Güterbesitzer; der hochwürdigsten Herren Prälaten, und der löblichen Magistrate in Städten und Märkten, die so glücklich waren, ihre Dokumente aus

Feindes- und Feuergefahren doch zum Theile zu erretten. Sind meine Nachfolger so glücklich wie ich, und finden sie allenthalben die bereitwilligste Unterstützung und Beföderung ihrer historischen Arbeiten: so wird gewiß eine Geschichte Österreichs zu Stande kommen, die sich mit den Geschichten der Nachbarstaaten messen kann, und jeden Vergleich mit denselben ehrenvoll bestehen wird.

Die gegenwärtige Geschichte war vollendet, als mir noch ein willkommener Beytrag zu derselben mitgetheilet worden. Der hochwürdige Herr Georgius Stöhr, Domherr von St. Pölten, Consistorialrath, Director der philosophischen Lehranstalt und Dechant in Krems, besitzt eine Sammlung genauer Abschriften von Urkunden, deren Originale im Stadtarchiv zu Krems aufbewahret werden. Sein würdiger Vorfahr, Herr Vincenz Milde, einstens Dechant in Krems, dann Bischof in Leutmeritz, nun Erzbischof in Wien, hat sie gesammelt und seinen Nachfolgern als Erbgut hinterlassen. Unter ihnen befinden sich manche merkwürdige Notizen, welche zur Ergänzung der Geschichte H. Albrechts des Fünften sehr gut taugen. Da ich diese Urkundensammlung zu spät

erhielt, und von ihr erst am Ende des Werkes Gebrauch machen konnte, so blieb mir nichts anderes übrig, als das Merkwürdigste davon in einem Anhang nach den Beylagen dem Buche beyzufügen, und im Texte durch wenige Worte darauf hinzuweisen. Für die Mittheilung dieser Urkunden statte ich dem freygebigen Beförderer meiner historischen Arbeit den schuldigen Dank ab.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erstes Hauptstück.

Österreichs Zustand nach dem Tode H. Albrechts IV. H. Wilhelm, Vormünder Albrechts V., schließt mit Böhmen und Mähren Friedens- und Freundschaftbündnisse. Böhmische und Mährische Freybeuter erobern Drosendorf, werden aber wieder verjagt. Ungarische Räuber streifen nach Österreich und werden bis Neusiedl verfolgt. K. Sigmund droht deßwegen mit einem Krieg, der aber nicht erfolgt. H. Wilhelms Tod. Einige Anordnungen von ihm. Kirchenspaltung.

Bey dem Tode H. Albrechts des Vierten, der sieben und zwanzig Jahre alt, am vierzehnten September 1404 gestorben ist, befand sich Österreich in einer sehr bedenklichen Lage. K. Sigmund und seine Bundesgenossen, die Österreicher, hatten Mähren und Böhmen mit einem zahlreichen Kriegsheer angefallen, unternahmen einen übel berechneten Feldzug, belagerten vergebens die Stadt Znaym, und sahen sich genöthiget, mit großem Verlust das feindliche Land zu räumen, und ruhmlos nach Hause zurück zu kehren. Von der Seite Böhmens und Mährens stand unser Vaterland feindlichen Einfällen offen. Zum Schutze desselben war kein Kriegsheer vorhanden, denn unglückliche Gefechte und Seuchen hatten den größten Theil der

Truppen aufgerieben; die Überbleibsel, die dem Verderben entgangen sind, haben sich muthlos zerstreuet, um den siegenden Feinden zu entkommen. Der Tod des Landesfürsten, den man ganz entkräftet und seinem Ende nahe in einer Sänfte von Znaym nach Österreich gebracht hatte, steigerte den Übelstand noch mehr, und vergrößerte die Verwirrung und Verzagtheit des Volkes. Bey wem sollte es Hülfe suchen, von wem Rettung erwarten? Der einzige Sohn und Erbe des verstorbenen Herzogs, Albrecht V., war ein siebenjähriger Knabe. Von seinen Vettern, den Herzogen Wilhelm, Leopold, Ernst und Friedrich, mußte man nach früheren Erfahrungen befürchten, daß sie aus Herrschlust und Habsucht den Frieden im Regentenhause stören, Parteyen aufregen und einen Bürgerkrieg anfachen könnten.

Die Furcht vor einer unglücklichen Zukunft wurde durch außerordentliche Elementarunfälle noch mehr vergrößert. Während des Sommers 1404 ergoß sich der Regen beynahe ununterbrochen in Strömen, und verdarb die Ernte. Die Kornfrüchte gelangten nicht zur Reife, und ein großer Theil derselben verdarb schon abgeschnitten auf den Feldern. In Ebenen, die nahe an großen oder kleinen Flüssen lagen, wurden weite Strecken von Kornfeldern mit Schlamm und Steinen bedeckt; an eine Ernte war gar nicht zu denken. Die nächste Folge davon war eine drückende Theurung der Lebensmittel, zu der sich bald Krankheiten mancher Art gesellten. Im folgenden Jahre wurde unser Vaterland von einer schrecklichen Hungersnoth und Seuche verheeret. Die ärmeren Classen verkauften, um ihr Leben zu fristen, die wenige Habe, die sie besaßen, und

als dieses letzte Mittel nicht mehr auslangte, starben die elenden Ausgemergelten aus Mangel einer erquickenden Nahrung; Andere machten aus Verzweiflung als Selbstmörder ihrem Leben ein Ende (a).

Unter so unheilvollen Ereignissen konnte Österreich doch immer noch getrost den Beystand K. Sigmunds erwarten, des einzigen mächtigen und verläßlichen Freundes des jüngst verstorbenen Herzogs, dem er herzlich zugethan war und den er so hoch schätzte und ehrte, daß er ihn mit Einwilligung der Großen seines Reichs zu seinem Stellvertreter in der Regierung, und nach seinem Tode zum Thronfolger in Ungarn erklärt hat (b). Doch Gottes Vorsehung hatte es anders beschlossen; nicht dem Vater, sondern dem Sohne sollte Ungarns Krone zu Theile werden. Der todtkranke Albrecht hatte dem K. Sigmund seinen einzigen kleinen Sohn anempfohlen, und der König hat dem verwaisten Kinde Schutz und Beystand ver-

(a) Ebendorfer, apud Pez, Scriptor. Rerum Austriac. T. II. p. 826. Anno 1404 aestas fuit fere tota diuturnis pluviis superabundanter humida, ita neque ad sufficientiam fruges maturatae meti poterant, et quae messae fuerant, putrefactae semi vel in totum in campo remanserunt. . . Tandem macerati etiam famis inedia penitus deficientes ultimum spiritum exhalaverunt; alii vero fame attriti vivendi finem fecerunt in abditis. — CF. Link, Annal. Clara — Vallens. T. II. p. 19. Anno 1404 facta est inundatio aquarum . . . et magna pestilentia secuta est, quae vastavit totam Austriam.

(b) Österreich unter H. Albrecht dem Vierten. Th. I. die Beylagen 20—23.

heißen, hat den kleinen Albrecht von derselben Zeit an immer seinen Sohn genannt und für desselben Bestes wie sein Vater treulich gesorgt (a). Doch alles dessen achtete H. Wilhelm, der Vormünder des jungen Albrechts, nicht, verschmähte K. Sigmunds Wohlwollen für Österreich, und wünschte und erlangte ganz neue Bundesgenossen: den K. Wenzel von Böhmen und den Markgrafen Jost von Mähren, erklärte Feinde Sigmunds und des letzt verstorbenen Herzogs Albrecht. Zu diesem unerwarteten Schritte mögen ihn die Verheerungen der Böhmen und Mährer in Österreich, und die nutzlosen und unglücklichen Feldzüge gegen diese Feinde unsers Vaterlandes bewogen haben; das Meiste aber hat ohne Zweifel seine Vermählung mit Johanna von Neapel dazu beygetragen, deren Bruder Ladislaus vom Papste aufgemuntert worden, Sigmunden das Königreich Ungarn zu entreißen; und Johanna war unbescheiden genug, sich eine königliche Prinzessinn von Ungarn zu nennen (b). Wilhelmen trenn-

(a) K. Sigmund sagt in der Urkunde, in welcher er am 7. October 1411 den H. Albrecht für seinen Tochtermann erklärte: »Vnd wan vns der vorgenant Albrecht selig durch solicher yczgenanten liebe vnd freuntschafft willen, den hochgebornen Albrechten sinen Sun, an sinen letsten Zyten befolhen hat, vnd wir ouch daruff, denselben Albrecht vnsern Sun nennen vnd also halden, u. s. w.« — Daraus erkläret sich, wie es gekommen sey, daß K. Sigmund auch in früheren Urkunden schon den jungen Albrecht seinen Sohn nannte.

(b) Ebendorfer, l. c. p. 827. Molesti siquidem semper fuerunt Rex Sigismundus et Dux Wilhelmus adeo, ut Dux Regi mendacium, Rex vero Duci contuma-

ten die Gemahlinn Johanna und derselben Bruder vom Könige Sigmund; er ergriff hastig die Gegenpartey des letzteren, und wurde von ihr als erwünschter Freund mit offenen Armen empfangen. K. Wenzeln lag viel daran, sich durch Bundesgenossen wider seinen Gegenkönig Ruprecht zu verstärken; er fand sie in Pohlen und Österreich.

H. Wilhelm both gleich nach dem Antritt seiner Vormundschaft dem Könige Wenzel seine Freundschaft an, und dieser kam ihm freudig entgegen. Die Stadt Budweis wurde zu einem Zusammentritte bestimmt, wo sich die Fürsten mit einander besprechen, die Angelegenheiten ihrer Länder ordnen, alte Zwiste beylegen, und durch Verträge ihre neue Freundschaft fester begründen wollten. Daß schon im Monathe October einige Puncte zur Beschleunigung des Friedensgeschäftes festgesetzt worden, erhellet aus einer Urkunde des Markgrafen Jost von Mähren, in welcher er am 25. October 1404 dem K. Wenzel die Vollmacht ertheilte, durch seinen Ausspruch die Zwietracht zwischen Mähren und Österreich auszugleichen (a).

---

ciam et proterviam in suis privatis collationibus imponeret. Tunc autem adaucta est haec molestia, quia Dux Dominam Johannem, se Reginam Ungariae intitulantem, duxit uxorem, fortassis sibi in contemptum, aut in regni praejudicium.

(a) Geben czu Gercz des Sunabendes vor Symonis vnd Jude der Czwelffboten 1404. »Wir globen mit vnsern guten trewen, wie es der egenant vnser herre der Kunig vmb die egenant Sache richten wirdet, das wir das genczlichen stet vnd vnvorruckt halden wollen.«

Was K. Wenzel und H. Wilhelm in Budweis mit einander beschlossen haben, sagen mehrere dort ausgefertigte Urkunden aus.

Vor Allem machte am dritten November 1404 ein Waffenstillstand, der bis zum 24. Junius künftigen Jahres dauern sollte, allen Feindseligkeiten zwischen K. Wenzel, den beyden Markgrafen Jost und Procop von Mähren, und dem H. Wilhelm von Österreich ein Ende. Vierzehn Tage nach Georgi werden sich die genannten Fürsten in Budweis versammeln, um alle ihre gegenseitigen Forderungen vollkommen auszugleichen. Die Kriegsgefangenen beyder Theile erhalten sogleich ihre Freiheit; der Termin, sich wieder zu stellen, ist auch für sie der vier und zwanzigste Junius. Wäre von einigen derselben eine gewisse Summe Lösegeldes auch wirklich festgesetzt, aber noch nicht erlegt worden, so darf sie nicht ausbezahlt werden. Die genannten Fürsten verpflichten sich, ihre Unterthanen strenge dazu zu verhalten, daß sie die Punkte des gegenwärtigen Waffenstillstandes, vorzüglich in Rücksicht der Kriegsgefangenen, genau vollziehen. Wer immer Böhmen, Mähren oder Österreich angreift, gegen den werden die genannten Fürsten mit vereinter Macht ziehen (a).

Dadurch war freundlichen Verhältnissen zwischen den bisher feindseligen Fürsten der Weg gebahnt. Noch an demselben Tage, dem dritten November, wurde die alte Erbverbrüderung zwischen Böhmen und Österreich erneuert, und K. Siegmund stillschweigend von der Nachfolge aus-

---

(a) Pelzel, Lebensgeschichte K. Wenceslaus. Thl. II. S. 104. im Urkundenbuch.

geschlossen (a). H. Wilhelm bestätigte diesen Familienvertrag für sich, seine Brüder und seinen Mündel Albrecht (b). Um auch die letzten Überbleibsel alter Beleidigungen zu vertilgen, vergab K. Wenzel aus Vorliebe gegen den H. Wilhelm großmüthig den Österreichern alle Einfälle und Verheerungen, die sie im Königreich Böhmen verübt haben, so wie auch alle Unbilden, die sie ihm während seiner Gefangenschaft in Wien zugefügt haben. Sie sollten weder von ihm und seinen Nachkommen, noch auch von Jemanden seiner Anhänger irgend eine Rache zu befürchten haben (c). Eine gleiche Bürgschaft stellte er auch für sein Gefolge aus, das er bey seiner Flucht aus Wien dort zurück gelassen hatte, und das erst jetzt von seinem neuen Freunde H. Wilhelm in Freyheit gesetzt worden. Das harte Schicksal der Gefangenschaft in Wien hat seit dem eilften November 1403 nicht etwa nur das gemeine Hofgesinde K. Wenzels, sondern auch seine übrigen Gesellschafter: Ritter, Freyherren und Fürsten getroffen. Es befanden sich unter ihnen H. Ruprecht von Lignitz, und die Herzoge Bolko und Niklas von Münsterberg. Der verstorbene H. Albrecht sah sich genöthiget, das Gefolge K. Wenzels so strenge zu behandeln, um sich von dem Argwohn des erzürnten Königs Sigmund zu reinigen, als hätten unsere Herzoge Wenzels Flucht stillschweigend begünstiget, und ihn dadurch absichtlich in große

---

(a) Rousset, Supplement au corps universel diplomatique. T. I. P. II. p. 310.
(b) Lünig, Cod. German. diplom. T. I. p. 1415.
(c) Beylage Nro. 1.

Verlegenheiten versetzt (a). H. Wilhelm befolgte andere Grundsätze in der Regierung Österreichs als sein Vorgänger Albrecht; er zerriß die Bande der Freundschaft mit Ungarn, und warf sich dem Böhmenkönige in die Arme. Diesem ein Unterpfand seiner Ergebenheit zu bringen, ließ er, was an sich schon lobenswerth war, die unschuldig Verhafteten los, und Wenzel vergalt diesen Freundschaftsdienst mit der Versicherung, daß die Losgelassenen ihre Gefangenschaft nie an Österreich ahnden werden (b). Um seine Vorliebe zu dem H. Wilhelm noch mehr an den Tag zu legen, versprach er ihm ein wochentliches Geschenk von sechzig Mark Groschen, welches derselbe bis zum Widerruf des Königs aus dem Münzamt in Kuttenberg beziehen soll (c).

Der Waffenstillstand, welchen K. Wenzel zwischen Mähren und Österreich vermittelt hatte, wurde schon am neunzehnten Februar 1405 in einen Frieden verwandelt. Der H. Wilhelm und Markgraf Jost sind über folgende Puncte mit einander überein gekommen: Was K. Wenzel in Budweis zwischen ihnen festgesetzt hat, bleibt in voller Kraft. Alle Feindschaft H. Wilhelms und Ernests, und auch ihrer Herren, Ritter, Knechte, Städte und Landleute wider Mähren hat aufgehört; die Bewohner beyder Länder sind nun gute Freunde geworden. Sie

---

(a) Österreich unter H. Albrecht dem Vierten. Im fünften Hauptstück, S. 137, u. f., wird von diesem widrigen Vorfall weitläufiger gehandelt.

(b) Pelzel, im Urkundenbuch, S. 107.

(c) A. a. O. S. 106.

können ungestört und sicher von einer Provinz in die andere reisen, Handel treiben, ihre Geschäfte besorgen, Wallfahrten verrichten: es soll Niemanden, er mag zu was immer für einem Stande gehören, ein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die beyden Fürsten werden ihren Unterthanen verwehren, in den befreundeten Nachbarstaat feindliche Einfälle zu unternehmen, dort zu rauben oder Schaden zu stiften. Dieser Friede wird sogleich allgemein bekannt gemacht werden. Ständen Frevler auf, welche trotzig demselben zuwider handelten, und ihr Landesfürst fühlte sich zu schwach, sie zum Gehorsam zu nöthigen: dann soll er den befreundeten Regenten, sey es Jost oder Wilhelm, zu Hülfe rufen, und dieser wird dem bedrängten Nachbar Beystand leisten, und Ruhe und Ordnung herstellen helfen. Die Gefangenen, die sich in der Gewalt der Fürsten befinden, müssen sogleich ohne alles Lösegeld sammt ihren Schuldverschreibungen wegen ihrer Loslassung in Freyheit gesetzt werden. Der früheren Verabredung zufolge wird vierzehn Tage nach Georgi in Budweis zur Ausgleichung der noch streitigen Puncte eine Unterhandlung Statt haben. Am Sonntag Lätare in der Fasten werden sich Jostens und Wilhelms Räthe in der Stadt Laa versammeln, die Forderungen der Österreichischen Herren, Ritter, Knechte, Bürger, Landleute und Juden, welche dieselben an die Mährer zu machen befugt sind, im Rathe vernehmen, unter ihnen in Güte einen Vergleich stiften, oder durch einen Rechtsspruch die Entschädigungen bestimmen. — Der Bischof Georg von Passau, mehrere Große unsers Vaterlandes, und die Städte Wien, Korneuburg, Laa und Egenburg hingen

ihre Siegel an die Friedensurkunde und verbürgten sich, für die Befolgung dieses Vertrages möglichst zu wachen (a). — Was auf den Versammlungen der Fürsten oder ihrer Abgesandten in Laa und in Budweis beschlossen worden, läßt sich aus Mangel an Urkunden und anderen geschichtlichen Zeugnissen nicht angeben.

Alle diese Bemühungen der Landesfürsten, ihren Unterthanen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, wurden durch ihren übermächtigen, unbändigen Adel vereitelt, der sich an keinen Friedensschluß seines Regenten gebunden glaubte, und Raubzüge in des Nachbars Land für rühmliche und zugleich vortheilhafte Thaten ansah. Böhmische und Mährische Freybeuter haben es in Österreich während der Regierung H. Albrechts des Vierten schon sehr arg getrieben, sind von ihm mit Krieg überzogen, geschlagen und gedemüthiget worden, worauf sie um Frieden gebethen und einen Vertrag beschworen haben, ihn nicht mehr zu beunruhigen, ja sogar ihm zu Hülfe zu eilen, wenn er sie zum Beystande auffordern würde (b). Unter ihnen befanden sich die angesehenen und mächtigen Herren: Heinrich von Neuhaus, Heinrich von Jeispitz mit dem Beynahmen Dürnteufel (c), und Albrecht von Vettau. Doch sie vergaßen ihr beeidigtes Versprechen in kurzer

---

(a) Die Urkunde H. Wilhelms hat das Datum: »Geben zu Seuelde, an Phincztag nach Sand Valteinstag des Martrers, 1405.«

(b) Chron. Zwetlense recentius, apud Pez, T. I. p. 545, et seq.

(c) Schwoy, Topographie Mährens. Th. III. S. 306. Jaispitz, ehemahls Jaischwitz, mährisch: Gewissowice.

Zeit, und bekümmerten sich nicht um den allenthalben ausgerufenen Frieden, welchen K. Wenzel, Jost von Mähren und H. Wilhelm von Österreich mit einander geschlossen haben. Albrecht von Vettau überrumpelte im Jahre 1405 mit fünfhundert seiner Gesellen zur Nachtszeit die Stadt Drosendorf und bemeisterte sich derselben. Das Schloß vertheidigte der wackere Ritter Zacharias Haderer, den wir aus früheren Geschichten schon als einen gewaltigen Haudegen kennen, mit der ihm ganz eigenen Herzhaftigkeit, und schleuderte Steine und Pfeile auf die Feinde herab. Es gelang ihm auch, dem H. Wilhelm durch einen Eilbothen Nachricht von seiner Lage zu geben, und ihn um Truppen zum Entsatz des Schlosses zu bitten. Auf Geheiß des Herzogs eilten Edle, Bürger und Bauern in beträchtlicher Anzahl nach Drosendorf, und viele derselben langten im Dunkel der Nacht, ohne von den unachtsamen, ganz sicheren Feinden bemerkt zu werden, bey dem Schlosse an, und wurden durch ein kleines abgelegenes Thor in dasselbe eingelassen. Plötzlich brachen sie aus dem Schlosse hervor, und ergossen sich wie ein wilder Strom in die Gassen der Stadt. Zu gleicher Zeit stürmten die Bauern von außen her auf das Stadtthor los, sprengten es auf, und kamen den Truppen vom Schlosse zu Hülfe. Je unerwarteter den Feinden dieser Überfall gekommen, desto größer war ihre Verwirrung. Nur wenige retteten sich durch eine eilige Flucht; die übrigen wurden niedergestochen, ersäuft, aufgehangen. Zwey und fünfzig verbargen sich in einem Keller, wurden von den ergrimmten Bauern entdeckt und ohne Schonung erschlagen. Ein gleiches Schicksal hat zur gerechten Strafe

auch den Anführer dieser Räuber, Albrecht von Vettau, getroffen. Als er alle Ausgänge der Stadt von den Feinden besetzt und keine Möglichkeit sah, unbemerkt entfliehen zu können, legte er seine militärische Kleidung ab, zog sich nach der Weise der Bürger an und gab vor, er sey ein Hausbesitzer in Leubs. Zu seinem Unglück erkannte ihn ein Bauer, der ihm zurief: Du bist der Bösewicht Albrecht von Vettau. Zugleich schlug er ihn mit einem Spieße so heftig über das Haupt, daß er vom Pferde herabstürzte. Allsogleich liefen häufige Bauern herbey, und ein jeder eilte, mit seinem Mordgewehr an dem verhaßten Räuber Rache zu nehmen, der sie zu wiederholten Mahlen ausgeplündert und in Gefängnisse geworfen hatte. Als man seine Leiche nach der Sitte edler Männer wusch, fanden sich nebst vielen anderen Wundmahlen sechs und dreyßig Stichwunden an ihr. Einige Anführer der Österreicher haben sich vergebens bemühet, ihn den Bauern zu entreißen und zu retten. Bey seinem Anverwandten, Johann von Vettau, hat ihnen dieses geglückt; sie haben ihn gefangen fortgeführt (a).

(a) Die Zwetler Chronik, l. c. p. 546, und Chron. Benessii de Weitmile, apud Dobner, T. IV. p. 66., stimmen in ihrer Erzählung gut überein. In Ersterer heißt es: Cum corpus Alberti de Vetaw exueretur ad lavandum, uti mos est Dominorum, apparuerunt 36 fixurae in corpore, exceptis vulneribus et plagis, quae sibi omnia illata fuerant a rusticis, nam ipse eos saepe spoliavit et vinculavit, unde ipsi se in eo vindicaverunt. Nach dem Zeugniß des Beneß waren Graf Johann von Hardeck und Otto von Meissau die Anführer der Österreichischen Truppen.

Dieses Übel, daß Böhmen und Mährer in Österreich einfielen, Dörfer und Märkte ausplünderten und die Bewohner derselben gefangen mit sich fortführten, hat sich leider in den nächstfolgenden Jahren wieder öfter erneuert. K. Wenzel war viel zu unthätig und machtlos, seine Großen des Königreichs im Zaume zu halten, und Markgraf Jost vergaß bald des Friedensschlusses mit Österreich und begünstigte sogar die Mährischen Freybeuter, wenn sich eine Gelegenheit darboth, durch sie einen nahmhaften Vortheil zu erhaschen. Der Verfolg der gegenwärtigen Geschichte wird die Belege davon liefern.

Kaum war die Ruhe von der Seite Böhmens und Mährens dem Anscheine nach glücklich hergestellt, so thürmte sich ein neues Ungewitter in Ungarn gegen Österreich auf. Raubzüge Ungarischer Freybeuter gaben die Veranlassung dazu. Eine ungeheure Anzahl dieser Raubgierigen fiel in Österreich ein, zündete Dörfer an, plünderte allenthalben, und führte Vieh und Menschen mit sich fort. Dieses Unwesen hat sechs Wochen hindurch gedauert, ohne daß eine Anstalt getroffen wurde, dieser Verheerung Einhalt zu thun (a). Erst nach dem Abzuge der Räuber sammelte H. Wilhelm ein Heer, das geraden We-

(a) Chron. Paltrami, apud Pez, T. I. p. 729. Anno 1405 intraverunt Ungari ad Austriam cum potentia magna et gente infinita, et incenderunt villas, et spoliaverunt homines, et pecora receperunt, ubicumque locorum invenerunt, et multos homines captivos et pueros deduxerunt, et jacuerunt in terra Australi plus quam sex hebdomadas, quia terra pro tunc non habuit defensorem.

ges nach Neusiedl in Ungarn aufbrach, wo sich die schlimmsten der Freybeuter aufhielten, die in Österreich so schrecklich gewüthet hatten. Mehrere derselben wurden bey dem ersten Anfall von den Österreichern erschlagen, und ein und sechzig derselben gefangen nach Wien gebracht, von welchen einige am Galgen gehangen, andere in's Gefängniß geworfen, die übrigen um ein Lösegeld freygelassen wurden (a).

K. Sigmund, dem H. Wilhelm wegen seiner Gemahlinn Johanna und wegen der Bündnisse mit Böhmen und Mähren früher schon abhold, empfand diese neue Beleidigung ungemein hoch, denn die Österreicher sind ohne vorhergegangene Anzeige in sein Königreich bewaffnet eingerückt, und haben an seinen Unterthanen eine blutige, und zum Theile auch schimpfliche Rache verübt. Der König, dem die Uneinigkeit unter den herzoglichen Brüdern nicht unbekannt war, hat sich derselben bedienet, und schon vor dem widrigen Vorfall in Neusiedl am siebenten Februar 1405, mit dem H. Leopold ein Schutzbündniß wider Alle abgeschlossen, die es wagen würden, sie in ihren Besitzungen oder Rechten zu kränken (b). Dieser Vertrag war offenbar gegen H. Wilhelm gerichtet, der auch nicht

---

(a) Ebendorfer, l. c. ad annum 1406. Ordinante Duce Wilhelmo magnus exercitus a Vienna exiit, et praedones in Ecclesia Neusidl, qui suis praedis Austriam infestabant, obtinuerunt, etc.

(b) Beylage Nro. II. Es verdient bemerkt zu werden, daß Sigmund nur seinen Bruder K. Wenzel und den Markgrafen Jost, unser H. Leopold aber den Röm. K. Ruprecht, seinen Bruder H. Friedrich mit Übergehung der

säumte, den gefährlichen Folgen desselben zuvor zu kommen. Er sandte am fünfzehnten März seinen Bruder Ernst an die Gränze Ungarns, um mit den Großen des Königreichs und den königlichen Räthen einen Frieden zu unterhandeln und versprach alles zu halten, wozu derselbe sich verpflichten wird (a). Daß bey dieser Friedensversammlung nichts Gedeihliches zu Stande gekommen, erhellet aus dem Raubzuge der Ungarn nach Österreich, welchem Sigmund gleichgültig zusah, und aus der vorschnellen Rache, welche Wilhelm auf einem fremden Gebiethe genommen hat.

Diese Beleidigung des Herzogs wollte der König recht auffallend vergelten, und sich wegen Verletzung seines Gebiethes von den Österreichern Genugthuung ver-

---

Brüder Wilhelm und Ernst, und endlich den Erzbischof Eberhard von Salzburg ausgenommen hat.

(a) »Wir Wilhelm . . . Bekennen. Als der Hochgeborne Fürst, vnser lieber Bruder Herczog Ernst . . . zu des Durleuchtigen Fürsten, des Kungs von Vngern, Herren, vnd Reten, an die gemerke hinab yeczund reitet. Also haben wir, demselben vnserm Bruder, vollen, vnd ganczen gewalt gegeben . . von vnsern wegen, mit den egenanten Herren, des Kungs Reten, zwischen vnser baider tail, ze taidingen, vnd ze reden, vmb Stallung, vnd Frid ze machen, vnd aufzenemen, vnd wie, oder was, er also taidinget, vnd an vnserr stat aufnympt, da geloben wir, bey zebeleiben, vnd das genczleich stet ze halten, vnd ze uolfuren, getrewleich, vnd vngeuerleich, vnd dawider nicht ze tun in dhainen weg . . . Geben zu Wienn, an Mitichen nach dem Suntag Reminiscere in der Vasten. Nach Krists gepurde 1405.

schaffen. Er kündigte den Herzogen Wilhelm und Ernst den Krieg an, sammelte eine zahlreiche Armee und bereitete sich, über Österreich herzufallen (a). Um sich mit Fug und Recht, wenigstens dem äußeren Anscheine nach, dem willkührlichen und uneingeschränkten Walten des Vormünders H. Wilhelms widersetzen zu können, verband sich K. Sigmund am eilften May 1406, Johannen, der Witwe seines geliebten Freundes Albrecht, und ihren Erben und Leuten beyzustehen, — »daß sie und ihre Erben zu dem Ihrigen kommen und dabey verbleiben, und daß Wir ihr und ihren Erben getreulich helfen wollen wider allermänniglich (b).« — Wahrscheinlich hat die Witwe Johanna Sigmunden wider den eigensinnigen, hochfahrenden Wilhelm geklagt, und ihn um Hülfe für sich und ihren Sohn angerufen. Damit hat sich Sigmund noch nicht begnüget. Er schenkte Johannen auf ihre Lebenszeit St. Martinsberg in Ungarn mit allen dazu gehörigen Märkten und Dörfern. Betrügen die Renten dieser Herrschaft nicht volle fünftausend vierhundert Pfund Wienerpfennige jährlichen Einkommens, so werde der König den

---

(a) Chron. Austriacum, apud Pez, T. II. p. 548.

(b) Wir Sigmund . . bechennen . . das wir vns vorpunten haben vnd vorpintten wissentlichen vnd mit wolbedachten mut, das wir der hochgebornen furstinne frawen Johanna Herczoginne zu Osterreich vnsern liben mumen, vnd des hern Albrechts dem got genad . . wittiben, vnd auch irn erben di si iczund hat, vnd allen den irn, getreulichen helfen, vnd peibesteen wellen, das si vnd ir erben zu dem irn chemen, vnd do pei beleiben, u. s. w. Geben zu Offen am Eritag nach sent Stanczlaws 1406.

Abgang mit Geld oder durch Zugabe einer anderen Herrschaft ersetzen (a).

Die laut ausgesprochene Gesinnung K. Sigmunds und seine Kriegsrüstungen machten einen gewaltigen Eindruck auf den H. Wilhelm. Er sah es ein, daß er sich gegen einen übermächtigen Gegner zu weit vorgewagt, ihn zum Kampfe aufgereizt, und Österreich in eine gefährliche Lage versetzt habe. Um größerem Unheile zu entgehen, entschloß er sich einen Versuch zu machen, den erzürnten König zu besänftigen, und ihn mit sich auszusöhnen. Eine zahlreiche, sehr angesehene, aus allen vier Ständen Österreichs auserwählte Gesandtschaft sollte sich zum Könige nach Ungarn verfügen, seine Feindseligkeit gegen Österreich in Freundschaft umwandeln, und ihn zum Frieden zu bewegen suchen. Unter den Abgeordneten befanden sich die Bischöfe Berthold von Freysingen und Georg von Passau; Anton, Probst zu St. Stephan in Wien, fünf Prälaten, der Landescommenthur von Österreich, viele Adelige des ersten Ranges, vier Bürger von Wien und zwey von jeder landesfürstlichen Stadt. Allen diesen ertheilte er am 27. May 1406 Vollmacht in seinem, seiner Brüder und seines Vetters Albrecht Nahmen, mit dem K. Sigmund zu unterhandeln und alle Mißhelligkeiten auszugleichen. Er versprach bey seiner fürstlichen Würde und Ehre alles zu halten und zu vollziehen, wozu sie sich einstimmig oder der größere Theil von ihnen verpflichten werden (b).

(a) Diese zweyte Urkunde hat ganz dasselbe Datum.

(b) Beylage Nro. III. Aus ihr lernen wir die Nahmen der Abgesandten kennen.

Diese zahlreiche Gesandtschaft langte in Preßburg an, wo sich der König eben gegenwärtig befand. Er ließ sie kommen und vernahm ihre Friedensanträge. Es mag seyn, daß einigen Rednern zu demüthige Worte entwischten, welche eine Verzagtheit verriethen, die bey dem Gedanken eines Krieges mit Ungarn zu zittern anfingen, und Österreichs Untergang als unvermeidlich voraussahen. Es ist aber auch möglich, daß Sigmund in seinem hohen Unmuth dafür hielt, nun sey der schicklichste Augenblick vorhanden, so vielen Abgeordneten seine Abneigung gegen den Herzog Wilhelm und seine große Übermacht fühlen zu lassen, welche Österreich zu überwältigen und in unabsehbares Verderben zu stürzen vermag. Auf ihren Vortrag brach Sigmund in derbe, harte Worte aus, gerieth immer in größeres Feuer und wiederholte stets den Vorwurf, daß ihm die Österreicher eine unverzeihliche Beleidigung zugefügt haben, als sie ohne sein Wissen bewaffnet in Ungarn einfielen, und sogar auch königliche Unterthanen mit sich fortschleppten, und in Österreich mit dem Tode bestraften. Bey solchen schnöden Antworten und stolzen Drohworten brach einem der Abgeordneten, Reinprechten von Walse, die Geduld. Er trat vor und sprach: Eure Herrlichkeit möge ja nicht glauben, daß uns H. Wilhelm aus Unvermögen, einen Krieg zu führen, abgesandt habe, einen Frieden zu unterhandeln; er that es um Unschuldige vor den Übeln des Krieges zu bewahren. Wollt Ihr aber durchaus Krieg, so vernehmet meinen Vorsatz: Ich unterhalte auf meine Kosten ein ganzes Jahr hindurch tausend wohl bewaffnete Reiter. Ich hoffe, daß viele aus meinen gegenwärtigen Gesellschaftern, die mächtiger sind

als ich, ein Gleiches thun werden (a). Hierauf entfernten sich die Abgesandten voll Unmuth, und der Krieg schien unvermeidlich geworden zu seyn.

Doch Reinprechts von Walse unerschrockene patriotische Rede brachte eine ganz andere Wirkung hervor. Ein wackeres Wort eines anerkannt braven Kriegsmanns zu rechter Zeit und aus vollem Herzen gesprochen, wird auch von gleichgesinnten Gegnern geehrt und verfehlet sein Ziel nicht. Mochte den wackeren Ungarn, die der Versammlung beywohnten, ein Krieg mit Österreich ungelegen kommen, so kannten sie doch des Feindes Macht zu gut, als daß sie große Gefahren von ihr hätten besorgen können. Reinprechts Rede gefiel ihnen, denn sie zeigte von einem lobenswerthen Selbstvertrauen der Österreicher, von ihrer heißen Vaterlandsliebe und ihrem hohen Muthe. Die Gesandten Wilhelms hatten Preßburg bereits verlassen, als die Ungarn zweyen derselben, die zurückgeblieben waren, dem Probst Anton von St. Stephan und Albrecht von Ottensteir, eine Aussicht zum Frieden eröffneten und durch sie es bewirkten, daß Wilhelms Abgeordnete zum zweyten Mahle nach Preßburg kamen. Die erste Hitze K. Sigmunds hatte ausgebrauset; er, selbst ein wackerer Rittersmann, mußte an der Rede Reinprechts ein inniges Wohlgefallen haben; es drängten ihn auch manche andere Sorgen seiner unruhvollen Regierung: er gab freundlichen Vorstellungen ein geneigtes Gehör, und schloß mit Österreich Frieden.

Bey den sehr zweydeutigen Verhältnissen zwischen

(a) Ebendorfer, l. c. p. 827.

K. Sigmund und H. Wilhelm würde dieser Friede höchst wahrscheinlich nur von kurzer Dauer gewesen seyn; neue Feindseligkeiten zwischen ihnen hinderte der Tod Wilhelms. Er starb am fünfzehnten Julius 1406. Für Österreich war es ein großer Gewinn, daß seine Gemahlinn nicht lange hernach in ihr Vaterland zurückkehrte, wo sie späterhin sogar das Glück hatte, den Thron Neapels zu besteigen. In der Nähe von Ungarn, für dessen König ihr Bruder sich ausgab und als solcher in diesem Königreiche wilde Unruhen anstiftete, hätte sie dem Könige Sigmund gar leicht manchen Verdacht erreget, der für Österreich traurige Folgen zu erzeugen geeignet gewesen wäre.

Nun übriget uns noch, von einigen Ereignissen Meldung zu machen, die sich während der vormundschaftlichen Regierung H. Wilhelms zugetragen, und auf die Schicksale unsers Vaterlandes auf mancherley Weise eingewirkt haben. Am 14. März 1405 hat H. Wilhelm mit dem H. Heinrich von Bayern einen Vertrag abgeschlossen, daß letzterem Margaretha, H. Albrechts IV. Tochter, innerhalb zweyer Jahre als Braut in der Stadt Wels übergeben, und in Jahresfrist darauf der Brautschatz mit acht und zwanzig tausend Ducaten ausbezahlet werden sollte (a). Am Georgi Tag 1407 sollte Margaretha ihrem künftigen Gemahl Heinrich übergeben werden, doch dieser verschob es noch bis zu demselben Tage des folgenden Jahres (b). Doch auch dann stand seiner Vermählung

---

(a) Geben, Wienn am Samstag vor dem Suntag Reminiscere 1405.

(b) Wir Heinrich . . Bechennen . . Als der hochgeboren

noch das Hinderniß der Blutsfreundschaft im dritten Grad im Wege. H. Heinrich bath den Papst Alexander um die Dispensation, die ihm dieser auch am zwölften November 1409 ertheilte. Margaretha befand sich damahls erst im dreyzehnten Jahre ihres Alters (a).

Am 31. Jänner 1406 ertheilte H. Wilhelm dem Adel in Österreich eine Urkunde, die uns ein unangenehmes Gemählde der damahligen Zeit vor die Augen stellet. Herren, Ritter und Knechte in Österreich hatten schon vor längerer Zeit eine Gesellschaft unter sich errichtet; die Mitglieder derselben trugen das sogenannte Haftel mit

---

Furste . . herczog Lewpolt herczoge zu Osterreich vns dy hochgeboren furstinn Junkchfrawn Margreten Herczogin In Osterreich vnser liebe gemahel auf den künftigen sand Gorgentag schirst geantwurtt sold haben nach der heiratbrif lawt vnd sag . . . das wir dasselb antwurtten vnser gemahel mit gutem willen verlengt haben . . . von demselben schirst künftigen sand Gorgen tag über ein gantz Jar . . Geschehen An Suntag vor sand Gorgen tag . . 1407.

(a) Alexander . . Dilecto Filio Nobili viro Henrico Duci Bauarie et dilecte in christo Filie Nobili mulieri Margarete quondam Alberti Ducis Austrie Filie Salutem . . Oblate nobis pro parte vestra petitionis series continebat quod tu Henrice et tu Margareta que ut asseritur in Tertiodecimo tue etatis Anno constituta existis . . desideratis inuicem matrimonialiter copulari sed quia Tertio consanguinitatis gradu inuicem coniuncti estis non potestis desiderium vestrum adimplere dispensatione super hoc apostolica non obtenta . . . Datum Pistorii II. Idus Novembris Pontificatus nostri Anno Primo.

dem silbernen Stern als Zeichen ihres Ordens. Das vorzüglichste Ziel dieser Gesellschaft war gegenseitige Unterstützung gegen feindliche Angriffe. Dem H. Wilhelm war so ein Bund sehr erwünscht, um sich desselben gegen innere und auswärtige Feinde bedienen zu können. Er trat in seinem eigenen und auch in seines Mündels Nahmen der Gesellschaft bey, und übernahm als neues Mitglied auch alle Verpflichtungen derselben. Um den vielen und großen Gebrechen abzuhelfen, welche auf dem Lande schwer lasteten, verordnete er zugleich, daß auch künftig nach alter Sitte sechs aus den Herren, Rittern und Knechten dem Hofgericht in der Landschranne beysitzen sollen. Ohne gerichtlichen Ausspruch darf Keiner seines Gutes entsetzet werden. Streitigkeiten sollen nicht durch Selbsthülfe, sondern durch gerichtliche Urtheile abgethan werden. Wären die Gerichte zu saumselig und würden dadurch Fehden veranlaßt, so müssen sie acht Tage vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten dem Gegner ehrbar angekündiget werden. Wird einer der Fehdeführenden von seinem Gegner gefangen, oder werden Schlösser erobert, so sollen diese und jene dem Herzog überliefert werden, welcher dann beide Partheyen vor sein Gericht fordern und ihren Streit gesetzlich entscheiden wird. Weigerte sich jemand, den Landesfürsten für seinen obersten Richter zu erkennen, der soll mit vereinigter Macht des Herzogs und Landesadels zum Gehorsam gezwungen werden. Unterthanen, welche ihren Grundherrn entfliehen und sich anderswo niederlassen, müssen auf vorausgegangene Zurückforderung vor Gericht gestellet und ausgeliefert werden. Wer sich wider den Landesfürsten, wider das Land und desselben Bewoh-

ner auflehnet, wird nach der Größe seines Verbrechens am Leibe gestraft. Wer die Güter des Andern durch Feueranlegen beschädiget, mit dem wird man nach dem Landesrecht verfahren. Zuletzt verspricht der Herzog den Mitgliedern des Haftels mit dem silbernen Stern alle Artikel dieser gegenwärtigen Urkunde und auch die Pflichten der Gesellschaft eben so genau zu erfüllen, wie sie ihm dieses gleichfalls von ihrer Seite zugesichert haben (a).

Die verderblichen Folgen des Faustrechtes lagen dem Landesfürsten und dem Österreichischen Adel klar vor Augen. Um demselben möglichst Einhalt zu thun, errichteten die Großen des Landes die Gesellschaft des Haftels, und Wilhelm, ein Mitglied derselben, machte gegen den Unfug, Beleidigungen durch eine Fehde zu rächen, heilsame Verordnungen bekannt. Doch alte Vorurtheile, welche Privatkriege zu einer Ehrensache erhoben, und die Rohheit der Zeit vereitelten alle noch so gutgemeinten Entwürfe, entstandene Zwiste nicht durch die Waffen, sondern durch die Richter gesetzlich entscheiden zu lassen. Eben zu derselben Zeit trieb ein gewisser Linzer das Räuberhandwerk aus dem Bergschloß Hirnstein auf die unverschämteste Weise, und war der Schrecken der Reisenden, der Bürger von Neustadt und der ganzen dortigen Gegend (b).

(a) Rousset, Supplement, T. I. P. II. p. 311.

(b) Ebendorfer, l. c. p. 827. Linzer in castro Harrnstain depopulator viarum publicarum, praedando Novae Civitati et oppidis circumjacentibus pluribus annis multa detrimenta intulit, et plura ex eis de-

Die übrigen wenigen Verfügungen, welche H. Wilhelm während seiner vormundschaftlichen Regierung in Österreich getroffen hat, sind von geringem Belange. Er hat im Jahre 1405 die Privilegien der Münzer Innung bestätiget (a), die vielmehr eine Abänderung und Verbesserung bedurften. Rühmlicher und nützlicher für das allgemeine Beste ist es gewesen, daß er die geringe Besoldung der öffentlichen Lehrer an der Universität in Wien um eine bedeutende Summe vermehrte. Er wies achthundert Pfund Wiener Münze jährlicher Zulage den Lehrern an, die ihnen die Mauth zu Ips abliefern mußte. Für den Fall, daß die Einnahme der Mauth nicht auslangte, diese Abgbe zu bestreiten, soll der Landesfürst aus einer andern Quelle den Abgang ersetzen. Die Art und Weise der Vertheilung dieser Summe unter die Lehrer wird in der Urkunde, die H. Wilhelm hierüber erlassen hat, genau bestimmt (b).

Waren die allerwichtigsten Staatsangelegenheiten abgethan, so zog die unselige Kirchenspaltung, die schon im Jahre 1378 ihren Anfang genommen und immer fortdauerte, die allgemeine Aufmerksamkeit der Fürsten und Völker auf sich. Ein Papst saß in Rom, ein anderer in Avignon auf dem Stuhle Petri, und ein jeder behaup-

---

struxit. Dieses Raubschloß wurde in älteren Zeiten Herrantstain, Harnstain, dann Hörnstein und Hirnstein genannt. Es liegt im Gebirge hinter Enzesfeld, bey Grillenberg. Weiskern, Th. I. S. 266.

(a) Rauch, Scriptores. T. III. p. 140.

(b) Schrötters vierte Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte, S. 325.

tete, er sey der wahre, und verfolgte und bannte den Gegner als einen Ketzer und Verführer der Gläubigen. Da ein jeder einen zahlreichen Anhang hatte und denselben zu seiner Vertheidigung aufboth, so entstanden sogar unter den Königen, Fürsten und ihren Unterthanen Zwiste und blutige Fehden, die gar oft mit blinder Wuth als Gegenstände der Rechtgläubigkeit ausgefochten wurden, wenn gleich im Hintergrunde politische und gewinnsüchtige Zwecke verborgen lagen. Da es den Päpsten beyder Partheyen nicht um das Beste der Kirche, sondern nur um ihr eigenes persönliches Wohl, um die Befriedigung ihrer Herrschlust und um andere profane Dinge zu thun war, so verharrten sie immer auf dem vorgeblichen Grundsatze: Gott habe sie auf ihren erhabenen Posten berufen, den sie ohne Pflichtverletzung nicht verlassen dürften. Zu diesem Grundsatz kehrten sie stets wieder zurück, wenn sie gleich noch so oft betheuerten, ihrer Würde freudig entsagen zu wollen, wenn sie dadurch das Wohl der Kirche zu befördern, und die lang ersehnte Einigkeit in derselben wieder herzustellen vermöchten. Papst Bonifaz der Neunte und Benedict der Dreyzehnte gaben sich auch im Jahre 1404 wirklich den Anschein, als wäre es ihnen voller Ernst, das alte Ärgerniß endlich einmahl aufzuheben. Da aber keiner weichen wollte, zerschlug sich die nie ernstlich gemeinte Unterhandlung, vorzüglich aber durch die Schuld Benedicts, auf dem schon der Fluch seiner bisherigen treuen, aber durch ihn ausgesogenen Franzosen lastete (a).

(a) Raynaldi Annal. eccles. ad ann. 1404, n. 3 — 8. Bo=

Papst Bonifazius der Neunte ist am ersten October 1404 in Rom gestorben. Die Abgesandten Benedicts, die mit dem verstorbenen Papste unterhandeln wollten, waren in der Stadt noch anwesend. Die Cardinäle machten ihnen den Antrag: Wenn Benedict es redlich meine, so möge er nun seinem Papstthum entsagen, und erst dann soll eine einhellige Wahl eines neuen Kirchenoberhauptes erfolgen. Doch sie erhielten zur Antwort: dazu hätten sie keine Vollmacht erhalten; wenn ihr Herr, Benedict, nun von Allen als wahrer Papst anerkannt werde, so sey die Einigkeit hergestellet und keine neue Wahl nöthig. Unwillig vernahmen die Cardinäle diese anmaßende, übermüthige Rede; den stolzen Gegenpapst für den rechtmäßigen anerkennen, und auf eine neue Wahl verzichten zu sollen, erschien ihnen erniedrigend nnd ihrer unwürdig. Sie begaben sich ins Conclave und schworen dort einen feierlichen Eid: Möge wer immer aus ihnen auf den Stuhl Petri erhoben werden, dem müsse es eine heilige, unerläßliche Pflicht seyn, die Einigkeit in der Kirche herzustellen; könnte dieses auf keine andere Weise zu Stande kommen, als durch freywillige Abdankung, so werde er

---

nifazius hat wohl eben so wenig den Willen gehabt, freywillig abzudanken, als Benedict. Als ihm die Gesandten des letzteren davon Erwähnung machten, wurde er sehr aufgebracht: Quibus Pontifex ad hoc parum benignus respondit, se esse Papam, et eundem Petrum — so hieß Benedict vor seiner Erwählung — antipapam . . Nos sumus qui potestatem a Deo habemus. Benedicts Äußerungen über die ihm vorgeschlagene Abdankung findet man in der Appelation der Pariser Universität, apud

auch dieses Opfer bereitwillig bringen. Hierauf wurde am siebzehnten October Innocenz der Siebente erwählet. Die Manifeste, welche er und Benedict an die gläubige Welt zu ihrer Ehrenrettung und zur Beschimpfung des Gegentheiles bekannt gemacht haben, verrathen es deutlich, daß diese zwey Männer dazu nicht geschaffen waren, der Einigkeit wegen von ihren Thronen herab zu steigen, und einem Dritten zu gehorchen (a). Der Tod des Papstes Innocenz machte dem Lärm ein Ende; er starb am sechsten November 1406. Die Cardinäle in Rom durften sich keineswegs mit der Hoffnung schmeicheln, daß Benedict nun seine Gesinnung ändern und freywillig abdanken werde; seine bisherige Handlungsweise ließ einen solchen Schritt von ihm nicht erwarten. Einen Afterpapst aber allein nach Belieben schalten und walten zu lassen, und ihn nach vielen Jahren für das wahre Oberhaupt der Kirche zu erkennen, schien höchst anstößig und gefährlich. Sie schritten also zu einer neuen Wahl, schworen aber zuvor einen feierlichen Eid: Wer immer die päpstliche Würde erlangen wird, der muß ihr wieder entsagen, wenn dadurch die Einigkeit in der Kirche kann hergestellet werden (b). Die Wahl fiel auf Gregor den Zwölften, dem

---

Martene, Thesaurus novus anecdot. T. II. p. 1295, et seq. Er sagte: Mallemus mori.. Plerisque se credere dixit offensam Dei mortalem incurrere, si viam acceptaret mutuae cessionis, atque se malle excoriari asseruit; pro ante enim dixerat igne se malle concremari, quam quoquo pacto addictam viam condescendere.

(a) L. c. ad ann. 1405, n. 12. et seq.

(b) L. c. ad ann. 1406, n. 9 et seq.

es anfangs sein voller Ernst war, seinen Eidschwur zu halten, und die päpstliche Krone niederzulegen, wenn auch Benedict sich dazu entschließen würde. Dieses machte er seinem Gegenpapste, den Königen und Fürsten, den Bischöfen und der ganzen gläubigen Welt durch Briefe und Manifeste bekannt. Aber auch er unterlag nach kurzer Zeit dem gewaltigen Reiz, über alle Völker der Erde und ihre Könige herrschen zu können, und wich unter nichtigen Vorwänden der Erfüllung seines beschwornen Versprechens aus. Die größte Schuld davon schrieb man seinen Anverwandten zu, die aus Gewinnsucht den alten Mann durch Vorspiegelung von mancherley Gefahren, welche seine Abdankung nach sich zöge, ängstlich und furchtsam machten (a), ihn aber, und zugleich auch sich selbst gar übel beriethen, wovon im Folgenden die Rede seyn wird.

Eines solchen Unfuges, der mit der päpstlichen Würde schon so viele Jahre hindurch getrieben wurde, war die ganze christliche Welt überdrüßig; vorzüglich brach den Franzosen die Geduld, und sie hatten auch viele gerechte

---

(a) Leonardi Aretini Rerum suo tempore gestarum Commentarius, apud Muratori, Scriptor. rerum Ital. T. XIX, p. 926. Paulatim res labascere coeperunt, et cuncta in dies deteriora fieri. Voluntas enim illa Pontificis recta nequaquam satis habere firmitatis reperta est ad Pontificatum deponendum, cujus rei culpam multi in propinquos ejus referebant; ab his enim formidines inanes, et adumbrata pericula quotidie fingi, ac instillari ejus auribus praedicabant, quibus ille deterritus . . dificilem se praebuit et morosum. Leonard ist des Papstes Gregor Geheimschreiber gewesen.

Ursachen dazu, denn es gränzt an das Unglaubliche, mit welcher Unverschämtheit ihr Papst Benedict heilige und profane Gegenstände benutzte, um Reichthümer zu sammeln (a). Die hochberühmte Universität in Paris konnte es leichter als jemand Anderer ohne Furcht eines Nachtheils wagen, sich schreyenden Mißbräuchen zu widersetzen, die Gräuel der Regierung Benedicts aufzudecken und die ganze Christenheit aufzufordern, solchem Unwesen sich zu widersetzen, und die Einigkeit in der Kirche wieder herzustellen. Zu diesem Ende machte sie eine weitläufige Denkschrift unter dem Nahmen einer Appellation bekannt und lud auch Auswärtige durch Schreiben ein, zu Erreichung dieses heilsamen Werkes gemeinschaftlich mitzuwirken. Mit einer solchen Einladung wurde auch die Hochschule in Wien beehret, welche voll frommen Eifers den Wünschen der Pariser Lehrer entgegen kam. Es wurden aus den Mitgliedern der Universität angesehene Männer erwählet und an den H. Wilhelm, an den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Passau, und auch an die benachbarten Fürsten abgesandt, um sie dringend zu ersuchen, daß sie mit vereinigten Kräften der kirchlichen Spaltung Widerstand leisten und die nöthige, Gott wohlgefällige Einigkeit herbeyführen möchten. Die Wiener-Universität erklärte Allen ihre Bereitwilligkeit, keine Mühe, keine Kosten zu sparen, um dieses schöne Ziel zu erreichen (b).

(a) Martene, l. c. p. 1302 et seq.

(b) Conspectus historiae Universitatis Viennensis, p. 75. Mota quoque Universitas hoc tempore tanta Ecclesiae reique Christianae calamitate, quam diutur-

Wie unbehülflich erscheinet uns das Mittelalter in dieser Angelegenheit, die ihm außerordentlich wichtig gewesen! Alles seufzte über die Verwirrung in der katholischen Kirche, die unter zwey Oberhäupter getrennt war. Alles klagte über die unerträglichen Lasten, welche diese vorgeblichen Päpste, um ihre Macht aufrecht zu erhalten, den Gläubigen aufbürdeten. Alles ärgerte sich über das irdische, unheilige Benehmen derselben; sie hatten geschworen, ihre Würde zum Besten der Kirche niederzulegen, und doch vertheidigte jeder dieselbe mit äußerster Hartnäckigkeit, besudelte jeder den Gegner mit bitteren Vorwürfen. Als man endlich zu ernstlichen Mitteln schritt und die Usurpatoren durch ein Concilium absetzen ließ, wurde das Übel vergrößert, und man bekam zu gleicher Zeit anstatt zweyer sogar drey Päpste.

---

num schisma invexerat, accedentibus praeterea Universitatis Parisiensis literis, quibus filiam hanc suam frequentius adhortabatur, ut labori nulli conatuique parceret, ad rem Christiano orbi tam utilem tandem perficiendam . . . ad quod praeclarum opus perficiendum omnem suam operam, Nuncios, extremasque impendendas opes Universitas pollicebatur.

Zweytes Hauptstück.

Beschluß der Landstände über die Nachfolge Albrechts in der Regierung und über seinen Vormünder. Ihr schiedsrichterlicher Ausspruch zur Beylegung des Zwistes der Herzoge Leopold und Ernst. Leopold wird Vormünder. H. Friedrich beklagt sich über seine Brüder. Ernst wird in Neustadt nicht eingelassen. Judenverfolgung in Wien. Waffenstillstand und Friede mit den Mährern. Sokol erobert Laa. Unglücklicher Krieg und schimpflicher Friede mit ihm und dem Markgrafen Jost. Landfriede Leopolds. Graf Hardeck nimmt den Georg von Volkenstorf gefangen. Hermann von Cilly schlichtet den Streit unserer Herzoge. Bündniß H. Ernstens mit Herzog Friedrich. Bruderkrieg Leopolds mit Ernsten, dem der Friede zu Korneuburg ein Ende macht.

Wir nähern uns nun einem Abschnitte unserer vaterländischen Geschichte, der mit Blut und allen Gräueln eines Bürgerkrieges befleckt ist; die Urheber desselben sind leider die Mitglieder des eigenen Regentenhauses gewesen.

Nach H. Wilhelms unvermuthetem Tode versammelten sich in Wien die vier Stände des Landes ob und unter der Enns und sorgten dafür, daß das hauptlose Herzogthum in Ordnung und Ruhe erhalten würde. Am sechsten August 1406 faßten sie einhellig den Beschluß: Nach früheren Familienverträgen gebühre dem jungen Herzog

Albrecht die Nachfolge in der Regierung Österreichs. Was die Vormundschaft des Prinzen, die Verwesung und Beschützung des Landes betrifft, soll dasjenige zur Richtschnur dienen, was der zahlreichere Theil von ihnen oder ihre Deputirten festsetzen werden. Würde ein ständisches Mitglied dieser Ursache halber von wem immer beschweret, so werden ihm Alle nach ihrem Vermögen beystehen und ihn vor Nachtheil bewahren. Dieses haben sie sich gegenseitig verheißen, angelobt und eidlich bekräftiget. An die Urkunde, die darüber ausgefertiget worden, haben alle Anwesende ihre Siegel gehangen (a). Die Landstände, unter welchen die Bischöfe von Freysingen und Passau, und Abgeordnete von allen landesfürstlichen Städten zugegen waren, nannten zwar Niemanden, gegen welchen sie sich und das Land sicher stellen und vor Gewaltthaten schützen wollten, aber es konnte kein Geheimniß seyn und bleiben, daß sie sich vor Anmaßungen und Streitigkeiten der herzoglichen Brüder des verstorbenen Wilhelms möglichst zu bewahren suchten. Dem Scheine nach unterwarfen diese sich selbst nach wenigen Wochen dem schiedsrichterlichen Ausspruche der Landstände, wurden aber bald ihrem gegebenen Worte untreu, handelten nach ihrem eigenen Willen, und erfüllten das unglückliche Land mit Jammer und Elend.

Die Landstände haben klug und vorsichtig gehandelt, daß sie sich durch dieses Bündniß in eine Stellung gesetzt haben, welche widerrechtlichen Angriffen zum Schutze ihres jungen Herzogs und seines väterlichen Erbtheils die

(a) Rauch, T. III. p. 448.

Spitze biethen konnte. H. Leopold hatte kaum den Tod seines Bruders Wilhelm vernommen, so eilte er sogleich aus Schwaben nach Österreich, um als Vormünder in desselben Stelle zu treten. Diese suchte aber auch sein jüngerer Bruder Ernst zu erhaschen; der jüngste, Friedrich, wagte es nicht, mit den zwey älteren Brüdern als Nebenbuhler aufzutreten. Leopold und Ernst zankten bereits mit einander um den Vorrang, wagten aber keine Thätlichkeiten, denn sie mußten befürchten, daß die Landstände Österreichs mit zusammengesetzter Macht wider denjenigen herfallen würden, der sich ihnen eigenmächtig zum Landesverweser aufdringen wollte. Sie schlugen den glimpflichsten und sichersten Weg ein, um ihr Ziel zu erreichen. Leopold gab in seinem eigenen und des jüngsten Bruders Friedrich Nahmen, und eben so auch Ernst den Landständen die Vollmacht: Sie sollten die Mißhellung, Stöße und Forderungen durch ihren Ausspruch ausgleichen, die zwischen ihnen bisher obgewaltet, und die Vormundschaft über den jungen Albrecht nebst der Verwesung seiner Erbprovinz, dann auch die Theilung der Länder und des Erbgutes ihres seligen Vaters betroffen haben. Die eben versammelten Landstände sollen einen aus den herzoglichen Brüdern zum Vormund ernennen und ihm sein Einkommen und die Befugnisse seiner Gewalt in der Verwesung des Landes bestimmen. Ferner sollen sie einen Beschluß wegen Grätz fassen. Wenn Ernst diese Stadt zu seiner Residenz, und die Steyermark zu seinem Antheil erwählet, so muß auch der Umfang seiner Rechte festgesetzt werden. Das Erbe ihres Vaters Leopold sollen die Landstände in drey gleiche Theile absondern, damit kein Bruder Ur=

sache habe, über eine Zurücksetzung zu klagen. Da diese Entscheidungen der Landstände nur für die Dauer der Vormundschaft und der Verwesung Ernstens in der Steyermark, also für eine gewisse Anzahl von Jahren in voller Kraft bleiben sollen, späterhin aber zwischen den Herzogen neue Zwiste entstehen könnten: so wird ihnen die Vollmacht eingeräumet zu bestimmen, was jedem Bruder auch in der Zukunft gebühre, um ihre möglichen Streitigkeiten durch ein entscheidendes Urtheil zum Besten der Länder auszugleichen. Mögen die Landstände nach ihrem Ermessen was immer beschließen, so wird es keinem Mitgliede derselben von den Herzogen ungnädig genommen werden (a).

Die Landstände übernahmen willig das Vermittleramt, welches ihnen die Herzoge zur Beylegung ihrer Streitigkeiten angebothen haben, und thaten am zwölften September einen Ausspruch, der alle zwistigen Puncte entschied, die Hauptsache aber unberührt ließ, denn sie stellten es den streitenden Parteyen, den Herzogen Leopold und Ernst, anheim, zu bestimmen, welcher von beyden die Vormundschaft übernehmen solle (b). Vergleicht man diese

---

(a) L. c. p. 452. Das Datum dieser Urkunde ist: Wienn an Pfinztag nach Egidii — den 2 September — 1406.

(b) L. c. p. 457. Wir sein vberein worden, daz notdurftig sei, dem egenanten vnserm Jungen herren, vnd Lannd vnd lewtten ains Vormund vnd verweser auf etleiche Jar vnd zeit . . vnd daz auch das nyemand pilleicher sei, dann vnser obgenante genedige herren von Oesterreich herczog lewpolt oder herczog Ernst seiner Vettern ainer, welchen Si vnder In baiden vns benennent, vnd denselben sol

schwankende halbe Maßregel mit dem ernstlichen Beschluß des großen Landtages in Wien, so ist man genöthiget anzunehmen, daß die beyden Herzoge in der kurzen Zwischenzeit ihre Anhänger zudringlich bearbeitet, und unter den Landständen Parteyen für sich erregt haben. Die übrigen Puncte entschieden sie genau und bestimmt, vorzüglich diejenigen, welche Österreich betrafen. Wir liefern von der weitläufigen Urkunde einen gedrängten Auszug:

Der Vormünder muß nach dem Rathe der Stände nach seinem Vermögen einen Frieden im Lande selbst und auch mit den benachbarten Staaten herzustellen trachten. Die Hofschranne und das Landgericht sollen nach alter Sitte gehalten werden, damit den Reichen und Armen das gebührende Recht widerfahre. Die Kosten der Congresse und Gesandtschaften, welche Österreich angehen, kommen auf Rechnung des jungen Herzogs. Die Privilegien aller Bewohner Österreichs und ihre guten Gewohnheiten bleiben unangetastet. Ohne Rath und Willen der Stände darf der Vormünder den jungen Herzog und das Land in keinen Krieg verwickeln, und auch nicht ohne Einwilligung derselben seinen Mündel verehelichen. Wird der junge Herzog oder Österreich von Feinden angefallen, so wird der Krieg auf desselben Kosten geführt; Kriege, welche die Person des Vormünders allein angehen, soll er um sein eigenes Geld führen. Geistliche Pfründen soll er tauglichen und eingebornen Männern vor Ausländern verleihen. Welt-

vnser egenanter Junger Herr vnd auch wir zu ainem Vormund vnd verweser haben vnd aufnemen. — Die ganze Urkunde findet sich bey Rauch, p. 455—465.

liche Lehen in Österreich vergibt er auch; werden einige derselben heimfällig, so zieht er sie zum Nutzen des jungen Herzogs ein; wollte er sie aus Gnaden neuerdings verleihen, so muß dieses mit Rath und Wissen der Stände geschehen. Ohne rechtlichen Urtheilsspruch darf Niemanden ein Lehen genommen werden. Der Vormünder ernennt die Amtleute und Räthe des Hofes, die ihm und dem jungen Herzog Treue schwören werden. Unter den Amtleuten werden verstanden: der Kanzler, der Landmarschall, Hofrichter, Hubmeister, Forstmeister, Münzmeister, der Anwalt in der Stadt, der Anwalt in der Münze, der Kellermeister, Stadtrichter, Judenrichter, Hausgraf, und ein Schreiber beym Urbarbuch. Alle diese Amtleute und Räthe besoldet der junge Herzog, der Vormünder aber seinen eigenen Hofmeister und Kammermeister, welche dessen ungeachtet auch dem jungen Herzog treue Ergebenheit schwören müssen. Die Vormundschaft dauert von jetzt angefangen bis auf den Georgi Tag über vier Jahre. Der Vormünder erhält für dieselbe wöchentlich fünfzig Pfund Pfennige von dem Ungeld der Stadt Wien, und zu jeder Quatemberzeit fünfhundert Pfund aus anderen Cassen. Alles, was an Kleinodien, Reliquien, Silbergeschirr, Urkunden und an fahrender Habe vorhanden und in Inventarien aufgezeichnet ist, soll von Commissären der Herzoge Leopold und Ernst besichtiget werden. Was man von der Verlassenschaft H. Albrechts des Dritten vorfindet, bleibt indessen unangetastet liegen, bis es nach dem Inhalt der darüber abgefaßten Urkunden unter dem jungen Herzog und seinen Vettern, deren Vormünder und Verweser Albrecht gewesen, ordentlich getheilet werde.

Die Verlassenschaft Albrechts des Vierten gehört ganz allein seinem Sohne, das Eigenthum Wilhelms seinen drey Brüdern. Hätte sich ein Herzog bereits etwas aus der Verlassenschaft zugeeignet, der soll es dem andern erstatten, dem es rechtlich zugehört. Bis zur Theilung bleibt Alles gut verschlossen. Zwey Schlüssel werden dem Vormünder, und zwey den Landständen übergeben. Der Hofmeister, Küchenmeister und die übrige Dienerschaft des jungen Herzogs sollen mit Vorwissen des Vormünders und wie die übrigen Beamten Treue geloben.

Zum Besten der Juden verpflichteten die Landstände den Vormünder, daß er sie bey ihren alt hergebrachten Rechten und Freyheiten schützen und ihnen beystehen soll, daß sie von ihren Schuldnern ordentlich bezahlet werden. Die Sitte voriger Zeiten, die Schuldner der Juden von der Zahlung gegen den Willen der Gläubiger loszusprechen, darf nicht mehr wiederholet werden. Ohne Wissen und Zustimmung des herzoglichen Rathes dürfen die Juden mit keiner ungewöhnlichen Steuer oder Forderung belegt werden.

Der Vormünder muß einen Revers ausstellen, daß er nach Verlauf der oben festgesetzten Zeit seine Vormundschaft ohne Weigerung und Verziehen niederlegen, und dem jungen Herzog weder selbst, noch durch jemand anderen auf sein Zuthun irgend ein Hinderniß erregen werde. Hauptleute, Pfleger, Burggrafen und Amtleute des Herzogthums Österreich wird er mit Billigung des Rathes ein- und absetzen. Auf allen landesfürstlichen Herrschaften müssen Kasten- und Amtleute angestellet werden, welche die Erträgnisse für den jungen H. Albrecht einnehmen und

verrechnen; die Pfleger und Burggrafen werden nach den Verhältnissen der Schlösser von den Einkünften derselben ihren Sold erhalten.

Der Herzog, welchem die Steyermark zu seinem Antheile zufällt, soll seinen Wohnsitz in Grätz aufschlagen, und das Land, Neustadt und Neukirchen ausgenommen, mit voller Gewalt über geistliche und weltliche Lehen regieren bis künftigen Georgi Tag über vier Jahre, so lange nähmlich die Vormundschaft des anderen Herzogs über Österreich dauert. Mauthen, Zölle, Straßen und Niederlagen der Waaren bleiben in dem Zustande, welchen die Theilungsurkunden der Länder bestimmen. Leute, welche widerrechtliche Fehden anzetteln, dürfen in den Ländern der Herzoge nicht geduldet werden. Wären dergleichen Unruhestifter zu mächtig oder fänden sie einen so wichtigen Beystand, daß sie dem Landesfürsten selbst gefährlich würden, so soll diesem der andere Herzog zu Hülfe eilen, wenn er dazu aufgefordert wird.

Die Geldschulden, die der selige H. Albrecht gemacht hat, bezahlet sein Sohn; diejenigen aber, die H. Wilhelm mit Albrechten zugleich, oder nach desselben Tode zum Besten des Landes Österreich gemacht hat, bezahlen zur Hälfte die Brüder Wilhelms, weil er auch zur Hälfte Herr des Landes gewesen; die zweyte Hälfte übernimmt der junge Herzog. Schulden hingegen, welche Wilhelm für sich oder seine Brüder gemacht hat, müssen diese allein bezahlen. Es gibt aber auch Schulden, deren Ersatz die Herzoge zu fordern haben. Wieviel davon einem jeden derselben gebühre, weisen die Schuldbriefe aus. Obgleich einem der beyden Herzoge, dem Leopold oder Ernst, die

Vormundschaft, dem andern die Steyrmark auf die bestimmte Zeitfrist zu Theile wird, so darf doch auch der dritte Bruder Friedrich an Gülten, Einkommen und an seinem väterlichen Erbtheile nicht verkürzt werden. Um ihre gegenseitigen Beschwerden und Forderungen auszugleichen, sollen die drey herzoglichen Brüder zwischen jetzt und dem künftigen Georgi Fest einen Tag bestimmen, an welchem ihre bevollmächtigten Unterhändler zusammentreten und sich bestreben sollen, Einigkeit unter ihren Herren zu stiften. Gelänge ihnen dieses nicht, so würden sich die Landstände, wenn man sie dazu aufforderte, mit Bereitwilligkeit dem Vergleichsgeschäfte unterziehen.

Für die drey herzoglichen Brüder werden drey Residenzen mit ihren Länderantheilen bestimmt: Grätz mit der Steyrmark; Laibach mit Kärnthen, Krain, Triest, Portenau mit den Districten auf dem Karst und in Isterreich; endlich Tyrol mit dem Land an der Etsch und dem Innthal. Alle Erträgnisse gehören den Brüdern zu gleichen Theilen. Der Älteste unter ihnen hat das Vorrecht, zuerst seine Residenz mit dem dazu gehörigen Lande sich auszuwählen, dann folgen die zwey anderen Brüder nach ihrem Alter. In dem Besitze dieser ihnen ausgezeichneten Länder verbleiben sie nach dem Ende der Vormundschaft über den jungen Albrecht noch zwey Jahre, während welcher sie eine brüderliche gleiche Ländertheilung unter einander festsetzen sollen. Hätte H. Friedrich in Rücksicht seines Antheiles oder seiner übrigen Ansprüche eine Forderung an seine Brüder zu machen, so bleibt sie ihm ungeschmählert vorbehalten. Die Herrschaften, Städte und Schlösser über den Arl gehören den drey Brüdern ungetheilt.

Die gegenwärtige Entscheidung der Landstände darf den Rechten und Einkünften der Frau Mutter der drey herzoglichen Brüder keinen Abbruch thun.

Wegen der Leibgedinge und anderer Gnadenverleihungen H. Wilhelms muß man sich an den Vormünder wenden, der mit Zustimmung seines Rathes darüber entscheiden wird.

Über Neustadt und Neukirchen verschieben die Landstände die Entscheidung bis zur nächsten Hoftaidung, die in den künftigen Weihnachtsfeyertagen wird gehalten werden. Dort wird auch entschieden werden, ob der Herzog, dem die Steyrmark als sein Erbe zufallen wird, an der Vormundschaft Antheil nehmen dürfe.

Wegen Stüchsenstein sollen sich die herzoglichen Brüder selbst unter einander freundlich vereinigen. Im widrigen Falle werden die Landstände zu Weihnachten auch über diese Herrschaft wie auch über Neustadt und Neukirchen ein entscheidendes Urtheil fällen. —

Die Landstände hatten als Schiedsrichter auf Verlangen der beyden Herzoge Leopold und Ernst alle Puncte entschieden, über welche zwischen denselben Streit und Zank obwalteten, nur wollten oder wagten sie es nicht, ohne Scheu heraus zu sagen, welchem von beyden die Vormundschaft gebühre. Leopold als der Älteste unter den Anverwandten, hatte ohne Zweifel die gerechtesten Ansprüche dazu, und doch schien man sie nicht als vollgültig anerkennen zu wollen: ein schlimmes Zeichen, daß sich die Zwietracht der herzoglichen Brüder bereits auch unter die Landstände verbreitet, und unter ihnen Parteyen erzeugt habe. Doch auch dieser letzte Same der Un-

einigkeit schien glücklich erstickt zu seyn, als Leopold schon nach zwey Tagen, am 14. September, den Landständen in einer Urkunde erklärte (a): Nach ihrem Ausspruch sollte ein Bruder die Vormundschaft führen, der andere seinen Wohnsitz in Grätz aufschlagen. Darüber habe er sich mit seinem Bruder Ernst besprochen und mit ihm sich dahin vereiniget, daß derselbe auf die Vormundschaft Verzicht gethan hat. Als wirklicher Vormünder verspreche er also den Landständen bey seiner fürstlichen Würde und Ehre, daß er nach Verlauf der von den Ständen festgesetzten Zeit den jungen H. Albrecht ohne Weigerung und Verziehen aus der Vormundschaft entlassen, und ihm die Regierung Österreichs übergeben werde. Würde er diesem Versprechen zuwider handeln, so sollen Prälaten, Herren, Ritter, Knechte und Bürger in Städten sich widersetzen, ihm der Vormundschaft halber keinen Gehorsam leisten, und sich aller Eide und Gelübde, die sie ihm als Vormünder gethan haben, für entbunden halten, ohne eine Feindschaft oder Ungnade von ihm besorgen zu müssen. —

Ganz dasselbe wiederhohlte H. Leopold in einer Urkunde, die er am sechzehnten September seinem Bruder Ernst ausgestellt hat. Im Eingange derselben erzählt er, daß sie beyde ihre Streitigkeiten wegen der Vormund-

---

(a) L. c. p. 466. Darnach sein Wir vnd der egenant vnser Bruder Hertzog Ernst miteinander vberain worden, daz er vns der obgenanten vormundschaft günnet hat, vnd haben auch die also aufgenomen, vnd vns der veruangen. Vnd darauf haben wir gelobt, vnd geloben auch wissentlich mit kraft ditzs briefs, bei vnsern furstleichen wirden vnd eren, u. s. w.

schaft und der Theilung des väterlichen Erbes den Landständen zur Entscheidung überlassen haben, und setzt auch den Ausspruch derselbeu wörtlich hinzu. Da aber kein Vormund von ihnen ernannt worden, so habe er sich mit seinem Bruder Ernst verglichen, daß dieser ihm die Vormundschaft vergönnte. Diese werde er auch während der von den Ständen festgesetzten Zeitfrist führen. Wenn diese aber zu Ende geht, so verbinde er sich, seinem Bruder Ernst die freye Wahl zu lassen, ob er Tyrol, das Land an der Etsch mit dem Innthal, oder den Sitz zu Laibach mit Kärnthen, Krain, Triest und Portenau mit den Gütern auf dem Karst zu seinem Länderantheil nehmen wolle. Nimmt Ernst während Leopolds Vormundschaft seinen Sitz zu Grätz nebst der Verwesung der Steyrmark, so müsse er Kärnthen, Krain, Triest und Portenau nebst den Besitzungen auf dem Karst abtreten. Breche Leopold sein gegebenes Wort, so ertheile er den Unterthanen des Landes, welches sich Ernst erwählen wird, schon vorhinein die Befugniß, sich ihm, Leopolden, ungeahndet zu widersetzen. Zugleich verspricht Leopold, während seiner Verwesung der genannten Länder keine Lehen zu ertheilen. Innerhalb der nächsten zwey Jahre werden die drey Brüder ihre Länder theilen, bis dahin aber die Einkünfte derselben mit einander beziehen, und kein Schloß, keine Festung oder Stadt ohne ihre gemeinsame Bewilligung verpfänden oder verkaufen. Dieser Vertrag über die Verwesung der Länder darf der verwitweten Frau Mutter der drey Brüder auf keine Weise einen Nachtheil zuziehen (a).

(a) Leopolds Urkunde hat das Datum: Geben ze Wienn

Bey allen diesen Verhandlungen bekümmerten sich Leopold und Ernst nicht um ihren jüngern Bruder Friedrich. Die Landstände hatten ihm bis zur endlichen Ländertheilung den gleichen Mitgenuß der Einkünfte zugesichert, und seine Rechte bewahret; von einer Länderverwesung, wie dieses bey H. Ernst der Fall war, machten weder sie noch seine Brüder eine Erwähnung. Friedrich hatte von dem, was zwischen seinen Brüdern und den Landständen in Österreich vorging, Kunde erhalten. Um bey dem wichtigen Geschäfte, das sein künftiges Schicksal entschied, kein geduldiger Zuschauer zu seyn, der sich Alles sollte gefallen lassen, schickte er einige Mitglieder seines Rathes von Schafhausen nach Wien, um dort seine Rechte zu vertheidigen und sein Bestes zu befördern. Er gab ihnen eine Urkunde mit, des Inhaltes: Unsere lieben Brüder Leopold und Ernst haben sich nach dem Rath und der Anweisung ihrer Prälaten und Landherrn über eine Ordnung und Auszeigung unserer Lande und deren Erträgniß mit einander verglichen. Zur ferneren Unterhandlung in dieser Angelegenheit ertheilen wir unserem Bruder Ernst gänzliche Vollmacht, in Vereinigung unserer Räthe, die Wir ihm zuschicken, Uns zu vertreten und es zu Stande zu bringen, daß unsre Lande und deren Erträgniß brüderlich und gleich getheilet, und keiner von uns an seinen Rechten verkürzt werde. Was dann unser Bruder nebst unseren Räthen in dieser Angelegenheit für Uns thut, handelt, aufnimmt, taydingt oder verantwor-

---

an Pfincztag nach des heiligen Krewcztag Exaltationis 1406.

tet, das ist unser guter Wille, und Wir wollen das stethalten und gänzlich vollführen, und auch darin bey ihm brüderlich und getreulich auf gleichem Theile bestehen (a).

Daß sich Leopold und Ernst um ihren Bruder Friedrich wenig bekümmerten und nur auf ihren eigenen Vortheil bedacht waren, erhellet aus einer Note, welche Friedrich seinem Bruder Ernst überschickte. Sie enthält bittere Klagen über Leopolds unredliches Betragen, über Wortbrüchigkeit und Leichtsinn, der ihn zu Handlungen verleitete, die das Wohl des Regentenhauses in hohem Grade gefährdeten. Er verkaufte und verpfändete Güter in Schwaben, in Tyrol und an der Etsch, oder gab sie zu lebenslänglichem Genuß hin, nur um Geld zu sammeln, mit dem er dann nach Österreich eilte, um die Vormundschaft anzutreten. Dort unterhandelte er mit den Landständen und seinem Bruder Ernst wegen der Vormündschaft und Theilung des väterlichen Erbes; des jüngsten Bruders Friedrichs wurde aber nur mit wenigen, unsicheren Worten gedacht, und manche Befehle, die Leopold nach Schwaben, Tyrol und an die Etsch sandte, verriethen ganz deutlich den bösen Willen, den jüngsten Bruder von der Besitznahme der ihm gebührenden Provinzen möglichst entfernt zu halten und sich einer unziemlichen Vormundschaft über ihn anzumassen. Friedrichs eigene Worte setzen dieses außer allem Zweifel. In der oben angeführten Note heißt es (b):

(a) Geben zu Schafhausen an Suntag vor Sant Matheus tag Nach Krists gepurd in dem Vyerczehen hundertestem vnd dem Sechsten Jar.

(b) Dieses Actenstück enthält in Rücksicht der vorderöster-

»Da unser Bruder Herzog Wilhelm leider mit Tod abging, und Wir unser väterlich Erb an unsern Brüdern

reichischen Provinzen manche merkwürdige Notizen, in welchen Leopold in keinem guten Lichte erscheinet. Da es zu weitläufig ist, seiner ganzen Länge nach hier eingeschaltet zu werden, und wir uns vorzüglich auf Österreich einschränken müssen, so mögen nur einzelne kleine Bruchstücke in der gegenwärtigen Note einen Platz finden. H. Wilhelm lebte noch. — »Da kamen Wir zu unserm Bruder H. Leupold gen Grätz, und waren da etlich Zeit bey ihm; der hielt Uns bey ihm in solicher Maß härtiglich, daß unser Diener und Wir das in die Läng nicht hätten, mügen erleiden, und das Kostgeld, das er Uns versprach zu geben, soll er Uns noch heut zu Tag gelten. Darnach sandte er seine Gemahlin hinauf gen Elsaß, daß sie das Land für ihr Heyrathgut, das XXIV tausend Gulden ist, lösen sollte; das hat aber sie verpfändet wohl für LX tausend Schildfranken, und ist kundlich, daß sie die Uibertheur von unser aller Brüder aygem Gut genommen hat. Darüber so hat Uns unser Bruder H. Leupold alle Geschloß im Elsaß versperrt und verbothen, daß man Uns nicht darein lasse, das doch nicht bruderlich ist und ward Uns nicht versprochen, da er am nachsten vom Lande schied, als das wohl alles kundlich ist fürzubringen. Item darnach zugen wir mit ihm wider auff gen Swaben in solicher maynung, daz wir den Kryeg gen den Appenczellern treyben oder aber stellen vnd vnsere land in friden seczen wolten, da vberkam vnser pruder ainer tayding mit n dem Marggrafen von Baden vnd n dem von Wirtemberg, Vnd wolte In das land eingeantwurt haben in solicher mass das es vns entpfrömdet wer worden Vnd zu Kains Herren von Österreich Handen nyemer mer möcht sein komen. Da nu die tayding an vns getragen ward vnd vor nye nichcz darumb gewisst hetten, da widersprachen wir das

fordern ließen, da verschrieben sie Uns, daß Wir zu Schwaben belieben und das Beste thäten, so sollte Uns

---

vnd wolten vnsern Willen darczu nicht geben. Vnd da das vnser pruder Leuppolt nicht an vns mocht gehaben, da vyeng er ettwas vnwillens gegen vns . . er wollt sich darnach richten wie er von dem lande Kem, vnd achtet nicht wie er gelt aufpringen möcht Vncz er doch ain grosse Summ pfenning zu ainander pracht, die er auch mit Im von dem lande fürte Vnd Höherte darumb vnser Säcze vnd verkaufte vnd versaczte auch was er mochte, Er machte Lehen zu aygen. . .« — Dann heißt es weiter, daß es an der Etsch noch schlimmer ausgesehen habe. Durch H. Leopolds Benehmen waren — »die Landlewt als vnwillig, daz Sy ettlich puntnuss vnd gesellschaft machten.« — Gewarnt vor der Gefahr, verfügte sich Friedrich eiligst von Schwaben an die Etsch, — »vnd Wir namen die gesellschaft und Puntnuss im land nach Rate an vns vnd liessen vns die geuallen, damit wir land vnd lewt behaben möchten vnd die wilden lewff gestillen, das wir nicht vmb das land kemen.« — Auch in Tyrol standen die Sachen nicht besser. H. Ernst hat Fritzen gebethen, das Land nicht zu verlassen, um einen Aufstand zu verhindern, Leopold aber befohlen, daß man demselben kein Geld verabfolgen lassen, kein Schloß öffnen sollte. Der Burggraf auf dem Schlosse Tyrol hat Leopolden dieses beschwören müssen. — »Als Michel von Wolkchenstain vnser lewt aus der vest (Tyrol) beschedigt vnd Raubet, des wolten die lewt nicht mer leyden vnd slugen sich selber dafür vnd haben das also zu vnsern handen genomen.« Dann folgt eine lange Reihe von Gläubigern H. Leopolds, die mit Feindseligkeiten drohen, wenn sie nicht bezahlt werden. Diese Umstände hinderten Friedrichen nach Wien zu kommen. Um sein Bestes nicht ganz zu vernachlässigen, schickte er diese Note, die kein Datum hat, nach Wien. Sie führt die

Geleiches und Brüderliches widerfahren, darauf Wir Uns verließen. Aber in den Dingen hat Uns unser Bruder H. Leupold mannig Infäll gethan und Uns unsre Vesten und Geschloß versperrt. Dazu hat er seither an die Etsch sein Brief gesandt, und auch seinen Kammermeister geheissen werben und männiglich schreiben und mahnen, daß Uns niemand gehorsam, hülflich, noch beygeständig seyn sollt, da wir doch nie anders gehandelt noch gethan haben, denn Uns allen Brüdern auf ein Geleichs, einem als dem andern. Und wären Wir nicht gewesen, so hätten Wir gewißlich Schwaben, das ganze Land, und die Etsch verloren, und mochten die mit nichte haben behalten.«

»Vnd in solchem Vertrösten, das Uns unsre Brüder thaten, hat sich unser Bruder H. Leupold angenommen Unser gewaltig zu seyn, des aber nicht ist gewesen. Dazu hat Uns unser Bruder H. Ernst verschrieben, versprochen und verbothschaftet, er wollte bey Uns bestehen, des Wir noch sein Brief haben, und beklagt sich von unserm Bruder H. Leupolden als fast als Wir. Doch so sind sie in den Dingen mit einander überkommen, und haben sich mit einander vereint und auch ein Taidung gemacht ohne Unsern Willen und Wissen, darin sie Uns hintangesetzt haben, und ist jedwederm Bruder ein Satz benennet, aber wes Wir uns halten sollten, des ist gar wenig gedacht, und sind also in alle Weg von beyden Brüdern noch bisher verlassen und umgeführt worden.« —

Chroniken und spätere Geschichtschreiber erzählen,

Aufschrift: »Nota dise Stukh sint für vnsern Bruder Herczog Ernsten ze bringen.«

daß die drey herzoglichen Brüder schon jetzt die Provinzen ihres väterlichen Erbes unter sich getheilet, und Leopold die Besitzungen in Schwaben, am Rhein, im Elsaß, Burgau, Breisgau, Ergau; Friedrich aber Tyrol, Ernst die Steyrmark, Kärnthen und Crain zu ihrem Antheil erhalten haben; diesem Vorgeben widersprechen die Urkunden und Friedrichs obige Note. Erst in der Folgezeit wurden die gegenseitigen Ansprüche und Forderungen der Herzoge durch Schiedsrichter und Verträge ausgeglichen (a). Leopolds Herrschsucht und Verschwendung, sein hartes Betragen gegen die Bewohner der Vorlande, seine Sorglosigkeit für die Aufrechthaltung des Ansehens und der Macht des Österreichischen Regentenhauses, dem er mehrere Besitzungen an Baden und Würtemberg um Geld veräußern wollte, und endlich seine Hinterlist gegen den jüngsten Bruder Friedrich haben wir aus der Note des letzteren zur Genüge kennen gelernt, und werden sie aus der Geschichte seiner Vormundschaft noch besser kennen lernen. Um den Jammer und das Verderben unsers unglücklichen

(a) Was Ebendorfer, p. 828, von einem monathlichen Wechsel der Vormundschaft zwischen Leopold und Ernst erzählet, war entweder nur ein bloßes Gerücht, oder eine Forderung, welche dieser an Leopolden machte, die aber nicht erfüllet wurde. Die Landstände überließen am zwölften September die Entscheidung hierüber den Herzogen selbst, und schon am zweyten Tag darnach kündigte Leopold denselben in einer Urkunde an, daß ihm Ernst die Vormundschaft vergönnet hat. Rauch, p. 455 et 466. Ein Drittel der Einkünfte der Vormundschaft verlangte Ernst und erhielt es im folgenden Jahre.

Vaterlandes auf das Höchste zu steigern, trat H. Ernst mit gleich böser Gesinnung als Nebenbuhler seines Bruders Leopold auf, forderte dem Vertrage zuwider, den er mit demselben abgeschlossen hatte, von neuem einen Antheil an der Vormundschaft, und wiegelte in seiner Verblendung In- und Ausländer zu Raub, Mord und Brand in Österreich auf.

Eine muthwillige, grobe Beleidigung der Bürger von Neustadt reizte ihn nicht nur gegen sie zur Rache, sondern vergrößerte auch den schwer unterdrückten Groll gegen seinen Bruder Leopold, dem er ohnehin die Vormundschaft in Österreich mißgönnte. Als zu Ende Septembers 1406 die Witwe H. Wilhelms das ihr nun verhaßte Österreich verlassen, und die Rückreise nach Neapel angetreten hatte, beschloß auch Ernst, nicht länger mehr in Wien zu verweilen, sondern sich mit seiner Gemahlinn nach der Steyermark zu verfügen und in Bleyburg seine Wohnsitz aufzuschlagen. Auf der Reise dahin kam er vor Neustadt an, aber die Bürger weigerten sich, ihn einzulassen und innerhalb ihrer Mauern zu beherbergen; dadurch wollten sie ihre Abneigung gegen ihn, und zugleich ihre Anhänglichkeit gegen Leopold kund thun. Dieser rohe Frevel der Bürger gegen den Herzog war für ihn desto kränkender, für sie desto strafbarer, da es noch nicht ausgemacht war, zu welchem Gebiethe, Leopolds oder Ernstens, die Stadt gehören sollte. Diese Unbild konnte der beleidigte Herzog auf der Stelle nicht rächen, aber die Bürger sollten sie im folgenden Jahre seinem Vorsatz gemäß schwer büßen. Durch Vermittelung entgingen sie der angedrohten Gefahr, und erhielten von dem wieder

besänftigten Herzog Vergebung, erlitten aber durch adelige Straßenräuber, die zu den Anhängern Ernstens gehörten, noch eine längere Zeit hindurch große Verluste. Der Herr von Hofkirchen lauerte aus seinem Schlosse Kapfenberg den reisenden Kaufleuten auf, und ein gewisser Lichtenecker verlegte sich ebenfalls auf das schändliche Handwerk der Räuber; doch letzteren ereilte die wohlverdiente Strafe. Er wurde gefangen, nach Wien gebracht und verurtheilt, enthauptet zu werden. Da kein Scharfrichter eben damahls in der Stadt vorhanden war, vertrat ein Fleischhauer, den man auf einer Mordthat ertappet hatte, seine Stelle, hieb ihm auf dem hohen Markte den Kopf ab, und erhielt zum Lohne Straflosigkeit und vollkommene Freyheit (a).

Sich auf Kosten Anderer gewaltthätig bereichern und zu gelegener Zeit eine Beute verschaffen, war selbst dem gemeinen Volke in Wien eine erwünschte Sache. Am fünften November 1406 brach in der Judengasse ein Feuer aus. Sogleich strömten geschäftige Scharen herbey, nicht um zu löschen, sondern zu plündern. Allenthalben wurden Thüren erbrochen und die stärksten Schlösser auch in jenen Häusern der Juden aufgesprengt, die von den Flammen verschont geblieben; Gold, Silber, Betten, Hausgeräthe, alles wurde geraubt. Bey solchen Löschanstalten darf man sich destoweniger wundern, daß der Brand erst am dritten Tage vollkommen gedämpft worden, da sich die Juden während der ganzen Zeit in abgelegenen Winkeln verbargen, um ihr Leben keiner Gefahr auszusetzen.

(a) Ebendorfer, p. 829 et seq.

Viele Arme der Stadt haben sich bey dieser Feuersbrunst bereichert, und die Regierung drang vergebens auf die Zurückstellung der geraubten Sachen; die Juden bekamen nur wenige und werthlose Dinge zurück (a).

Wir haben weiter oben vernommen, daß H. Wilhelm im Februar 1405 mit dem Markgrafen Jost von Mähren einen Frieden zwischen ihren beyden Ländern geschlossen hat, der aber noch in demselben Jahre von dem raubsüchtigen Albrecht von Vettau durch die Überrumpelung der Stadt Drosendorf wieder gebrochen worden. Vettau und die meisten seiner Raubgesellen wurden dort von den Österreichern erschlagen, und Drosendorf ward wieder von den Feinden befreyet. Die Chroniken machen von fortgesetzten Feindseligkeiten der Mährer in Österreich nach diesem Vorfall keine Erwähnung, aber aus Urkunden erhellet, daß durch Vettau's Niederlage und Tod die Ruhe noch keineswegs hergestellt war. Am 28. September 1406 machten Mährische Edle bekannt, daß sie auf Befehl ihres Markgrafen Jost mit den Abgeordneten H. Leopolds von Österreich einen Waffenstillstand bis künftige Weihnachten festgesetzt haben. Während dieses Zeitraums werde der Markgraf seine Herren, Ritter, Knechte und alle Unterthanen von Feindseligkeiten gegen Österreich abhalten. Fiele dessen ungeachtet eine Gewaltthat von Seite Mährens vor, so sollen die Österreicher sie nicht auf gleiche

---

(a) L. c. Infractis domibus, etiam salvis eorumdem et cubilibus, omnia pretiosa in eisdem comperta in auro, argento, lectisterniis et utensilibus abstulerunt, et laxatis firmissimus clausuris omnia diripuerunt.

Weise vergelten, sondern das erlittene Unrecht dem Markgrafen, oder seinem Hauptmann in Brünn, oder auch den edlen Ausstellern der gegenwärtigen Stillstandsurkunde klagen, worauf dem Beschädigten volle Genugthuung werde verschafft werden. Ferners sey beschlossen, daß Jost und H. Leopold am zweyten November sich persönlich nähern, der Markgraf sich nach Znaym, der Herzog nach Maurberg verfügen, ihre Räthe aber nach Laa kommen, und dort einen Frieden zwischen ihren Herren stiften sollen. Würde Jost oder Leopold verhindert, am bestimmten Platze zu erscheinen, so werden die Mährischen Räthe in Boherlitz, die Österreichischen aber in Laa sich versammeln und gemeinschaftlich den Ort benennen, wo sie zusammentreten und ihren Vollmachten gemäß einen endlichen Frieden stiften werden. Während des Stillstandes können Kaufleute und Unterthanen von allen Ständen mit voller Sicherheit in beyden Ländern ihre Geschäfte besorgen, nur müssen sie die gewöhnlichen Mauth- und Zollgebühren entrichten (a).

Eine Urkunde Jostens vom siebzehnten December 1406 enthält den Beweis, daß die Unterhandlungen der Mährischen und Österreichischen Abgesandten zum Heile beyder Länder den erwünschten Frieden herbeygeführt haben. Die meisten Artikel desselben stimmen beynahe wörtlich mit dem Friedensinstrumente überein, welches Jost und H. Wilhelm am neunzehnten Februar 1405 sich gegenseitig ausgestellet, und ihren Unterthanen zur Nachachtung bekannt gemacht haben. Der Inhalt dieser ziem-

(a) Beylage Nro. IV.

lich weitläufigen Urkunde enthält Folgendes: Zwischen Mähren und Österreich ist ein vollkommener Friede, und für die Unterthanen beyder Länder Ruhe und Sicherheit in Handel und Wandel hergestellet; Jost und Leopold werden darüber wachen, daß der Friede von den Ihrigen nicht gestöret werde. »Wir sollen, sagt Jost, mit den Unsern schaffen und nicht gestatten, daß jemand derselben gegen Österreich fürbas einen Schaden thue, sondern Wir wollen auch alle Raubereyy und Angriffe in unserm Lande festiglich wehren und unterstehen. Und ob jemand in unserem Lande wider den egenanten unsern Oheim Herzog Leupolden, sein Land oder seine Leute thäte, denselben sollen wir nicht aufhalten noch schirmen, noch gestatten zu halten noch zu schirmen, wenn Wir darum von ihm oder den Seinen ermahnt werden, oder ob Wir die in unserem Lande erfahren.« Dergleichen Widerspänstige werden an Leib und Gut gestraft werden. Bedürfte H. Leopold gegen solche Unruhige den Beystand Jostens, so werde ihm dieser fünfzig Spieße und eben so viele Schützen auf eigene Kosten zu Hülfe schicken, die bey den Österreichern so lange aushalten sollen, bis die Ungehorsamen gedemüthiget sind. Zu gleicher Hülfe ist auch H. Leopold dem Markgrafen verpflichtet; diese gegenseitige Unterstützung haben sie sich auf vier Jahre zugesagt. Wegen der Geld- oder Erbschaftsforderungen der Mährer an die Österreicher wird in der Stadt Laa in der nächst künftigen ersten Fastenwoche von den bevollmächtigten Räthen Jostens und Leopolds eine Untersuchung und ein Gerichtstag gehalten werden; dieselben werden die Forderungen in der Güte oder nach dem Rechte ausgleichen, und niemand

darf sich ihrem Urtheile widersetzen. Der Friede muß allenthalben bekannt gemacht werden (a).

So feyerlich dieser Friedensvertrag von dem Markgrafen, den Edlen und den vorzüglichsten Städten Mährens verbürgt und bekräftiget worden, so schändlich haben sie ihn nach wenigen Monathen wieder gebrochen. Sokol (b), ein berüchtigter Mährischer Anführer von Freybeutern, welchen die Österreicher Schekel nannten, trat ganz unvermuthet, ohne dem damahls üblichen Absagebrief vor-

---

(a) Des zu urkunde geben wir (Jost) Im (Leopolden) den brieff versigelt mit vnserm anhangenden Insigel. Vnd haben gebeten und geschaffet, mit dem Edlen vnd Wohlgeboren Graff Hansen Burggrauen zu Meidburg, vnd den Edlen vnsern liben getrewen Hansen von Lichtenstein Janen vom Newenhawse, Wilhelmen von Pernstein, Erharten von der Cunstat, Gerharten von Skal, Heinrichen von Jewspiz Jan von Lompniz, Wancken von Bozkowiz Albrechten von Czimburg, Alsschiken von Bethow, Wocken vom Holnstein, vnd dem Ersamen Appte zu Pruck, vnd dem Probste zu Chuniz vnd mit vnsern nachgeschribnen Steten Brunne Olomuzen, Iglaw vnd Snoym das sie dise sachen gelobet vnd bestet habent mit iren anhangenden Insigeln Geben zu Sefeld des nechsten Freytages nach sand Lucien tag, Nach Crists geburt vierzehenhundert Jar, vnd darnach In dem Sechsten Jaren. — An der Urkunde hängen neunzehn Siegel.

(b) Sokol gehörte zu dem Ritterstand, und diente zuvor als Soldat unter den Truppen K. Wenzels, der ihm auch zu verschiedenen Zeiten manche Gnade erwiesen hat. Sein voller Nahme war: Johann Sokol von Lamberg. Pelzel, Lebensgeschichte K. Wenceslaus. Th. II. S. 339, 435, 484, 496, 500. Er und Dürnteufel, haben Znaym 1404 gegen K. Sigmund und H. Albrecht vertheidiget.

aus zu schicken, als Österreichs Feind auf, und wurde vom Markgrafen dem Friedensschlusse gemäß keineswegs als Unruhestifter und ungehorsamer Unterthan von seinem bösen Beginnen abgehalten, wurde nicht an Leib und Gut gestraft, sondern fand sogar von ihm Hülfe und Schutz. An der Spitze einer zahlreichen Bande überfiel er am zwanzigsten May 1407 (a), zur Nachtszeit die Stadt Laa. Seine Gesellen warfen Leitern an die Mauern und überstiegen sie; andere krochen durch Canäle in die Stadt, welche in kurzer Zeit von den Feinden erobert, und mit einer hinlänglichen Besatzung versehen worden. Der Ruf dieser kühnen und glücklich ausgeführten Waffenthat hatte sich kaum in Böhmen und Mähren verbreitet, so strömten auch sogleich ganze Scharen raubgierigen Gesindels zum Hauptmanne Sokol nach Laa, und verbreiteten sich in der dortigen Umgebung. Zur ewigen Schande unserer Vorfahren sey es gesagt: Auch Österreicher eilten zu ihm und vermehrten das Räuberheer und den unsäglichen Jammer unsers unglücklichen Vaterlandes. Gegen die wehrlosen Bauersleute wütheten sie wie wilde Thiere; die ausgeplünderten Dörfer wurden niedergebrannt, und ihre Bewohner in harte Gefangenschaft fortgeschleppt (b).

(a) Ebendorfer, l. c. p. 830. Feria sexta post festa Pentecostes. — Die Melker Chronik, apud Pez, T. I. p. 251, setzt den Überfall auf den 26. May: Civitas Laa in nocte Corporis Christi scalis appositis capta est. Cf. Chron. Paltrami, l. c. p. 730.

(b) Ebendorfer, p. 830. Quidam Moravus, Sockol dictus, furtive per aquaeductus et scalas noctu subintravit oppidum Laa. Ad quem mox suus affinis Sydlitz cum pluribus Bohemis et Moravis, ac etiam de Austria et

Um diesem Unwesen und seinen verderblichen Folgen Einhalt zu thun, ließ H. Leopold in Österreich, und höchst wahrscheinlich auch H. Ernst in der Steyrmark ein Aufgeboth gegen die Räuber ergehen. Es sammelte sich allmählig ein beträchtliches Heer von Baronen, Rittern, Knechten, Bürgern und Bauern aus Österreich, zu welchen sich auch viele Steyrmärker gesellten. Am 24. Julius (a) führte H. Leopold in Begleitung des Bischofs Berthold von Freysingen die Truppen über die Donau, rückte bis Rußbach vor, und verweilte dort einige Tage, um die Ankunft noch mehrerer Landwehrmänner abzuwarten. Nachdem er den Oberbefehl über das ganze Kriegsheer dem Bischof Berthold anvertrauet hatte, kehrte er nach Wien zurück, denn er hielt es für eine Schande, daß ein Fürst gegen Räuber in's Feld ziehen, und sie in einer Festung belagern sollte. Vielleicht schwebte ihm der Unglücksfall lebendig vor Augen, den K. Sigmund und H. Albrecht bey der Belagerung der Räuber in Znaym erlitten haben, und welcher letzterem das Leben gekostet. Die Sorgfalt, sich keiner unnöthigen Gefahr auszusetzen, wird Leopolden niemanden verargen, aber er machte sich

omnibus provinciis famae prodigi, patibulis apti, stratarum publicarum praedones, occulti, relegati et proscripti se contulerunt, qui et solita crudelitate in agricolarum tuguria, et die per violentiam, et nocte per insidias in rebus et personis indicibilia damna per ignis voraginem et personarum detentionem inferre non erubuerunt. Über ihre Grausamkeiten und Verheerungen stimmen alle Chroniken überein.

(a) Ebendorfer gibt diesen Tag an, t. c. Dominica ante Laurentii Martyris civltatem Laa obsidione cingunt.

eines unverzeihlichen Fehlers schuldig, daß er einen ganz Untauglichen zum Anführer einer Armee anstellte, die zahlreich genug war, nicht nur Laa zu erobern, sondern auch die Räuber aus dem Lande zu verjagen. Berthold, die Quelle ungeheurer Übel für Österreich, war Leopolds Liebling, den er nie genug ehren und erheben zu können wähnte, dem er also auch die höchsten Talente des Staatsmannes und Kriegers zutraute. Und zeugten gleich die unglücklichsten Erfolge vom Gegentheile, so wich Leopold doch nie von seiner vorgefaßten Meinung, und dem Eigensinnigen galt Berthold mehr als die Weisesten und Besten im Lande.

Der Bischof führte das Kriegsheer gegen Laa vor; am siebenten August war die Stadt bereits eingeschlossen. Am frühen Morgen desselben Tages begann der ordentliche Angriff auf sie. Die Feinde wichen allenthalben und in solcher Verwirrung zurück, daß Weikhard von Pollheim und sein Diener das zurollende Thor offen erhielten und ihre Waffengefährten zu Hülfe herbeyriefen; doch es kam Niemand, der es wagte, durch das offene, von den Feinden verlassene Thor in die Stadt einzubringen. Dieses bemerkten endlich die Gegner, faßten wieder Muth, und überschütteten die beyden Helden, den Pollheim und seinen Diener, mit Pfeilen und Steinen so lange, bis

---

Die Melker Chronik setzt dieses Ereigniß auf eine spätere Zeit, l. c. Circa festum S. Jacobi obsessa est civitas etc. Ich gebe Ebendorfern den Vorzug, der als Jüngling neugierig die Soldaten vorbeyziehen sah. In seinem Geburtsort Haselbach wurden dreyhundert Steyrmärker einquartieret.

sie mit Wunden bedeckt das Thor, welches vermuthlich ein Fallgitter war, zufallen ließen, und sich unter vielen Gefahren in ihr Gezelt zurück begaben. Hiermit hatte der ganze Feldzug ein Ende. Am sechzehnten August hob Bischof Berthold die Belagerung auf, sicherte sich aber durch einen dreytägigen Waffenstillstand einen ruhigen Abzug. Die Armee löste sich dann auf, nur blieben einige hundert Steyrmarker und Österreicher zur Gränzhuth in der dortigen Gegend zurück. Unter so elenden Anstalten wuchs den Feinden der Muth. Sokol, ein besserer Anführer als Bischof Berthold, benützte Zeit und Umstände außerordentlich schnell, und verbreitete mit seinem Raubgesellen in der ganzen Umgebung, und auch in ziemlich weite Entfernung hin, Schrecken und Verheerung. Marcheck, Zizersdorf, Statz mit allen Dörfern herum wurden von den Mährern geplündert und niedergebrannt. Nur Eines fehlte Sokoln noch, um sich für den unumschränkten Herrn der ganzen Gegend ansehen zu können: die Gränzhuth, welche Bischof Berthold aufgestellt hatte, sollte aus ihren Posten fortgejagt werden; und auch dieses gelang ihm. Er stellte seine Truppen mit vieler Umsicht in einen Hinterhalt, und vertheilte sie so, daß es den Soldaten H. Leopolds unmöglich ward, dem Netze zu entkommen, mit dem sie, ohne es zu bemerken, von allen Seiten umgeben waren. In dieser mißlichen Lage wurden sie am ersten September von Sokol angegriffen, und erlitten eine desto schmachvollere Niederlage, weil die größere Anzahl von ihnen nicht rühmlich im Streite fiel, sondern in schimpfliche Gefangenschaft fortgeführt wurde (a).

(a) Ebendorfer; p. 831. Archipraedo Sockl, qui post

Diese gehäuften Unglücksfälle raubten Leopolden alle Aussicht, durch Waffengewalt Österreich von den Räubern zu befreien. Vergebens lockte er mißvergnügte Mährer in seine Dienste, und machte Verträge mit ihnen, daß sie wider den Markgrafen und die Adeligen Fehden in ihrem eigenen Lande erheben, und sie dadurch nöthigen sollten, Österreich zu verlassen, und zur Selbstvertheidigung in die Heimath zurück zu kehren: Albrecht von Sternberg gehörte zu diesen Abtrünnigen. Er scheinet persönliche Ursachen zum Mißvergnügen wider seinen Markgrafen gehabt zu haben, als er sich verpflichtete, Leopolden ein ganzes Jahr zu dienen, und ihm die Schlösser, die er seinen Feinden entreißen würde, in seine Gewalt zu überliefern (a). Die Niederlage der Österreicher, die sie am ersten September erlitten haben, vereitelte alle diese Plane, und zwang Leopolden, der indessen in einen gefährlichen Streit mit seinem Bruder Ernst und einem Theil des österreichischen Adels verwickelt wurde, auf alle mögliche Weise dem Kriege mit den Mährern ein Ende zu machen.

---

in bello Polonorum contra Brutenos occubuit, positis insidiis, Aegidii confessioris, praefatos Stirienses cum suis facto congressu devicit, et suae captivitati subjecit ... In isto tamen conflictu Dux quidam de Pomerania, uti dicebatur, cecidit apud monasterium Altenburg. — Chron. Mellic. l. c. T. I. p. 251. Positi fuerant stipendiarii cum trecentis hastis ad arcendum hostes ab ingressu terrae. Qui demum in die S. Aegidii cum Bohemis pugnaturi, duobus miliaribus a Mawrperg capti sunt, ex nostris ad quinquagintapersonas de melioribus in exercitu. Die Letzteren waren Herren und Ritter.

(a) Beylage Nro. V.

Dem Markgrafen Jost wurden Friedensanträge gemacht, und er bevollmächtigte schon am neunten September 1407 sechs seiner Räthe, mit eben so vielen Räthen H. Leopolds die Friedensbedingnisse zwischen ihm, seinen Mähreru und dem Herzog festzusetzen, die er schon vorhinein treu zu halten versprach. Er fügte jedoch ausdrücklich die Bedingniß hinzu: der Sokol und sein Anhang sollen kein Gegenstand dieser Friedensunterhandlung seyn, und davon ausgeschlossen bleiben. Während des vorausgehenden achttägigen Waffenstillstandes darf sich kein Mährer eine feindliche Handlung gegen Österreich erlauben, — »es wäre denn, daß jemand ohne der Hauptleute Wissen mit wenig Volk etwas zuckete ohne Arg, der thue es auf sein Recht (a).« Der Friede ist bald zu Stande gekommen, denn H. Leopold bekräftigte ihn schon am 28. September. Die demüthigenden und schmachvollen Artikel, die er sich gefallen ließ, verrathen es deutlich, in welcher drangvollen Lage er sich befand (b). Er verpflichtete sich, dem Markgrafen Jost für die Zurückgabe der Stadt Laa und die Freylassung der Kriegsgefangenen drey und zwanzigtausend vollgewichtige Dukaten von gutem Golde in zwey Terminen bis Georgi zu zahlen (c). Da aber Jost dem Herzog mißtraute, so mußte dieser viele Bürgen aus den österreichischen Landständen stellen, die sich im Falle der nicht erfolgten richtigen Bezahlung zur Einlagerung in Brünn verpflichteten. Verginge ein Monath und

(a) Beylage Nr. VI.

(b) Beylage Nr. VII.

(c) Die Chroniken geben verschiedene, zu große Summen an: von dreißig bis fünfzigtausend Dukaten.

das Geld würde in Brünn noch nicht erleget, so hat der Markgraf die Befugniß, sich nach Belieben die Bezahlung zu verschaffen, wo und wie er sie bekommen kann; leidet er dabey irgend einen Schaden, der muß ihm ebenfalls ersetzt werden, und die Einlagerung dauert dessen ungeachtet noch fort. Für den Fall, daß Jost nach einer monathlichen vergeblichen Einlagerung des längeren Wartens überdrüßig würde, so steht es ihm frey, um die Güter der Bürgen zu greifen, und sich daran schadlos zu machen; der Herzog wird ihn bey dieser Art der Entschädigung keineswegs hindern, sondern vielmehr schützen. Die Kriegsgefangenen sollen sich jetzt am Michaelis-Tag nach Brünn begeben, wo man ihnen bekannt machen wird, daß sie sich am Lichtmeß- und Georgi-Tag wieder stellen sollen. Sie müssen dann jedesmahl feyerlich versprechen, in die Gefangenschaft wieder zurück zu kehren, wenn an diesen beyden Tagen die Hälfte der drey und zwanzigtausend Dukaten nicht erleget würde. Dem Markgrafen steht es dann frey, ihnen ein Lösegeld abzufordern, dessen Betrag jedoch von der Hauptsumme, welche H. Leopold Josten zu entrichten schuldig ist, darf abgezogen werden. Die gegenwärtige Urkunde des Herzogs ist für einen Schuldbrief anzusehen, dessen sich der Markgraf und ein Jeder, dem er abgetreten wird, mit derselben Gewalt und demselben Rechte gegen den Herzog bedienen kann, wie es weiter oben ist ausbedungen worden (a).

(a) Über Jostens Mißtrauen gegen Leopold möchte man unwillig werden, und doch hat er zu viel getrauet. Am 13. März 1409 war er noch nicht bezahlt. Man sehe hierüber die Beylagen Nro. XII. u. XIV., und im Anhang XIX.

Erst nachdem beyde Theile über diese vorläufigen Bedingnisse künftiger Eintracht übereingekommen sind, und sie bestätiget haben, stellte Jost am neunten October 1407 eine förmliche Friedensurkunde aus, die eine bloße Erneuerung des Friedens ist, welchen Jost am siebzehnten December 1406 mit dem H. Leopold in Seefeld abgeschlossen hat. Die gegenseitigen Forderungen der mährischen und österreichischen Unterthanen, welche Geldschulden und Erbschaften betrafen, wurden an die Räthe Jostens und Leopolds gewiesen, die sich am Katharina-Tag in Retz einfinden werden (a).

Wir hielten es für gut, diese ärgerlichen Auftritte zwischen Mähren und Österreich von ihrem Beginn bis zum Ende vorzutragen, um die folgende Geschichte der innern Verwaltung unseres Vaterlandes während der vormundschaftlichen Regierung H. Leopolds ohne oftmahlige Unterbrechung erzählen zu können. Der Markgraf Jost erscheinet nach der Aussage seiner eigenen Urkunden in einem sehr zweydeutigen Lichte: als schwacher Regent, unverläßlich bey feyerlichen Vorträgen, wortbrüchig bey Verpflichtungen auf seine fürstliche Würde und Ehre. Die Belagerung Znayms durch K. Siegmund und H. Albrecht den Vierten im Jahre 1404 scheinet ihn immer noch bey jeder Gelegenheit von neuem zur Rache und Vergeltung aufgereizt zu haben. Daß er sich in den Jahren 1404 und 1405 so bereitwillig herbeyließ, mit H. Wilhelm ein freundschaftliches Verhältniß herzustellen, ist auf Zuthun K. Wenzels geschehen. Daß er seinen Adel von räuberi-

(a) Beylage Nro. VIII.

schen Einfällen in Österreich abzuhalten nicht im Stande war, darf ihm nicht zur Schuld angerechnet werden, denn in dieser mißlichen Lage befanden sich beynahe alle Regenten der damahligen Zeit. Jost that, was ihm möglich war. Er befahl seinem Adel 1406, mit österreichischen Abgesandten einen Waffenstillstand zu verabreden, und so einen vollkommenen Frieden herbeyzuführen. Sein Wille ward erfüllet; nur möchte man an seiner Aufrichtigkeit zweifeln. Unruhestifter, versprach er, werde er in seinem Lande nicht dulden; Räuber sollen mit vereinigter Macht Mährens und Österreichs verfolgt, und an Leib und Gut gestraft werden; alle Beschädigten erhalten Schadenersatz. Erfuhr denn Jost gar nichts von dem Vorhaben Sokols, welcher fünfhundert Mann in Mähren sammelte, um Laa zu erobern? Und blieb ihm alles auch wirklich unbekannt: was hat er gethan, um die Räuber zu zwingen, seinem Friedensvertrage mit Österreich gemäß ihr Unwesen einzustellen? Er bedeckte sich mit Schande, als er sich so weit vergaß, und den Räubern sogar Hülfstruppen schickte, um für Laa und die Kriegsgefangenen Leopolden eine große Summe Goldes heraus zu pressen. Um alles Geld allein behalten zu können, schloß er den Sokol ausdrücklich vom Friedensvertrag aus, und überließ ihn wahrscheinlich seinem Schicksale; dieser mochte sich mit dem ungeheuern Raube begnügen, der ihm in Österreich zu Theile geworden. Möglich wäre es indessen, daß sich Jost mit Sokoln schon vorhinein verständigt, und ihm eine Belohnung für seine fruchtbaren Dienste, so wie auch seiner Raubgesellen, zugesichert habe.

Wir verlassen die unglücklichen kriegerischen Auftrit-

te, in welche Österreich durch kühne Räuber und den wortbrüchigen Markgrafen Jost verwickelt worden, und wenden uns zu den innern Angelegenheiten des Landes, welche H. Leopold mit lobenswerther Fürsorge für das Wohl der Unterthanen zu leiten anfing, seit ihm sein Bruder Ernst die Vormundschaft freywillig überlassen hat.

Partheyungen, Fehden, Räubereyen hatten seit einiger Zeit das Herzogthum zerrüttet, und in Vereinigung mit einer allgemeinen Hungersnoth ein ungeheures Elend verbreitet. Die Folgen einer solchen Verwirrung und Verarmung des größten Theiles des Volkes waren Sittenlosigkeit, Gewaltthaten aller Art, gänzliche Ausartung und Verwilderung der Adeligen und Gemeinen. Bey der tief eingewurzelten Sitte des rohen Faustrechtes, die gesetzlichen Urtheile zu verschmähen, und Richter in seiner eigenen Sache zu seyn, waren Befehle des Landesfürsten gewöhnlich ganz fruchtlos, und stellten so lange keine Ruhe her, bis ihm nicht die Landstände freywillig ihren Beystand zusagten, und ihr gegebenes Wort auch hielten. Daß die Regenten im Mittelalter mit weit größeren und mehreren Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, um Ruhe und Ordnung in ihren Ländern aufrecht zu erhalten, als ihre späteren Nachfolger, wird man schwerlich bezweifeln können; es mangelten ihnen die nöthige Macht, das Geld, der willige Gehorsam der Unterthanen, und ein stehendes Heer. Der H. Leopold erkannte die bedenkliche Lage, in der er sich befand, und wählte das einzige ihm übrige Mittel, um Gewaltthaten einzuschränken und dem gemeinen Volke wieder aufzuhelfen: er wendete sich an die eben in Wien versammelten Land-

stände, und forderte sie auf, ihre Kräfte mit den seinigen zu vereinigen, und dem unleidlichen Unwesen zu ihrem eigenen und des ganzen Landes Besten ein Ende zu machen. Sie willigten ein, und es kam am zweyten Jänner 1407 folgender Landfriede zu Stande (a):

Es wird ein Truppencorps von dreyhundert Spießen und eben so vielen Schützen errichtet, und bis zum zweyten Jänner des folgenden Jahres in einem solchen Stande erhalten, daß es jederzeit zum Ausmarsch bereit ist, wenn man seiner bedarf. Dazu stellen der Herzog, die Prälaten, Herren, Ritter und Ritterbürtige, und auch die Städte eine gleiche Anzahl: fünfzig Spieße und fünfzig Schützen, und versehen sie mit dem nöthigen Kriegszeug; für die Fuhren und Handwerksleute müssen die Märkte, Dörfer und die herzoglichen und herrschaftlichen Grundholden sorgen. Über die Spieße und Schützen einer jeden der fünf Partheyen, welche Soldaten stellen, wird ein Hauptmann, und über das ganze Corps ein Oberbefehlshaber gesetzt; der Landmarschall wird diese Stelle bekleiden. Handelt jemand dem Landfrieden oder dem Landrechte zuwider, so wird ihn der Herzog oder sein Landmarschall zur Verantwortung ziehen, und ihn verpflichten, den Landesgesetzen zu gehorchen. Würde sich derselbe widerspänstig bezeigen, so werden ihn der Herzog und die

(a) Beylage Nro. IX. An dieser Urkunde hingen einst 121 Siegel; es werden in derselben auch eben so viele ständische Mitglieder als Zeugen nahmentlich aufgeführet. Um Raum zu ersparen, lassen wir in der Beylage das Nahmensverzeichniß hinweg.

Stände zum Gehorsam zwingen, und auch mit einer Strafe belegen. Diejenigen, welche sich in der nächstverflossenen Zeit einiger Vergehen wider den H. Leopold, das Land und desselben Recht schuldig gemacht haben, werden ebenfalls vor dem Herzog oder seinem Landmarschall zu erscheinen, und sich zu verantworten aufgefordert werden; man wird jedoch mit ihnen schonend verfahren, damit nur einmahl das Land beruhiget werde. Ferner ist festgesetzt worden, daß alle Selbsthülfe aufhören müsse; Beleidigte und Beschädigte sollen ihr Recht vor den öffentlichen Gerichten suchen. Säumten aber die Richter, den Beleidigten die gebührende Genugthuung zu verschaffen, und sähe sich derselbe zu einer ehrlichen Fehde genöthiget, so muß er entweder seinem Gegner persönlich den Frieden aufkünden, oder ihm durch einen sicheren Bothen den Absagebrief zusenden, damit keine Ungewißheit über die bevorstehende Fehde obwalten könne. Die Feindseligkeiten dürfen aber erst nach acht Tagen ihren Anfang nehmen, wenn eine Absage geschehen ist. Wer eine muthwillige, widerrechtliche Fehde anfängt, oder durch Brandanlegung Schaden verursacht, der ist nach dem Ausspruch des Landrechtes dem Herzog mit Leib und Gut verfallen (a). Stände ein zu mächtiger Friedensstörer auf, gegen den man mit der ständischen Mannschaft von sechshundert Köpfen nicht auslangen würde, so versprechen der Herzog und die Landstände ein noch größeres Heer aufzubiethen,

---

(a) Das alte Landrecht, auf dessen Vorschriften sich H. Leopold beruft, findet man bey Ludewig, Reliquiae Manuscriptorum, T. IV. p 3, et seq., und bey Senkenberg, Visiones, p. 215, et seq.

um die Ruhe herzustellen, und den Gesetzen Ansehen zu verschaffen. Zieht das herzogliche und ständische Volk gegen einen Feind aus, so darf es niemanden, als nur diesem allein einen Schaden zufügen. Der Landmarschall wird darüber wachen, und die Übertreter dieses Gesetzes nicht nur zum Schadenersatz nöthigen, sondern sie überdieß noch nach dem Rath der Hauptleute bestrafen. Ist das Jahr zu Ende, für welches dieses Militärcorps errichtet worden, so hören auch alle für dasselbe eingegangenen Verbindlichkeiten des Herzogs und der Landstände auf, und können ihren Rechten und alten guten Gewohnheiten für die Zukunft keinen Abbruch verursachen. —

Was diese Urkunde von dem unruhigen, trotzigen Geiste des Adels, von seiner Fehdelust und Neigung, mit Feuer und Schwert zu wüthen, und sich keinem Gesetze zu unterwerfen, deutlich ausspricht, schildert uns genugsam desselben rauhe Gemüthsart. Was sollen wir aber von den damahligen öffentlichen Gerichten denken, von welchen der Herzog selbst den möglichen Fall zugibt, daß ein Kläger von pflichtvergessenen Richtern vergebens ein gesetzliches Urtheil erwarten könne? Ein solcher Mann durfte sich durch Waffengewalt selbst Genugthuung verschaffen, und über seinen Gegner nach vorausgegangener Absage herfallen. Um Fehden zu verhindern, wurde ein Militärcorps errichtet; und um die Gebrechen der Gerichte zu ersetzen, gestattete man wieder die Fehden und die Selbsthülfe. Daß sich Graf Johann von Hardeck wenige Wochen nach der Bekanntmachung des Landfriedens dieses Mittels bedient habe, um einen Schuldner zur Zahlung zu nöthigen, erhellet aus einer Urkunde, die

uns diese Gewaltthat erzählet. Georg von Volkenstorf befand sich in Gesellschaft eines Dieners unter dem sicheren Geleite H. Leopolds auf einer Reise. Diesen Schutz des Regenten gegen alle Unsicherheit der Straßen innerhalb seines Gebiethes achtete Graf Hardeck nicht, fing den Georg von Volkenstorf sammt seinem Diener, und warf sie ins Gefängniß. Der H. Leopold fand sich durch solche Geringschätzung seines sicheren Geleites mit vollem Rechte höchlich beleidiget, wagte es aber doch nicht, diesen Frevel und Bruch des Landfriedens strenge zu ahnden, denn groß war die Macht des Grafen, die man desto weniger zum Widerstand aufreizen durfte, weil er zur Parthey derjenigen Großen im Lande gehörte, die sich nach dem Tode Wilhelms für den H. Leopold erkläret haben. Indessen mußten doch Maßregeln ergriffen werden, um den Georg von Volkenstorf aus der widerrechtlichen Gefangenschaft zu befreyen. Der Herzog und der Graf bequemten sich, ihren Streit dem schiedsrichterlichen Ausspruch des Bischofs Georg von Passau und des obersten Marschalls, Schenken und Landmarschalls in Österreich, Otto von Meissau, zur Entscheidung zu überlassen. Das Erste, was diese Schiedsrichter verlangten, ist gewesen, daß ihnen der Graf von Hardeck seinen Gefangenen bis zur gänzlichen Beylegung des Streites in ihre Verwahrung ausliefern sollte, wozu derselbe auch sogleich ganz bereit seine Einwilligung gab. Dann fällten die Schiedsrichter das Urtheil: »Von des Volkenstorfer wegen und seines Dieners, die unser Oheim und Herr Johann, des heiligen Reichs Burggraf zu Maidburg und Graf zu Hardeck, in unsers Herrn Herzog Leopolds Sicherheit und

Geleit gefangen, und ihm zu Ehren und Gefallen zu unsern Handen geantwortet und übergeben hat, sprechen wir, daß er das um dieselbe unsre Herrschaft von Österreich ausdienen soll. Und als er Geld von dem Volkenstorfer meinet zu haben, sprechen wir, daß unser Herr Herzog Leopold, in dessen Geleit er gefangen worden, dem obgenannten unsern Oheim geben und ausrichten soll in den nächstkünftigen Osterfeyertagen achthundert Pfund Wienerpfennige, und siebenhundert Pfund zur nächsten Sonnenwende. Und soll ihn darum der benannt unser Herr von Österreich versorgen mit Briefen, damit er dieser Summe Geldes auf die vorgenannten Tage ohne Schäden bezahlt werde. Auch sprechen wir, daß unser Herr Herzog Leopold des obgenannten unsers Oheims und Herrn gnädiger Herr seyn soll, und von der Fängniß wegen, die er an dem Volkenstorfer und seinem Knecht gethan hat, zu ihm, seinen Dienern und Helfern, die in denselben Sachen verdacht sind, keinen Unwillen, Ungnad oder Zuspruch haben soll, weder er, noch jemand Anderer seinetwegen (a).« — Da die Chroniken von diesem Vorfall keine Erwähnung machen, so müssen wir uns mit dem Wenigen begnügen, was die Urkunde darüber aussagt. Aus ihr erhellet genugsam, daß weder der Landfriede, noch auch das sichere Geleit des Regenten Gewaltthätigkeiten der Großen und Edlen des Landes zu beseitigen vermochten.

Durch den Schluß der Landstände und den brüderli-

(a) Geben ze Wienn. Nach krists geburde 1407, am Montag nach Mitteruasten.

chen Vertrag Leopolds mit Ernsten ist jenem die Vormundschaft, diesem das Herzogthum Steyrmark zu Theil geworden, aber es blieben noch verschiedene gegenseitige Ansprüche und Forderungen zwischen ihnen unentschieden, welche mancherley Gerechtsamen und Einkünfte betrafen. Um diese auszugleichen, traten die Räthe beyder Fürsten zusammen. Leopold sandte in dieser Angelegenheit seinen Hofmeister, Friedrich von Walse, in Gesellschaft einiger Rathsmitglieder, zur Unterhandlung mit den Räthen seines Bruders, und bevollmächtigte sie, über alle streitige Punkte, Neustadt ausgenommen, einen Vertrag zu errichten, zu dessen Erfüllung er sich schon vorhinein verpflichtete (a). Wahrscheinlich konnten sich die Räthe der Herzoge mit einander nicht vereinigen, was diese vermochte, einen anderen Weg zur Ausgleichung einzuschlagen. Sie erwählten den Grafen Hermann von Cilly den Ältern zu ihrem Schiedsrichter, stellten ihm darüber eine Urkunde aus, und gaben ihm Vollmacht, ihre gegenseitigen Forderungen und Zwiste durch ein Endurtheil zu entscheiden, dem sie in keinem Punkte widersprechen werden (b). Da sich die beyden Herzoge und auch der Graf

---

(a) Geben ze Wyenn am Freytag vor vnser Frawen tag zu der Liechtmees — am 28. Jänner — 1407.

(b) H. Ernstens Vollmacht hat das Datum: Geben zu der Newnstadt, an Mentag, vor Sant Peterstag, ad Kathedram — am 21. Februar — 1407. H. Leopold stellte dem Grafen am 23. Februar eine besondere Vollmacht aus, wegen Neustadt und Neukirchen sammt ihren Zugehörungen ein Urtheil zu sprechen. Geben zu der Newnstat, an Mittichen, nach dem Suntag als man singet Reminiscere in der Vasten.

Hermann von Cilly zugleich nach Neustadt verfüget hatten, so erfolgte des letzteren schiedsrichterlicher Ausspruch desto schneller schon am 23. Februar 1407 (a). Der streitigen Punkte zwischen den beyden Herzogen waren gar Viele, weßwegen auch die Vergleichsurkunde des Grafen Hermann von zu großem Umfange ist, als daß sie nach ihrem vollen Inhalte hier könnte aufgeführt werden. Das Merkwürdigste davon setzen wir her:

Was der junge H. Albrecht nach Ausweis der Urkunden dem H. Ernst schuldig geworden, muß er im bezahlen. Eben so muß diesem die Summe ersetzt werden, die er auf den Krieg und auch des Friedens halber — wahrscheinlich mit den Mährern — verwendet hat, wozu auch die Ausgaben auf Kost und Zehrung nach dem Tode H. Wilhelms kommen. Aus der darüber gelegten Rechnung erhellet, daß Ernst dritthalbtausend Pfund ausgelegt habe, aber er soll sich mit zweytausend zweyhundert Pfunden guter Wiener Pfennige begnügen. Wohin das Silbergeschirr des verstorbenen Herzogs Albrecht, welches in dem Thurm bey der gemahlten Stube aufbewahrt wurde, hingekommen sey, sollen die Herzoge Nachfrage halten, worauf sie dasselbe zu fordern, und damit zu handeln wissen werden. Das Silbergeschirr und die Kleinode in der Sakristey sollen sie möglichst lang unberührt bey-

---

(a) Geben, in der Newnstat, an Mittichen nach dem Suntag, so man singt, Reminiscere, in der Vasten. Erst zwey Tage zuvor erhielt der Graf die Vollmacht der Herzoge, und nun spricht er schon ein langes Urtheil aus. Er ist also schon früher dazu berufen worden, und hat die Forderungen der Herzoge auch genugsam untersucht.

sammen liegen lassen; dränge aber einer von ihnen auf die Theilung, so sollen die Übrigen seinen Wunsch erfüllen. Die Schlüssel zur Sakristey sollen indessen versiegelt und ehrbaren Herren übergeben werden, damit nicht ein Herzog ohne des andern Wissen in dieselbe kommen könne. Die Urkunden, welche die Steyrmark betreffen, und ebenfalls in der Sakristey aufbewahret liegen, sollen von den übrigen ausgeschieden, und Ernsten übergeben werden; die Register der Kanzley H. Wilhelm erhält er in Abschriften. Die Summen, welche H. Wilhelm seinem Bruder Ernst auf einige Ämter in Österreich angewiesen hat, sollen diesem bis zum Todestage Wilhelms verabfolget werden. Ernst gibt vor, die Schlösser Potenstein und Gutenstein habe ihm Wilhelm eingeräumet. Sobald er die Urkunden darüber vorzeigen wird, soll auch nach Berathung mit den Herren und Freunden des Grafen Hermann die Entscheidung desselben erfolgen. Wegen der Erträgnisse der Länder sollen sich die Herzoge bis künftigen Georgitag vereinigen, damit ein jeder den ihm gebührenden Theil erhalte. Ernst gibt vor, er besitze eine Urkunde von seinen Brüdern Wilhelm und Leopold, welche beweiset, daß er viertausend Gulden zu fordern habe. Verhält es sich wirklich so, so muß ihm das Geld ausbezahlet werden. Nach dem Tode des Bischofs von Brixen sind dem Hause Österreich Festungen, Schlösser und Schuldverschreibungen ledig anheim gefallen; Ernst klagt, man habe sie ihm genommen. Der Graf urtheilte aber anders, und setzte fest, daß die Erträgnisse davon unter den Herzogen sollten getheilet werden. Von dem hinterlassenen Gelde, Silbergeschirr und den Kleinoden des Bischofs betheuert

Leopold nichts zu haben. Die Herzoge sollen zuerst nachforschen, wohin die Sachen gekommen seyen, und dann erst kann darüber gesprochen werden. Eben so sprach Ernst auch die ganze Verlassenschaft des Probstes zu Wien an, aber es erfolgte das Urtheil: das Geld, das er bereits habe, dürfe er behalten, alles Übrige gehöre aber dem jungen H. Albrecht. Das Schloß Schönau nebst den Mauthen zu Salchenau und Neudorf hat H. Albrecht der Dritte versetzt, H. Wilhelm wieder eingelöset. Sie gehören dem jüngern Herzog, der sie um die alte Pfandsumme einlösen wird; bis dieses geschieht, gehören die Erträgnisse davon den Herzogen. Das Silbergeschirr im deutschen Haus hat H. Ernst zu sich genommen; er muß Leopolden den Theil ausliefern, der ihm gebührt. Eben so muß Ernst das goldene Kreuz zum herzoglichen Schatz in die Sakristey zurückstellen. Die deutschen Bücher und die Umhänge (Tapeten) sollen die Herzoge aufsuchen lassen, und wieder in ihre Gewalt bringen, damit sie zusammengelegt, und bis zur endlichen Theilung gut bewahret werden. Die Festen Hintberg und Schwabdorf fordert Leopold von Ernsten zurück; darüber müssen ihre gegenseitigen Urkunden entscheiden. Stüchsenstein gehört zur Steyrmark, bleibt also dem H. Ernst, ausgenommen er vergliche sich mit Leopolden zu einem anderen brüderlichen Vertrag. Die Geldschulden H. Wilhelms werden von den Herzogen nach dem Antheil, der sie trifft, abgetragen werden. Die Verlassenschaft des Juden zu Neukirchen muß unter den Herzogen getheilet werden. Ernst fordert den dritten Theil des Einkommens von der Vormundschaft; Leopold soll ihm aus brüderlicher Liebe, so lange die Vormundschaft

dauert, jährlich neunhundert Pfund guter Wiener Pfennige geben. — Die Forderungen Ernstens, welche die Länder Schwaben, Elsaß, Tyrol und Kärnthen betreffen, übergehen wir mit Stillschweigen. —

In diesem Friedensinstrument geschieht von Neustadt und Neukirchen keine Erwähnung. Der Graf Hermann entschied als Schiedsrichter darüber auch an demselben Tage in einer eigenen Urkunde (a). In dieser macht Hermann bekannt, daß die Herzoge Leopold und Ernst wegen des Besitzes der zwey genannten Orte einen Streit erhoben, und zur Beylegung desselben den K. Sigmund von Ungarn und ihn zu Schiedsrichtern erwählet haben. In des Königs — der ihn ohne Zweifel dazu bevollmächtiget hat — und in seinem eigenen Nahmen spreche er nun folgendes Urtheil aus: Von nun angefangen bis künftigen Georgi Tag und dann noch zwey volle Jahre gehören Neustadt und Neukirchen dem H. Leopold, die folgenden zwey Jahre dem H. Ernst, alsdann verbleibt es bey den alten Verträgen, die hierüber sind errichtet worden. —

Durch dieses schiedsrichterliche Urtheil sind alle gegenseitigen Ansprüche der Herzoge ausgeglichen, und alle Ursachen eines neuen Zwistes unter ihnen möglichst beseitiget worden. Und wäre doch ein Unwille über irgend einen Gegenstand, ein Funke eines neuen Streites noch

---

(a) Mit vrchund diczbriefs vesigelt mit vnserm gewondlichen anhangundem petschat, Wann wir zu disen zeiten vnser insigel bey vns nicht gehabt haben, Geben in der Newnstat an Mitichen nach dem Suntag So man singet Reminiscere in der Vasten 1407.

übrig geblieben, so vertilgten die Herzoge auch diese letzte Spur des früheren Zankes durch eine wahrhaft brüderliche vollkommene Aussöhnung, die sie sich einander am zweyten Junius 1407 in einer Urkunde zugesichert haben (a). Wir setzen einen Theil derselben wörtlich her und freuen uns über die glücklich hergestellte Eintracht im Regentenhause zur Wohlfahrt des Landes:

»Wir Leopold und Ernst . . bekennen und thun öffentlich kund mit diesem Brief, daß wir fleißig betrachtet haben, daß wir und alle unsre Lande und Leute an Ehren und Gut aufnehmen, wenn wir brüderlich und vereint mit einander leben. Deswegen sind wir mit unseren Herren und Räthen, die jetzt bey uns gewesen sind, zu Rathe geworden, und haben uns von angeborner Liebe, die wir einander billig schuldig sind, zu einander lieblich, freundlich und einhellig verbunden und verpflichtet, verbinden und verpflichten uns auch mit Kraft dieses Briefes, und geloben und verheißen bey unsern fürstlichen Würden und Ehren, daß einer dem andern gleich, recht und brüderlich thun soll in allen unsern Sachen und Händeln, und daß wir wider einander nicht seyn, noch thun sollen noch wollen auf keine Weise ohne alle Gefährde, sondern in allen unsern Sachen und Nothdurften mit Leib und Gut und aller unser Macht bey einander brüderlich, einhellig und freundlich bestehen und bleiben, und einander nicht lassen, sondern brüderlich und getreulich gerathen und geholfen seyn wider allermänniglich, niemand ausgenom-

(a) Geben ze Wienn an Phincztag nach Sand Petronellen tag. Nach Christs geburde 1407.

men. Und was unser jeglichen Sache und Handel ist, das soll Ein Ding seyn; also, was einen betrifft, das soll auch den anderen angehen ohne Gefährde, ausgenommen unsern lieben Vetter H. Albrecht; gegen den sollen wir allzeit thun, als wir ihm wohl pflichtig und gebunden sind.« Dieser brüderlichen Liebe und Einigkeit gemäß werden sie das Wohl ihrer Länder mit steter Rücksicht auf das gemeinsame Beste ihres herzoglichen Stammhauses zu befördern trachten, ohne einander an Gerechtsamen, Landen, Leuten und Erträgnissen zu kränken oder zu beschweren. Entstände über irgend einen Gegenstand dennoch ein Streit, so soll der Betheiligte den Bruder mahnen einer Ausgleichung Statt zu geben, und ein jeder von ihnen wird vier seiner Räthe an einen gefälligen Ort absenden und sie ihrer Gelübde entlassen, damit sie desto unpartheyischer die Sache untersuchen und ein gerechtes Urtheil fällen können. Würden sich die acht Räthe durchaus nicht vereinigen, so sollen sie einen frommen, ehrbaren Mann erwählen, und ihren Sitzungen beywohnen lassen, damit der Streit durch ungleiche Stimmen entschieden werde. Der Ausspruch, welcher dann erfolgt, hat für die Herzoge eine verbindende Kraft. Zum Unterpfand der treuen Erfüllung dieses brüderlichen Vertrages haben die Herzoge Folgendes festgesetzt: Wenn einer von ihnen nach geschehener Mahnung seine Räthe innerhalb vierzehn Tage nicht absenden würde, so sollen die genannten Burggrafen und Städte so lange aufhören, ihrem Landesfürsten gehorsam zu seyn, bis er seine Räthe zur Berathung schickt und ihren Ausspruch vollkommen erfüllet. H. Leopold bestimmte für diesen Fall den Burggrafen von Gestnig und

seine Kärnthnerischen Städte: St. Veit, Volkenmark und Klagenfurt; H. Ernst, die Burggrafen zu Stüchsenstein und Schwabdorf, und seine Steyrmarkischen Städte Leoben und Marchburg. Die Burggrafen und Städte mußten schwören, diesen Willen ihrer Landesfürsten genau zu erfüllen. Am Schluße dieser gegenwärtigen Urkunde drücken die herzoglichen Brüder ihren festen Willen aus, daß sie gesonnen sind, alle früheren Verträge und schiedsrichterlichen Aussprüche in voller Kraft zu erhalten.

Bey allen diesen Unterhandlungen geschah vom Herzog Friedrich mit keinem Worte eine Erwähnung. Die älteren Brüder schienen sich seiner gar nicht zu erinnern, und beschäftigten sich nur mit Beylegung ihrer eigenen Streitigkeiten und Sicherung ihres Vortheils. Doch ganz unerwartet erhebt sich Ernst zu seinem Beschützer und schließt mit ihm am zwölften August 1407 in Innsbruck ein Bündniß brüderlicher Liebe, welche sich früher keineswegs so laut und deutlich ausgesprochen hat. Eine Urkunde ist Zeuge davon. »Da Wir, sagt Ernst, und unser Bruder H. Friedrich von angeborner brüderlicher Liebe einander alles Gute und Treue zu erweisen verpflichtet sind, so haben Wir uns mit ihm vereinet und verbunden, bey ihm brüderlich und getreulich auszuharren und ihm in allen Dingen, die ihn gegenwärtig oder künftig betreffen können, gegen Alle mit Rath und That beyzustehen. Davon nehmen Wir unseren Bruder Leopold aus; aber auch gegen ihn werden Wir Friedrichen mit Rath und Beystand unterstützen, damit dieser an seinem brüderlichen Antheil nicht verkürzt werde. Seine Angelegenheiten wer-

den Wir wie unsre eigenen besorgen (a). — Eine sonderbare Sprache, welche schon wieder eine Spannung zwischen Leopold und Ernst verräth, die sich doch erst vor Kurzem bey ihrer fürstlichen Ehre brüderliche Liebe, unverbrüchliche Treue und gegenseitige Ergebenheit versprochen haben. Wer von ihnen die Veranlassung zu einer neuen verderblichen Zwietracht gegeben, läßt sich mit Gewißheit nicht angeben; wahrscheinlich tragen beyde die Schuld davon.

Unzufriedene hat es damahls sehr viele gegeben. Der mit den Mährern mit auffallender Untaugsamkeit des obersten Feldherrn, Bischof Bertholds von Freysingen, elend geführte Krieg; die schrecklichen Verheerungen derselben auf dem linken Donauufer, und der ihnen theuer

---

(a) Geben zu Insprugg, an freitag, vor vnser fravn tag, der Schidung. 1407. Dominus Dux per se, presentibus Georgio de puchaim Magistro curie Casparo Starhemberger, Leupoldo Ekharczawer, Leupoldo Stikelperger Magistro camere fridrico de flednicz, et ceteris consiliariis. Die eigenen Worte Ernstens lauten: »Wir verpflichten vnd verpinden vns auch gegenwärtikleich, Brüderleich, vnd getrewleichen, bey Im ze beleiben vnd ze besteen, in alle weg, vnd in allen Sacken, die In gegenwärtikleich oder künftikleich, antreffend sind, vnd hilffleich, vnd geraten ze sein, wider allermenckleichen, Ausgenomen vnsern lieben Bruder herczog leupolten, gen dem wir Im auch geraten, vnd hilffleich sein sullen, daz Im, geleichs vnd Brüderleich widervare, zu geleicher weis, als ob es vnser aygen Sach were, vnd die wir auch nicht anders scheczen sullen, ane alle argelist, aufzüg, vnd geuerde.

abgekaufte Friede vermehrte den Mißmuth des Volkes, noch mehr aber des Adels auf einen hohen Grad. Bischof Berthold, Leopolds Kanzler, war allgemein verhaßt. Man beschuldigte ihn, daß er Leopolden zu manchen Mißgriffen, zu mancher Härte verleitet habe, und befürchtete für die Zukunft von diesem Liebling des Herzogs noch größere Übel. Plötzlich verbreitete sich das Gerücht: Leopold gehe damit um, den jungen Albrecht von der Nachfolge der Regierung zu verdrängen, und sich selbst zum Landesfürsten in Österreich aufzuwerfen (a). Mochte diese Sage wirklich grundlos oder wenigstens sehr unwahrscheinlich seyn, so fand sie bey den aufgeregten Gemüthern doch Eingang; dem H. Leopold und dem verrufenen Berthold von Freysingen traute man alles mögliche Schlimme zu. Man wird zu glauben versucht, H. Ernst habe diese Unruhe angezettelt, um unter dem frommen Scheine, die Rechte des jungen Albrechts zu schützen, sich der Vormund-

---

(a) Ebendorfer, p. 831. Reversus est Dux Ernestus Viennam. Facta est commotio non parva Dominorum Praelatorum, Baronum et civitatum in Ducem Leopoldum, nescio qua concepta suspicione, nisi forte quia visus est tutoriam voluisse commutare suam in proprietatem suo Magistro curiae; ob quod et Dux Ernestus una cum Domino Friderico de Walsee pupilli istius Ducis Alberti coeperunt tutellam assumere, aliis tamen obnitentibus, et partem Ducis Leopoldi foventibus. Der gleichzeitige Ebendorfer erzählet den ganzen Verlauf dieses Bürgerkrieges am weitläufigsten. Die übrigen Chroniken stimmen mit ihm allerdings überein, erwähnen aber die damahligen Ereignisse nach ihrer Weise nur mit wenigen Worten.

schaft bemeistern, und die eingegangenen, ihm lästigen Verträge umstoßen zu können. Er eilte aus der Steyrmark nach Wien, und kaum war er dort angekommen, so brach die vorbereitete Gährung sogleich in helle Flammen aus. Leopold entzog sich dem Getümmel und der drohenden Gefahr in Wien, begab sich nach Neustadt, und kündigte seinem Bruder Ernst, dem ihm ergebenen Adel und der Stadt Wien den Krieg an. Sein Kanzler Berthold suchte in Enzersdorf Sicherheit, und ließ kein Mittel unversucht, die Anhänger Leopolds zu vermehren und die Parthey Ernstens zu schwächen. Zum Vormünder Albrechts hat sich nun Ernst eigenmächtig aufgeworfen; er vertraute der Macht des Adels, dessen größerer Theil Leopolden verabscheute, und erwartete von dem Magistrat und den vermöglicheren, mehr angesehenen Bürgern Wiens einen kräftigen Beystand gegen den Pöbel, der Leopolden von ganzer Seele ergeben geblieben. Eine der vorzüglichsten Stützen H. Ernstens ist in Wien Friedrich von Walse, im Lande ob der Enns desselben Bruder Reinprecht von Walse gewesen.

Während des Herbstes 1407 bereiteten sich die beyden herzoglichen Brüder zu einem der unheilvollsten Kriege vor, der je einmahl ihr theures Vaterland getroffen und verwüstet hat. Leopold errichtete ein Bündniß mit seinem Kanzler, dem Bischof Berthold, mit dem Grafen von Hardeck und mehreren Baronen und Rittern. Von blinder Rachsucht gegen seinen Bruder hingerissen, vergaß er sich so sehr, daß er sogar den Räuberhauptmann Sokol, seinen gefürchteten Feind, zum Beystand herbeyrief und

ihn in seinen Sold aufnahm. Diesem Bündnisse setzte Ernst ein anderes zu seinem Schutze entgegen. Der Bischof Georg von Passau, die Brüder Friedrich und Reinprecht von Walse, mehrere Edle in Unter- und Oberösterreich und beynahe alle Städte des Landes verbanden sich mit einander, gegen die Eingriffe Leopolds die Waffen zu ergreifen und die Rechte des jungen Herzogs zu schützen (a). Um ihr Ziel desto gewisser zu erreichen, machten sie am 25. November zu ihrem Vertrage einen Zusatzartikel: Obgleich sie sich dem H. Ernst und dem jungen Albrecht verpflichtet haben, ohne Wissen und Willen derselben mit Keinem einen neuen Bund zu errichten, so halten sie es doch für ersprießlich, und sie ertheilen dem H. Ernst hiermit die Vollmacht, den K. Sigmund von Ungarn, den Erzbischof Eberhard von Salzburg, den Grafen Hermann von Cilly, den Grafen Friedrich von Ortenburg und andere Herren in ihr Bündniß zu ziehen (b).

Zu gleicher Zeit unterhandelte Ernst auch mit dem H. Heinrich von Bayern, der ihm willfährig entgegen kam, und am sechsten December seinen Beystand ihm zusagte. Die hierüber ausgefertigte Urkunde Heinrichs enthält (c): Wir verbinden uns von jetzt angefangen bis künftigen Georgi Tag und dann noch zwey volle Jahre, dem H. Ernst gegen seine Feinde Hülfe zu leisten. Wird

---

(a) Der hierüber mit H. Ernsten errichtete Bundesbrief findet sich nicht mehr vor, aber das oben Gesagte geht aus den Chroniken und den späteren Urkunden deutlich hervor.

(b) Beylage Nro. X.

(c) Beylage Nro. XI.

er von Jemanden, sey es dann wer immer, angegriffen, beschweret, oder an seinen Leuten und Gütern beschädiget, so werden Wir ihm dann, so oft er uns während des angegebenen Zeitraums dazu auffordert, innerhalb eines Monaths hundert Spieße und hundert Schützen auf unsre eigenen Kosten und unseren Schadenersatz dorthin senden, wohin er es verlangt: nach Österreich oder der Steyrmark. Diese Truppen sollen ihm in einer der zwey genannten Provinzen zwey Monathe hindurch ohne irgend eine Auslage von seiner Seite getreu dienen. Hat er sie noch länger nöthig, so kann er sie behalten, nimmt sie aber in seine eigene Verpflegung; die Schäden und Verluste, die sie im Feldzuge erleiden, werden jedoch Wir ihnen ersetzen. Dieses Bündniß zieht aber keineswegs für uns die Verpflichtung nach sich, ihm auch gegen den Römischen König Ruprecht, gegen die Herzoge von Bayern, den jungen H. Albrecht, zu dessen Wohl der gegenwärtige Vertrag geschlossen worden, oder gegen den Erzbischof Eberhard von Salzburg und den Bischof Georg von Passau im Fall eines Zwistes Beystand zu leisten.

H. Ernst stand jetzt gegen seinen Bruder Leopold im offenbarsten Vortheile. Sein zahlreicher Anhang schien mächtig genug den Gegnern die Spitze biethen zu können; der höchst wahrscheinliche Beystand der benachbarten Fürsten sicherte ihm vollends das Übergewicht über den verhaßten Leopold und seine Parthey. Ernsten fehlte nur Eines noch zur Beschönigung seines höchst zweydeutigen Verfahrens: der Schein des Rechtes, das ihm die Befugniß einräumte, früheren Verträgen zuwider zu handeln, und seinen Bruder der Vormundschaft zu berauben. Um alle

Vorwürfe zu beseitigen, daß er sein fürstliches Wort gebrochen, wider Treue und Glauben seinen Bruder verdränget und einen Bürgerkrieg angefacht habe, machte er am achten December in einem Manifeste bekannt (a): Die Prälaten, Herren und Städte des Landes Österreich ob und unter der Enns haben Uns gebethen und angeruft, daß Wir die vormundschaftliche Sorge über den H. Albrecht, sein Land und seine Unterthanen auf Uns nehmen und nach der Ordnung verfahren sollten, welche die Landstände schon früher über die Vormundschaft festgesetzt haben. Wir haben zum Nutzen unsers Vetters, zu seiner und der Unterthanen Ehre gefällig in ihr Begehren eingewilliget, um noch größerem Unheil vorzubauen. Wir erklären jedoch, daß wir die vier Landstände zusammen berufen und ihnen die Frage vorlegen werden, ob unser Bruder Leopold rechtlich und billig Vormünder bleiben solle. Bejahen sie es, so werden Wir ihm willig die Vormundschaft abtreten. Erkennen sie aber Uns für den rechtmäßigen Vormünder, so geloben Wir die von den Landständen vorgeschriebene Ordnung zu beobachten, in der bestimmten Zeit von der Vormundschaft abzutreten, und Albrechten Land und Leute, die Uns verpfändete Stadt Steyr ausgenommen (b), zu übergeben. Würden Wir uns dessen weigern, so dürfen Uns die vier Landstände

---

(a) Rauch, T. III. p. 468. Geben ze Wienn, An Phinczstag, nach Sant Niclass tag 1407.

(b) Preuenhuber, S. 76. H. Leopold hat Ernsten die Stadt Steyr für eine Schuld H. Albrechts des Vierten als Pfand übergeben.

*

ihren Gehorsam versagen, und sollen Albrechten für ihren wahren erblichen Landesfürsten erkennen. — Daß es Ernsten bey seinem vorgeschlagenen Landtag eben nicht sehr um eine unpartheyische Untersuchung seines Rechtes zur Vormundschaft zu thun war, verräth eine Stelle seines Manifestes ganz deutlich: »Wir sollen die vier Partheyen — die Prälaten, Herren, Ritter und Städte — des Landes zu Österreich und ob der Enns auf einen Tag fordern, und diese mögen auch dazu nehmen unsere Freunde und andere Unsrige.« — Welches Urtheil ließ sich denn von seinen Anhängern erwarten? Um ihre Stimmenanzahl zu vermehren, war Allen der Zutritt zum Landtage geöffnet, wenn sie auch keine ständischen Mitglieder waren, aber doch zu Ernstens Freunden gehörten.

Die Städte Krems und Stein haben die Parthey H. Ernstens ergriffen, der um ihren Beystand buhlte, sie mit Schreiben beehrte, vor Überfällen der Anhänger seines Bruders warnte, und sie auch aufforderte, zu den Waffen zu greifen (a). Die Erbitterung der Herzoge und ihrer Anhänger hatte sich indessen über ganz Österreich und unter alle Stände verbreitet. Viele freuten sich über diese allgemeine Zwietracht, welche ihnen die erwünschte Gelegenheit herbeyführte, ihre Raublust oder Rachgierde zügellos befriedigen zu können: das gräßlichste Wüthen galt ja für eine Äußerung inniger Anhänglichkeit an einen der beyden Herzoge, die sich um die Vormundschaft zankten. Im Monathe December 1407 brach der Bürger-

(a) Die Urkunden hierüber findet man nach den Beylagen im Anhang, Nro. I.

krieg mit allen seinen Schrecknissen los. Die Ritter und Knechte von der Parthey Leopolds zeichneten sich durch wilden Übermuth, barbarische Behandlung der Landleute und gehäufte Grausamkeiten ganz besonders aus. Egenburg, Drosendorf, Laa und alle Dörfer der dortigen Gegend wurden geplündert. Im Geburtsorte des Geschichtschreibers Ebendorfer, in Haselbach, wurden die Leute bis zur Nacktheit der Kleider und aller ihrer Habseligkeit beraubt; auch nicht ein einziges Stück Vieh wurde ihnen gelassen; die mehr angesehenen Bürger führten die Räuber mit sich in die Gefangenschaft fort. Aus einem jeden noch so kleinen Schlosse zogen Freybeuter mit ihren aufgebothenen Vasallen aus, welche dann genöthiget wurden, Anverwandte und Nachbarn auszuplündern, wenn sie Grundholden eines Herrn waren, der zur Parthey Ernstens gehörte. Einige Wütheriche, wie Albrecht von Enzersdorf und sein Bruder, dann Wolfgang von Rohrbach, und ein Potenbrunner trieben es so arg, daß vor ihren ungeheuren Schandthaten selbst ihre Spießgesellen zurückschauderten, und mit den gemißhandelten Menschen Mitleiden trugen. Es war nach dem übereinstimmenden Zeugniß der damahligen Schriftsteller eine solche Verwirrung, ein solches Toben in Österreich, dergleichen Keiner unter den Zeitgenossen erlebt hatte (a). Um das Maß der Ver-

(a) Ebendorfer, p. 832. Facta est tanta in Austria commotio, ut similis non fuerit in alicujus memoria. Nam et filius patrem, et vice versa, vicinus vicinum, cognatus cognatum cogebatur spoliare, dum unus Baronis aut Praelati, et alter alicujus Militaris esset vasallus; a quibus et Sockhl cum Sidlitz accersitus est

kehrtheit voll zu machen, wurden von den Anhängern Leopolds, und nicht lange hernach von ihm selbst sogar ausländische Räuber, unter welchen Sokol und sein Vetter Sydlitz als die gefürchtetsten hervorragten, nach Österreich gerufen. Sie kamen und täuschten keineswegs die Hoffnung, die man auf sie setzte, daß sie die Anhänger Ernstens gänzlich zu Grunde richten würden.

Der äußerst strenge Winter hielt sie für dießmahl von manchem Raubzuge ab, obgleich er auch einige Unternehmungen zu begünstigen schien; zu letzteren gehörte der leichte Übergang über die ganz zugefrorene Donau, wodurch vorzüglich Klosterneuburg einem feindlichen Überfall ausgesetzt worden. Die Bürger dieser Stadt waren eifrige Anhänger H. Ernstens und hatten von ihrem Gegner, H. Leopold, desto gewisser eine Überrumpelung zu befürchten, da er mehrere Tage hindurch in Korneuburg verweilte. Dort versammelten sich auch die ersten Anführer seiner Truppen: Graf Hardeck, Lichtenstein, Sokol, viele Ritter, und sein Kanzler Bischof Berthold. Die Gefahr eines Donau-Überganges über die Eisdecke war für Klosterneuburg so drohend, daß H. Ernst sogleich dorthin eilte, und Anstalten traf dieselbe abzuwenden, und die ihm ergebenen Bürger vor allem Unheil zu bewahren. Die Herren von Meissau, Walse, Buchheim, Potten-

---

pro subsidio sub stipendio promisso. — Chron. Mellic. apud Pez, T. I. p. 251. In qua discordia et lite terra in tantum depraedata est, et tanta damna pertulit ab inhabitatoribus terrae ex utraque parte, quod non meminit aetas. — Chron. Paltrami, l. c. p. 730.

dorf und noch mehrere Andere nebst einigen Prälaten und Abgesandten von Städten begleiteten ihn. Ohne Verzug wurde das Donauufer um Klosterneuburg möglichst verschanzt und verrammelt; häufige Wachen verhinderten jede heimliche Herannäherung der Feinde. Keine Parthey wagte einen Angriff, sondern eine jede schränkte sich auf ihre eigene Vertheidigung ein. Nur von der Donau getrennt bedrohten sich die beyden Herzoge; die große Kälte hinderte sie an längeren Märschen und Belagerungen befestigter Orte. Ernst sorgte für die Erhaltung der Stadt Klosterneuburg. Sie wurde mit einer hinlänglichen Besatzung versehen, und um des Weges aus der unteren in die obere Stadt Meister zu bleiben, erbaute man auf der sogenannten Hundskehle einen festen Thurm (a). Doch die Klosterneuburger und die dortige Umgebung hatten ihre Rettung nicht soviel diesen Vertheidigungsanstalten und einer Ausgleichung der Herzoge, als der ungeheuren Kälte und dem tiefen Schnee zu verdanken. Der Augenzeuge Ebendorfer erzählet ein Paar Anecdoten, welche uns die Unmöglichkeit eines Feldzuges während eines so fürchterlichen Winters deutlich schildern.

Durch die Gnade Gottes, sagt er, sind viele Anschläge der Räuber gegen die Landleute vereitelt worden. Mehrere derselben, die auf dem Lande herumstreiften, tödtete die außerordentliche Kälte des Winters. Der Schnee lag so tief, daß er den Pferden bis an den Bauch hinauf reichte. Daher geschah es, daß die Räuber starr

---

(a) Maximilian Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg. S. 194.

wie ein Eis auf den Pferden saßen und nicht im Stande waren, von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Ich habe den Sydlitz mit zweyhundert Waffengefährten herankommen gesehen; alle waren von der Kälte so hart mitgenommen, daß sie weder den Bogen zu spannen, noch das Schwert aus der Scheide zu ziehen vermochten. Dieses Unvermögen machte sie so furchtsam, daß sie sich sogleich wieder entfernten, wenn sie nur einige wenige bewaffnete Bauern erblickten. Eben so erging es dem Sokol. Er verlangte zur Nachtszeit im Schlosse Kreuzenstein eingelassen zu werden; als man ihm dieses versagte, wendete er sich, ohne Jemanden zu beleidigen, noch in derselben Nacht rückwärts, denn er fürchtete in einen Hinterhalt der Herren von Walse zu gerathen.

Nicht so wüthend verfolgten sich die Partheyen in der Hauptstadt Wien, aber unruhige Auftritte sind auch dort vorgefallen. Der Pöbel und die Handwerker waren von ganzer Seele Leopolden zugethan; der Magistrat und die ansehnlicheren Bürger vertheidigten mit warmen Eifer die Sache Ernstens. Bey solcher Vorliebe für einen der beyden Herzoge und Abneigung gegen den anderen konnte es an Reibungen zwischen den beyden Partheyen nicht fehlen; Veranlaßungen dazu gab eine jede noch so geringfügige Gelegenheit. Der gemeine Haufe des Volks machte sich durch seine Unbesonnenheit, durch rohen Trotz und hundert andere Dinge gar leicht verfänglich; er drohte, dasjenige mit Gewalt durchzusetzen, wofür er sich einmahl erkläret hatte. Ihm gegenüber standen Männer, zwar nicht so zahlreich, aber an Besonnenheit, Umsicht und Mitteln zur Erreichung ihres Zieles weit überlegen; und

an ihrer Spitze H. Ernst in Wien gegenwärtig, bey dessen Annäherung H. Leopold furchtsam, und einem guten Ausgange seines Streites mißtrauend aus der Hauptstadt entwichen. Dieses geistigen Übergewichtes bediente sich der Magistrat, und bestrafte einige Aufwiegler mit großer Strenge. Am fünften Jänner 1408 wurden fünf Handwerker als Meuterer öffentlich enthauptet. Dieses warnende Beyspiel erregte Furcht unter den Genossen der Hingerichteten, und es erfolgte in Wien eine scheinbare Ruhe, die aber durch ein neues widriges Ereigniß gestört worden. Mit Unwillen sagen wir es, daß zwey Bischöfe durch Herrschsucht verleitet, dasselbe herbeygeführt haben.

Als eine gefährliche Gährung wider den H. Leopold und seinen Kanzler Berthold in Wien zum Ausbruch gekommen, und beyde die Stadt verlassen hatten, gab sich letzterer alle mögliche Mühe, Ritter und Knechte von der Parthey Ernstens abwendig zu machen, und sie zum Übertritt zu den Fahnen Leopolds zu bewegen (a). Bald hernach schloß Leopold mit Bertholden ein Bündniß zum gegenseitigen Schutze, und dieser vermehrte mit seinen Unterthanen die herzoglichen Truppen, wodurch die Drangsale des Landes fürchterlich gesteigert wurden. Dem vereinigten Heere Leopolds und Bertholds war nichts heilig und ehrwürdig; ihm galten Kirchen und Bauernhäuser

(a) Ebendorfer, p. 831. Episcopus Frisingensis Milites et Militares sibi et Duci Leopoldo adglutinavit, et a Duce Ernesto, cui antea faverant, abstraxit. Hinc in mense Decembri per praefatos contra Baronum et Praelatorum colonos et villas graves praedae sunt confectae, etc.

gleich; Witwen und Waisen fanden keine Schonung; Ledige und Verheirathete litten dieselbe Mißhandlung (a). Diese Gräuelthaten verschafften dem Bischof Georg von Passau eine erwünschte Gelegenheit, sie unter dem Schein eines frommen Eifers für die Sache Gottes zu ahnden: er sprach über diese verruchten Truppen und ihre Theilnehmer als Mitschuldige den Kirchenbann aus. Obgleich der Bischof Berthold in diesem Strafurtheile nahmentlich nicht angegeben wurde, so begriffen es doch Alle, daß er die eigentliche Zielscheibe des Bannfluches war. Zugleich erkannte man auch allgemein die Grundursache der Feindseligkeit Georgs gegen Berthold: die Kanzlerstelle war es, um die Georg den Gegner beneidete, und die er in der Voraussetzung zu erhaschen hoffte, daß Leopold einen Gebannten von sich entfernen werde. Doch diese Erwartung hat Georgen getäuscht. Anstatt die Kirchenraube und Mißhandlungen der Menschen zu vermindern, hat sie der Bannfluch ungemein vermehrt, denn Bertholds Anhänger wütheten nun wider den Georg und Alle, die auf seinen Befehl den Bannfluch verkündigten, noch ärger als zuvor, um den Schimpf zu rächen, der Bertholden zugefügt worden, und Georgs profane Eifersucht zu Schanden zu machen (b).

(a) L. c. p. 833. Leopoldus in Nova Civitate sibi episcopum Frinsingensem foederavit cum suis, ex quo non parva mala suborta sunt in terra: pollutae sacrae aedes, dotes spoliatae, et orphani et viduae, cum his qui thoro consederant maritali, miserabiliter afflicti pariter et oppressi.

(b) L. c. Ob quod episcopus Pataviensis, qui Frinsin-

So feindselig auch die Herzoge gegen einander gesinnt seyn mochten, so konnten sie doch bey den ungeheuren Verwüstungen auf dem linken Donauufer, wo Leopold den Kriegsschauplatz aufgeschlagen hatte, und bey dem allgemeinen Jammergeschrey der gemißhandelten, ausgeplünderten Landleute nicht gleichgültig bleiben. Und wären ihre Herzen wirklich so hart gewesen, so hinderten sie die unausstehliche Kälte und der tiefe Schnee an der Fortsetzung des Krieges und Befriedigung ihrer Rachlust. Zugleich traten friedliebende, weise, für das Wohl des Vaterlandes bekümmerte Männer auf, deren Vorstellungen es glückte, daß sich die Stände auf einem Landtag in Korneuburg versammelten, und eine Aussöhnung zwischen den Herzogen und ihren Anhängern zu Stande brachten (a). Die Friedensurkunde vom vierzehnten Jänner 1408 enthielt die ersehnte, trostvolle Neuigkeit, daß sich die Herzoge verglichen, und einander brüderliche Liebe zugesagt

gensem, plurimum aemulabatur pro cancellaria, ut dicebatur, omnes tales cum participibus, tacito nomine episcopi, anathematizavit. Hinc clientes in furiam versi, excommunicatoribus multas persecutiones intulerunt: hunc mutilaverunt, alium .. praecipitaverunt, alium sua ecclesia et sede nudaverunt.

(a) Ebendorfer, p. 833. Quidam viri pacifici, fideles patriae, compassivi super miseria miserorum se mediatores pacis constituerunt, et communem Baronum, Praelatorum et civitatum una cum Duce Leopoldo conventionem procurarunt in Forensi-Neuburga; in qua facta concordia Dux Leopoldus multa solemnitate ad Viennam deductus est, sed episcopus Frisingensis foris hac vice remansit.

haben. Aller Unwille, alle Entzweyung zwischen ihnen und ihren Anhängern haben aufgehört; was sich die Herzoge einander in Briefen zugesagt, müsse sogleich durch versiegelte Urkunden bekräftiget werden. Beyde Partheyen vergeben sich die gegenseitigen Beleidigungen, und legen alle Feindschaft ab. Wegen der Geldschuld an den Markgrafen von Mähren (a), für deren richtige Auszahlung sich Herzog Leopold nebst mehreren Prälaten, Herren und Rittern verbürget hat, und auch wegen anderer Schulden des jungen Herzogs Albrechts werden die Räthe beyder Herzoge sogleich in Wien mit einander berathschlagen, damit aus Versäumung der Zahlungstermine dem Lande kein Nachtheil entstehe (b). Nach hergestelltem Frieden wurde H. Leopold mit großer Feyerlichkeit von Korneuburg nach Wien begleitet, und übernahm von neuem die Vormundschaft über den jungen Herzog.

Was dem in Korneuburg abgeschlossenen Frieden gemäß von den Räthen der beyden Herzoge in Wien verhandelt worden, wissen wir nicht. Leopold und Ernst verweilten einige Wochen in der Hauptstadt, aber kurz vor dem Anfang der Fastenszeit, nämlich zu Ende Februars, begab sich jener nach Neustadt, dieser nach Grätz. Ein Unglück, das sich bald nach ihrer Abreise von Wien ereignete, hätte beynahe die kaum hergestellte Ruhe wieder vernichtet, und die vorige Unordnung herbeygeführt.

(a) Man sehe hierüber die Beylage Nro. VII.

(b) Beylage Nro. XII.

Drittes Hauptstück.

Tod Friedrichs von Walse. Deputirte der Stadt Wien reisen unter dem herzoglichen sicheren Geleit, und werden schändlich gefangen. Neuer Vergleich der Herzoge Leopold und Ernst. Streit zwischen den Herren und Rittern über das Recht, dem Hofgerichte beyzusitzen. Hinrichtung des Bürgermeisters Vorlauf. Neuer Bruderkrieg der Herzoge. Sokol und Stybor. Friede, dessen Artikel K. Sigmund festsetzt. Erbschaftsvertrag zwischen Ernst und Friedrich. K. Sigmund erneuert die Erbverbrüderung zwischen Böhmen und Österreich. K. Ruprechts Tod. Jost und Sigmund werden zugleich zu römischen Königen erwählet. Bischof Berthold von Freysingen stirbt. Hieronymus von Prag in Wien. Einer Seuche halber wird H. Albrecht nach Starhemberg gebracht, und dann nach Egenburg geführt, wo sich die Landstände versammeln. H. Leopold stirbt. Kirchenspaltung.

Friedrich von Walse, H. Ernstens Hofmeister, wohnte und schlief auf seinem Schlosse Walse in einem Zimmer, unter dem sich ein Gewölbe befand, in welchem viel Schießpulver aufbewahrt wurde. Einer von seinem Hausgesinde warf eine glühende Schnuppe der brennenden Kerze auf den Boden, wodurch sich das Pulver entzündete. Das Gewölbe flog sammt dem Schlafzimmer Friedrichs von Walse auf, und während die Hausgenossen im ersten

Schrecken eiligst entflohen, lag der Unglückliche hülflos unter Trümmern den Flammen Preis gegeben. Seine Rettung kam zu spät; er gab am dritten Tage seinen Geist auf (a). Der junge Herzog und seine getreuen Anhänger seufzten über den Verlust dieses Mannes, der eine ihrer vorzüglichsten Stützen gewesen.

H. Ernst hatte kaum Nachricht vom Tode seines Hofmeisters erhalten, so machte er sich sogleich auf die Reise, und eilte nach Wien. Dort begannen wieder neue Umtriebe der Partheyen; der Korneuburger Friede, kaum zwey Monathe alt, war wie vergessen. Drohungen, Versprechen und Geschenke wurden von Leopolden und seinen Anhängern angewendet, um die Mitglieder des höheren Adels in ihrer Ergebenheit an den jungen Herzog wankend zu machen, und mehrere derselben ließen sich durch Drohworte schrecken, oder durch reichliche Gaben gewinnen, und verließen öffentlich oder verborgen Albrechts Parthey. Dadurch stieg H. Leopolds Macht in die Höhe, und er hätte über alle seine Gegner gesieget, wäre ihm nicht Reinprecht von Walse, des verstorbenen Friedrichs Bruder, in den Weg getreten. Dieser Mann stand ihm wie ein Fels, an dem sich die schäumenden Meereswogen brechen, unerschüttert entgegen, und war bereit, seine zahlreichen Burgen und Besitzungen hinzuopfern, um seinen väterlich geliebten H. Albrecht das ihm gebührende Erbe und die Nachfolge in der Regierung zu erhalten.

H. Leopold mochte den Ausbruch eines neuen Ungewitters besorgen, und fand es für räthlich, sich zu seiner

---

(a) Er starb in den letzten Tagen des Februars.

Vertheidigung frühzeitig mit hinlänglichem Gelde zu versehen. Zu diesem Ende belegte er den Clerus und desselben Unterthanen, so wie auch die Stadt Wien mit einer ungeheuren Steuer. Die Geistlichen sollten wegen des Kirchenbanns des Passauischen Bischofs, die Wiener wegen der Todesstrafe büßen, die über fünf ihm ergebene Handwerker ist verhänget worden. Damit begnügte sich aber Leopolds unedle Rachsucht noch nicht, sondern sie erlaubte sich sogar offenbar schändliche Gewaltstreiche, obgleich der Herzog schon öfter als einmahl es bey seiner Ehre versprochen hatte, alles Vergangene vergeben, und nie ahnden zu wollen. Um seinen Unwillen zu stillen, begaben sich Wiener-Deputirte auf Zureden des Bischofs Berthold nach Neustadt. Als dort die Unterhandlung fruchtlos ablief, ward ihnen der neunte April festgesetzt, an welchem Tage sie sich in St. Pölten einfinden sollten, um alle noch streitigen Punkte auszugleichen; zur Hin- und Zurückreise wurde ihnen das herzogliche sichere Geleit ertheilet. Auch dort kam kein Vergleich zu Stande, und die Wiener kehrten nach Hause zurück. Man warnte sie auf dem Wege vor einem feindlichen Überfall, aber sie setzten, auf das herzogliche Geleit vertrauend, unbekümmert ihre Reise nach Wien fort. Als sie sich Burkersdorf näherten, brachen plötzlich aus einem Hinterhalt Druchseß, Jud, Laun und Sebeck mit ihrem Gesellen hervor. Einige von den Wiener-Deputirten suchten ihr Heil in der Flucht und entkamen der Gefahr; mehrere wurden schwer verwundet; Flußhart, einer der angesehensten Bürger, sank mit einem Säbel durchbohrt zur Erde; die übrigen, unter denen sich der Bürgermeister Vorlauf, Johann Rock und

Nikolaus unter dem Himmel befanden, wurden als Gefangene zuerst in das Schloß Kogel, dann nach Kreuzenstein, und zuletzt nach Dürrenberg, einem verrufenen Raubschloß, abgeführt, wo sie erst am achtzehnten Junius gegen ein Lösegeld von zweytausend Gulden in Freyheit gesetzt wurden, und in Begleitung H. Ernstens nach Wien zurückkehrten. Auch H. Leopold kam mit seinem Kanzler Berthold in die Hauptstadt zurück, und verlangte, daß man einen Theil der Stadtmauer niederreißen, und die Sperrketten auf den Gässen hinwegnehmen sollte, was ihm aber verweigert worden.

Über welche Gegenstände der Magistrat von Wien mit dem H. Leopold in Neustadt und St. Pölten unterhandelt habe, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. Die Vormundschaft konnte doch nicht der Gegenstand dieser Berathschlagung und einer gewünschten Übereinkunft gewesen seyn, denn darüber hatten nicht die Wiener allein, sondern die Landstände insgesammt zu entscheiden, deren Urtheile sich H. Ernst willig unterworfen hat. Höchst wahrscheinlich stritten die Bürger mit Leopolden wegen Verletzungen ihrer Stadtfreiheiten, für deren Aufrechthaltung sie desto mehr zu sorgen berechtiget waren, da die Landstände schon vorhinein dem künftigen Vormünder unter mehreren anderen Obliegenheiten auch diese auferlegten, daß er die alten Rechte und Freiheiten des Clerus, des Adels und der Städte unverletzt erhalten müsse (a); Leopold

---

(a) Rauch, T. III. p. 457 et seq. Er — der Vormünder — sol auch all Prelett Phafhait vnd all geistleich lewt, all herren Ritter Knecht vnd all Burger vnd Stett vnd

willigte in alle Artikel dieses Beschlußes der Landstände feyerlich ein, machte sich aber bald verdächtig, daß er nach uneingeschränkter Gewalt strebe, und sich an keine Bedingnisse gebunden wähne. Die Schandthat, welche gegen die Deputirten der Hauptstadt bey Burkersdorf verübt worden, schrieb man ohne Zurückhaltung öffentlich dem H. Leopold zu, der sie entweder befohlen, oder doch gutgeheißen hat (a). Hätte er die Schuld davon nicht getragen, so wäre es den Räubern nicht so ungeahndet hingegangen, das sichere Geleit des Herzogs so nahe bey Wien und so unverschämt verletzt zu haben. Leopolds ungewöhnliche Nachsicht und viel bedeutendes Stillschweigen zum mörderischen Anfall, zur Gefangenschaft der ansehnlichen Magistratspersonen, und zu ihrer theuren Befreyung spricht lauter gegen ihn, als noch so viele andere Zeugnisse. Daß Leopold verlangte, man sollte einen Theil der Stadtmauer von Wien umwerfen, zeugt von seinem Mißtrauen gegen die Bürger; daß sich diese weigerten, seinen Willen zu ihrer eigenen Schmach und zum Vortheil ihrer Feinde zu erfüllen, sah er für eine unverzeihliche Belei-

---

all Inwoner vnd das lannd gemainkleich ze Oesterreich mit seiner zugehörung halten bei allen rechten freyhaiten, vnd guten gewonhaiten, als sie bei seinen Voruodern uncz her kömen sind. — Cf. Chron. Paltrami, apud Pez, T. I. p. 730. Tandem concordaverunt cum Duce, quod vellent servire ad Curiam. Aus dieser Stelle läßt sich mit gutem Grunde schließen, daß der Streit eine Freyheit der Bürger betraf.

(a) Ebendorfer, p. 834. Latens contra Viennenses odium dietim serpsit in deteriora, etc.

Bayerische Staatsbibliothek München

digung an, die nach wenigen Wochen mit Blut versöhnet werden mußte.

Seit dem Frieden, welchen die Herzoge am vierzehnten Jänner 1408 in Korneuburg mit einander geschlossen haben, lagen ihre Truppen zwar nicht mehr sich gegen über zu Felde, aber ihre Anhänger neckten, beleidigten und beschädigten sich noch immer, so oft sich eine schickliche Gelegenheit dazu darboth. Auch Leopold und Ernst erwiesen sich jene brüderliche Liebe und Einigkeit nicht, die sie sich in Korneuburg in Gegenwart der Landstände feyerlich zugesagt haben. Es herrschte zwischen den zwey Partheyen noch allenthalben ein gewaltiger Widerwille, eine verhaltene Erbitterung, die desto mehr einen neuen Ausbruch drohte, weil H. Ernst sich über alle Verträge hinaussetzte, und immer wieder mit alten und neuen Forderungen und Ansprüchen gegen seinen Bruder auftrat. Er hatte es am achten December vorigen Jahres öffentlich verheißen, daß er es dem Urtheile der Landstände überlassen werde, ob er oder Leopold die Vormundschaft führen solle, und sehr wahrscheinlich ist der Landtag, welcher dieses entscheiden sollte, schon ein Gegenstand der Unterhandlung in Korneuburg gewesen (a). Nach längerem Zaudern willigte auch Leopold in diesen Vorschlag, und machte seinen Entschluß in einer Urkunde am 26.

(a) Dieses läßt sich aus einer Stelle der Friedensurkunde schließen: »Die brief, die wir am nachsten zu baiderseit, aneinander haben geben, sullen voluertigt, vnd mit Insigeln, genczleich aufgericht werden, ane verziehung, nach derselben vnserr brief begreiffung.

April 1408 dem Lande bekannt (a). In derselben heißt es:

Wir haben uns mit unserem lieben Bruder H. Ernst über die Ansprüche und den Streit der Vormundschaft halber dahin verglichen, daß wir am 22. May Deputirte aus den Ständen der Herren, Ritter und Knechte gegen Stein und Krems in gleicher Anzahl, nähmlich zehn, absenden werden, denen unsere gegenseitigen Urkunden werden vorgelegt werden. Könnten sie uns nach Erwägung der Gründe mit unserer Einwilligung nicht in Güte vergleichen, so sollen sie als Richter ein Urtheil schöpfen, dem wir uns unterwerfen werden. Sowohl Wir zwey Herzoge, als auch unsere Deputirten sollen den Congreßort nicht eher verlassen, als unser Streit entschieden ist. Von jetzt angefangen bis zur gütlichen oder gerichtlichen Ausgleichung der herzoglichen Brüder bleibt Leopold Vormünder des Herzogs Albrecht; wird dem H. Ernst von den Deputirten etwas zugesprochen, so darf sich Leopold nicht widersetzen. Würde es Leopolden, unausweichlicher, allbekannter Hindernisse wegen, unmöglich, bey dem Congreß persönlich zu erscheinen, so muß er Bevollmächtigte

(a) Geben zu Krembs, an Pfincztag nach Sand Jörgen tag 1408. Wir Leupolt ... Bekennen offenleich mit dem brief. Daz wir mit.. Herczog Ernsten von der Zuspruch vnd Mischelung wegen So wir denn zubaiderseitt zu einander haben, vnd zwischen vnser sind, von wegen der Beseczunge vnd verwesunge vnsers lieben Vettern Herczog Albrechts .. nach der brief sage die wir darumb aneinander geben haben .. steet Brüderleich vnd frewntleich miteinander vberain kömen sein, u. s. w.

absenden, die seine Stelle vertreten. Um Ernsten vollkommen zu versichern, daß ihm sein Bruder Wort halten werde, stellte ihm dieser mehrere aus seinen Anhängern zu Bürgen, denen er es zur Pflichte machte, daß sie ihn, Leopolden, verlassen, und Ernsten mit ihrer ganzen Macht beystehen sollen, wenn von diesem das Endurtheil der Deputirten nicht treulich gehalten würde (a). — Diesem vorläufigen Vergleich zufolge traten zwanzig Abgeordnete zusammen, und es gelang ihnen, die Herzoge in Güte mit einander zu vergleichen. Leopolds Urkunde vom zweyten Junius enthält die Artikel des neuen Vertrages (b):

Die beyden Herzoge werden künftig brüderlich und freundschaftlich mit einander leben, werden sich Liebe und Treue erzeigen, und sich gegenseitig unterstützen. Leopold wird seinem Bruder Ernst keine Eingriffe thun in seine

---

(a) Die Bürgen, daß Leopold sich dem Ausspruch der Deputirten unterwerfen werde sind gewesen: »Der edel vnser besunderlieber Graf Hanns von Maidburg, vnd vnser lieben getrewn Heinrich, Brobst zu Walthausen, Hanns von Liechtenstain, von Nicolsburg, Heinrich von Lichtenstain vnser Hofmaister Hanns Neydegger, vnser Kammermaister, Hanns Schenkh von Ryed, vnser Vorstmaister in Oesterreich Mertt Valbacher, Niclas Pottenprunner, Niclas Seebekh, vnser Haubtmann ze Laa Tywolt Floyt, Gylig Wolfstain, Lazla Hering, Jorig Rukchendorffer, Herman Schad vnd Hanns von Velbin.«

(b) Geben zu Krembs, an dem Heiligen Pfingst Abende Nach Crists geburde Vierczehen Hundert Jare darnach in dem Achten Jare. Die Gegenurkunde Ernstens, welche an demselben Tage in Stein ist ausgefertiget worden, findet sich bey Rauch, l. c. p. 473.

Rechte an Landen, Leuten, Ehren, Würden, Gefällen oder an seinem väterlichen Erbe; dergleichen Verletzungen wird er auch keinem Anderen gestatten, sondern sie nach seinem Vermögen zu hindern und abzustellen suchen. Um dieses sein Versprechen desto leichter erfüllen, und dem Bruder Beystand leisten zu können, soll und kann Ernst seinen Wohnsitz in Wien aufschlagen, wo ihn Leopold so behandeln wird, daß er des brüderlichen Dankes sicher ist. Die Summe, welche Leopold für seine Vormundschaft erhält, wird er mit seinem Bruder ganz gleich theilen, und eben so die Erträgnisse ihrer gemeinschaftlichen Länder. Was ein jeder seit dem letzten Katharina-Tag davon bezogen hat, muß jetzt verrechnet und ebenfalls zwischen ihnen getheilet werden; hätte sich einer von ihnen zu viel zugeeignet, der muß dem Andern nach dem Ausspruch der Räthe Ersatz leisten. Die Herzoge vergeben allen Ständen die verübten Feindseligkeiten, werden diese nicht ahnden, sondern gegen Alle sich gnädig bezeigen. Entständen zwischen den beyden Herzogen neuerdings Streitigkeiten, so werden sie Räthe in gleicher Anzahl bevollmächtigen, um sie auszugleichen; wird ein Obmann nöthig, so sollen sie einen erwählen. Das Urtheil dieser Schiedsrichter werden die Herzoge befolgen. Durch den gegenwärtigen Vertrag darf den früheren Verträgen zwischen den Herzogen und dem Ausspruch des Grafen von Cilly kein Abbruch geschehen. Mit dem H. Friedrich werden sie brüderlich handeln. Zu größerer Bekräftigung haben die Herzoge aus den Ständen der Herren, Ritter, Knechte und Städte Mehrere als Zeugen aufgefordert, ihre Siegel an die Friedensurkunde zu hängen. Zugleich wurde denselben die

Befugniß ertheilet, demjenigen Herzog ihren Gehorsam zu versagen, der dem gegenwärtigen Vertrage zuwider handeln würde (a).

Der Friede zwischen den Herzogen war hergestellet; es übrigte aber noch ein Punkt des Streites zwischen dem höheren und minderen Adel in Österreich, welchen die Herzoge als erbethene Schiedsrichter noch während ihrer Anwesenheit in Stein und Krems entscheiden sollten. Der Zwist betraf die Befugniß, dem Hofgerichte beyzusitzen, welche die Ritter und Knechte von jeher gehabt zu haben

---

(a) Da ein jeder der beyden Herzoge die Zeugen von seiner Parthey genommen hat, so lernen wir aus den Unterschriften ihre vorzüglichsten Anhänge r kennen. Die Zeugen Ernstens findet man bey Rauch. Leopold hatte folgende: »Vnd sind das die Herren Ritter Knecht vnd Stett. Des ersten, der Edel vnser besunderlieber Graf Hanns von Maidburg, vnd vnser lieben getrewen Hanns von Liechtenstein, von Nicolspurg Haubtman zu Snoym, Heinrich von Liechtenstein vnser Hofmeister, Achatz von Kunringen, vnser diener Heinreich von Kranichperg vnserr lieben Gemaheln Hofmeister, Hanns Neidegger, vnser Kamermeister, Mertt Valbacher, Hanns Schenkch von Ried, vnser Vorstmeister in Oesterreich, Rudolf Lazperger Niclas Seebekch, Niclas Pottenbrunner Tywolt Floyt, vnd Gilig Wolfstein, Portenaw, Sand Veit, Volkenmarkcht, vnd Laybach.« — Aus dem Prälatenstand sind wahrscheinlich deßwegen keine als Zeugen aufgeführt worden, weil beynahe alle zur Parthey Ernstens gehörten, und Leopolden verhaßt waren. Aus den Daten der Urkunden geht hervor, daß Leopold mit den Seinigen während der Friedensunterhandlung sich in Krems, Ernst aber und seine Anhänger sich in Stein aufgehalten haben.

behaupteten, die Grafen und Barone aber ihnen absprachen, und sie deßwegen vom Hofgerichte ausschloßen. Da kein Theil dem andern weichen wollte, schloßen beyde nach damahliger Sitte einen Bund für sich, um mit gesammter Macht den Gegentheil zum Nachgeben nöthigen zu können: eine Folge der Uneinigkeit der herzoglichen Brüder, von welchen Ernst den größten Theil des höhern Adels, Leopold die meisten Ritter zu Anhängern hatte. Daher kam es, daß die Großen dem H. Ernst die Ritter und Knechte den H. Leopold um Beystand anriefen; ein jeder Theil erwartete von seinem hohen Gönner ein günstiges Urtheil. Da der Congreß der Fürsten in Krems bereits festgesetzt war, entschloßen sich beyde Partheyen des Adels, auch ihren Streit daselbst schlichten zu lassen. Die Barone gaben Ernsten, die Ritter und Knechte Leopolden die Vollmacht, ein Urtheil zu fällen, ob zu den Hofgerichten auch der niedere Adel dürfe zugelassen werden. Zugleich versprachen sie nach gefälltem Urtheile ihre feindseligen Bundesbriefe den Herzogen auszuliefern, und fänden diese, daß die Bündnisse des Adels ihnen, dem jungen Herzog, dem Lande und den Unterthanen einen Vortheil gewähren, so soll man diese Urkunden beyden Theilen zurückstellen, im widrigen Falle sie aber vernichten (a).

Am siebenten Junius machte H. Ernst seinen Anhängern folgendes Urtheil in Stein bekannt (b): Über

---

(a) Rauch, l. c. p. 470. Geben zu krems an Freitag nach Georgii — den 27. April — 1408.

(b) L. c. p. 477.

die Befugniß, als Richter bey der Hofschranne erscheinen zu dürfen, haben Wir uns mit unserem Bruder Leopold besprochen, konnten aber mit ihm nicht einig werden. Deßwegen beriethen Wir uns mit Anderen, und sprechen nach reifer Überlegung unsre Entscheidung dahin aus, daß Herren, Ritter und Knechte sich gegenseitig alle Freundschaft erweisen, und in dieser Angelegenheit jeden außergerichtlichen Streit vermeiden sollen. Die Besetzung des Hofrechtes durch Herren, Ritter und Knechte soll während der Vormundschaft unsers Bruders Leopold ganz unterbleiben. Tritt H. Albrecht nach dem Beschluß der Landstände die Regierung des Landes selbst an, so kann er die Hofschranne entweder nach der alten Sitte oder auf eine andere ihm beliebige Weise besetzen. Übrigens müssen beyde Partheyen ihre Bundesbriefe Uns und unserem Bruder einhändigen, damit Wir mit ihm darüber berathschlagen können, ob sie Nützliches oder Nachtheiliges für unseren Vetter Albrecht, für Land und Leute enthalten. Geht aus diesen Bündnissen ein Vortheil hervor, so geben Wir ihnen die Briefe zurück; steht ein Schaden zu befürchten, so vernichten wir sie nach der uns ertheilten Vollmacht. —

Man hätte glauben sollen, die durch den letzten Kremser Frieden ausgesöhnten Brüder würden sich in ihrem Urtheile über die Beysitzer des Hofgerichtes leicht vereinigen, und dadurch dem Streit zwischen ihrem hohen und niederen Adel ein Ende machen; doch die Zanksüchtigen widersprachen sich auch als Schiedsrichter neuerdings wieder, und streuten den Samen künftiger Uneinigkeit aus. Der Urtheilspruch Leopolds enthielt die

Ermahnung, daß Herren, Ritter und Knechte allen Unwillen, alle Feindschaft ablegen und einander freundschaftlich begegnen sollen. Und da Aussagen frommer, ehrbarer Leute mit alten gerichtlichen Urkunden übereinstimmen und bezeugen, daß Herren, Ritter und Knechte an der Hofschranne gesessen und mitgeurtheilet haben, so sollen letztere auch künftig dabey erscheinen und befugt seyn, mit den Herren ein Urtheil zu schöpfen (a).

Fragt man, auf wessen Seite, Leopolds oder Ernstens, die wohl begründete historische Wahrheit zu suchen sey, so muß man unpartheyisch gestehen, Leopold habe ein gerechtes Urtheil gesprochen, denn seit vielen Jahren erscheinen Ritter und Ritterbürtige als Beysitzer des Hofgerichts. Diese historische Wahrheit, auf die sich Leopold beruft, konnte Ernsten nicht unbekannt seyn, und doch umging er sie, ohne ihr Daseyn zu läugnen, bloß nur, um dem Stolz seiner hochadeligen Anhänger nicht zu nahe zu treten, die sich sträubten, in Gesellschaft niedriger Rittersleute dem Hofgerichte beyzuwohnen. Die Folge davon war, daß aus Mangel der gesetzlichen Beysitzer gar kein Hofgericht oder nur ein unansehnliches, unvollkommenes gehalten wurde, um dessen Aussprüche Frevler oder Anhänger der Gegenparthey sich nicht bekümmerten. Da das schiedsrichterliche Urtheil der Herzoge nicht einig entschieden hat, so dauerten auch die feindseligen Bündnisse der Herren gegen die Ritter, und der Ritter gegen die Herren noch fort, und das unglückliche Österreich sah sich neuen

---

(a) L. c. p. 479. Geben ze Krems . . . an Mitichen vor Gotsleichnams tage — den 13 Junius — 1408.

Gräueln durch die feindseligen herzoglichen Brüder Preis gegeben. Leopold hat durch seine unfürstliche Rachsucht den Ausbruch derselben beschleuniget.

Die fortdauernden Unruhen in der Gegend Wiens, die wiederholten Rüstungen und Aufgebothe der Herzoge, die sich um die Vormundschaft mit Erbitterung stritten, und noch mehrere andere Ereignisse verursachten der Hauptstadt so viele und so große Ausgaben, daß sie zu Darlehen ihre Zuflucht nehmen mußte und in bedeutende Schulden gerieth. Um diese zu verringern und ganz zu tilgen, beschloß der Magistrat, eine Steuer auf den Wein zu legen. Darüber entstand sogleich unter dem Pöbel ein starkes Murren, auf welches unruhige Auftritte erfolgten. Dieses kam Leopolden erwünscht. Das gemeine Volk wurde unterrichtet, auf welche Weise es seine Wünsche sicher erfüllet sehen, und einen gewissen Sieg über den verhaßten Magistrat davon tragen könne. Es wurde eine Bittschrift an den H. Leopold aufgesetzt, die viele Beschwerden wider den Bürgermeister und Stadtrath enthielt; sie schloß mit dem dringenden Gesuch, mehrere Mitglieder aus dem Stadtrathe zu entfernen und an ihre Stelle Andere zu setzen (a). Leopold erzeigte sich dem Pöbel sehr

(a) Ebendorfer, p. 835. Unde et multum murmur et periculosum subortum est in civitate disturbium, prout testis est is, qui interfuit et scripsit haec. Hinc plebei in cives graves moliuntur insultus, fabricantes quandam ad Ducem Leopoldum, prout instructi erant, super pluribus gravaminibus sibi irrogatis supplicationem, in qua petebant, plures e consilio civitatis ejici, et alios in eorum loca surrogari.

gnädig, und that noch mehr, als man von ihm verlangt hatte.

Am siebenten Julius wurden unvermuthet der Bürgermeister Vorlauf und sechs Rathsmänner: Ramperstorfer, Rock, Angerwalder, Moßbrunner, Schraul und Stichl, ergriffen und schimpflich in die Joppe gesperrt: so hieß das Gefängniß grober Missethäter. Die Untersuchung ihrer Verbrechen war kurz. Da ihr Schicksal leicht voraus zu sehen war, verfügten sich angesehene Männer und Frauen zum H. Leopold und bathen unter Thränen um Schonung der Verhafteten; doch es war Alles vergebens. Am eilften Julius um sechs Uhr früh wurden Vorlauf, Ramperstorfer und Rock auf den Schweinmarkt geführt, um enthauptet zu werden. Der Scharfrichter wollte sein Amt mit dem grauen Ramperstorfer beginnen, doch Vorlauf gab dieses nicht zu. Er sprach: Ich stand für das Recht meines Erbherrn — des jungen Albrechts — immer als Vorgänger der Übrigen; ich muß also auch zuerst ein Beyspiel aufstellen und zeigen, daß ich den Tod für die gerechte Sache nicht fürchte. Dann kniete er nieder, sah gegen Himmel, und empfahl Gott seine Seele. Bey dieser rührenden Scene brach der Scharfrichter in Thränen aus, und weigerte sich, das Schwert gegen seinen vormahligen Vorgesetzten zu schwingen. Vorlauf ermunterte ihn mit den Worten: Fürchte dich nicht, und vollzieh den dir ertheilten Befehl. Ich verzeihe dir bey Gott, daß du an mir, obgleich ich unschuldig bin, das Urtheil vollstreckest. Ich verlange von dir nichts, als daß du standhaft deine Schuldigkeit thun sollst. Dann beugte er sich und reichte unerschrocken seinen Hals dem Schwertstreiche dar. Ihm

folgten sogleich Ramperstorfer und Rock im Tode nach. Am Abende desselben Tages wurden die drey Leichname nahe bey dem zweyten Thurme zu St. Stephan in Einem Grabe beerdiget. Die Güter dieser drey Hingerichteten wurden von Leopolden eingezogen und auch fremde Gelder mitgenommen, die man ihrer Verwahrung anvertraut hatte. Den übrigen vier verhafteten Rathsmännern wurde gestattet, sich die Freyheit um eine große Summe zu erkaufen (a). Die Bürger der untersten Classe erwählten dann einen neuen Bürgermeister und neue Rathsherren nach ihrem Geschmacke aus ihrer Mitte: Leute, deren Geistesarmuth mit ihrem geringen Vermögen übereinstimmte.

Diese sonderbare Gerechtigkeitspflege Leopolds erregte allenthalben einen großen Unwillen und Abscheu gegen ihn. Was man zuvor höchst wahrscheinlich vermuthete, stand jetzt den Meisten klar vor ihren Augen: die Räuber, welche den Bürgermeister Vorlauf und die ihn begleitenden Rathsmänner bey Burkersdorf überfallen ha-

---

(a) L. c. p. 835. Horum trium omnia bona cum depositis apud se sunt fisco Ducis Leopoldi citius applicata; alii vero supradicti magno dato pretio libertati pristinae sunt donati. . . . Quibus patratis communitas popularium quendam Hermannum pergamenistam, virum discretum et prudentem, eligunt magistrum civium, et] conciliarios e suo gremio, viros exili prudentia suffultos, plurimum inopia gravatos similiter praeficiunt. De quibus omnibus Dux Ernestus, qui tunc absens erat, turbatur non parum.

ben, seyen von Leopolden abgesandt worden; um dem Pöbel zu schmeicheln und seine leeren Cassen zu füllen, habe er unschuldige angesehene Männer gemordet und sogar hinterlegtes Gut, das sie Anderen mit allbekannter Treue aufbewahrten, sich zugeeignet; die Todesstrafe, welche auf das gerechte Urtheil des Magistrates an fünf unruhigen Handwerksleuten vollzogen worden, sey nun auf die schändlichste Weise mit dem Tode der Richter vergolten worden; solche Ungebühr verrathe deutlich Leopolds bösen Willen, sich über alles hinweg zu setzen und die Regierung des Landes an sich zu reißen. Krieg wider diesen ungerechten und grausamen Richter, wider diesen anmaßenden Vormünder, der seinen Pupillen des väterlichen Erbes zu berauben sucht, wider diesen Tyrannen, der kein Gesetz, kein Recht, kein Privilegium achtet: Krieg war das allgemeine Losungswort nicht nur in Österreich, sondern auch in Ungarn, Mähren und Böhmen; von allen diesen Ländern wurden Leopolden Fehdebriefe zugeschickt. An der Spitze der zahlreichen Gegner standen H. Ernst und Reinprecht von Walse, Landeshauptmann ob der Enns, mit welchem sich die mächtigen Herren von Rosenberg in Böhmen zum gemeinschaftlichen Kriege wider Leopolden verbanden.

Nun erneuerten sich wider alle Schrecknisse des Krieges, welche unser unglückliches Vaterland erst im verflossenen Winter furchtbar verwüstet haben. Aus allen Schlössern des Walse und seiner Parthey brachen wilde Scharen hervor, fielen über die Besitzungen der Anhänger Leopolds her, und wütheten mit Feuer und Schwert. Dasselbe thaten auch ihre Gegner, und verwüsteten auf gleiche

Weise die Güter der Freunde Ernstens; Österreich ist zu einem Tummelplatz der Räuber und Mörder geworden. Im Lande ob der Enns verhinderte Reinprecht von Walse eine so allgemeine Verwirrung, ein so entsetzliches gegenseitiges Wüthen. Viele bewog er durch sein Ansehen und freundliche Worte, dem jungen Herzog Treue zu halten; Andere zwang er durch Waffengewalt abzustehen von dem Vormünder, der seinen Mündel des Erbes berauben wollte (a). Zur Zahl der letzteren gehörte der edle Zinzendorf, dem Reinprecht seine Schlösser und Vasallen hinwegnahm, und den er schonungslos so lange verfolgte, bis derselbe in tiefe Armuth versunken zu spät es bereute, eine schlimme Sache vertheidiget zu haben. Reinprecht hat zur Beobachtung und Verfolgung der Gegner in Unterösterreich zwey Truppencorps aufgestellet: eines auf dem linken Donauufer bey Asparn, das andere bey St. Pölten. Letzteres hat einen Verlust erlitten, als es Potenbrunn überrumpelte, ohne die Festigkeit des Schlosses und den Muth der Einwohner zu kennen. Ein gewisser Affenthaler verlor im Schloßgraben sein Leben; ein Pfeil drang ihm durch den Schild, und eisernen Handschuh und Har-

---

(a) Link, Annal. Clara-Vallenses. T. II. p. 30. Capitaneus Reimpertus de Waldsee . . gerebat curam omnium religiosarum personarum sive ecclesiarum. Conduxit exercitum de Bavaria et aliis provinciis, et opposuit se viriliter praedictis Leopoldo Duci et omnibus suis fautoribus, et extorsit ab ipsis aliquas civitates, scilicet Welsensem, et Onassam, et Gemund . . . et alia oppidula.

nisch in den Leib. Er wurde in sein Gezelt zurück getragen und starb.

So groß die Leiden Österreichs waren, so wurden sie durch einen Herrn Stuchs von Trautmannsdorf doch noch fürchterlich vermehret. Derselbe war vor Kurzem aus der Türkischen Gefangenschaft zurückgekommen. Um seine zerrütteten Finanzen zu verbessern und verlorne Güter wieder zu erobern, fiel er in Ungarn ein, bekriegte den Herrn von Scharfeneck, plünderte, mordete und führte Gefangene mit sich fort. Stybor, reich begütert in Ungarn, nahm sich seines Anverwandten, des Scharfeneckers, an; beyde sammelten ein bedeutendes Heer und rächten an den unschuldigen Österreichern, was Stuchs in Ungarn verbrochen. Von Marcheck bis zur Donau bey Wien stiegen von Märkten und Dörfern, welche die Ungarn angezündet und deren Einwohner sie großen Theils erschlagen hatten, Rauch- und Feuersäulen empor, welche Leopold in der Burg zu Wien mit Bestürzung erblickte. Unter solchen Gräueln näherten sie sich der Hauptstadt immer mehr und eroberten unter einem grausamen Gemetzel der Männer und Weiber, der Jungen und Alten, Leithaberg. Vorzüglich abhold waren sie den Baronen und Rittern, die sich für keine Parthey erklärten, sondern die Zeit abwarten wollten, bis sie mit voller Sicherheit auf die Seite des Siegers treten könnten; die Dörfer derselben wurden ohne Schonung verwüstet (a).

(a) Es ist eine Specification der Schäden vorhanden, welche Scharfenecker in Österreich angerichtet hat. Sie wurde im Jahre 1412 dem Gerichte vorgelegt. Der Eingang lautet

H. Leopold, dem von allen Seiten nahe Gefahren drohten, gerieth in Furcht, und rief seine alten erprobten

---

so: »Hie ist vermercht was der scharpphenekker den Hunzhaimern yezund zu der zeit tan hat Jn vnd iren lewten an dem Weinacht abent als es hernach geschriben stet, vnd hat das tan das sich die Hunzhaimer noch ir leut nichtz vor im haben wizzen zu hütten vnd an als absagen, u. s. w.« Dann folgen die eidlichen Aussagen der einzelnen Hausbesitzer in Haselau, was sie an Vieh, Kleidern, Lebensmitteln und Hausgeräth verloren haben. Das Ganze betrug die Summe von dreyhundert sieben und zwanzig Pfund. —

»Vermerkt die Scheden So vns Bilgreimen vnd Hansen Gebrueder von Buecheim aus dem Kunikreich zu Vngern an sach (ohne Ursache) vnde Schulde weschen sein. Van erst hat unserr frawn vnde muter vnde auch vns Fridreich von scharffenek mit andern des chunigs Lewten vns vnser Veste zu Seifridstarff angebrunnen vnde vnsern armen Lewten darian genumen vnde kettleich darinn geuangen dez sy tewer dann vmb sechshundert phunt zu schaden komen sein. Darnach haben Sew vns den mairhoff daz darff daselbs vnde andrew gueter So zu Seifridstarff gehorn ganz geödet als die noch Hewt öder Sinde dez wir vnde vnser armlewt mer dann sechshundert Pfund zu schaden chumen sein. Sich hat auch Fridreich von scharffenek vnser grunt vnde guter So auf dem vngrischen ligend vnd zu der wenanten vnser fest zu seidfridstarff gehorent an recht vnderzogen vnd hat die noch hewt inn. Auch hat vns der purkchgraff vom Hairnstain vnserm müllner ze seifridstarff genomen sieben vaff wein. Dis obgeschriben scheden all sinde vns an all absag sache vnde schulde weschehen Dez wir vnde vnser armleut mer dann vmb sechzehenhundert Pfund zu scheden komen sein daz wizzentleich ist.

Anhänger, den Grafen von Hardeck und auch den Räuberhauptmann Sokol neuerdings zu Hülfe. Er both auch andere Große des Landes zu seinem Beystand auf, doch beynahe keiner kümmerte sich um ihn, denn ein jeder hatte der Sorgen gar viele, um nicht in's allgemeine Verderben mit fortgerissen zu werden, welches In- und Ausländer in Österreich gleichsam in die Wette mit einander allenthalben verbreiteten. Da aus gleicher Ursache auch die Ritter und Knechte Leopolden ihre Dienste versagten, so sah er sich genöthiget ausländische Truppen: Mährer, Böhmen und Pohlen, in seinen Sold zu nehmen, welche nach ihrer Weise einen noch verderblicheren, grausameren Krieg ohne alles Mitleiden gegen ihnen verhaßte Deutsche geführt haben. Sokol zeichnete sich unter ihnen auch jetzt wieder vorzüglich aus, schwärmte mit seinen Freybeutern auf beyden Ufern der Donau im Lande unter der Enns herum und trieb, wenn er noch schonend verfuhr, große Contributionen an Geld und Lebensmitteln vorzüglich von Klöstern ein, wo er keinen Widerstand zu besorgen hatte (a). Auf letztere Weise hat er das Kloster Lilien-

---

Ich Achaz von Velben Hubmaister in Österreich. Bekenn offenleich an dem brief, das ich vnd mein arm lewt von dem Kunikreich zu Vngern vnd sein volkch schäden genomen hab wol vmb Funfhundert phundt das sprich ich bey meinen trewn Geben zu Wienn an Mitichn var dem Ewerweachtag (sic; den 30 December) Anno etc. duodecimo.« — Alle Specificationen der Schäden mögen wohl eine Wagenladung ausgemacht haben. Cf. Ebendorfer, p. 836 et seq.

(a) Ebendorfer, p. 832. Lustravit Sockl, vir praedis assuetus, staturae mediocris et barba prolixa, plurima

feld behandelt, wovon uns ein Augenzeuge folgende Anecdote erzählet (a):

»Am Samstag nach Michaelis kam der Sokol gegen Wilhelmsburg, und forderte den Markt auf, sich für die Herzoge Leopold und Albrecht zu erklären, was aus Nothwendigkeit sogleich geschehen. Der Herr von Hohenberg zog von seinem Schlosse nach Kreußbach mit vierzig Pferden, wovon Sokol Nachricht erhielt. Hierauf schickte Sokol einen Bothen an den Abt von Lilienfeld mit der Forderung um einen Ehrenfisch, oder er würde im Weigerungsfalle mit ihm ein Kraut essen. Der Abt sandte einen Diener zum Hohenberg nach Kreußbach und erbath sich seinen Rath, wie er sich benehmen sollte. Hohenberg gab zur Antwort: er werde selbst zum Abte kommen, was er sogleich gethan hat. Auf dem Wege von Kreußbach nach Lilienfeld begegneten ihm zwey Wagen des Richters von Wilhelmsburg, die er sammt dem Moste, welchen sie führten, und den Pferden wegnehmen ließ, und in's Schloß Hohenberg schickte. Unterdessen kam Sokol nach Wilhelmsburg und vernahm vom Richter, daß ihm Hohenberg seinen Weinmost ohne Absage genommen habe und nach Lilienfeld gereiset sey. Entrüstet rief Sokol aus: Er hat die Feindseligkeiten angefangen; warum sollte ich mit

monasteria usque ad Campum Liliorum, in quo pro tunc affuit de Hohenberg Dominus, qui venientis manus evasit, quia circa campana ascendit.

(a) Hanthaler, Fastorum Campilil. T. II. P. II. p. 37 et seq. Es gereicht dem Ebendorfer zur Ehre, daß seine Erzählung mit der Chronik von Lilienfeld so genau übereinstimmt.

der Vergeltung länger noch zaudern? Dann eilte er nach Lilienfeld und verlangte, daß man ihm seinen Feind Hohenberg ausliefern sollte. Dieser verbarg sich mit Hülfe der Klosterleute im Glockenthurm, und der Abt sammt den Geistlichen läugnete desselben Gegenwart im Kloster. Doch Sokol wurde bald vom Gegentheil überzeugt, denn er fand Hohenbergs Pferde. Zur Strafe ließ er das Kloster plündern und zog fort.«

Wie Hohenberg die Wohlthat vergolten habe, daß ihn die Klosterleute mit eigener Gefahr und großem Schaden den Händen Sokols enrissen, erzählet uns der ehrliche Chronikenschreiber auf folgende Weise: »Als sich Sokol entfernt hatte, zog Hohenberg nach Hause, kam aber wieder in's Kloster zurück und nahm mit sich fort, was Sokol nicht geraubt hatte; auch die Cassentruhen wurden von ihm erbrochen und ausgeleeret. Damit noch nicht zufrieden, bemächtigte er sich der zwey Märkte des Klosters, Hainfeld und Dürnitz, die ihm dritthalb hundert Pfund Pfennige auszahlen mußten. Das Klostergut Ramsau hat er abgebrannt. Zuletzt zwang er das Kloster, ihm die genannten zwey Märkte um zwey hundert Pfund wieder abzulösen. Um in der Zukunft keiner Verantwortlichkeit ausgesetzt zu seyn, verfaßte er eine Urkunde, welche der Prälat und seine Geistlichen mit ihren Siegeln bekräftigen mußten. Sie versprachen in derselben, dieses Herganges halber niemahls eine Klage wider ihn zu erheben. Dazu mußten sie einwilligen, denn damahls gab es keinen Richter, von dem man Genugthuung erwarten konnte (a).« — Alles dieses hat sich der hochedle, angesehene

(a) L. c. p. 38. Hohenberck macht ain Brief, wie er wolt,

Hohenberg erlaubt, um sich für seine Pferde schadlos zu halten, die Sokol ohne alle Schuld der Klosterleute mitgenommen hat. Blieb ihnen bey dem plötzlichen Überfall Sokols kaum so viele Zeit übrig, ihren Gast und vormahligen Freund in den Glockenthurm zu bringen; wie hätten sie vor Sokols Leuten die Pferde desselben verbergen können? Wer war roher, wer ein größerer Räuber, Sokol oder Hohenberg? Ein ähnliches Schicksal hat auch mehrere andere Klöster getroffen (a).

H. Leopold schien sich um den Jammer der Österreicher, den seine räuberischen Söldner unter ihnen verbreiteten, gar nicht zu bekümmern, sondern ließ ihnen freyen Lauf an seinen Gegnern eine unbegränzte Rache zu nehmen. Anstatt des pflichtvergessenen, hartherzigen Vormünders sorgte eine schönere, weichere Seele für die Linderung unerhörter Leiden, und ihrem frommen Willen gelang es, Tausenden die Wohlthat einer lang entbehrten Sicherheit und Ruhe zu verschaffen. Der edle Stubenberg erbarmte sich des ganz verlassenen gemeinen Volkes, verfügte sich zum Stybor, der mit seinen Ungarn immer noch fürchterlich wüthete, und bewog ihn zu einem achttägigen Waffenstillstand. Während der Dauer

---

das di Herren die Sach nit klagen wollen. Den musten die Herren und der Abbt Sigillen. Das musten Sew thuen, wen man dieweil nicht wol Rechtes bekomen mecht.

(a) Link, Annal. Clara-Vallenses, T. II. p. 30. Primo spoliarunt omnia Monasteria in Austria nihil ipsis relinquentes in curiis et villis, sed omnia diripiebant. Heiligen Kreuz, Göttweih, Melk, Zwetl, und noch mehrere Klöster sind hart mitgenommen worden.

desselben kamen auch der Bischof Berthold von Freysingen und Abgesandte der Stadt Wien zu ihm, und schlossen mit ihm einen Frieden, in welchem er sich aber die Freyheit ausbedungen hat, seine Fehde gegen Stuchs von Trautmannsdorf fortsetzen zu können, um ihn für seine Einfälle in Ungarn zu züchtigen. Und weil man den Stuchs von der Gränze Ungarns als einen gefährlichen, raubsüchtigen Nachbar entfernen wollte, ward sogleich die Belagerung der Stadt Bruck an der Leitha beschlossen, welche H. Leopold Stuchsen um sechstausend Gulden verpfändet hatte. Ungarn, Böhmen und Pohlen umzingelten die Stadt; neunhundert Wiener unter der Anführung des Peter Waisbacher, welchen Berthold von Freysingen begleitete, sollten zu ihnen stoßen. Aber eher als diese vor Bruck ankamen, machte Peter Hechtl, Commandant in der Stadt, einen glücklichen Ausfall, erschlug und verwundete viele Ungarn, und führte mehrere Gefangene in die Stadt zurück. Diese Schlappe und die wackere Vertheidigung der Bürger erschütterten gewaltig den Muth der Belagerer. Der Bischof Berthold fand es für räthlicher mit dem Stuchs und Hechtl zu unterhandeln, und diese übergaben ihm dann auf Bedingnisse, die wir nicht kennen, die Stadt.

Bemerkenswerth ist es, daß Hechtl einer von denjenigen Räubern gewesen, welche H. Wilhelm bis nach Neusiedl in Ungarn verfolgte, dort gefangen nahm und nach Wien zurück führte. Mehrere von ihnen wurden gehenkt, die übrigen gegen eine große Summe Lösegeldes in Freyheit gesetzt. Unter diesen Glücklichen hat sich damahls auch Hechtl befunden. Nach der Übergabe der Stadt

Bruck nahm ihn H. Leopold in seine Dienste, und schickte ihn mit Böhmischen und Pohlnischen Söldnern am zweyten September von Wien gegen die Besitzungen Reinprechts von Walse, der nun bey dem Zurücktritt der übrigen Großen des Landes beynahe ganz allein die Last des Krieges gegen Leopold trug, und ihn ungeachtet manches großen Verlustes ungebeugt bestand. Seine Schlösser Rauheneck bey Baden, und Senftenberg bey Krems fielen durch Verrath in feindliche Hände; Tuln und Herzogenburg wurden vom Hechtl geplündert, aber St. Pölten widerstand seinen Angriffen, denn die Bürger wetteiferten mit den Söldnern Reinprechts an Muth und Ausdauer in der Vertheidigung der Stadt. Auf dem linken Donauufer hat H. Leopold dem Sokol, dessen Hauptquartier in Korneuburg war, die Leitung des Krieges wider Reinprechts von Walse Besitzungen anvertrauet, der die Befehle des Herzogs zum Verderben der Walseischen Unterthanen mit Vergnügen erfüllte. Der Burggraf von Mödling, Stickelberger, führte zu gleicher Zeit, ohne irgend einen Befehl erhalten zu haben, auf eigene Spekulation einen Krieg gegen Alle, die durch den Wienerwald eine Reise zu machen hatten (a). So sah es in der Umgebung der Hauptstadt, und noch viel schlimmer in weiter entfernten Gegenden auf dem flachen Lande aus; überall hauseten einheimische und fremde Räuber, die man aus Böhmen, Ungarn und Pohlen herbeygerufen hat.

Hätte dieses Rasen noch länger fortgedauert, Österreich wäre zu einer Einöde geworden. Schon der Verdacht,

---

(a) Ebendorfer, p. 837.

daß ein Edler zur Gegenparthey gehöre, war ein hinreichender Grund, daß man ihm seine Burg belagerte, seine Dörfer plünderte und verbrannte, und die Bauern in die Gefangenschaft forttrieb. Die fremden Söldner eilten desto mehr, sich eine ergiebige Beute zu sammeln, um bey ihrer Abdankung, die bald erfolgen mußte, nicht mit leeren Säcken in die Heimath zurück zu kehren. Die allgemeine Unsicherheit und die täglich drohenden Gefahren eines ungeheuren Verlustes an Familiengütern nöthigten endlich den Adel, auf seine eigene Erhaltung aufmerksam zu werden, und die Quelle des Übels zu verstopfen. Wie zuvor Alle zu den Waffen griffen, so sehnten sie sich nun nach dem heilsamen Frieden. Desto leichter gelang es einigen weiseren Männern, unter denen der Bischof Georg von Trient, aus dem Geschlechte der Lichtensteine entsprossen, obenan stand, die schon geneigten Gemüther zu einer Friedensunterhandlung zu bewegen. Beyde Partheyen kamen mit einander überein, daß ein jeder der vier Landstände vier Schiedsmänner erwählen solle, welche die Friedensartikel festsetzen werden. Könnten sich diese nicht vereinigen, so werde man den K. Sigmund von Ungarn, verweigerte es dieser, den Burggrafen Friedrich den Älteren zum Obmann erbitten. Was die sechzehn Schiedsmänner einhellig beschließen, habe für Alle eine verbindende Kraft; worüber ihre Urtheile aber nicht übereinstimmen, das werde der Ausspruch des Obmanns entscheiden. Darüber wurde eine Urkunde ausgefertiget, welche von dem Herzog Leopold, und späterhin auch von seinem Bruder Ernst gut geheißen, und mit ihren und der Landstände Siegeln bekräftiget, beyden Partheyen und dem K. Sig-

mund eingehändiget worden (a). Ebendorfer versichert, diese Urkunde habe auch den ausdrücklichen Zusatz enthalten: der Bischof Berthold von Freysingen müsse von der Kanzlerstelle und aus Wien, Schenk aber von dem Forstmeisteramte entfernet werden.

Für Österreich war es ein großes Glück, daß die Landstände den K. Sigmund zum Obmann bestimmt, und das Heil des Vaterlandes und des jungen Herzogs seiner Fürsorge anvertrauet haben, den es ließ sich voraussehen, daß sowohl die herzoglichen Brüder als auch der Adel eine Scheu tragen würden seinem Ausspruche zuwider zu handeln. Eine Armee, die er am Neusiedler-See gesammelt hatte, drohte mit Waffengewalt den Unruhen in Österreich ein Ende zu machen (b). Die erste gute Folge davon war, daß Leopold einige Hofräthe nach Preßburg sandte, um mit den königlichen Deputirten einen Stillstand zu unterhandeln und dem Frieden die Bahn zu ebenen. Eine Urkunde Leopolds vom zwanzigsten September 1408 belehret uns, daß die Ungarischen und Österreichischen Räthe einen Waffenstillstand zwischen ihren Ländern bis künftigen Georgi Tag, und dann noch folgende Dinge beschlossen haben (c): Vor Allem verspricht H. Leopold dem K. Sigmund, das Schloß Leuckgenhausen, welches jetzt der

(a) Ebendorfer berührt alles dieses ganz kurz, S. 838. Obige umständlichere Erzählung wurde aus dem sogenannten Spruchbrief K. Sigmunds entlehnet, ist also keinem Zweifel unterworfen.

(b) Engel, Geschichte des Ungrischen Reichs. Th. II. S. 257.

(c) Geben ze Wien an Sand Matheus Abend des Zwelifboten. Nach Christi geburde 1408.

Pergauer besitzt, bis nächsten Martini Tag oder acht Tage dranach, im Falle der Möglichkeit auch noch früher ihm, dem Stybor oder jemanden Anderem, dem es Stybor auftragen wird, zu übergeben. Geschähe dieses nicht, so wird dem Könige dafür die Stadt Bruck an der Leitha als ein Pfand um achttausend Pfund Wiener Pfennige bis zur Zahlung dieser Summe oder Einantwortung des Schlosses Leukgenhausen eingeräumet. Die Erträgnisse der Stadt Bruck bezieht der König während seines Besitzes derselben, ohne sie von der Pfandsumme abrechnen zu müssen. Würde Bruck während derselben Zeit von den Österreichern erobert, so muß Leopold dem Könige Beystand leisten, damit dieser sie wieder in seine Gewalt bekomme. Würden Sigmunden alle diese Verheißungen nicht erfüllet, so kann er sich der Repressalien bedienen, und ohne Irrung und Hinderniß Österreichische Güter aufhalten und pfänden. Sobald ihm aber Leuckgenhausen oder Bruck übergeben worden, muß er in dem oben angezeigten Termin dem H. Leopold das Schloß Thalberg einantworten. Auf Martini oder acht Tage hernach wird sich der König nach Ödenburg, H. Leopold nach Neustadt verfügen; beyde werden sich an einem Mittelorte einfinden und sich über die Vorfälle, die sich zwischen Ungarn und Österreich ereignet haben, und über die Schäden besprechen, die aus den Absagen des Bischofs von Wardein, des Stybor und ihrer Helfer und Diener auf beyden Theilen entsprungen sind. Die Gefangenen, sie mögen zum Adel oder zum Volke gehören, mögen über ein Lösegeld einen Vertrag geschlossen haben oder nicht, wenn sie dasselbe noch nicht erlegt haben, sind bis zur Zusammenkunft der Fürsten frey; diese werden dann in Freund-

schaft oder nach dem Rechte den Ausspruch thun, wozu ein Theil dem andern verpflichtet sey. Die Fürsten werden auch darüber wachen, daß ihre Unterthanen sich gegenseitig keinen muthwilligen Angriff erlauben; und würde dessen ungeachtet eine Feindseligkeit verübt, so werden sie derselben Einhalt thun und Ruhe herstellen.

Während H. Leopold sich bestrebte frühere Übereilungen wieder gut zu machen, und den Österreichern nach entsetzlichen Verwüstungen den erwünschten Frieden zu verschaffen, bemühte sich sein Bruder Ernst mit unglaublicher Verblendung, die Flamme des inneren Krieges neuerdings anzufachen, und sie noch länger zu ernähren und auszubreiten. Weniger bösartig, aber doch auch verblendet waren mehrere sehr angesehene Männer, deren er sich zu Werkzeugen eines neuen Bürgerkrieges bediente. Zum Vorwande diente immer der Schutz und die Vertheidigung des jungen Herzogs, welchem sein Vormünder Leopold, einer geflissentlich verbreiteten Sage zu Folge, die Nachfolge in der Regierung des Landes zu entreißen gesonnen seyn sollte. Ernst hatte schon in mehreren Verträgen auf die Vormundschaft feyerlich verzichtet, und doch erneuerte er wortbrüchig immer wieder seine alten Forderungen; um Geld und Ansehen zu gewinnen, erregte er Zwietracht im Lande und einen verderblichen Bürgerkrieg. Reine Absichten bey einer ähnlichen Handlungsweise kann man dem Bischof Georg von Passau, Ernstens getreuen Anhänger, wohl ebenfalls nicht zutrauen; seine Feindseligkeit gegen den Bischof Berthold von Freysingen, seine Eifersucht der Kanzlerstelle halber, und sein kirchlicher Bannfluch über alle Anhänger desselben machen ihn uns

in hohem Grade verdächtig. Ein Mann von ganz eigener Art ist Reinprecht von Walse gewesen. Für den jungen Herzog und die Aufrechthaltung der Rechte desselben war er bereit, seine ungeheuren Besitzungen und sein Leben mit Freude zum Opfer zu bringen. Der leiseste Argwohn, daß Jemand diesem seinen Lieblinge zu nahe trete, ihm nicht so, wie er, von ganzer Seele ergeben sey, ihn nicht so unnennbar verehre und liebe, wie er, verwandelte den Reinprecht sogleich in einen heißen, unversöhnlichen, rachgierigen Feind, der den vermeinten Gegner eben so wie den wahren zu Boden zu werfen und zu zermalmen bereit war. Bischof Georg und Reinprecht von Walse waren die ersten Vorgänger der Parthey Ernstens, denen der übrige Adel, Prälaten und Städte theils freywillig, theils nothgedrungen als Theilnehmer und Streitgenossen folgten.

Es ist ein schändlicher Zug im Charakter Ernstens, daß er zu gleicher Zeit, während sein Bruder an der Herstellung des Friedens mit Ungarn arbeitete, den H. Heinrich von Bayern zu einer Kriegserklärung wider Leopolden bewog. Um diese wichtige Angelegenheit Ernstens mit desto mehr Nachdruck betreiben zu können, kam H. Heinrich selbst nach Österreich, und stellte am 27. September 1408 in Enns eine Urkunde aus, welche die Punkte des neuen Bündnisses wider den H. Leopold enthält. H. Heinrich macht in derselben bekannt (a):

Wir haben Drey aus unserem Rathe abgeordnet, die mit vier Bevollmächtigten H. Ernstens: dem Bischof Georg von Passau, Reinprecht von Walse, und den Brü-

---

(a) Rauch, p. 483. Ernstens Gegenurkunde findet sich p. 481.

dern Caspar und Gundacker von Starrhemberg, einen Vertrag in Eferding abgeschlossen haben. In Folge desselben haben Wir uns verbunden, dreyhundert Spiesse zum Dienste H. Ernstens und des jungen Albrechts bereit zu halten, und sie nach Österreich auf unsere Kosten zu senden, sobald uns Ernst oder Reinprecht von Walse dazu auffordert. Dort sollen sie während der ganzen Dauer des Krieges wider den H. Leopold, den Bischof von Freysingen und derselben Anhänger dienen. Mit diesen Gegnern werden wir ohne Wissen und Willen H. Ernstens, des Bischofs Georg, Reinprechts von Walse und ihrer Anhänger keinen Frieden eher schließen, als ihre Angelegenheiten geschlichtet und abgethan sind. Eben so lange dauert auch unsere Verbindlichkeit gegen sie fort. Für diese Hülfe haben Wir vom H. Ernst viertausend Gulden erhalten, die uns jedoch von dem Heyrathgut unserer künftigen Gemahlinn Margareth dürfen abgerechnet werden. Käme die Vermählung mit ihr nicht zu Stande, so werden diese viertausend Gulden von der Summe abgezogen, die uns als Ersatz der Nichterfüllung des Heyrathsvertrages ist zugesichert worden. Wir haben uns auch verpflichtet, dem H. Leopold, dem Bischof von Freysingen und den ihnen ergebenen Rittern und Knechten sogleich den Krieg anzukündigen, und Wir und unser Volk sollen sie nach Möglichkeit angreifen und beschädigen. Frühere Bündnisse dürfen uns an der Erfüllung dieses unseres Versprechens nicht hindern. Unsere Truppen und auch Wir selbst, wenn es ehrenvoll und nützlich erscheinet, werden sogleich Ernsten und seinen Verbündeten zu Hülfe eilen, wenn eine Mahnung an Uns ergeht. —

Doch diese Mahnung ist nicht erfolgt, denn H. Ernst hat klügeren, friedlichen Vorstellungen, vielleicht auch beygemischten Drohungen endlich Gehör gegeben. Wer ihn bewogen habe seine Gesinnung zum Heile Österreichs zu ändern, finden wir nicht angegeben; wahrscheinlich wußte der Bischof Georg von Trient seinen Vorschlägen und Worten des Friedens auch beym H. Ernst Eingang zu verschaffen. Dieser entschloß sich endlich, am siebenten October 1408 folgende schriftliche Erklärung in Enns, wo er vor wenigen Tagen mit H. Heinrich von Bayern wegen einer Kriegshülfe übereingekommen ist, öffentlich bekannt zu machen (a):

Wir, H. Ernst, Georg Bischof von Passau und Reinprecht von Walse, Hauptmann ob der Enns, bekennen für uns und alle Landherren in Österreich ob und unter der Enns, die zu unserer Parthey gehören, daß wir mit dem H. Leopold, dem Bischof Berthold von Freysingen, dem Grafen von Hardeck und allen Rittern und Knechten ihrer Parthey übereingekommen sind, uns über die bisherigen Feindseligkeiten, Ansprüche, Forderungen, Todtschläge, Raub und Brand, und vorzüglich über die auf beyden Seiten eroberten und verlornen Festungen, Schlösser, Häuser, und auch über die Kriegsgefangenen gänzlich auszugleichen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben wir beschlossen, die Entscheidung unserer Streitigkeiten dem Ausspruch von sechzehn Schiedsmännern zu überlassen, wozu jeder Theil acht ernennt. Dieselben werden sich innerhalb des Zeitraums von jetzt angefangen bis künfti-

(a) L. c. p. 485.

gen Georgi-Tag nach Lichtenwerd begeben, und den Tag abwarten, den ihnen K. Sigmund zur Friedensunterhandlung bestimmen wird. Daß sich der König diesem Geschäfte nicht entziehe, werden ihn beyde Theile dringend bitten, und noch hinzu setzen, daß er belieben wolle, zur Zeit des Zusammentrittes der Schiedsmänner nach Ödenburg oder Eisenstadt zu kommen. Wir — H. Ernst und die Seinigen — werden uns zu gleicher Zeit nach Ebenfurt, H. Leopold mit seinen Anhängern sich nach Neustadt verfügen. Die sechzehn Spruchmänner sind dann bevollmächtiget, unsre Streitigkeiten durch einen freundschaftlichen Vergleich oder auf dem Rechtswege beyzulegen. Was durch sie einhellig oder durch die Mehrheit der Stimmen festgesetzt wird, dem darf niemand widersprechen. Könnten sich die Schiedsrichter durchaus nicht vereinigen, so wird der K. Sigmund, den beyde Partheyen zu ihrem Obmann erbitten werden, ein Urtheil fällen, dem sich Alle fügen müssen.

Der Streit zwischen den Landherren, Rittern und Knechten wegen des Rechtes, dem Hofgerichte beyzusitzen, muß ebenfalls den sechzehn Schiedsrichtern zur Entscheidung vorgelegt werden. Können sie sich hierüber nicht vereinigen, so treten die Herzoge Leopold und Ernst als Richter auf; im Falle, daß auch sie verschiedener Meinung verbleiben, urtheilet der König darüber, damit das Hofgericht nicht noch länger gehindert werde. Wer sich gegen den Ausspruch des Königes auflehnet, verfällt in eine Strafe, die derselbe nach Belieben bestimmen kann. Alle unsere und der Landherren Bund- und Hintergangsbriefe, die wir einander ausgestellet haben, und auch die Ur-

funden, welche das Hofgericht betreffen, werden wir dem Bischof Georg von Trient übergeben, der sie bis zum Tage des Zusammentrittes der sechzehn Schiedsrichter behalten wird. Ergeht über das Hofgericht vor dem Georgi-Tag ein entscheidendes Urtheil, so soll der Bischof die Bundesbriefe zerstechen und vernichten, die Hintergang- und Spruchbriefe der früheren Zeit aber dem K. Sigmund einhändigen, der sie noch früher vernichten soll, ehe er als Obmann sein Urtheil hierüber ausspricht. Erfolgte dieses Urtheil bis zum Georgi-Tag nicht, so gibt der Bischof dieselben Briefe jeder Parthey zurück (a). Wollte der K. Sigmund das Geschäft eines Obmanns nicht übernehmen, oder ginge er vor Beendigung desselben mit Tod ab: so wird der Burggraf von Nürnberg durch Bothschafter beyder Theile ersucht, als bevollmächtigter Obmann des Königs Stelle zu ersetzen.

Die Kriegsgefangenen beyder Theile, die zum Stande der Reiter gehören, sind ohne Lösegeld zu entlassen, müssen aber versprechen, sich auf den Georgi-Tag wieder zu stellen. Haben einige derselben des Lösegeldes halber einen Vertrag abgeschlossen, so sollen sie dennoch bis zu dem angegebenen Zeitpunkt zu keiner Zahlung verpflichtet seyn. In Rücksicht des Heirathgutes, welches dem H. Heinrich von Bayern urkundlich ist zugesichert worden,

---

(a) Diese Hintergang- und Spruchbriefe beziehen sich auf den Streit der Landherren mit den Rittern und Knechten über das Vorrecht, dem Hofgerichte beyzusitzen. H. Leopold und Ernst haben als Schiedsrichter hierüber ein uneiniges Urtheil gefällt, wovon weiter oben schon die Rede gewesen. Cf. Rauch, p. 470, 477, et seq.

müssen die Schiedsrichter ebenfalls einen Ausspruch thun, damit dieser Vertrag vollkommen erfüllet werde. Bis zur Zeit, daß der schiedsrichterliche Ausspruch erfolgt, haben H. Leopold und seine Anhänger mit den Prälaten, Herren, Rittern, Knechten, Städten und Leuten des Landes ob der Enns, weder mit ihren Personen, noch auch mit ihren Besitzungen auf keine Weise etwas zu befehlen. Was aber an Steuern und anderen Einkünften eingegangen ist oder noch eingehen wird, und die Summe von den viertausend Gulden übersteigt, welche dem H. Heinrich von Bayern als ein Theil seines Heirathgutes sind fällig geworden, das wird zum Vortheil H. Albrechts aufbewahret und verwendet. Den Leuten, welche zu den Festungen, Schlössern und Gütern gehören, die während des letzten Krieges auf beyden Seiten sind erobert worden, darf kein Lösegeld bis zum Ausspruch der Schiedsrichter abgefordert werden. Davon sind aber die Bauern ausgenommen, welche von Ausländern sind gefangen worden; darüber ist man mit ihnen besonders übereingekommen.

Sobald H. Leopold und seine Anhänger uns schriftlich versichern, daß auch sie dem Urtheile der Schiedsrichter sich unterwerfen, und alle von uns angegebenen Artikeln genehmigen, so können alle Leute ohne Ausnahme zu Wasser und zu Lande mit voller Sicherheit reisen, ihre Geschäfte besorgen und Handel treiben; kein Theil darf den andern überfallen oder beschädigen. Erschiene ein Theil an dem Tage nicht, welchen der Obmann bestimmen wird, und kämen auch keine Bevollmächtigten von ihm, und hinderte er dadurch den schiedsrichterlichen Ausspruch: so soll der Bischof von Trient desselben Bundbrief sogleich

vernichten. Weigerte sich späterhin ein Theil, dem schiedsrichterlichen Ausspruche Folge zu leisten, dem ist niemand mehr eine gemachte Zusage zu halten verpflichtet, und werden Wir darum gemahnet, so werden Wir die Widerspänstigen zum Gehorsam nöthigen. Zu größerer Bestättigung gelobten H. Ernst, der Bischof Georg von Passau und die Landherren bey ihrer Treue an Eides Statt, alles genau zu halten und zu vollbringen, was die sechzehn Spruchmänner oder der Obmann festsetzen werden; dieses bekräftigten sie noch mehr dadurch, daß sie ihre Siegel an den Hintergangbrief gehangen haben. —

H. Leopold und seine Anhänger willigten in diese vorläufigen Friedensbedingnisse, und K. Sigmund versprach, die ihm angebothene Stelle eines Obmanns anzunehmen. War gleich kein ordentlicher Friede abgeschlossen, so galt doch der Waffenstillstand dem unglücklichen Lande schon für eine ungemeine Wohlthat, und verschaffte ihm einige Erhohlung von den erlittenen Drangsalen des Krieges. Diese Wohlthat hatte Österreich vorzüglich dem Bischof Georg von Trient zu verdanken, welchen H. Friedrich eines Streites halber in Tyrol gefangen genommen, und zu einer freyen Haft nach Wien geschickt hat (a). Der Herzog beschuldigte ihn, er habe eingegangene Verträge nicht erfüllet. Diese Behandlung erregte desto mehr Aufsehen, je angesehener der Mann war, dem sie zu Theile geworden. Er stammte aus dem Geschlechte der Lichtensteiner ab, wurde unter H. Albrecht dem Dritten Kanzler der Universität, Propst bey St. Stephan in Wien,

(a) Fugger, Ehrenspiegel, S. 416.

und endlich Bischof von Trient. Der Ort, in welchem ein Bischof gefangen gehalten worden, unterlag nach den Verordnungen vieler Concilien dem Interdicte; es mußte aller öffentliche Gottesdienst aufhören. Dieser Strafe ist auch Wien sogleich unterlegen, als dort der gefangene Bischof Georg angekommen war. Um sich die Freyheit zu verschaffen, und die Hauptstadt von der großen Ungelegenheit des Interdictes zu befreyen, wendete sich Georg an die ihm sehr ergebene Universität mit der Bitte, dieselbe möchte sich bey den Herzogen mit ihrer viel vermögenden Fürsprache verwenden, daß ihm die Zurückkehr nach Trient erlaubet werde. Die Mitglieder der Hochschule thaten ihr Möglichstes, die Herzoge zur Erfüllung des Wunsches Georgs zu bewegen, aber es war Alles vergebens. Nach einiger Zeit kam H. Friedrich nach Wien, rief alle Doctoren der Universität zu sich in die Burg, las ihnen die Verträge vor, die er mit Georgen von Trient geschlossen hat, und forderte sie auf, zu urtheilen, ob der Bischof sie erfüllet habe. Hierauf trat Heinrich Fleckl, der späterhin Domdechant in Passau geworden, im Nahmen der Übrigen vor, und bath den Herzog: Wenn ihm irgend eine Beleidigung vom Bischof zugefügt worden, so wolle er sie demselben in Rücksicht vieler anderer und großer Verdienste gnädig vergeben, und ihm erlauben, zu seinem Bischofsitze zurück zu kehren. Doch Friedrich war unerbittlich, gerieth in einen hohen Unwillen, und entfernte sich von den betroffenen Doctoren (a). Die Folge davon war, daß das Interdict in Wien fortdauerte, und

(a) Conspectus Historiae Universitatis Viennensis, p. 81.

in der Stadt sogar keine Glocke geläutet werden durfte. H. Ernst, obgleich er sich damahls in Oberösterreich aufhielt, blieb nicht gleichgültig darüber, daß die Hauptstadt so lange eines einzigen Mannes halber eine so große Ungelegenheit erdulden, und allen Gottesdienst entbehren sollte. Er schrieb an die Universität, und verlangte ihr Gutachten: Ob es für die Residenz der Herzoge und für die Stadt, in welcher sich so viele ansehnliche und gelehrte Männer aufhalten, nicht entehrend sey, daß des Bischofs Georg halber kein Gottesdienst gehalten wird. Das erscheine ihm desto unschicklicher, da der Bischof in keinem Gefängniß verschlossen sitzt, sondern frey herum gehen darf. Begibt er sich nach St. Ulrich hinaus, so ertönen die Glocken, und es wird ein öffentlicher Gottesdienst gehalten; warum sollte denn dasselbe der Hauptstadt untersagt bleiben? Die Universität wich einer entscheidenden Antwort mit der Entschuldigung aus, daß man sie über diesen Gegenstand nie zu Rathe gezogen habe, und daß es in ihrer Gewalt nicht stehe, das Interdict aufzuheben (a).

(a) L. c. p. 86. Cum dictus Episcopus sit liber ad exeundum quo sibi placeret usque ad festum S. Georgii; et etiam cum ipse exit ad S. Udalricum animo redeundi, campanae pulsentur et divinum officium celebretur. Si enim sic, fieret irrationabiliter in loco et residentia Dominorum Ducum, et ubi tot tantique viri docti; non esset pro honore totius domus Austriacae. Et placuit Universitati, quod se excusaret, eo quod prius nunquam fuerit requisita super isto articulo, et quod per eam non staret, quod itendidem relaxaretur. — Cf. Ebendorfer, p. 839. Ob quod Fridericus inflammatus ira in haec, praemisso Suevico

Die künftigen Verhältnisse der Herzoge Leopold und Ernst gegen einander, und auch die innere Ruhe unsers Vaterlandes hingen von dem Ausspruch der Schiedsrichter und des königlichen Obmanns ab. Um sich das Wohlwollen des letzteren zu erwerben, verfügte sich Ernst, von mehreren seiner Anhänger begleitet, nach Ödenburg und trat dort der Gesellschaft bey, die zu ihrem Kennzeichen die Abbildung eines Drachen trug. Der Zweck derselben war, unter ihren Mitgliedern Einigkeit und Frieden zu erhalten, sie mit Anderen auszugleichen, oder ihnen im Falle ungerechter Angriffe Beystand zu leisten. Ernst und seine Begleiter, Edle aus Österreich und der Steyrmark, verpflichteten sich, den Satzungen der Drachengesellschaft getreulich nachzukommen (a). Diese Reise hatte Ernst bald nach dem Landtag unternommen, welchen die vier Stände Österreichs in den ersten Tagen des neuen Jahres 1409 gehalten haben. Während der Dauer desselben hielt sich H. Leopold mit seinem Mündel Albrecht in Neustadt, H. Ernst aber mit Reinprecht von Walse und seinen Anhängern in Erfurt auf. Es wurden von beyden Theilen die

---

juramento, prorupit verba: Ipse est Princeps spiritualis et ego saecularis; ipse mihi promissa servabit. Et hoc modo quasi furiosus abscessit.

(a) Beylage Nro. XIII. Unter dem H. Wilhelm bestand eine Gesellschaft des Haftels mit dem silbernen Stern, welcher er beygetreten ist. Dergleichen Gesellschaften mit verschiedenen Kennzeichen und Nahmen gab es unter den Edlen und Rittern zu mancherley Zwecken gar viele, worüber Klüber in seinem Werke: Das Ritterwesen des Mittelalters, Th. I. S. 99, und Th. II. S. 73, nachzusehen ist.

Schiedsrichter erwählet, welche sogleich das Geschäft der Aussöhnung der herzoglichen Brüder und der getheilten Landstände begannen, über manche Punkte einig wurden, die übrigen aber dem Urtheile K. Sigmunds überließen. Dieser that als Obmann am dreyzehnten März folgenden Ausspruch (a):

Nach der Anordnung der Landstände ist H. Leopold Vormünder des jungen Albrechts geworden. In der Folge sind er und H. Ernst übereingekommen, daß sie beyde mit einander die Vormundschaft führen werden. Dieses bestättige nun K. Sigmund, jedoch mit dem Beysatze, daß sich beyde Vormünder nach der ursprünglichen Vorschrift der Stände verhalten müssen. Die Stände müssen jetzt den beyden Brüdern zugleich die Huldigung leisten und ihnen schwören, wie sie es früher Leopolden allein gethan haben (b). Um den Gang der Geschäfte nicht aufzuhalten, hat ein jeder der beyden Vormünder die Gewalt, dasjenige für sich allein abzuthun, was durch die Saumseligkeit des andern unentschieden bliebe. Verletzt einer von ihnen die, von den Landständen festgesetzte Anordnung oder das Urtheil, welches K. Sigmund als Obmann gefällt hat, so sind ihm als Vormünder die Stände keinen Gehorsam schuldig, sondern befolgen die Befehle des andern, der die Schranken seiner Gewalt nicht überschreitet. Die Einkünf-

---

(a) Beylage Nro. XIV. Diese Urkunde verdient ungeachtet ihrer Weitläufigkeit doch ganz bekannt gemacht zu werden, denn wir lernen aus ihr die Gegenstände des immer erneuerten Streites der herzoglichen Brüder kennen.

(b) Von dieser Zeit angefangen erschienen mehrere Urkunden im Nahmen beyder Vormünder, Leopolds und Ernstens.

te von ihrem väterlichen Erbe theilen die zwey Brüder mit einander. Für die Vormundschaft erhält Leopold jährlich fünftausend Pfund Pfennige; auch von diesen muß er Ernsten die Hälfte geben. Beyde Herzoge müssen sogleich die Landstände zusammenrufen und mit ihnen berathschlagen, auf welche Weise eine eigene Haushaltung und ein eigener Rath für den jungen Herzog anzuordnen sey, ihm und dem Lande zum Vortheil. Die Stände sollen auch für den H. Ernst eine jährliche Summe für die Verwaltung der Vormundschaft aus den Renten des jungen Herzogs bestimmen, die er aber mit seinem Bruder Leopold ebenfalls theilen muß.

Um die Kriegsgefangenen von den Mährern zu lösen, ist von dem Clerus, den Städten, Landleuten und Juden eine Steuer erhoben, aber zu diesem Zwecke nicht verwendet worden. Die Herzoge und die Stände sollen nachforschen, wer das Geld eingenommen habe, wohin es gekommen und verwendet worden sey; sie sollen sich darüber eine Rechnung legen lassen, dann die Gefangenen von den Mährern frey machen, den Überschuß aber zum Besten H. Albrechts verwenden (a). Eine gleiche Untersuchung muß über die Renten und Einkünfte H. Albrechts veranstaltet und Rechenschaft über ihre Verwendung gefordert werden. Zeigt es sich, daß die Einnahme zum Nutzen desselben verwendet worden, so soll es dabey sein Verbleiben haben; im widrigen Falle muß das Abgängige herbeygeschafft und zu einem besseren Gebrauch

(a) Hierüber ist die Beylage Nro. VII. nachzusehen.

verwendet werden (a). Den ständischen Mitgliedern und nahmentlich von der Stadt Wien wird untersagt, Jemanden, er sey edel oder unedel, Bürger oder Bauer, anzufallen, oder ihn an Leib und Gut zu beschädigen oder zu strafen. Hat sich ein ehrbarer Mann eines Vergehens schuldig gemacht, so muß dieses den beyden Herzogen und den ihnen beygegebenen Räthen angezeigt werden, welche die Strafe bestimmen werden. Ausnahmen davon sind nur dann erlaubt, wenn von der Strafe einer Brandlegung, eines Raubes und Diebstahls, oder anderer Schandthaten die Rede ist; solche Verbrechen bleiben nach alter Sitte den Gerichten zur Bestrafung überlassen. Alle Schlösser, Festungen, Häuser, Leute und Güter, welche sich die streitenden Partheyen im letzten Kriege einander weggenommen haben, müssen den vorigen Besitzern bis zu den nächsten Osterfeyertagen zurück gegeben werden. Widersetzte sich jemand, den werden die Herzoge und die Landstände zum Gehorsam zwingen. Alle Gefangenen müssen sogleich ohne alles Lösegeld in Freyheit gesetzt werden, wenn sie auch einen Vertrag darüber geschlossen, aber noch kein Geld erleget haben. Sie müssen jedoch denjenigen, in deren Gefangenschaft sie gerathen sind, eine Urfehde ausstellen, daß sie sich ihrer Gefangenschaft halber

---

(a) Die zwey letzten Artikel treffen offenbar den H. Leopold, der Steuern zu einem gewissen Gebrauch ausschrieb, sie aber zu einem anderen Behuf sammt den Einkünften seines Mündels nach Belieben verwendete oder sich zueignete, ohne eine Rechnung zu legen. Dieses mag den Argwohn erreget haben, daß er gesonnen sey, die Regierung des Landes an sich zu reißen.

nie rächen werden. Die Schäden, die sich beyde Partheyen durch Brand, Raub, Todtschlag oder auf eine andere Weise zugefügt haben, sind gegenseitig ohne Ersatz aufgehoben und gänzlich verziehen; in der Zukunft tritt an die Stelle der vorigen Feindseligkeit eine aufrichtige Freundschaft. —

Dieses schiedsrichterliche Urtheil kam zum Heile Österreichs desto erwünschter, weil H. Leopold auch nach dem letzten Landtage noch nicht aufgehört hat, immer neue Unruhen zu stiften. Er und sein Bruder Ernst wohnten zwar jetzt neben einander in der Burg zu Wien ohne auffallenden Zwist, aber ihre Herzen blieben noch immer getrennt, und Leopolden gewährte es ein hohes Vergnügen, den Bruder durch Feindseligkeiten gegen die Wiener zu kränken, weil diese mit vieler Vorliebe Ernstens Parthey ergriffen und vertheidiget haben. Johann Laun war einer von denjenigen, welche den Bürgermeister Vorlauf und noch mehrere Magistratspersonen, die von einer Friedensunterhandlung von St. Pölten zurückkehrten, ungeachtet des herzoglichen sicheren Geleites bey Burkersdorf angefallen, sie gefangen genommen, und nur für eine bedeutende Summe wieder losgelassen haben. Laun behauptete nun, sein Antheil an dem Lösegeld sey ihm nicht ganz ausbezahlet worden; und weil ihn H. Leopold begünstigte, kündigte er den Wienern den Krieg an, und übte sogleich schwere Feindseligkeiten gegen sie aus. Er besaß damahls die Burg Pütten zum Pfande, die ihm einen sicheren Rückhalt gewährte. Die Wiener sandten Friedensunterhändler zu ihm, die nichts als einen achttägigen Waffenstillstand von ihm erhalten haben. Um sich vor noch größe-

rem Schaden zu bewahren, mußte man sich bequemen, seine Forderung zu befriedigen, und ihm die öffentliche Ruhe und Sicherheit abzukaufen. Zu gleicher Zeit erklärte Caspar von Schwemsteig dem Lande Österreich den Krieg. Die Veranlassung dazu gab ein aus Ungarn nach Wien geflüchtetes Gut von hohem Werthe, das sich H. Leopold und sein Kanzler Berthold von Freysingen zugeeignet haben. Schwemsteig begann die Feindseligkeiten damit, daß er den Markt Schönkirchen auf dem linken Donauufer und alle umliegenden Dörfer ausplünderte. Ein Vergleich mit ihm beseitigte noch größere Übel, welche ganz unschuldige Landleute wegen einer Gewaltthat des Herzogs getroffen hätten (a).

Diesem Unwesen machte die Vereinigung der Herzoge Leopold und Ernst ein Ende, deren viel zu langen Hader K. Sigmund als Obmann ausgeglichen, und dadurch den Bürgerkrieg gedämpft hat. Aber eine Folge der vorhergegangenen Unordnung dauerte dessen ungeachtet noch fort: das Land wimmelte von Dieben und Räubern. Früher hat man sie aus dem Auslande selbst herbeygerufen und in Sold genommen; nun wollten sie auch nach ihrer Abdankung noch diese Lebensweise auf Kosten der Österreicher fortsetzen. Es gesellten sich auch Inländer zu ihnen, theils verwilderte Menschen, welche den Raubrittern auf ihren Zügen gefolgt waren, theils Unglückliche, die im Bürgerkriege Alles verloren hatten, und aus Noth und Verzweiflung nun selbst auch Räuber geworden. Um dieses lose Gesindel auszurotten oder doch möglichst zu ver-

---

(a) Ebendorfer, p. 838.

mindern, nahm man zum alten Mittel der Gerechtigkeits- pflege, zum sogenannten Greinen, die Zuflucht (a). Der Landesmarschall Hartneid von Potendorf wanderte in Begleitung einiger Truppen im Lande herum, befragte die Leute in Märkten und Dörfern eidlich, was sie von schädlichen Leuten in Erfahrung gebracht haben, fing dann die Bezeichneten, und ließ auf der Stelle das standrechtliche Urtheil vollziehen. Viele büßten ihre Missethaten am Galgen, und manches Schloß eines Raubritters wurde erobert und zerstöret (b).

Der verheerende Sturm des Bürgerkrieges hat sich endlich geleget, und Ruhe kehrte in das verwüstete Land zurück. Für die Einigkeit der Herzoge schien K. Sigmund hinlänglich gesorget zu haben, und sie bequemten sich auch wirklich, seinem schiedsrichterlichen Ausspruch Folge zu leisten; aber eine vollkommene Aussöhnung zwischen ihnen zu bewirken vermochte der König nicht. Getrennt blieben die Herzen der Brüder auf immer, und mit Vergnügen ergriff ein jeder die Gelegenheit, dem andern seine Abneigung fühlen zu lassen. Vorzüglich sollte Leopold die Mißgunst Ernstens dadurch empfinden, daß ihm alle Aussicht

---

(a) Vom Greinen ist im fünften Hauptstück meiner Geschichte H. Albrechts des Vierten, S. 133 u. f., weitläufiger gesprochen worden.

(b) Ebendorfer, p. 839. Iste Hertnidus multos fures et spoliatores et incolas, qui ab aliis circumjacentibus provinciis ad Austriam quasi ad malorum sentinam confluxerunt, potenter disquisivit . . ipsos cepit, crucibus affixit, et ipsorum curias et castra cum munitionibus effregit.

benommen wurde, je einmahl einen Antheil an desselben Erbschaft zu erhalten. Im Monathe Julius 1409 kam auch der dritte Bruder Friedrich aus Tyrol nach Wien, mit welchem Ernst einen Vertrag abschloß, aus dem ihre feindselige Gesinnung gegen Leopold deutlich hervorleuchtet (a). Ernst erklärte in demselben, daß er nach seinem Tode den Bruder Friedrich zum Erben aller seiner Lande und Leute dießseits und jenseits des Arlberges, und auch aller Kleinode, Edelsteine, alles Goldes, Silbers und der ganzen fahrenden Habe eingesetzt, weil er vor allen Anderen ihm dieses herzlich vergönne. Was er davon zu frommen Endzwecken, oder für seine Diener, Ritter und Knechte bestimmen werde, soll Friedrich getreulich vollziehen. Stirbt Ernst und hinterläßt er Kinder, so ist Friedrich ihr Vormünder; den Söhnen übergibt er die väterliche Erbschaft, wenn sie volljährig geworden; die Töchter wird er standesgemäß ausstatten. Verehlicht Ernst sich, so steht es ihm frey, seiner Gemahlinn eine Wiederlage und Heimsteuer auf seine Lande und Besitzungen anzuweisen. — In der wörtlich gleichlautenden Gegenurkunde setzte Friedrich seinen Bruder Ernst zum Universalerben ein; von Leopolden wird mit keinem Worte eine Erwähnung gemacht.

Am nähmlichen Tag erließ H. Ernst einen offenen Befehl an den Adel, an die Bürger, Bauern, Richter, Vögte und Amtleute in den Städten, Märkten, Dör-

(a) Geben zu Wienn, an Samztag nach Sant Jacobs tag, des heiligen Zwelifpoten (am 27 Julius) 1409. — Ganz dasselbe Datum hat auch Friedrichs Gegenurkunde.

fern und Thälern an der Etsch, im Innthal, im ganzen Tyrol, und in den Gebiethen jenseits des Arls, in welchem es heißt: »Wir lassen euch wissen, daß Wir und der hochgeborne Fürst, unser lieber Bruder H. Friedrich, uns jetzund brüderlich und freundlich vereiniget haben. Wir haben ihm alle Gewalt über diese Lande mit ganzer Macht, geistliche und weltliche Lehen zu vergeben, übertragen. Deswegen befehlen Wir euch, demselben und keinem Anderen in allen Dingen zu gehorchen, und ihm Treue und Beystand zu leisten. Daran thut ihr unsern Willen, und Wir meinen das ernstlich bey unsern Hulden und Gnaden.« —

So abhold sich die herzoglichen Brüder immer seyn mochten, so stimmten sie doch in einem Stücke vollkommen überein. Sie sahen mit gleichen gierigen Blicken auf den herzoglichen Hausschatz hin, welchen ihre Vorvordern seit Jahrhunderten mit großer Mühe und vielen Kosten gesammelt haben. Zum offenbaren Schaden des jungen Herzogs wurde er unbillig nicht in zwey, sondern in vier Theile zerstückelt, worüber unter den Österreichern ein gerechter Unwille, ein lautes Murren entstand. Ebendorfer verwünschte die Hofleute, welche den Herzogen einen für das Land so verderblichen Rath ertheilet haben (a).

K. Sigmund hat es dem sterbenden H. Albrecht verheißen, daß er bey desselben Sohne Vatersstelle ver-

---

(a) L. c. p. 839. Tales divisionis consultores, qui alias rite sunt aestimandi, nisi pacis impatientes aemuli, Doctores perversi, et suorum Dominorum traditores igne et gladio exterminandi.

treten werde, und er hat sein gegebenes Wort getreulich erfüllet. Mit Vergnügen hat er das ihm angebothene Amt eines Obmanns angenommen, um das Land seines lieben Ziehsohnes vor noch größeren Verwüstungen zu bewahren, und je näher der Zeitpunkt der Volljährigkeit des jungen Albrechts heran kam, desto mehr äußerte sich gegen ihn des Königs väterliche Liebe und Sorgfalt. Eine Folge davon war, daß er am letzten September 1409 die Erbverbrüderung seines Vaters Carl zwischen Böhmen und Österreich erneuerte und unseren Herzogen versprach: »Wenn Wir unsern Bruder K. Wenzel und unsern Vetter den Markgrafen Jost von Mähren, deren Erbe wir sind, überleben und ihre Länder uns zufallen, so sollen und wollen Wir mit allen Prälaten, Landherren, Rittern, Knechten, Pflegern und Städten in denselben Ländern schaffen, daß sie unsern Schwägern, den Herzogen von Österreich und ihren Erben, die vorgenannte Vermachung und Bündniß geloben und schwören stet zu halten, und ihnen auch ihre Briefe darüber geben (a).« Das Königreich Ungarn hat Sigmund jedoch von dieser Erbverbrüderung ausdrücklich ausgenommen, denn der ältere Vertrag, den H. Rudolph der Vierte mit dem K. Ludwig von Ungarn hierüber abgeschlossen hat, ist auf

---

(a) Geben zu Ofen, an Mentag nach Sant Michels tag 1409. Sigmund hat dieser seiner Urkunde die frühere seines Vaters vom 26. März 1366 einverleibt, welche sich bey Du Mont, T. II. P. I. p. 54, findet. Über K. Carls Verhandlungen mit den Herzogen Albrecht und Leopold ist nachzusehen: Österreich unter H. Albrecht dem Dritten. Th. I. S. 25—30.

Zuthun Kaiser Carls feyerlich wieder aufgehoben worden. Da K. Wenzel und Markgraf Jost keine Kinder, Sigmund nur eine Tochter hatte, so öffnete sich für den jungen Albrecht die erwünschte Aussicht zu einer nahen Erbschaft des Königreichs Böhmen mit allen seinen Nebenländern, deren Besitz ihm Sigmund möglichst zu sichern trachtete.

Das Jahr 1410 biethet für unsere vaterländische Geschichte nicht viel Merkwürdiges dar; auch die auswärtigen Ereignisse im Deutschen Reiche äußerten keinen bedeutenden Einfluß auf Österreich. Im Monathe May ist Wenzels Gegenkönig Ruprecht gestorben: für unsere Herzoge schon seit mehreren Jahren ein ganz gleichgültiger Mann, um den sie sich seines geringen Ansehens und seiner Machtlosigkeit halber nicht bekümmerten. Die uneinigen Churfürsten wählten im Monathe September zwey Römische Könige: den K. Sigmund von Ungarn und den Markgrafen Jost von Mähren. Der König war schon entschlossen, über seinen Vetter herzufallen und ihn zu zwingen, der Deutschen Krone zu entsagen, als Jostens Tod am achten Jänner 1411 die Nebenbuhler trennte, und dem Streit ein Ende machte. In der Wahl, welche nach Jostens Tode veranstaltet worden, erkannten die Churfürsten einmüthig Sigmunden für das Haupt des Deutschen Reichs. Österreich hat durch diese beyden Vorfälle unstreitig Vieles gewonnen: es wurde von dem stets unruhigen, höchst unverläßlichen Nachbar in Mähren befreyet, und zugleich durfte es von dem neuen Römischen König alles Gute erwarten.

Eben so gelegen kam im Monathe August 1410 den

Österreichern der Tod des Bischofs Berthold von Freysingen, der allgemein im ganzen Lande verhaßt war. Bey dem Bürgerkriege spielte er als Günstling Leopolds eine sehr thätige Rolle, fand aber an dem Bischof Georg von Passau einen eben so eifrigen, unversöhnlichen Gegner, der ihn mit weltlichen und geistlichen Waffen verfolgte, und den Kirchenbann über ihn ausgesprochen hat. Er ist, ohne davon losgesprochen worden zu seyn, gestorben, weßwegen die Universität desselben Anverwandten und Freunden die Bitte versagte, seinem Leichenbegängnisse beyzuwohnen. Die Facultät der freyen Künste dachte hierüber weniger strenge, und gestattete ihren Mitgliedern, den Leichenzug mit brennenden Kerzen zu begleiten (a). Bertholds Leiche wurde nach Klosterneuburg gebracht und in der Kapelle der edlen von Wähing, zu deren Familie er gehörte, begraben; von ihm hat sie den Nahmen der Freysinger Kapelle erhalten (b). Papst Bonifaz der Neunte wollte diesen Berthold dem Domkapitel in Salzburg zum Erzbischof durch seine Machtvollkommenheit aufdringen, doch dieses verweigerte ihm den Gehorsam und erwählte den

---

(a) Conspectus Historiae Universitatis Viennensis, p. 93. Ut ejus exequiae solenniter ab Universitate peragerentur, cognati amicique ejus rogaverant . . sed ob eis celebrandis supersedendum esse videbatur, donec certior fieret Universitas, eum ante mortem ab hac ecclesiae censura absolutum fuisse. Artium tamen facultas candelas ad ejusdem exequias liberaliter concessit.

(b) Max. Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg. S. 190 und 196.

Domprobst Eberhard, welchen der neue Papst Innocenz der Siebente auch bestättiget hat. Dessen ungeachtet gefiel sich Berthold in einem leeren Titel, und nannte sich immer einen Erzbischof von Salzburg.

Bey dem Ruhestand, welchen K. Sigmund unserem Vaterland verschafft hat, wäre es dem Vormünder Leopold ein Leichtes geworden durch weise Vorkehrungen die vielen und schweren Wunden zu heilen, die er und sein Bruder den unglücklichen Österreichern durch ihren schändlichen Streit geschlagen haben; doch von väterlichen Regierungssorgen Leopolds schweigen sowohl Urkunden als Chroniken; kleine Ausnahmen verdienen kaum erwähnet zu werden. Dahin gehört seine Verordnung über die schlechte ausländische Münze, die in großer Menge nach Österreich strömte, während sich ein Mangel an einheimischer drückend einstellte. Um diesem Nachtheile abzuhelfen, hat der Vormünder verbothen, fremde Münzen nach Österreich zu bringen, oder mit denselben einen Handel zu treiben. Weder ein Bürger noch ein Fremder sollte Münzen wechseln oder Silber kaufen, denn dieses Vorrecht besaßen ausschließend nur die Münzer. Doch wurde Fremden sowohl das Wechseln als Kaufen gestattet, wenn die Summe nicht weniger als zehn Gulden betrug. Den Juden wurde aller Unterkauf untersagt, ausgenommen mit ihren Pfändern. Wer immer fremde Münzen besitzt, soll sie zum Wechsler oder zu den Münzern bringen, wo man sie ihnen nach ihrem Werthe ablösen wird. Den Übertretern dieses Gesetzes wird eine unausbleibliche Strafe angedrohet (a).

(a) Rauch, T. III. p. 142.

Der Krieg, welchen die Bayerischen Herzoge Stephan, Ernst und Wilhelm den Herzogen Friedrich und Ernst von Österreich wegen des sogenannten Röhrlsalzes im Innthal angekündiget haben, hat unser Vaterland nicht getroffen, kann also füglich mit Stillschweigen übergangen werden. Es genügt uns zu wissen, daß sich Bayerns Herzoge zu gegenseitiger Hülfe am letzten Julius mit einander verbunden, aber auf Zuthun Erzbischof Eberhards von Salzburg am dritten September zu einem einjährigen Waffenstillstand entschlossen haben, jedoch mit dem ausdrücklichen Beysatze: »Wir und die Unsern mögen aber das Röhrlsalz in dem Innthal, darum Wir ihnen abgesagt haben, wohl wehren als zuvor, und das soll den Frieden nicht berühren noch angehen (a). Im folgenden Jahre schloß am 21. Februar H. Heinrich von Bayern mit H. Friedrich von Österreich ein Schutzbündniß gegen die anderen Bayerischen Herzoge auf zehn Jahre (b). Durch inneren Zwiespalt getrennt standen Bayerns Fürsten Jahrhunderte hindurch als Feinde sich gegenüber, und schwächten dadurch die Macht ihres herzoglichen Hauses.

Im Jahre 1410 ist Hieronymus von Prag, der unzertrennliche Gefährte des Johann Huß, nach Wien gekommen, wo er sogleich anfing, Wiclefitische Lehren zu verbreiten und Proselyten zu machen. Der Reiz der Neu-

(a) Die Urkunde des Bündnisses der Bayerischen Herzoge ist gegeben in Münichen an Phincztag nach sannd Jacobs tage; die Urkunde des Waffenstillstandes zu Ratenberg, an mitwochen nach sannd Egidi tage 1410.

(b) Geschehen ze Ardingen als man zalt nach Kristi geburde 1411 an freytag vor kathedra Petri.

heit, die Freude, die sehr strenge geistliche Polizey zu täuschen, und noch mehrere andere Ursachen lockte manche Bewohner Wiens an, den fremden Prediger zu hören und seine folgsamen Schüler zu werden. Dem Passauer-Official in Wien, Andreas von Grillenberg, konnte diese Neuerung in Glaubenssachen nicht lange verborgen bleiben; er trat sogleich als Inquisitor auf, verfuhr der dahmahligen Sitte gemäß nach den bestehenden scharfen Gesetzen mit den erklärten Ketzern und mit allen eines Irrglaubens Verdächtigen, und ließ sie in Gefängnisse werfen. Unter ihnen befand sich ein Bürger, der Giesser hieß, und der Ketzerey entsagte. Den Gebesserten und Bekehrten wollte das Stadtgericht in Freyheit setzen, was aber der Offizial durchaus nicht zugeben wollte. Den Streit zu entscheiden wurde die Universität um ihr Gutachten befragt. Als diese das Urtheil des Gerichtes guthieß, verschrie sie der Offizial, als begünstigte sie die Irrlehrer, und machte sie selbst der Ketzerey verdächtig (a). Dem Zeloten genügte keine andere Strafe für Andersdenkende, als der Feuertod; er sah auch im folgenden Jahre seine Wünsche erfüllet (b).

(a) Hansiz, T. I. p. 491 et seq. — Conspectus Historiae Universitatis, p. 96.

(b) Anonymi Viennensis Chron. apud Pez, T. II. p. 549. Am Mitichn nach vnser Frawn Tag Nativitatis ward Hanß der Griezzer verprant umb etleich Artikel, di wider Christum glawben waren, und wolt die nicht abtreten, alß ainer was umb das Opfer. — Wahrscheinlich ist dieser Griesser und der oben genannte Giesser eine und dieselbe Person.

Ein gleiches Schicksal war auch dem Hieronymus von Prag zugedacht, dem er jedoch dieß Mahl entging, um an einem anderen Orte mit viel größerem Aufsehen den Scheiterhaufen zu besteigen. Der Wiener-Offizial berief ihn vor sein geistliches Gericht. Er gehorchte; stellte sich, wurde durch Zeugen überwiesen, Irrlehren verbreitet zu haben, und schwor, so oft er gerufen würde, vor dem geistlichen Gerichte zu erscheinen, und Wien bey Strafe des Meineids und des höheren Kirchenbanns nicht zu verlassen. Jedoch Hieronymus wurde eidbrüchig und entwich von Wien nach Mähren, als der Tag herankam, an welchem er sich verantworten und das Urtheil vernehmen sollte. Die Vollziehung der Strafe ward auf diese Weise vereitelt, und Hieronymus machte sich das Vergnügen, seinen Richter durch einen Spottbrief zu einem noch größeren Ärger zu reizen (a). Diesem blieb nichts anderes zu thun übrig, als unter großem Gepränge während des Hochamtes eine Citation an das Kirchenthor bey St. Stephan anheften zu lassen, in welcher Hieronymus aufgefordert wurde, innerhalb acht Tage sich vor das Offizial-Gericht in Wien zu stellen und zu verantworten, warum er ungeachtet seines Eides und des über ihn verhängten Bannfluches aus der Stadt entwichen sey. Da er aber diese Citation verachtete und vor Gerichte nicht wieder erschien, erging das Strafurtheil: Hieronymus hat sich des Verbrechens eines Meineides, der Strafe des Kirchenbanns,

---

(a) Hansiz, p. 492. In diesem Briefe hieß es unter anderen Dingen: Quod laqueus contritus esset et ipse liberatus.

und des sehr wahrscheinlichen Verdachtes der Wicleftitischen Ketzerey schuldig gemacht, weßwegen seine Gesellschaft von Allen muß vermieden werden. Zur Vermeidung der weiteren Verbreitung seiner verderblichen Irrlehren wurden die Bischöfe ersucht, dieses gerichtliche Erkenntniß in allen Kirchen ihrer Diöcese bekannt machen zu lassen. — Hieronymus hatte seine Lehre in Böhmen, Mähren, Ungarn, und in vielen Städten Deutschlands vorgetragen, ohne sich einer großen Gefahr auszusetzen, aber in Wien hätte ihn beynahe sein unbesonnener Lehreifer in die Flammen gestürzt, welche den Ketzern alle Neuerungen im Kirchenglauben verleiden sollten.

Im Monathe August des Jahres 1410 brach in Wien eine fürchterliche ansteckende Seuche aus, welche bis Ende Jänners fortwüthete und Tausende hinwegraffte. Auf dem Kirchhof bey St. Stephan allein wurden täglich achtzig und noch mehrere Leichen beerdiget. Da der Raum nicht mehr hinreichte, wurde den Klöstern die Befugniß ertheilet, Alle innerhalb ihrer Ringmauer zu begraben, deren Anverwandte und Freunde dieses verlangten. Über Tausend Studenten sind ein Opfer dieser Seuche geworden (a). Um den jungen H. Albrecht der Gefahr der Ansteckung zu entziehen, brachte man ihn in das Schloß Starhemberg westlich von Neustadt. Sehr wahrscheinlich ist dieses nach einem angelegten Plane Reinprechts von Walse, jedoch mit Einwilligung des getäuschten Herzogs Leopold geschehen, denn es stand nicht gar lange an, so wurden sowohl das Schloß als auch H. Albrecht mit Einverständ-

(a) Ebendorfer, p. 840.

niß seiner Begleiter, dem Reinprecht von Walse und Leopold von Eckhardsau übergeben. Letztere führten dann ihren jungen Herrn durch viele Umwege über die Donau in das Städtchen Egenburg, wohin sie die Landstände zusammenriefen, um zu berathschlagen, auf welche schickliche Weise Albrecht, der sein volljähriges Alter indessen erreicht hatte, in die Regierung eingesetzt, und Leopold von der Vormundschaft entfernt werden sollte. Die ständischen Mitglieder waren noch in Egenburg versammelt, als ihnen die erfreuliche Bothschaft gebracht wurde, H. Leopold sey am dritten Junius 1411 in Wien plötzlich gestorben. Die Ursache seines Todes hat man einer alten Wunde zugeschrieben, die er sich einstens beym Spannen einer Armbrust am Schenkel gemacht, und wider den Rath eines geschickten Wundarztes hat zuheilen lassen. Vielleicht ist er an einem Schlagfluß gestorben, denn es drang ihm das Blut aus dem Munde, der Nase und den Ohren heftig hervor, und machte seinem Leben sogleich ein Ende. Diese Todesart stimmt mit der Muthmaßung Ebendorfers sehr gut überein, welcher dafür hielt, Leopold sey an den Folgen eines heftigen Zornes über die Ständeversammlung in Egenburg und einer unmäßigen Rachbegierde gestorben, welche beyde Gemüthsbewegungen ihm das Blut zu gewaltig aufgestürmt haben.

Es ist kein gutes Zeichen von einer väterlichen Regierung, wenn sich ein Volk am Sarge seines Landesfürsten über den Tod desselben erfreuet. Bey der Leichenfeyer der Herzoge Albrechts des Zweyten, Dritten und Vierten herrschte eine allgemeine Trauer, floßen ungeheuchelte, kindliche Thränen über den Verlust des guten, vielgelieb-

ten Vaters; Leopolds Tod verwandelte die allgemeine Niedergeschlagenheit in einen heiteren Frohsinn. Die Dicken und Fetten sind gewöhnlich gutmüthige Menschen. Leopold machte auch davon eine auffallende Ausnahme; er war bey einem großen Körperbau und einer seltenen Dicke, von welcher er auch seinen Zunahmen erhalten, doch ein finsterer, hartherziger, manchmahl auch grausamer Mann. Freylich ist es schwer, bey einem inneren Kriege die Gränzen des Rechtes, der Billigkeit und Schonung nicht zu überschreiten, und verzeihlicher werden Fehlgriffe eines Regenten, gegen den sein Bruder als Gegner feindselig auftritt, eine Parthey zu den Waffen ruft und einen Bürgerkrieg erreget. Dieser wilden That hat sich H. Ernst schuldig gemacht. Um herrschen zu können und sich reichliche Einkünfte zu verschaffen, war ihm kein Mittel zu schlecht; er hat sein fürstliches Ehrenwort, Betheurungen an Eides Statt und feyerliche Verträge gebrochen, hat das Volk aufgewiegelt und weite Strecken verheeret unter dem halb wahren oder ganz erdichteten Vorwand, den jungen H. Albrecht gegen die Anmaßungen Leopolds zu schützen, und ihm Land und Leute zu erhalten. Auch er hat, wie sein Bruder, auswärtige Söldner gemiethet und ihre Grausamkeiten und muthwilligen Verheerungen gutgeheißen. Diese wilde Gemüthsart der Brüder war ein trauriges Erbtheil von ihrem Vater, der gegen seinen Bruder Albrecht auf eine ähnliche Weise verfuhr.

Ob Leopold je einmahl den Entschluß gefaßt habe, seinen Mündel von der Regierung des Landes zu verdrängen, und sich selbst zum Herrn desselben aufzuwerfen, ist zum wenigsten unerwiesen, und man darf mit gutem

Grunde behaupten, sehr unwahrscheinlich und eine bloße Erdichtung Ernstens. Unter diesem Aushängeschild glückte es ihm am leichtesten und sichersten, sich einen zahlreichen Anhang zu verschaffen, dessen er sich bediente, um seine eigennützigen Plane auszuführen. Läugnen läßt es sich nicht, daß Leopold als Vormünder sehr willkührlich schaltete, wodurch er eine allgemeine Unzufriedenheit erregte und sich verhaßt machte. Der Krieg gegen die Mährer veranlaßte gleich Anfangs ein lautes Murren und zwar mit vollem Rechte. Warum mußte denn eben der untaugliche Bischof Berthold den Oberbefehl führen? Und als Leopold sich genöthiget sah, den Frieden um eine hohe Summe Goldes zu erkaufen, schrieb er zu diesem Behufe eine drückende Steuer aus, verwendete sie aber nicht zur Auslösung der Kriegsgefangenen, sondern ließ diese im Auslande schmachten und sah das erhobene Geld für sein Eigenthum an. Ein Gleiches erlaubte er sich mit einer zweyten Abgabe, die er zur Aussteuer Margarethens, der Schwester des jungen Herzogs Albrecht, verlangt und erhoben hat. Anstatt das Geld dem Bräutigam, H. Heinrich von Bayern, zu übergeben, behielt es Leopold zu seinem eigenen Gebrauch, und Albrecht mußte es späterhin aus seinem eigenen Vermögen ersetzen. Zur unauslöschlichen Schande gereichte es ihm, daß er den Räuberhauptmann Sokol, gegen den er zuvor vergebens Krieg geführt hatte, bald hernach in seinen Sold aufgenommen, und ihm Österreich zur Plünderung Preis gegeben hat. Daß er von Wegelagerern sein sicheres Geleit, das er den Wiener-Deputirten zur Hin- und Zurückreise von St. Pölten verliehen, ungeahndet verletzen ließ, und dann den Räuber

Laun noch anhetzte, auf der Bezahlung des Lösegeldes zu verharren, zeigt von seiner hinterlistigen, unfürstlichen Wortbrüchigkeit. Die Hinrichtung des Bürgermeisters Vorlauf und seiner Gesellschafter wurde von den gleichzeitigen schon nicht für eine gerechte Strafe, sondern für einen Justizmord angesehen, und erregte allgemeinen Abscheu. Von einer neuen Gewaltthat befreyte die Wiener sein unvermutheter Tod. Sie hatten wahrscheinlich ihre Abneigung gegen ihn zu wenig verhehlet, ihre Blicke zu sehnsuchtsvoll nach Egenburg gewendet. Dieses sollten sie büssen. Für ein jedes Bürgerhaus war schon ein Söldner bestimmt, der auf Kosten des Quartierträgers schwelgen und ihn so lange quälen sollte, bis er seine Gesinnung ändern und dem Vormünder mehr als dem neuen Landesfürsten Albrecht ergeben seyn würde (a) Vielleicht wäre sogar ein neuer Bürgerkrieg ausgebrochen, wenn der Tod die Vormundschaft Leopolds nicht geendet hätte. Albrecht hatte ja seine Volljährigkeit bereits erreicht, und Leopold machte immer noch keine Anstalt, ihm die Regierung des Landes abzutreten. Deßwegen kam sein Tod der bey weiten größeren Anzahl des Volkes erwünscht, und er sank unbetrauert und unbeweint in das Grab.

Bevor wir uns zum Regierungsantritt H. Albrechts wenden, übriget noch von demjenigen Erwähnung zu machen, was sich in Rücksicht der immer noch fortdauernden Kirchenspaltung während der Vormundschaft Leopolds Merkwürdiges zugetragen hat.

Gregor der Zwölfte hatte es der ganzen Welt kund

(a) Ebendorfer, p. 541.

gethan, daß er seinem Eide getreu, den er vor seiner Erwählung geschworen hatte, seine Würde niederzulegen bereit sey, wenn sich auch sein Gegenpapst Benedict der Dreyzehnte in Avignon dazu entschließen werde. Dergleichen Versicherungen hat auch die Hochschule in Wien mit dem Beysatze erhalten: Sie möchte getreulich ihr Möglichstes beytragen, daß doch endlich einmahl in der Kirche die so lang entbehrte Einigkeit wieder hergestellet werde (a). Da auch Benedict eine gleiche friedliche Gesinnung äußerte, und sich bereitwillig zur Abdankung zeigte, so schienen alle Hindernisse beseitiget, welche der Herstellung der Einigkeit in der Kirche bisher in dem Wege gestanden. Benedict hat an den Gregor geschrieben (b): Wenn seine Kundmachungen nicht täuschen, sondern reine Wahrheit enthalten, so möge er zu einer Zusammenkunft sich bequemen, damit sie beyde mit einander berathschlagen können, auf welche Weise die Spaltung am sichersten geendiget werde. Nach einigen Unterhandlungen wurde Savona bestimmt, wo beyde Päpste zusammen kommen, und ihr Versprechen zum Heil der Kirche getreulich erfüllen sollten. Benedict hielt Wort, und kam mit mehreren Galeeren in Savona an; ein Gleiches zu thun wagte nun Gregor nicht, denn er fürchtete List und Verrath von seinem Gegner, der ihn auf seine Schiffe locken und gefangen nehmen könnte. Es ließ schwer, ihn zu bewegen, doch nach Siena und Lucca zu reisen, während sich Benedict immer mehr näherte, und in Porto Venere vergebens Gregors

---

(a) Conspectus historiae Universitatis, p. 79.

(b) Raynald, ad annum 1407, n. 1, et seq.

Ankunft erwartete. Noch weiter zu kommen hinderte auch diesen die Furcht, Gregor wolle ihn an's Land locken und mit sich nach Rom fortführen. Durch ein so unziemliches Mißtrauen entehrten sich gegenseitig die beyden Päpste, und bekräftigten die von Vielen ausgesprochene Behauptung: die Spaltung werde nie aufhören, so lange man von den Päpsten eine freywillige Abdankung erwarte; nur eine Kirchenversammlung sey im Stande, diesem Unwesen ein Ende zu machen. Selbst die Cardinäle beyder Partheyen überzeugten sich von dieser Wahrheit so sehr, daß sie größtentheils die hartnäckigen Päpste verließen, und ihre Zuflucht zu einem Mittel nahmen, welches frühere Päpste: Urban und Bonifaz, zur Beendigung der Kirchenspaltung ebenfalls vorgeschlagen haben. Sie kündigten ein Concilium an, welches im Jahre 1409 in Pisa sollte gehalten werden (a). Gregor tobte dagegen fruchtlos, und kündigte auch ein Concilium an, bey dem er den Vorsitz führen wollte, und das ihm keine Furcht einjagen konnte, dem Papstthume entsagen zu müssen. Doch man durchschaute seine Plane, versprach sich von seinem Concilium nichts Gutes und stimmte den Cardinälen bey, welche Einladungsschreiben an die Landesfürsten und Bischöfe aller christlichen Länder absandten und sie bathen, durch ihre Mitwirkung die Spaltung aufzuheben, und der Kirche ein unbezweifeltes wahres Oberhaupt zu verschaffen.

Bothschafter der in Pisa versammelten Cardinäle kamen auch nach Wien mit Schreiben an die Herzoge und an die Universität, welche das Gesuch enthielten, daß auch

---

(a) L. c. ad annum 1408, n. 27.

sie Abgesandte zum Concilium nach Pisa abordnen und die benachbarten Fürsten und Großen bewegen möchten, ein Gleiches zu thun. Der Vormünder, H. Leopold überließ für seine Person die Entscheidung dieses wichtigen Geschäftes ganz dem Urtheile der Universität, welche unverzüglich Abgesandte an den H. Ernst, den Bischof von Passau, den Erzbischof von Salzburg und noch viele andere Große schickte, um ihre Meinung zu vernehmen, und in Übereinstimmung handeln zu können (a). Die Abgesandten der Universität kehrten in den ersten Wochen des Jahres 1409 nach Wien mit der Nachricht zurück, daß die Bischöfe, Fürsten und Großen, mit denen sie berathschlaget haben, einhellig der Meinung seyen, ein Concilium sey das beste und einzige Mittel, die ärgerliche Spaltung aufzuheben, denn von den zwey Päpsten lasse sich, wie die Erfahrung lehre, nichts Heilsames erwarten. Erst jetzt hat die Universität beschlossen, sich dem Collegium der Cardinäle anzuschließen, und zwey Abgesandte aus ihrer Mitte, mit Verhaltungsbefehlen versehen, zum Concilium nach Pisa zu schicken. Dazu wurden erwählet: Der Dominikaner Franz von Retz, ein berühmter Lehrer der Theologie, und Paulus Deckinger, ein sehr gelehrter Canonist. Die Kosten der Reise und des Aufenthaltes in Pisa trugen die Herzoge und die Universität (b).

Am fünf und zwanzigsten März 1409 hat das Concilium in Pisa seinen Anfang genommen. Die beyden Päpste, Gregor und Benedict, bothen alles Mögliche

(a) Conspectus hist. Universitatis, p. 83, et seq.
(b) L. c. p. 87.

auf, die Versammlung in Pisa zu zerstreuen und sich von der Gefahr zu befreyen, die ihnen von dorther drohte; doch man achtete alle ihre Verwünschungen und Bannflüche nicht, deckte ohne Schonung ihr unlöbliches Betragen auf, setzte sie ab und schritt zu einer neuen Papstwahl, welche am 26. Junius Alexander den Fünften auf den Stuhl Petri erhoben. Hat es zuvor schon leider manche ärgerliche Auftritte gegeben, so häuften sie sich nun in's Ungeheure. Anstatt zweyer hatte man jetzt drey Päpste, die sich gegenseitig ohne allen Anstand beschimpften, für Ketzer erklärten und mit dem Bannfluch belegten. Die Verwirrung unter den gläubigen Völkern nahm bey dem gesteigerten Ärgerniß von oben herab zu, und sogar die Kirchenversammlungen wurden ihres Ansehens beraubt, da Gregor und Benedict ebenfalls Concilien hielten, deren Aussprüche immer zum Nachtheil der zwey anderen päpstlichen Nebenbuhler ausfielen, was von Seite Gregors in Friaul, von Seite Benedicts in Perpignan geschehen ist (a).

Der neue Papst Alexander bezeigte sich wenige Tage nach seiner Erwählung gegen den H. Ernst und die Universität in Wien dadurch gefällig, daß er ihrem gemeinsamen Abgesandten zum Concilium, Peter Deckinger, eine Domherrnstelle in Passau aus Machtvollkommenheit verlieh, wodurch er ihre treue Ergebenheit an das Concilium und an seine Person belohnen, und ihnen sein Wohlgefallen darüber zu erkennen geben wollte. Darum bekümmerte er sich aber wenig oder gar nicht, daß er diese Gnade

---

(a) Raynald, ad annum 1409, n. 1, n. 71, n. 74, n. 82, n. 84, et seq.

zum Nachtheil des Capitels von Passau spendete, welches diesen Eingedrungenen geduldig als ein unwillkommenes Mitglied aufnehmen mußte (a).

Die Herrlichkeit des Papstes Alexander dauerte nicht lange, denn schon am dritten May 1410 hat ihr der Tod desselben ein Ende gemacht. Noch in demselben Monathe wurde Johann der Dreyundzwanzigste zu seinem Nachfolger erwählet. Sogleich erneuerten sich die vorigen ärgerlichen Auftritte zwischen den drey Päpsten. Johann erklärte nach dem Beyspiele seines Vorgängers alle Papstwahlen seit Urban dem Sechsten für zweifelhaft und ihre Strafurtheile für ungültig, bestättigte aber den Besitz der geistlichen Pfründen, welche von ihnen sind verliehen worden. Daß er auf seine Mitpäpste nicht gut zu sprechen war, versteht sich von selbst. Gregor hat ihn aber an Derbheit und Ungestüm noch weit übertroffen; sein Benehmen artete in eine eigentliche Wuth aus. Es genügte ihm nicht, wider seine zwey Nebenpäpste und ihre Anhänger einen gräulichen Fluch auszusprechen; er verhieß auch Allen, welche wider den Papst Johann die Waffen ergreifen

---

(a) In der hierüber erlassenen Bulle Alexanders heißt es: Volentes dicto Petro Deckinger, qui ut asserit dilectorum filiorum, Nobilis viri Ernesti Ducis Austrie nec non Vniuersitatis studii Wiennensis Ambaxiator ad generale Concilium nouiter in Ciuitate Pisana celebratum destinatus extitit horum intuitu gratiam facere specialem Canonicatum ecclesie Patauiensis cum plenitudine iuris canonici apostolica eidem Petro auctoritate contulimus. . . Datum Pisis VIII. Idus Julii Pontificatus nostri Anno Primo.

würden, vollkommene Vergebung der Sünden, und sprach alle Völker von dem Gehorsam gegen ihre Landesfürsten los, wenn diese einem anderen Papste als ihm anhängen würden (a). Dagegen glaubte Johann sich nicht besser schützen zu können, als wenn er seine Mitpäpste, Gregor und Benedict, für Ketzer erklärte.

Doch genug von solchen Scandalen. Wir kehren zur Geschichte unsers Herzogs Albrecht zurück.

(a) Raynald, ad annum 1411, n. 1, p. 410. Auf Befehl Gregors rüstete sich Carl Malatesta zum Kriege contra iniquitatis filium, qui se Joannem XXIII. ausu sacrilego nominare praesumit. . Nos volentes, quod illi, qui ad hujusmodi pium et laudabile opus dabunt opem et operas efficaces, eo lubentius in hujusmodi Dei et Ecclesiae matris omnium et magistrae servitio viriliter se accingant, quo exinde majus spirituale praemium se speraverint adipisci . . omnibus et singulis . . qui signo vivificae crucis assumpto cum eodem Carolo contra praefatum Baldassarem, sequaces, complices et fautores ipsius se accinxerint . . plenam suorum omnium concedimus veniam peccatorum. — L. c. p. 411. Promulgato edicto populos eorum principum, qui ipsi non parerent, imperio solutos ac liberos pronuntiavit. Dessen ungeachtet erkannten unsere Herzoge und die Hochschule in Wien den Johann für den rechtmäßigen Papst, was derselbe mit Dank vergolten hat. Die Mitglieder der Universität ermahnte er in einem eigenen Schreiben zum fortdauernden Eifer für die Aufrechthaltung der Einigkeit in der Kirche, und versprach, sich ihnen bey jeder Gelegenheit gnädig zu zu erweisen. Conspectus hist. Universitatis, p. 93, et seq.

Viertes Hauptstück.

H. Albrecht kommt von Egenburg nach Wien. Die Herzoge Ernst und Friedrich erregen Unruhen; sie bekriegen den Reinprecht von Walse. K. Sigmund erklärt den H. Albrecht für seinen künftigen Schwiegersohn, und schlichtet als Schiedsrichter desselben Streit mit H. Ernsten, worüber dieser einen Unwillen äußert. Die Folge davon ist ein Bündniß zwischen K. Sigmund und H. Albrecht. Die Herzoge Ernst und Albrecht in Ungarn. Ernst vermählet sich mit Cimburgen. Albrechts strenge Gerechtigkeit. Neue Aussöhnung K. Sigmunds mit H. Ernsten. Waffenstillstand zwischen dem H. Ernst und Reinprecht von Walse. Waffenstillstand zwischen den Mährern und Österreichern. Raubzüge des Janawitz ins Gebieth von Passau und des Johann von Eyzing nach Mähren. Judensteuer. Bündniß H. Heinrichs von Bayern mit unserem H. Albrecht.

Die in Egenburg versammelten Österreichischen Landstände hatten kaum die Nachricht erhalten, das H. Leopold am dritten Junius in Wien gestorben sey, so machten sie sogleich Anstalten, ihren geliebten H. Albrecht in seine Residenzstadt einzuführen. H. Ernst hat ihn selbst in einem freundschaftlichen Schreiben eingeladen nach Wien zu kommen. Dort sehnten sich Alle nach seiner baldigen Ankunft, denn schwer lastete auf ihnen der Druck des harten Vormünders, welcher den feyerlichsten Ver-

trägen gemäß schon am Georgi=Tag die Verwesung des Landes hätte abtreten und sie Albrechten übergeben sollen; aber Leopold bezeigte sich feindselig gegen diejenigen, die ihn an diese Verträge erinnerten, und fuhr fort, durch immer neue Forderungen das Land auszusaugen, und durch ein Schreckenssystem unbefugte Gewalt zu verlängern. Endlich nahte den Gequälten der Tag der Erlösung. Am sechsten Junius kam Albrecht in Wien an, und wurde mit unbeschreiblicher Freude empfangen. Alles Volk eilte dem Ersehnten entgegen, und Tausende thaten ihm frohlockend ihre Gefühle kund, die sie unter Leopolds Zwingherrschaft zu verbergen genöthiget wurden. Alle Glocken der Stadt ertönten; man dankte Gott für die Wohlthat, wieder freyer athmen zu dürfen: und veranstaltete fröhliche Gastmahle, um sich mit Vielen erfreuen zu können (a). Wüßten wir von Leopolds Vormundschaft sonst nichts, als den allgemeinen Jubel über seinen Tod und über den Regierungsantritt Albrechts, so könnten wir auch folgerecht auf seine drückende Verwaltung des Landes schließen. Als die Mitglieder der Universität dem Herzog nach alter Sitte ihre unterthänigste Aufwartung machten, hielt der Magister

---

(a) Ebendorfer, p. 842. In multo suscepti sunt jubilo sicut angeli de coelo, occurrente sibi Clero cum populo, vociferantes in gaudio: Advenisti desiderabilis, quem expectabamus in tenebris. Resonabant totius civitatis campanilia. Convenerunt oppressi quondam, qui neque mutire poterant tyrannorum prae timore, instaurantur conviviorum festa, laudabatur Altissimus in excelsis ab ejus incolis, quia de magnis periculis rerum et corporum ipsos liberavit Dominus.

Franz, ein Dominikaner, an ihn eine Rede, die nach dem damahligen Geschmack für sinnvoll und galant gegolten (a), so albern sie auch gewesen. Er spielte mit dem Nahmen Albrecht, und bewies, daß er »allweg gerecht und nimmer unrecht« bedeute.

Es gab nur Wenige, die dieser allgemeinen Freude nicht beystimmten. Katharina, der Gemahlinn Leopolds, konnte es niemand verargen, daß ihr ein längerer Aufenthalt in Wien nicht mehr behagte. Sie begab sich auf ihren Witwensitz im Elsaß, und vermählte sich dort an einen Herrn von Rapoltstein, was ihr Bruder, der Herzog von Burgund, so übel aufgenommen, daß er ihr auf immer seine Bruderliebe entzog. Nicht so, wie Katharina, waren die Herzoge Ernst und Friedrich zu entschuldigen, welche Albrechten mit neuen widerrechtlichen Forderungen entgegen kamen, und nicht nur die allgemeine Freude, sondern auch die Ruhe und den Frieden des Landes zu stören drohten. Der ständische Beschluß nach dem Tode H. Wilhelms, welchen Ernst und Leopold feyerlich bestättigten, mehrere schiedsrichterliche Urtheile, denen sie sich zu unterwerfen bey ihrer fürstlichen Ehre versprochen haben, und erst vor kurzer Zeit die Entscheidung K. Sigmunds haben festgesetzt, daß die Vormundschaft über Albrecht am Georgi-Tag 1411 aufhören müsse; und nun wollten sich Ernst und Friedrich wieder zu seinen Vormünder aufdringen, bis er sein sechzehntes Jahr würde zurückgelegt haben. Diesem Ansinnen widersetzten

(a) L. c. p. 843. Universitas Ducem Albertum suo more solenniter adiit, et .. praemissa polita oratione suscepit.

sich die Landstände, denn die Vormundschaft Leopolds war noch in zu frischem Andenken. Um sich für jeden Fall zu einem nöthigen Widerstand gefaßt zu machen, wurden zu den ersten Ämtern des Staates Männer erwählet, die sich als die treuesten Anhänger Albrechts von jeher ausgezeichnet haben. Reinprecht von Walse wurde von den zwey ersten Landständen zum Obersthofmeister (a), Pilgrim von Pucheim zum Landmarschall eingesetzt; zu Hofräthen wurden ernannt: Johann von Pucheim, Johann von Eberstorf, Caspar von Starhemberg, und noch mehrere Andere. Andreas, Pfarrer in Gars, der schon unter Albrecht dem Vierten Kanzler gewesen, aber nach Padua auswanderte, um seinen Verfolgern zu entgehen, wurde zu dieser Würde nach Wien zurückgerufen, und eben so sind die übrigen Ämter erprobten Männern verliehen worden.

Zu diesem Schritte, das Land während der Jugend H. Albrechts mit einer ordentlichen Regierung zu versehen, wurden die Stände durch die Herzoge Ernst und Friedrich genöthiget, denn kaum hatten sie vernommen, daß man ihnen den Verträgen gemäß keine Vormundschaft

---

(a) Windeck, apud. Menken, Scriptores Rerum German. T. I. p. 1089, erzählet: »Vnd wart her Rupprecht von Walsee dem herzogen vnd (von) dem Konik zu yme Furmunde geben, das verdross herzog Ernsten von Österreich gar sere.« — Windeck hat ganz gewiß geirret; es widersprechen ihm die eigenen Urkunden K. Sigmunds und Ebendorfer, der damahls in Wien lebte. Zum ersten und vertrautesten Minister, aber nicht zum Vormünder mag Sigmund den Reinprecht von Walse seinem Schwiegersohn gegeben oder anempfohlen haben.

zugestehen werde, so sandten sie von Hintberg, wo sie sich damahls aufhielten, Weglagerer in die Umgegend Wiens aus, welche auf allen Straßen den Reisenden auflauerten und sie plünderten. Diese von den Herzogen aus Rache gegen die Wiener priviligirten Räuber trieben ihr Wesen so arg, daß sie auch in die Vorstädte kamen, und Pferde wegnahmen, die zur Tränke geführt wurden. Um die Stadt und ihr Gebieth vor solchem Frevel zu behüten, und dem Trotze der Herzoge einen ernstlichen Widerstand entgegen zu stellen, nahm Reinprecht von Walse Bayerische und Böhmische Söldner in seinen Dienst auf, und wies ihnen Wien zu ihrem Standquartier an. Da sich an diese ausländischen Truppen täglich auch einheimische anschloßen, und bald eine hinreichende Anzahl Streiter versammelt war, um den Feinden gewachsen zu seyn, und sie von der Umgebung Wiens zu verjagen, fanden es die feindseligen Herzoge gerathener, Hintberg zu verlassen, und für ihre eigene Sicherheit zu sorgen; sie begaben sich nach Neustadt, und sannen dort auf Rache. Gegen Österreich neue Feindseligkeiten zu verüben wagten sie nicht, aber Reinprecht von Walse sollte es entgelten, daß ihre Wünsche vereitelt wurden, denn ihm schrieben sie es vorzüglich zu, daß man ihre Zudringlichkeit zur Vormundschaft standhaft zurückwies. Ernst und Friedrich fielen über seine zahlreichen Besitzungen in der Steyrmark mit großer Erbitterung her, eroberten manches seiner Schlösser, plünderten ihm Marktflecken und Dörfer, und zogen seine Lehen ein. Doch es war kein Leichtes, diesen Gegner zu überwältigen. Auch Reinprecht both seine Vasallen auf, sammelte eine zahlreiche Truppe von Söldnern, eroberte

und zerstörte Festungen des Herzogs Ernst, und fügte ihm und seinem Lande einen Schaden zu, der späterhin auf mehr als sechsmahl hunderttausend Dukaten angeschlagen worden.

Möglich war es, daß sich dieser Krieg von der Steyrmark auch nach Österreich verbreiten könnte. Dieses zu verhindern, gebothen dem K. Sigmund mehrere Rücksichten. Er hat es dem sterbenden H. Albrecht verheißen, für seinen Sohn väterlich zu sorgen; er hat als erbethener Schiedsrichter den Ausspruch gethan, daß am Georgi-Tag 1411 die Vormundschaft aufhören müsse: es hätte seine Ehre gelitten, wenn er zu den widerrechtlichen Forderungen Ernstens und Friedrichs stillgeschwiegen, und seinen Ziehsohn und desselben Erbland neuen Unbilden und einem Bürgerkriege gleichgültig Preis gegeben hätte. Dazu kam seine Vorliebe für Österreich. Er hatte den verstorbenen H. Albrecht für seinen Stellvertreter im Königreich Ungarn, und mit Einwilligung der Stände zu seinem Thronfolger erkläret, wenn er ohne männliche Erben sterben würde. Diesen Liebling raubte ihm in der Blühte des Lebens beynahe an seiner Seite der Tod. Sigmund ehrte im Sohne noch den Vater, und was er diesem zugedacht hatte, sollte nun jenem zu Theile werden. Dazu wurden sogleich die nöthigen Vorbereitungen getroffen. Der Burggraf Friedrich von Nürnberg, ein vielgeliebter, vertrauter Freund K. Sigmunds, befand sich eben damahls in Ungarn. Dieser, und auch der König selbst, leitete seine Unterhandlung zwischen dem jungen H. Albrecht, desselben Onkel H. Ernst und den Österreichischen Großen ein, die zur Folge hatte, daß alle Partheyen auch jetzt wieder den

König zu ihrem Schiedsrichter erwählten (a). H. Ernst stellte am vierzehnten September 1411 in Hintberg eine Urkunde aus, in der er bekannte, daß er seine Ansprüche dem Urtheile des Königs unterwerfe (b). Er that noch mehr, und begab sich in Begleitung H. Albrechts und Mehrer aus dem angesehensten Adel Österreichs zu Ende Septembers nach Ungarn, wo Sigmund die gegenseitigen Ansprüche und Forderungen beyder Theile vernahm, mit ihnen berathschlagte, und sich ihre Urkunden vorlegen ließ, um ein wohl gegründetes Urtheil fällen zu können (c). Bevor noch dieses Urtheil erfolgte, sprach Sigmund am siebenten October seine väterliche Gesinnung gegen Albrecht schon aus, und erklärte ihn für den künftigen Gemahl seiner einzigen Tochter Elisabeth, die erst im Jahre 1409 geboren worden. In der hierüber zu Preßburg ausgestellten Urkunde gibt Sigmund folgende Gründe an, warum er Albrechten zu seinem Tochtermann erwählet habe (d).

Unser Herr und Vater, Kaiser Carl, hat schon mit den Herzogen von Österreich eine Erbvereinigung abge-

---

(a) Dieses versichert Sigmund selbst, bey Rauch, S. 492: Wan wir darumb souerr gearbait vnd arbaiten lassen haben, daz Si zu pederseitt Ir sach vnd zuspruch an vns gentzleich gestelt, der hinder vns gegangen, vnd darumb ain rechten redlichen Anlass auf vns getan haben.

(b) Lunig, Reichsarchiv. Th. VII. S. 26. Geben zu Hintperg an des heiligen Creutz Tag Exaltationis 1411.

(c) Windeck, a. a. O. S. 1088. Diese Stelle hat den Geschichtschreiber Engel zu dem Irrthum verleitet, daß Sigmund den Walse zum Vormünder aufgestellet habe. Geschichte des Ungrischen Reichs. Th. II. S. 265.

(d) Beylage Nro. XV.

schlossen, und auch Wir haben zu dem letztverstorbenen H. Albrecht eine innige Freundschaft getragen, die er durch seinen festen Charakter, durch seine Weisheit und Biederkeit wohl verdiente; er hat Uns bis an sein Lebensende treue Ergebenheit und Liebe erwiesen. Bey dieser unserer innigen Freundschaft hat er Uns in seinen letzten Tagen seinen Sohn anempfohlen, den Wir auch seit derselben Zeit nicht nur Unseren Sohn nennen, sondern auch als solchen behandeln, denn Wir wünschen dasjenige ihm zu leisten, was Wir seinem Vater zugedacht haben. In dieser Rücksicht und auch in Betracht der freundschaftlichen Verhältnisse, die nicht nur zwischen Böhmen und Österreich, sondern auch zwischen den Königen Ungarns und den Österreichischen Herzogen in den verflossenen Jahren, vorzüglich aber zu den Zeiten K. Ludwigs bestanden, haben Wir Uns entschlossen, Uns mit Unserem Sohne Albrecht noch enger zu verbinden, und ihm Unsere liebe Tochter Elisabeth zur Gemahlinn zu geben. Zur Aussteuer erhält sie hunderttausend Dukaten, die sie innerhalb einer Jahresfrist nach vollzogenem Beylager erhalten wird; dagegen muß ihr eine gleiche Wiederlage angewiesen werden. Wird diese Summe nicht in barem Gelde erleget, so werden Güter von gleichem Werthe bis zur Ablösung gegenseitig verschrieben. Würde auf Unser Begehren das Beylager Unserer Tochter noch früher gefeyert, als sie volljährig wird, so müssen die Bedingnisse der Aussteuer und Wiederlage von derselben Zeit an gerechnet innerhalb eines Jahres vollzogen werden. Entständen hierüber Zweifel und Streit, so senden wir zwey unserer Räthe, und eben so viele schickt auch Albrecht mit Vollmacht; diese

sollen die Sache entscheiden; könnten sie nicht einig werden, so erwählen sie einen Obmann. Wollen Wir oder Albrecht die Güter ablösen, welche zum Unterpfand der Aussteuer und Wiederlage angewiesen werden, so darf der Andere dieses nicht verweigern; erlegen Wir die genannte Summe gleich in barem Gelde, so darf sie Albrecht erst dann zu seinem Gebrauch zu sich nehmen, wenn seine Wiederlage der Braut gesichert ist. Stirbt eines der Brautleute vor dem andern kinderlos, so genießt das Überlebende lebenslänglich, was ihm der Heirath wegen ist zugebracht worden, nach dessen Tode fällt es aber wieder an Ungarn oder Österreich zurück. Nähme ein Theil sein Versprechen der Vermählung zurück, so müßte er dem andern zwanzigtausend Dukaten bezahlen, oder ihm Güter von gleichem Werthe innerhalb eines Monathes verpfänden (a).

Die Verlobung Albrechts mit Elisabethen eröffnete ihm die glänzendsten Aussichten zur Vergrößerung seines, durch Theilungen und Uneinigkeiten geschwächten Hauses. Elisabeth war für den Fall, daß Sigmund keine Kinder mehr bekäme, durch die Großen des ungarischen Reichs zur Kronerbinn ihres Vaters erkläret, und der alternde kinderlose K. Wenzel hatte ebensfalls keinen andern Erben, als seinen Bruder Sigmund: beyde Reiche schie-

(a) Im folgenden Jahre erwies K. Sigmund den beyden Städten Krems und Stein, welche bey jeder Gelegenheit den H. Albrecht von jeher die unverbrüchlichste Treue bewiesen haben, die seltene Ehre, daß er ihnen die Nachricht mittheilte, er habe dem Herzog seine Tochter zur Gemahlinn zu geben verheißen. Dieses königliche Schreiben ist im Anhange nach den Beylagen enthalten Nro. XX.

nen in kurzer Zeit Albrechten zu Theile zu werden. Unter solchen Verhältnissen blieb ihm nichts mehr zu wünschen übrig, als daß seine Verlobte so lange leben möchte, bis er sie als Gemahlinn begrüßen könnte. Wenn die Erzählung einiger Geschichtschreiber gegründet ist, daß auch K. Wladislaus von Pohlen seine fünfjährige Tochter Hedwig Albrechten zur künftigen Braut angebothen, dieser aber auf den Rath Reinprechts von Walse den Antrag abgelehnt habe, so konnte ihm die Wahl zwischen beyden Prinzessinnen nicht schwer fallen. Das entfernte Pohlen hatte für Österreich in Vergleich mit Ungarn und Böhmen keinen oder einen nur geringen Werth, und dann war die Behandlung H. Wilhelms noch in zu frischem Andenken, dem man die schöne Hedwig sammt dem Pohlnischen Throne zugesichert, aber das gegebene Wort so schlecht gehalten hat, daß er nach vielen erlittenen Beschimpfungen noch froh seyn mußte, glücklich aus der Stadt Cracau entweichen zu können (a).

Am dreyßigsten October 1411 erfolgte der schiedsrichterliche Ausspruch K. Sigmunds, welcher seinen Schwiegersohn Albrecht von allen Anmassungen H. Ernsts befreyte, seine Forderungen mit den Gegenforderungen Albrechts ausglich, und unserem Vaterlande endlich einmahl die erwünschte Ruhe von innen verschaffte (b). Man glaube ja nicht, Sigmund habe aus Vorliebe für Albrechten ein partheyisches Urtheil gefället; seine lange Urkunde, die bey-

(a) Österreich unter H. Albrecht dem Dritten. Th. II. S. 111, u. f.

(b) Rauch, l. c. p. 491.

nahe dritthalb Druckbogen anfüllt, überzeugt uns von der sorgfältigen Genauigkeit, mit welcher beyde Theile vernommen, ihre Documente untersucht, Gründe und Gegengründe abgewogen, und endlich eine gerechte Entscheidung beschlossen worden. Wir liefern einen gedrängten Auszug davon.

Es ist unsere Pflicht, sagt Sigmund, für das allgemeine Wohl zu sorgen, Krieg und Zwietracht zu beseitigen, Frieden und Ruhe unter den Christen herzustellen. Vorzüglich aber fordert uns dazu unser Amt auf, wenn Uneinigkeit unsere mächtigen Reichsfürsten entzweyet, die mit einander nahe verwandt sind, und deren Länder an einander gränzen; desto trauriger sind dann die Folgen ihrer Feindseligkeit, denn sie beschädigen die gemeinsamen Unterthanen ihres eigenen Regentenhauses. In diesem Falle haben sich die Herzoge Ernst und Albrecht befunden, deren Zwist die Vormundschaft und noch manche andere Dinge betroffen hat. Ihre Zwietracht sahen wir von jeher mit Unmuth an und sie that uns immer sehr leid, denn unsere und ihre Vorvordern waren eine lange Zeit hindurch gute Freunde zu einander, und auch Wir sind Ihnen sehr zugethan. Dazu kommt, daß unsere Länder an die ihrigen stoßen, und sie Mitglieder unserer Gesellschaft sind (a). Auf unser und Anderer Zuthun haben sich die beyden genannten Herzoge entschlossen, die Entscheidung ihres Streites unserem Urtheile zu überlassen, wozu sie

(a) Unter dieser Gesellschaft ist der Drachenorden zu verstehen, von welchem die dreyzehnte Beylage handelt. Cf. Lambeccii Comm. de Bibl. Aug. Vindon. L. II. p. 960.

uns auch schriftlich bevollmächtiget haben. Um uns in den Stand zu setzen ein gerechtes Urtheil zu fällen, übergaben sie uns ein schriftliches Verzeichniß ihrer Forderungen und gegenseitigen Beschwerden sammt den Beweisen, auf welchen erstere beruhen. Alle diese Schriften haben wir mit unsern Räthen, mit Erzbischöfen, Bischöfen, Prälaten, Fürsten, Baronen, Rittern, Knechten und Lehrern des geistlichen und weltlichen Rechtes aufmerksam gelesen und vernommen, und sprechen nun folgendes Urtheil:

H. Albrecht ist keiner Vormuudschaft mehr unterworfen, und H. Ernst muß ihm Österreich ob und unter der Enns überantworten, die ihm verpfändete Stadt Steyr ausgenommen, die er bis zur Ablösung behält. Alle Unterthanen müssen von nun an den H. Albrecht für ihren erblichen Landesfürsten erkennen und ihm gehorsam seyn. Albrecht liefert Ernsten und Friederichen die ihnen gehörenden Kleinode und schriftlichen Documente gegen Empfangsscheine aus. Ernst wünscht mit Reinprecht von Walse einen Frieden zu schließen, wozu auch dieser seine Bereitwilligkeit durch H. Albrecht erklärte; also sollen beyde Herzoge ihre Unterthanen von allen weiteren Feindseligkeiten abhalten und sie anweisen, ihre Klagen vor die ordentlichen Gerichte zu bringen, und von ihnen sich Recht verschaffen zu lassen. Über die gegenseitigen Geldforderungen der Herzoge müssen Rechnungen gelegt, und dann die ausständigen Schulden bezahlet werden. Der fünfte Artikel des Urtheiles Sigmunds betrifft die Zurückgabe mehrerer Schlösser und Häuser, in deren Besitz Ernst theils widerrechtlich, theils nur unter gewissen Bedingnissen gekommen ist. Ernst liefert Albrechten die Register, Bücher

und Urkunden aus, die demselben gehören. Er hört auch auf, wegen der Vormundschaft gegen die Anhänger Albrechts ungnädig zu seyn, wie er dieses schon früher in einer Urkunde feyerlich versprochen hat. Albrecht machte an Ernsten eine Schuldforderung von sechs und dreyßigtausend fünfhundert Pfunden Wiener Pfennige, die derselbe und sein Bruder Leopold während der Vormundschaft mit großer Beschwerung der Unterthanen sich widerrechtlich zugeeignet haben. K. Sigmund entschied, daß eine genaue Rechnung gelegt und Albrechten alles ersetzt werden solle, was ihm und seinem Lande ungebührlich ist entzogen worden. —

H. Ernstens Herrlichkeit in Österreich hat durch diesen schiedsrichterlichen Ausspruch Sigmunds ihr Ende erreicht, und Albrecht verschaffte unter der Leitung seiner treu ihm ergebenen Räthe und unter dem Schutze K. Sigmunds dem Vaterlande die lang entbehrte Ruhe mit allen Segnungen des Friedens. Ernst, dem in der letzten Ländertheilung nach dem kinderlosen Hinscheiden seiner Brüder, Wilhelm und Leopold, die innerösterreichischen Provinzen zu seinem Erbtheil zugefallen sind, verfügte sich mißvergnügt nach Grätz, und war auf den K. Sigmund sehr ungehalten, was ihn veranlaßte die Freundschaft Wladislai, Königs von Pohlen, zu suchen (a). Ein Freundschafts- und Schutzbündniß der Herzoge Ernst und Friedrich mit Wladislaus und Alexander, das im Februar 1412 unterzeichnet worden, bekräftiget das Zeugniß einiger Geschichtschreiber, daß Ernst damit umging,

---

(a) Engel, a. a. O. S. 265.

Uneinigkeit zwischen den Königen Wladislaus und Sigmund zu stiften (a). Den Krieg gegen den Reinprecht von Walse setzte er immer noch fort, obgleich er gegen den K. Sigmund den Wunsch nach Herstellung des Friedens geäußert, wozu Reinprecht auch willig die Hand gebothen hat. Dieser war die vorzüglichste Ursache, daß man den früheren Verträgen gemäß der Verlängerung der Vormundschaft sich muthig widersetzte. Das reizte Ernsten zur Rache gegen diesen seinen Widersacher, und schon auf seiner Abreise von Wien gab der erzürnte Herzog den Befehl, Reinprechts Güter feindlich zu überfallen. Am zweyten December 1411 erklärte er ihn aller seiner Lehen verlustig, und ertheilte sie aus brüderlicher Liebe als Ältester des Regentenhauses, dem H. Friedrich, — »der sie zu seinem Gehorsam bringen und ziehen mag, um sie inne zu haben und zu genießen als andere Unser beyder Güter (b).

Unsere Chroniken machen bey dem Jahre 1412 von keinem Kriege und auch von keiner Fehde des Österreichischen Adels mit den benachbarten Edlen anderer Länder Erwähnung, denn an dergleichen alltägliche Auftritte war man schon so gewöhnt, daß man sie nur dann einer Aufmerksamkeit würdigte, wenn sie sich weit ausbreiteten und einen ungeheuren Schaden verursachten. Daß es aber ungeachtet des Stillschweigens unserer Chroniken dennoch Mißhelligkeiten zwischen Böhmen und Österreich gegeben, erhellet aus einer Urkunde K. Wenzels, in welcher er am

---

(a) Beylage Nro. XVI.

(b) Geben ze Grecz, an Mittichen nach sand Andrees tag des heiligen Zwelifboten 1411.

siebenten April 1412 mehreren Commissären die Vollmacht ertheilte, mit den Herzogen von Österreich einen Frieden zu unterhandeln (a). Was weiter erfolgt sey, wissen wir nicht. Aber das wissen wir gewiß, das H. Ernst verschiedene Plane entwarf, dem K. Sigmund und unserem H. Albrecht Unruhen zu erregen und Feindschaften zu stiften um sich an ihnen zu rächen, denn unerträglich war ihm der Gedanke, daß er genöthiget worden von der einträglichen Vormundschaft abzutreten. Er gab seine Unzufriedenheit ganz offenbar dadurch zu erkennen, daß er sich weigerte alle Artikel des schiedsrichterlichen Ausspruches K. Sigmunds zu erfüllen, wozu er sich doch früher in einer Urkunde feyerlich verpflichtet hatte. Diesen Trotz zu brechen und sich gefaßt zu machen, dem unruhigen Herzog einen kräftigen Widerstand leisten zu können, errichteten Sigmund und Albrecht am sechsten Junius ein Bündniß zu ihrem gegenseitigen Schutze (b).

In der Urkunde, welche der König Albrechten hierüber ausgestellt hat, macht er zuerst wieder Erwähnung von den freundschaftlichen Verhältnissen, die schon in früheren Zeiten zwischen Böhmen, Ungarn und Österreich be-

---

(a) Die Urkunde K. Wenzels, deren Original im fürstlichen Archiv zu Witingau in Böhmen aufbewahret wird, hat das Datum: Geben am nächsten Donnerstag nach Ostern.

(b) Obgleich die ganze Urkunde in deutscher Sprache verfaßt ist, so lautet doch ihr Schluß: Datum Bude Anno domini Millesimo Quadringentesimo duodecimo, Sexta die Junii Regnorum nostrorum videlicet Regis Sigismundi Anno Hungarie etc. vigesimo quinto Romanorum vero Secundo.

standen haben, und die im verflossenen Jahre durch das Verlöbniß Albrechts mit Elisabethen und durch einen Vertrag sind erneuert und bekräftiget worden; welchen er jüngsthin erst mit dem Herzog in Rücksicht einer Ordnung zwischen ihren Unterthanen, Ländern und Gränzen geschlossen hat. Zur Aufrechthaltung dieser gegenseitigen Freundschaft, Treue und Liebe, und auch der Wohlfahrt und Ruhe ihrer Länder sind sie beyde mit einander übereingekommen, sich mit ihrer ganzen Macht gegenseitig mit Rath und That beyzustehen. Der König verhieß dem Herzog seine Hülfe gegen Alle ohne Ausnahme; dasselbe Versprechen hat auch Albrecht dem König gemacht, nur wurde von beyden in Rücksicht H. Ernstens folgende Einschränkung genehmiget:

»Wir haben, sagt Sigmund, neulich zwischen den Herzogen Ernst und Albrecht einen Ausspruch gethan, welchem ersterer bisher nicht ganz nachgekommen ist. Mahnen Wir ihn zur Vollziehung desselben und er leistet nicht sogleich eine Folge, und Wir gerathen aus dieser oder einer anderen Ursache, die den H. Albrecht betrifft, mit ihm in einen Krieg: so werden Wir und unser Sohn mit vereinigter Macht den H. Ernst, seine Länder, Unterthanen und Streitgenossen so lange feindlich behandeln als es nöthig ist, und keiner von uns beyden darf sich ohne Wissen und Willen des Andern mit ihm in eine Friedensunterhandlung einlassen. Entsteht aber zwischen Uns und H. Ernst aus einer anderen Veranlassung, welche den H. Albrecht nicht berührt, ein Krieg, so kann unser Sohn dabey ruhig bleiben, wenn er nicht freywillig uns zu Hülfe kommen will. Dagegen verpflichtete sich Albrecht darüber zu

wachen, daß aus seinem Herzogthum zum Nachtheil seines Schwiegervaters auf was immer für eine Weise dem H. Ernst nicht irgend ein Beystand geleistet werde. Versagten die Unterthanen Sigmunds oder Albrechts den ihren Landesfürsten gebührenden Gehorsam, und einer von ihnen riefe den andern wider die Störigen zu Hülfe, so ist der Gerufene verpflichtet nach seinem besten Vermögen dem Bedrängten zu Hülfe zu eilen. Wird einer von ihnen, Sigmund oder Albrecht, dieses Bündnisses halber in einen Krieg verwickelt, so darf keiner einzeln für sich mit dem Feinde einen Frieden schließen.« —

Welche Artikel des königlichen schiedsrichterlichen Urtheiles Ernst nicht vollziehen wollte, sagt uns die angeführte Urkunde Sigmunds nicht. Sie mögen etwas Wichtiges betroffen haben oder nicht; Sigmund wollte sich nicht ungeahndet von ihm verhöhnen lassen und es nicht zugeben, daß der Herzog damit sich prahlen könnte, als läge ihm wenig daran, was der König in Österreichs Angelegenheiten als erbethener Schiedsrichter entschieden habe. So drohend der König und sein Schwiegersohn dem H. Ernst entgegen traten, um ihn zu nöthigen, sein gegebenes Wort zu erfüllen, so schritten sie doch nicht sogleich zu gewaltigen Mitteln, und versuchten noch einmahl den Weg einer freundschaftlichen Ausgleichung der noch immer streitigen Punkte. Dieß erhellet aus einer Vollmacht, welche H. Albrecht am eilften Julius seinen Deputirten ertheilte, die er zu einer Friedensunterhandlung mit den Räthen H. Ernstens nach Traskirchen sandte (a). Er ver-

(a) Wir Albrecht . . . bekennen. Als wir vns mit dem Hoch-

sprach alles gutzuheißen und zu vollbringen, wozu sich seine Räthe werden verbindlich machen. Was in Traskirchen beschlossen worden, ist uns unbekannt, aber wahrscheinlich haben sich die Herzoge Albrecht und Ernst mit einander nicht ausgesöhnet. Beyde verfügten sich zu gleicher Zeit nach Ungarn an den Hof Sigmund, wo sich eben eine ungemein zahlreiche Gesellschaft von regierenden Fürsten, hohem Adel und Rittern auch weit entfernter Länder eingefunden hat, um an den glänzenden Festen und Turnieren Theil zu nehmen, welche Sigmund zu Ehren seines hohen Gastes, des Königs von Pohlen, veranstaltet hat (a). Während sich Tausende erfreuten, schmollte H. Ernst, denn ihn peinigte noch immer der Gedanke an die verlorne Vormundschaft. Er ließ sich zuletzt durch die tröstliche Zusage des Königs Wladislaus befriedigen, daß dieser innerhalb achtzehn Monathe durch einen neuen schiedsrichterlichen Ausspruch den alten Zwist Ernstens mit Sigmunden ausgleichen werde (b).

---

gebornen fürsten, vnserm lieben vetern, Herczog Ernsten . . yeczund ains tages veruangen haben, zu dreskirchen, mit vnser baider Reten, auf morgen ze halten. Also senden wir auf denselben tag dis nachgenant vnser Ret, vnd lieben getrewn, Hainreichen von Czelkingen, Pilgreimen von Puchaim, Steffann von Hohemberg, Hannsen den Neydegger, Niclasen den Sebrkchen, Tiboltẽ den Floyten, vnsern Kamermaister, Andreen Pharrer zu Gors, vnd Jörigen den Rukchendorffer, vnd haben In, vollen vnd ganczen gewalt gegeben, u. s. w. Geben ze Wien, an Mentag vor Sant Margreten tag 1412.

(a) Windeck, cap. 27, p. 1090.

(b) Engel, S. 271.

Daß H. Ernst vom K. Sigmund nicht so willkommen wie die vielen anderen Gäste aufgenommen worden, erzählet Ebendorfer, und gibt auch die Ursache davon an. Der Herzog ist in einem glänzenden Aufzug in Ofen angekommen. Seine Pferde trugen Decken, auf welchen Drescher abgebildet waren, was man übel deutete und mit großem Mißfallen aufnahm. Daß ihm nichts Unangenehmes widerfuhr, hatte er dem H. Albrecht zu verdanken, der den unwilligen K. Sigmund besänftigte, und Ernsten, wenn gleich keine freundliche, doch eine gleichgültige Bewirthung verschaffte (a). Von Ofen hinweg eilte er nach Cracau, um sich mit eigenen Augen zu überzeugen, ob der allgemeine Ruf von der außerordentlichen Schönheit der Prinzessinn Cimburg, Tochter des Herzogs Samowit von Masovien, mit der Wahrheit übereinstimme. Um ungekannt zu bleiben, verkleidete er sich, wurde jedoch ausgeforscht, vom König freudig aufgenommen und mit Cimburgen getrauet. Ob Ernst sogleich von Ofen, oder über Prag nach Cracau gereiset, ist ungewiß. Er hat vom K. Wenzel ein sicheres Geleit durch Mähren und Böhmen verlangt und es auch erhalten (b). Daß er vom König im Schlosse Karlstein köstlich bewirthet worden,

(a) Ebendorfer, p. 844. Ernestus . . pretiose venit ad regalem Curiam Budae proclamatam; et quia in tecturis equorum trituratorum imagines pingi fecit, ideo Regi Sigismundo in praesentia sui filii Alberti plurimum suus adventus displicuit, sed agente Duce Alberto aequaminiter toleratus.

(b) Pelzel, im Urkundenbuch, Nro. 235, S. 152. Geben zu Tocznik, 1412, am 26. July.

und nach dem Mittagmahl mit der Königinn getanzt hat, erzählet uns ein Augenzeuge (a). Möglich wäre es indessen doch, daß Ernst im October 1412 nicht weiter als bis Prag gereiset ist, denn im November finden wir ihn schon wieder in Grätz, wo er an die Bürger der ihm verpfändeten Stadt Steyr ein Schreiben erließ und sie ermahnte, gegen einen Überfall des Reinprecht von Walse auf ihrer Huth zu seyn, damit sie sich vor Schimpf und Schaden verwahrten (b). Diese Warnung wiederholte er ihnen am dritten und dreyzehnten Jänner 1413, und berichtete ihnen zugleich, daß er dem Walse bereits sieben Schlösser in der Steyrmark genommen, und sich nun zur Belagerung von Gonowitz anschicke; sobald diese Festung erobert ist, werde er seine lieben Bürger von Steyr besuchen. Aus allen diesen Schritten leuchtet der unversöhnliche

---

(a) Magnum Chronicon Belgicum, apud Pistorium, edit. Struv. tert. p. 355 et seq. Wenceslaus Principes, Comites, Barones . . gratiose pertractavit, prout ego vidi in Illustri Ernesto, Duce Austriae, quem in castro suo Carlesteyn solemniter ad prandium invitatum, anno domini MCCCCXIII. in mense Octobri, cum Domina Regina, facto prandio, saltare, et festivum esse voluit. Mehrere neuere Schriftsteller behaupten, man müsse anstatt 1413 lesen: 1412. Die Sache bleibt dieselbe. Eben so unsicher ist das Jahr, in welchem Ernst die Wallfahrt nach Jerusalem verrichtet hat. Ebendorfer bezeugt: daß dieses vor der Reise nach Ofen zu dem K. Wladislaus geschehen, p. 844: Ernestus, postquam a terra sancta reversus, militiam adeptus, pretiose venit ad regalem Curiam Budae.

(b) Preuenhuber, S. 80.

Groll Ernstens gegen den K. Sigmund und H. Albrecht hervor; den Verlust der angemaßten Vormundschaft konnte er immer noch nicht verschmerzen. Seine Vermählung mit Cimburgen schien Vielen die Ehre seines Hauses zu beflecken, und ein leichtsinniges Vergessen oder Nichtachten der Unbild zu verrathen, welche die Pohlen seinem Bruder Wilhelm zugefügt haben, der ohne seine Braut und auch ohne die ihm zugesicherte Krone von Cracau nach Österreich zurückkehren mußte.

Durch den Beystand seines Schwiegervaters in der ruhigen Verwaltung der Regierung seines Landes gesichert, fing H. Albrecht sogleich an, die Gebrechen zu mildern, und nach Möglichkeit gänzlich abzustellen, welche Leopolds ungeregelte Vormundschaft erzeuget hat. Daß dieser zur Ausstattung der Schwester Albrechts, der Prinzessinn Margareth, eine drückende Steuer ausgeschrieben, eingenommen, aber für sich selbst behalten habe, ist schon weiter oben in dem schiedsrichterlichen Ausspruch K. Sigmunds, und auch aus dem Zeugniß Ebendorfers erwähnt worden. Der Bräutigam Margarethens, H. Heinrich von Bayern, setzte auf das Wort Leopolds in Rücksicht der Zahlung ein so geringes Vertrauen, daß er Bürgen forderte, die ihm mit ihrem Vermögen gutstehen mußten, daß ihm das zugesicherte Heirathgut gewiß werde ausbezahlet werden. Dazu fanden sich bereit: die Bürger von Enns und Engelhard Gruber, Besitzer der Burg und Herrschaft Kammer im Attergau. Um dem unangenehmen Andrange H. Heinrichs und der Bürgen ein Ende zu machen, bezahlte H. Albrecht die noch ausständigen zwölftausend Dukaten am achtzehnten November 1412, und

H. Heinrich, der sich eben damahls in Wels befand, hat sowohl unseren Herzog als auch die Bürgen von aller Schuld auf immer losgesprochen (a).

In Österreich herrschte während des Jahres 1412 Sicherheit und Ruhe, die man der strengen Handhabung der Gerechtigkeit H. Albrechts und seines ersten Ministers, Reinprechts von Walse, zu verdanken hatte. Um das lose, im Lande herumziehende Gesindel und auch die Raubritter im Zaume zu halten, wurden Söldner in den Dienst genommen, zu deren Bezahlung der Herzog schon im Anfang dieses Jahrs eine Steuer ausgeschrieben hat (b). Verbrechen wurden ohne Rücksicht der Person nach den da-

(a) Beyde Urkunden H. Heinrichs, für H. Albrecht und die Bürgen, haben das Datum: Geben zu Wels, am Freitag vor sand Elspetentag.

(b) Im Archiv der Stadt Linz findet sich ein Befehl an die dortigen Bürger: »Albrecht von gotes gnade Hertzog ze Oesterreich etc. Erbern weisen vnd getrewn Lieben. Als wir ew vorgeschrieben, vnd ain Hilf von wegen des Landsfrids auf ew gelegt haben, vns die Halbe auf den Suntag Letare ze Mitteruasten vnd halbe auf die pfingsten schirstkunftig her zeschiken, Also empfelhen wir ew aber vnd wellen ernstleich, daz Ir vns dieselb Hilf halbe, was sich des gepüret, auf die egenant mittuasten one alle saumung hersendet, vnd die vnsere getrewe Pauln dem Geyrn vnd Hannsen dem Mosprunner vnseren Burgern hie ze wienn antwurtet vnd gebet zu vnsern handen, die ew dann darumbe quittiern werdent, vnd darinn dhain verczjehen nicht tut, wan wir nu ettleich Söldner darauf bestellet haben. Kemen wir aber ewrs verziehens icht ze scheden, das wolten wir zu ew. haben. Geben ze wienn an pfintztag vor Oculi in der Vasten (den 4. März) Anno etc. XII.

mahligen harten Gesetzen strenge bestraft. Der Ritter Truchseß von Grues, und ein Knappe des Herzogs, welcher Trachter hieß, büßten ihre Verfälschungen von Urkunden auf dem Scheiterhaufen. Diese unerbittliche Strenge gegen alle Missethäter hatte die heilsame Folge, daß plötzlich eine zuvor ganz ungewöhnliche Sicherheit im ganzen Lande verbreitet wurde. Man hätte, sagt Ebendorfer mit sichtbarem Wohlgefallen über die Glückseligkeit derselben Zeit, Gold auf offenen Händen ohne alle Furcht vor Räubern durch ganz Österreich tragen können. Der Unterschied zwischen den Jahren während der Vormundschaft und dem Anfang der Regierung Albrechts war zu auffallend, als daß sich nicht Alle über den Wechsel der Dinge hätten herzlich erfreuen sollen. Der fünfzehnjährige Herzog war die Wonne seines Volkes; es bewunderte an ihm nicht nur seinen frühzeitig reifen Verstand, seine Gerechtigkeitsliebe und holde Leutseligkeit, sondern erhob auch mit vielem Vergnügen lobpreisend seine schöne Gestalt: den schlanken, hohen Wuchs des Körpers, die großen Augen, das goldgelbe Haar (a). Groß waren die Hoffnungen, die man auf den jungen Herzog setzte, und er hat sie als Mann alle erfüllet, und sogar noch weit übertroffen.

Im Anfange des Jahres 1413 muß H. Albrecht von irgend einer Seite Feindseligkeiten befürchtet haben, denn Reinprecht von Walse hat zu desselben Dienste tausend dreyhundert ein und achtzig Reiter angeworben, welchen der in Linz anwesende Herzog den Ersatz aller Schä-

(a) Ebendorfer, p. 843.

den zusicherte, die sie als seine Söldner leiden werden (a). Da in derselben Zeit alle benachbarten Landesfürsten in freundschaftlichen Verhältnissen mit Österreich standen, so konnte diese Kriegsrüstung gegen niemand andern als den H. Ernst gerichtet seyn, der seinen Unwillen gegen K. Sigmund und H. Albrecht keineswegs verheimlichte, und der Vormundschaft halber den Krieg mit Reinprecht von Walse immer noch fortsetzte (b). Albrecht hatte sich verpflichtet, seinem Schwiegervater Hülfe zu leisten, wenn derselbe seinetwegen in einen Krieg verflochten würde. Dieser Fall drohte nun einzutreten, und es war räthlich, den H. Ernst zu zeigen, daß man seinen Übermuth nicht länger mehr ungeahndet wolle hingehen lassen. Dieses kann den Zanksüchtigen bewogen haben, sich mit seinen weit überlegenen Gegnern noch vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten in Güte zu vergleichen, um nicht Alles dem Kriegsglücke zu überlassen, und in ein großes Verderben zu gerathen. Sigmund mochte zu einem freundschaftlichen Ver-

---

(a) Wan vns vnser liebe getrewe Reinprecht von Walsse vnser Hofmaister vnd Haubtman ob der Enns von vnser merkleichen notdurfft wegen Tausent drew Hündert vnd ains vnd achczig Pherd, werleichs Volkchs yeczunt bestellet, vnd ausbracht vnd den an vnsere stat für redleich Scheden versprochen hat,« — so verbindet sich nun Albrecht: »daz wir In vnd sein erben darumb genedicleich vnd gänczleich beczalen vnd ausrichten sullen vnd wellen ... Geben ze Lyncz an Phincztag nach Sant Erharts tag — 12. Jänner — 1413.

(b) Möglich wäre es, daß H. Albrecht seinem Schwiegervater Hülfstruppen gegen Venedig zuschicken wollte.

gleich auch desto williger selbst die Hand biethen, denn er lag damahls eben gegen die Venetianer zu Felde, und führte durch die Treulosigkeit seines, von den Feinden bestochenen obersten Anführers der Truppen, Pipo von Ozora, einen unrühmlichen Krieg. Eine Zusammenkunft Sigmunds mit dem H. Friedrich an der Etsch (a) erleichterte eine freundliche Annäherung um so mehr, da dieser von seinem Bruder Ernst bey jeder Gelegenheit übervortheilet wurde, und nur dann von ihm freundliche Worte vernahm, wenn derselbe seiner Unterstützung bedurfte. Da Friedrich billiger dachte, als Ernst, und eine Verbindung mit dem unruhigen Bruder wider desselben Gegner keine glänzenden Aussichten eröffnete, ward er vom König bald gewonnen, und zu einer friedlichen Gesinnung umgestimmt.

Es wurde festgesetzt, daß der König drey seiner Räthe, und eben so viele die zwey herzoglichen Brüder Ernst und Friedrich zu einer völligen Beylegung ihres gegenseitigen Zwistes abordnen sollten. Sigmund sandte den Patriarchen Ludwig von Aquileja, den Grafen Heinrich von Görz und Grafen Friedrich von Ortemburg; von den beyden Herzogen wurden zu diesem Friedensgeschäfte als Deputirte ernannt: Rudiger, Chorherr zu Brixen und Pfarrer zu Bruck; Burghard von Mannsberg, ihr Landvogt in Schwaben, und Jakob Trapp. »Diese, sagt K. Sigmund in einer Urkunde (b), haben sich mit einander un-

(a) Windeck, c. 27, S. 1090. Konig Sigmund zog fürpas zu Herzog Friderich an die Etsche.

(b) Geben zu der Wyden, des nechsten Suntags vor Sant

terredet von wegen aller der Fremdnisse, Unwillen und Mißhellung, wie sich die bis auf den heutigen Tag vergangen haben zwischen Uns eins Theils und dem hochgebornen Herzog Ernst, unserm Schwager, und H. Friedrich, unserm Oheim, Herzogen zu Österreich, andern Theils. Wir haben angesehen solche Lieb und Freundschaft, so weiland zwischen unsern Vordern seligen und uns, und ihren Vordern und ihnen allzeit gewesen sind. Und Wir sind um alle ehgenannte solche Fremdnisse, Unwillen und Mißhellung, wie sich die bis auf heute zwischen Uns eines Theils, und dem H. Ernst des andern Theils verlaufen haben, hinter den ehgenannten H. Friedrich in solcher Maß gegangen, daß er alle unsre Briefe und Worte, die Wir wider den H. Ernst zu haben vermeinen, verhören soll; und desgleichen soll er desselben seines Bruders Briefe und Worte, die er wider Uns zu haben vermeinet, auch verhören; und welcher Theil ihr alsdann dünket dem andern unrecht gethan zu haben, dem soll er dieses sagen und ihn darum strafen. Was H. Friedrich alsdann darüber ausspricht, dabey soll es gänzlich verbleiben. Es sollen auch jetzt alle vergangene unfreundliche Sachen zwischen uns beyden Theilen gänzlich ab, und versöhnt seyn, und Wir sollen der ehgenannten Herzoge gnädiger Herr und Freund seyn. In der Zukunft soll es von Uns gegen sie, und von ihnen gegen Uns ganz

---

Anthonien tag — am 15. Jänner 1413. — Wyden oder Weyden ist Udine, was aus einer verdeutschten Urkunde erhellet, welche sich findet im Buche: Österreich unter H. Albrecht den Dritten. Th. I. S. 192.

freundlich und getreulich verbleiben, und stets in allen Sachen gehalten werden, wie es damahls gewesen, bevor der Unwille und die Mißhellung zwischen Uns auferstanden sind.«

In dieser Urkunde K. Sigmunds heißt es dann ferner noch: »Wenn sich jemand wider Uns aufwerfen und des Deutschen Reiches bemächtigen wollte, und Wir sähen uns genöthiget, ihm Gewalt entgegen zu setzen, so sollen uns die genannten beyden Herzoge nach ihrem ganzen Vermögen Beystand leisten. Auf gleiche Weise sind aber auch Wir verpflichtet, ihnen nach Unsern ganzen Vermögen zu Hülfe zu kommen, wenn sie widerrechtlich von jemanden angegriffen, und an ihren Landen oder Unterthanen beschädiget würden. Bedürften Wir in anderen Dingen oder in Angelegenheiten des Deutschen Reichs ihrer Hülfe, so sollen Wir mit ihnen zuvor eine freundschaftliche Übereinkunft treffen, damit es ihnen nicht zu lästig falle. Ihre Räthe haben Uns ersucht, daß Wir den Herzogen ihre Privilegien, Gnaden, Rechte und guten Gewohnheiten über alle Länder, Herrschaften, Pfandschaften und Geldschulden derselben bestättigen möchten. Dazu erklären Wir uns bereitwillig, und Wir werden uns gegen sie so benehmen, wie sich unsre Vorfahren, die Römischen Kaiser und Könige, gegen ihre Vorfahren benommen haben. Was Wir von Rechts wegen thun sollen und können, wollen und versprechen Wir, ihnen zu erweisen. —

Die Entscheidung H. Friedrichs zwischen seinem Bruder und dem K. Sigmund kennen wir nicht. Aus der eben angeführten Urkunde des Königs geht deutlich her-

vor, daß ihm die Herstellung der Ruhe zwischen den Herzogen von Österreich sehr am Herzen gelegen. Die vorzüglichste Ursache davon ist wohl ganz gewiß seine innige Liebe zum Schwiegersohn Albrecht gewesen, dem er sein Herzogthum von aller Feindseligkeit und Unruhe sichern wollte. Er hatte ja schon früher es betheuert, daß ihm der Zwist der Herzoge ein großes Leidwesen verursachte, und mit Freude ergriff er die Gelegenheit, sie als erbethener Schiedsrichter mit einander zu versöhnen. Als H. Ernst seinem fürstlichen Worte zuwider handelte, und sich in das Urtheil des Königs nicht fügen wollte, schloß dieser in hohem Unmuth einen Vertrag mit Albrechten zu gegenseitiger Hülfe; und doch zeigte sich nun Sigmund bereit, alle Unbilden zu vergessen, und Ernsten friedliebend die Hand zu biethen: sein Bruder Friedrich, kein verdächtiger Richter, sollte über ihren langen Zwist ein Urtheil fällen.

Zu diesem Schritte haben Sigmund nebst der Liebe zum Schwiegersohne auch noch andere Zeitverhältnisse bewogen. Er wünschte die Kaiserkrone in Rom zu erhalten, und zugleich ging von nun an all sein Sinnen und Trachten dahin, der schändlichen Kirchenspaltung ein Ende zu machen. Auf ihn waren vorzüglich die Augen der christlichen Welt gerichtet, und laut erschollen von allen Seiten her die Aufforderungen dazu: seine Pflicht sey es, als römischer König und oberster Schutzherr der Kirche das Ärgerniß aufzuheben, welches drey Päpste zu gleicher Zeit unter den Anhängern des Heilandes verbreiteten. Der gutmüthige religiöse und hastige König entbrannte in seinem Feuereifer für diese höchst wichtige Angelegenheit der Kirche, und wir werden ihn unter unzähligen Schwierig-

keiten unermüdet nach diesem heiß ersehnten Ziele streben sehen, bis er es endlich errungen hat. Um diese beyden Lieblingswünsche, die Kaiserkrönung und Einigkeit der Kirche, gewiß und bald erfüllet zu sehen, bemühte er sich, alle Hindernisse, die ihm in den Weg treten und ihn beirren könnten, möglichst zu beseitigen, und allen Zwist der Fürsten auszugleichen, damit auch sie mit vereinigter Macht zu Erreichung beyder heilsamen Zwecke mitwirken könnten.

Sollte für Österreich und die Bewohner dieses Landes eine vollkommne Sicherheit und Ruhe hergestellet werden, so mußte der Krieg aufhören, welcher zwischen dem H. Ernst in Vereinignng mit seinem Bruder Friedrich, und dem Reinprecht von Walse in der Steyrmark noch immer mit großer Erbitterung fortgesetzt wurde. Friedrich ist in denselben mit hineingezogen worden, weil ihm Ernst alle Lehen, die zuvor Reinprecht besessen, verliehen, und die Vollmacht ertheilet hatte, sich derselben zu bemeistern. Um sich gegen zwey Herzoge zu vertheidigen, both Reinprecht, Obersthofmeister H. Albrechts und Landeshauptmann ob der Enns, alles Mögliche auf. Dadurch kam Albrecht selbst gar leicht in einen Verdacht, als unterstützte er Reinprechten gegen die Herzoge; und fielen an Österreichs Gränzen Gefechte zwischen den kriegführenden Partheyen vor, so war es beynahe unmöglich, zu verhindern, daß nicht einzelne Flüchtlinge oder kleine Abtheilungen aus der Steyrmark herüberkamen, in Österreich ihre Zuflucht suchten, oder nach damahliger Sitte sich auf das Beutemachen verlegten. Um diese Ungelegenheiten zu beseitigen, mußte Albrecht ein Beobachtungs-

corps an den Gränzen aufstellen, was dem ohnehin verarmten Lande große Kosten verursachte.

Dieser Gegenstand gehörte höchst wahrscheinlich zu den mancherley Beschwerden, die K. Sigmund der Entscheidung H. Friedrichs überlassen hat, welcher ebenfalls für die schnelle Beendigung dieses unseligen, ganz zwecklosen Krieges stimmte. Der Erfolg erhebt unsere Muthmaßung zur Gewißheit. Am vierten Februar 1413 machte Reinprecht von Walse bekannt (a): »Mir hat der allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Sigmund, Römischer König, ... geschrieben und gebothen einen Fried zu halten mit den hochgebornen Fürsten, meinen Herren H. Ernst und H. Friedrich Brüdern. Also habe ich nach dem Geboth und Heissen meines gnädigen Herrn, deß Königs, einen getreuen, steten, christlichen Frieden aufgenommen, und gelobe den mit diesem Briefe zu halten für mich selber, alle meine Freunde, Helfer, Diener und diejenigen, die meinetwegen in den Krieg verwickelt worden. Diesen Frieden werden ich und die Meinigen mit den Herzogen Ernst und Friedrich, mit allen ihren Unterthanen, Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Helfern und Dienern halten von heute angefangen bis zum nächst künftigen Michaelis-Tag, denselben Tag und die Nacht dazu gerechnet. Dieses zu halten gelobe ich mit meiner Treue.«

An demselben Tage unterzeichneten auch die Herzoge Ernst und Friedrich eine Urkunde, die mit der vorhergehenden Reinprechts ganz gleichlautend ist; nur sagen sie,

---

(a) Geben zu Wynn am Sambstag nach Sand Blasen tag 1413.

daß ihnen K. Sigmund geschrieben und sie gebethen habe, mit Reinprechten einen Waffenstillstand einzugehen, während dieser von einem Befehle des Königs Meldung macht (a). Dieser Waffenstillstand hätte bis zum Michaelis-Tag dauern sollen, er wurde aber späterhin bis zum Georgi-Tag 1414, und neuerdings bis Georgi 1415 verlängert, weil man sich über die Friedensbedingnisse nicht vereinigen konnte. Diese Verlängerungen wurden immer erneuert, bis es endlich dem H. Albrecht 1417 glückte, zwischen dem Ernst und Reinprecht von Walse einen vollkommenen Frieden herzustellen, wovon am gehörigen Orte weitläufiger wird gesprochen werden. Durch die vierjährige Waffenruhe, welche auf Zuthun K. Sigmunds eingetreten ist, hat derselbe den beyden Herzogthümern Österreich und Steyrmark einen ungemeinen Vortheil verschafft. Eben so wohlthätig hat er auch auf die Schicksale der Grafschaft Tyrol eingewirkt, denn aus Achtung gegen ihn haben auch die Herzoge Stephan und Ernst von Bayern mit den Österreichischen Herzogen Ernst und Friedrich am neunten Julius 1413 einen Waffenstillstand geschlossen, der bis zum zwölften Julius 1414 dauern sollte (b), den

---

(a) Geben zu der Newnstat an Samstag nach vnserr Frawn tag ze der Liechtmess — am 4. Februar — 1413.

(b) Geben zu Salczburg an Suntag vor Sand Margrethen tag 1413. — Die Bedingnisse des Stillstandes waren: »Das dieselb zeyt der lang Sawm vnd die Silberstang an irrung geen sol, vnd sullen wir das Rorlsalz in derselben zeyt auch nicht weren Sunder sullen den Klostern vnd Preläten zu bayderseyt, ir nucz, güter, wein, vnd gült, dieselben zeyt vollgen an irrung, vnd sullen auch die Lannd

sie aber im folgenden Jahre am zehnten Junius wieder um ein ganzes Jahr bis zum zwölften Julius 1415 verlängert haben (a).

Daß es zwischen Mähren und Österreich im Jahre 1414 neuerdings manche Fehden unter dem Adel beyder Länder gegeben, lernen wir bey dem gänzlichen Stillschweigen unserer Chroniken aus mehreren Urkunden. K. Wenzel befahl den Mährischen Großen, den Feindseligkeiten gegen Österreich ein Ende zu machen. Da dieses mit den Wünschen H. Albrechts vollkommen übereinstimmte, verglichen sich beyde Theile, Deputirte nach Znaym zu schicken, um doch wenigstens vorläufig einen Waffenstillstand festzusetzen, während dessen man sich über die eigentlichen Friedensbedingnisse vereinigen könnte. Es fanden sich in Znaym mehrere ansehnliche Abgeordnete der Mährer und Österreicher ein (b),

---

ze Beyrn vnd die Grafschaft zu Tyrol bayderseytt dieselben zeyt geineinander mit aller arbaytt vnd wandlung fridlich arbaytten vnd wandeln als von alter Herkomen ist. Es sullen auch all geuangen auf payden taylen täg haben vntz auf die obgenante zeyt. Vnd all schaczung, die noch vorhanden ist darauf angestern angeuärd.«

(a) Geben zu München des nächsten Suntags nach Goczleichnams tag — am 10. Junius — 1414.

(b) Wir Laczco von Craware Haubtman ze Merhern, Wilhelm von Pernstain, Erhart von der Cunstat, anders von Skal, Jan von Lompnicz, Obrister Camrer ze Brune, Petr von Crawarn Obrister Camrer ze Olomüncz, Jan von wetaw, Jost Hecht von Rossicz, vnd Vlrich von Hlawaticz Camrer ze Merhern, Bekennen, das wir von gehars vnd gebotes wegen, des, durchlewtigisten fursten vnd herren herren Wenczlawen.. durch frides vnd gemaches willen der Lande Merhren vnd Osterrich mit dem

von welchen am siebenten December 1414 Folgendes festgesetzt worden (a).

Von dem heutigen Tage angefangen bis Georgi, und dann noch ein volles Jahr darf zwischen Mähren und Österreich keine Feindseligkeit verübt werden, was in beyden Ländern zur Nachachtung öffentlich muß ausgerufen werden. Allen Kaufleuten und Reisenden wird eine vollkommene Sicherheit verheißen. Feindliche Angriffe und Räubereyen sind Allen in beyden Ländern untersagt; wer dagegen handelt, der wird von seinem Landesfürsten an Leib und Gut schwer gestraft, und weder in Mähren noch Österreich in einem Hause geduldet oder von Jemanden in Schutz genommen werden. Dasselbe wird man auch gegen andere Übelthäter befolgen. Wegen der Forderungen und Ansprüche, welche Mährer und Österreicher gegenseitig haben, werden die Landesfürsten vierzehn Tage nach Georgi Bevollmächtigte abordnen, welche nach genauer Untersuchung die Partheyen entweder in Güte vergleichen, oder im Rechtswege verfahren und ein Urtheil fällen sollen; in zweifelhaften Fällen überlassen sie den

---

wolgebornen herren Johannes, des heiligen Römischen Reichs Burgrave ze Maidburg vnd Graf ze Hardek Reimprecht von walsee hofmaistir vnd haubtman ob der Enns Herrn Ott von Meysaw obristen Marschalk vnd Obristen Schenck in Osterrich, hern Heinrichen von liechtenstain von Niclspurg, Heren Pilgreim von Pucheim, hern Mathes Rorer, hern Hanns von Neydegk, vnd hern Niclas Seebeck von Sebenstain haubtmann zu Laa, ainer solchen freuntlichen berednuzz vnd tayding vbir ain komen sein, vnd das also bestellet haben als hernach geschriben stet.

(a) Geben ze Znoym am freitag noch sant Niclas tag, Anno domini etc. Quadringentesimo quarto decimo.

ordentlichen Gerichten die Entscheidung, und die Landesfürsten verhalten ihre Unterthanen zur Befolgung des gerichtlichen Urtheiles. Die Gefangenen beyder Theile werden sogleich ohne Lösegeld in Freyheit gesetzt, wenn sie gleich eines zugesagt aber noch nicht ausbezahlet haben. Hat sich Jemand dafür verbürget, so ist er von aller Verpflichtung losgesprochen.

Diesem Waffenstillstande traten sogleich mehrere Große Mährens und Böhmens bey, und hingen ihre Siegel an die Stillstandsurkunde (a). — Auch die Städte Olmüz, Brünn, Znaym und Iglau verbanden sich in einer eigenen Urkunde am siebenten December alles genau zu vollziehen, was die Österreichischen und Mährischen Deputirten zur Herstellung der Ruhe in beyden Ländern festgesetzt haben (b), und K. Wenzel bestättigte den Waffenstillstand am zweyten Jänner 1415 (c).

(a) Vnd wir Boczko von der Cunstat, genant von Podiebrad. Hanns von der leyppen Obrister Marschalk des Konigraichs zu Behem, Wanko von Boczkowicz, Milotha von Crisans Zigmund von Crisans, Jan von Boczkowicz, Hinck von Lethowicz, Jan vom Pirkenstain, Dobesch von Mezenecz, Henrich von Walstain Bekennen auch offenbar mit diesem briefe, das wir zu aller der aynung berednuzz vnd taydingen . . treten vnd sy auch globen mit vnsirn trewen an aydes stat vest, vnd stet halden vnd ze volfuren trewlich vnd vngeuerlich.

(b) Wier Burgermeister vnd die Rate, der Haupt Stet der Margrafschafft czu M. erhern vnd mit nomen Olomucz Brunne Snoym vnd Ygla Bekennen', u. s. w. Geben czu Snoym amb Freitag noch sandt Niclas tage 1414.

(c) Geben zu Prage 1415 des nechsten Mitwoches nach dem Newen Jare.

Raubzüge haben Mährer und Böhmen nicht nur nach Österreich, sondern auch in andere benachbarte Provinzen unternommen, vorzüglich aber in solche, in welchen sie keinen bedeutenden Widerstand zu besorgen hatten. Zu diesen gehörte vor allen das Bisthum Passau. Der Bischof besaß nur eine geringe Macht, und es war auch kein reich begüterter Adel vorhanden, welcher die Räuber zurückschrecken oder sie in einer Fehde züchtigen konnte. Aus mehreren dergleichen Vorfällen erwähnen wir nur einen, der sich um dieselbe Zeit zugetragen hat. Ein gewisser Janawitz, dessen Wohnort nicht angegeben wird, hatte sich schon öfter das Vergnügen gemacht, aus dem bischöflichen Gebiethe von Passau eine Beute zu holen. »Vergebens,« sagt Bischof Georg in einem Schreiben an die Stadt Budweis (a), — »haben Wir darum unserm gnädigen Herrn, dem König von Böhmen, seinen Räthen und den Städten Prag und Prahatitz geschrieben und sie gebethen, daß sie daran seyn sollten, damit Uns darum ein Genügen bescheh. Wir haben auch darum unsre ehrbaren Räthe zu Tagen geschickt zu weiland Heinrich von Rosenberg, unserm Oheim seligen, und auch an andere Orte, worauf uns aber noch nie ein Ende der Bedrängnisse gemacht worden. Nun hat aber der benannte

(a) Das Original dieses Schreibens befindet sich im Archiv der Stadt Budweis und hat die Aufschrift: »Den erbern weisen vnsern Besunder lieben — Dem Richter — Dem Burgermaister vnd dem Rat zum Pudweis.« — Das Datum ist: Geben ze Passaw an Suntag nach Martini — den 13 November — Anno etc. Quadringentesimo duodecimo.

von Janawitz, während Wir jetzt nicht daheim gewesen sind, wohl fünfzig Gesellen herausgeschickt, die uns unversorgt — ohne Absage — ein gutes Dorf und andere Güter abgebrennt, etliche der Unseren gefangen und all ihr Gut genommen haben, daran uns gar ungütlich beschehen ist. Davon bitten Wir euch mit ganzem Ernst, daß ihr die obgenannte Sache an unsern Herrn, den König, und seine Räthe bringet und unsertwillen das Beste thut, damit uns solche Schäden und Schmachheit abgetragen werden. Das wollen Wir gern um euch verschulden. Geschähe aber das nicht, so verstehet ihr selbst wohl, daß uns das unleidlich und eine Nothdurft zu gedenken wäre, wie Wir uns solches Gewalts widerhielten.« — Dieses Schreiben betrifft allerdings nicht unser Vaterland, aber es mahnet uns an ähnliche Ereignisse, die sich leider nur gar zu oft an den Passauischen und Böhmischen Gränzen auch in Österreich zugetragen haben; Räuber bekümmern sich wenig darum, wo ein Land aufhöre und ein neues anfange. Daher kommen in den Urkunden des oberen Mühlviertels manche Andeutungen von abgebrannten Pfarrhöfen, Schulen und Bauernhäusern vor, welche »die Behemen,« und späterhin »die Ketzerischen Hussen« angezündet haben. Dergleichen Verheerungen waren weit öfter die Folge von bloßen Raubzügen als von ordentlichen Fehden, welche durch einen Absagebrief sind angekündiget worden.

Von den Unterthanen, welche ein K. Wenzel beherrschte, ließ sich nichts Gutes erwarten, denn er stellte ihnen wahrlich an seinem Betragen kein erbauliches Muster auf. Schon in dieser Hinsicht verdienen sie nachsichtig

beurtheilet zu werden. Dazu kommt, daß die Menschen damahls in ihrer moralischen Bildung noch keine großen Fortschritte gemacht haben. Man sieht noch allenthalben eine allgemeine Rohheit unter den hohen und niederen Ständen verbreitet, die sich in Gewaltthaten und groben Ausschweifungen gefiel, welche selbst ein strenger und frommer Regent, wie unser Albrecht war, zu bezähmen nicht vermochte. Erst vor wenigen Wochen war mit den Mähreren feyerlich ein Waffenstillstand geschlossen und allgemein bekannt gemacht worden, und doch wagte es Johann von Eyzing, demselben zuwider zu handeln, und Streifzüge nach Mähren zu unternehmen. Das ging ihm nicht ungeahndet hin. Der H. Albrecht nahm ihm das Schloß Zogl (a), und kündigte ihm seine Ungnade an. Wahrscheinlich auf die Fürbitte der Anverwandten des angesehenen Geschlechtes der Eyzinger wurde Johann vom Herzog begnadiget, mußte jedoch versprechen, innerhalb zweyer Monathe sein Schloß Zogl niederzubrechen, sich künftig von allen Feindseligkeiten zu enthalten und Niemanden einen Schaden zuzufügen (b).

(a) Weiskern führt ein Dorf Zogelsdorf im Viertel Obermannhardsberg bey Egenburg an; dort wird auch das Schloß Zogl gestanden haben.

(b) Hans Eyzinger stellte dem H. Albrecht eine Urkunde aus, in der es heißt: »Als Ich von Sölcher zuegriff wegen So Ich an velawb vnd willen des Hochgeborn fursten . . Herczog Albrechts gen Merchern hab getan, in desselben meins genedigen herren vngnad komen was, darumb er sich meins Hawses zum Zogl vnderwunden hat vnd das er mir von sundern genaden wider geantwurtt, vnd mich auch solcher

Österreich litt noch immer an den traurigen Folgen der unseligen Vormundschaft H. Leopolds. Groß waren die Schulden, viele Staatsgüter und sogar das herzogliche Silbergeschirr versetzt, kein Geldvorrath in den Cassen, und der größte Theil des Landes durch die inneren Kriege Leopolds und Ernstens erschöpft und in tiefe Armuth versunken. Unter diesen Umständen war an eine Erhöhung der gewöhnlichen Steuern gar nicht zu denken; man mußte, um der drückenden Noth abzuhelfen, zu einem anderen Aushülfsmittel seine Zuflucht nehmen, und dieses sollten die Juden verschaffen. Diese Kammerknechte, wie man sie nannte, waren beynahe immer die Reichsten im Lande, und wurden ungeachtet mancher erkauften Privilegien doch gewöhnlich ohne Schonung und willkührlich von allen Landesfürsten behandelt. Von dieser alten, guten Gewohnheit machte im Anfang des Jahres 1415 auch H. Albrecht Gebrauch, und schrieb eine Judensteuer aus, deren Summe in seinem Patente nicht angegeben wird (a). Nach einem früheren Beyspiel (b) ernannte er Juden in Ober- und Unterösterreich, welche unter ihren Glaubensgenossen ausmitteln sollten, wie viel ein jeder einzelne Jude beyzutragen habe. Auffallend ist es, daß bey dieser Berathschlagung nicht die mehreren Stimmen, sondern

---

vngenaden genncʒleich begeben hat. Doch also daʒ Ich dasselb Haws ynner ʒwain Moneyden nach dem vnd mir daʒ ingeben wierdet niderprechen sull anuercʒiehen, u. s. w. Geben ze wienn an sand Anthonien tag — den 17 Jänner — 1415.

(a) Beylage Nro. XVII.

(b) Senkenberg, Selecta Juris. T. IV. p. 195.

die wenigeren entschieden, wenn diese auf einen höheren Beytrag eines Juden ausfielen. Die Juden mußten dann doch noch schwören, daß sie nicht im Stande seyen, eine noch größere Summe zu geben. Nur ein beschwornes, und richtig befundenes Unvermögen konnte von einer übergroßen Forderung befreyen. Diese Jüdischen Commissäre waren zugleich auch die Einsammler dieser Judensteuer, und Albrecht hat ihnen versprochen, Niemanden, der sie dieses Geschäftes halber bey ihm anschwärzen wollte, Glauben beyzumessen, ohne zuvor sie gnädig darüber vernommen zu haben.

Von den Ereignissen des Jahres 1415 übriget uns noch ein Freundschafts- und Schutzbündniß, welches H. Heinrich von Bayern mit unserem H. Albrecht am ersten December in Wien errichtet hat (a). Sie versprachen sich für die nächsten drey Jahre herzliche Freundschaft, gegenseitigen Rath und Beystand. Würde Jemand den H. Albrecht an seinen Ländern, Unterthanen oder Vorrechten angreifen oder beschädigen, und der Herzog ruft seinen Schwager Heinrich zu Hülfe: so wird dieser dem Gegner sogleich einen Absagebrief schicken, und innerhalb eines Monaths hundert Spieße nach Österreich senden, deren sich Albrecht in seinem eigenen Lande, und auch außerhalb desselben bis zu einer Entfernung von zwanzig Meilen gegen seine Feinde bedienen kann. Die Verpflegung dieser Hülfstruppen übernimmt Albrecht, ihren gewöhnlichen Schadenersatz aber Heinrich. Überzieht ein Feind Österreich mit

---

(a) Geben zu Wien — wo Heinrich eben anwesend war — an Sontag nach Sannd Andrees tage 1415.

Krieg, und will er in diesem Lande sein Lager aufschlagen, so wird Heinrich nach geschehener Mahnung mit seiner ganzen Macht dem H. Albrecht zu Hülfe eilen; in desselben Abwesenheit werden dieses diejenigen thun, welchen er die Verwaltung seines Landes anvertrauet hat. Erobert das Bayerische Hülfsvolk feindliche Festungen, oder nimmt es gereisige Feinde gefangen, so werden dieselben dem H. Albrecht übergeben. Geräth Heinrich seines Schwagers Albrecht halber in einen Krieg, so wird er ohne Wissen und Willen desselben mit dem Feinde keinen Frieden schließen. Obgleich das gegenwärtige Bündniß nur auf drey Jahre geschlossen worden, so wird Heinrich dem H. Albrecht doch auch späterhin noch Beystand leisten, wenn er dieses Bündnisses halber angegriffen würde. Albrechts Widersacher werden in Bayern nicht geduldet, so lange der gegenwärtige Bund besteht. Entstände während dieser Zeit zwischen Bayern und Österreich über die Gränzen oder einen anderen Gegenstand ein Streit, so senden beyde Herzoge aus ihrem Rathe oder ihren Unterthanen drey Deputirte, welche die streitigen Sachen untersuchen, und sich bestreben sollen, sie in Güte auszugleichen. Könnten sich dieselben nicht vereinigen, so sollen beyde Herzoge einen Obmann wählen. Ginge auch dieses nicht an, so ruht der Streit während der Dauer des Bundes. Gegenseitige Forderungen der Österreichischen und Bayerischen Unterthanen werden Deputirte der beyden Herzoge untersuchen und beylegen. Käme durch sie keine Entscheidung zu Stande, so erwählen die Österreichischen Unterthanen Einen aus den Hofräthen H. Heinrichs, der als Obmann ein Urtheil sprechen soll, dem sich die Partheyen fügen müssen. Strei-

tigkeiten über Grund und Boden entscheiden die Gerichte, in deren Bezirke sich der Grund befindet; Lehensachen gehören vor den Lehenherren. In diesem Bündnisse hat H. Heinrich ausgenommen die Könige Sigmund und Wenzel, die Bayerischen Herzoge und den Burggrafen Friedrich von Nürnberg. Gegen diese hilft er Albrechten nur dann, wenn zwischen ersteren und letzteren ein Krieg wegen des gegenwärtigen Bündnisses ausbricht; in einem Kriege aus anderen Ursachen bleibt es Heinrichen frey, ob er seinem Schwager Beystand leisten wollte oder nicht. —

Wir verlassen die politischen Angelegenheiten unsers Vaterlandes, und wenden uns zu den merkwürdigen Ereignissen, die sich indessen als Folgen der unseligen Kirchenspaltung zugetragen haben.

Fünftes Hauptstück.

Papst Johann läßt wider den K. Ladislaus von Neapel einen Kreuzzug verkünden, wodurch die Universität in Wien verdächtig gemacht, Böhmen aber zu Unruhen aufgeregt wird. Johann Huß. Concilium in Constanz. Huß erscheinet vor demselben, und wird zum Scheiterhaufen verurtheilet, welches Schicksal auch den Hieronymus von Prag trifft. Papst Johann entflieht von Constanz. Strafurtheil über H. Friedrich von Österreich. Absetzung des Papstes Johann. H. Friedrich entweicht von Constanz und begibt sich nach Tyrol, wo es beynahe zu einem Krieg mit seinem Bruder Ernest kommt. Das Concilium spricht über den H. Friedrich den großen Kirchenbann aus. Seine Aussöhnung mit dem K. Sigmund und dem Papste Martin. Ende des Conciliums.

Das Ärgerniß, welches die drey gleichzeitigen Päpste der christlichen Welt gegeben, wurde immer noch größer, und erregte nebst dem gerechtesten Unwillen der Fürsten und Völker stets mehr ein Verlangen, daß solcher Unfug doch endlich einmahl aufhören, und Einigkeit und Ruhe in der Kirche möchten hergestellt werden. Gregor sandte im Jahre 1412 allenthalben, vorzüglich aber in Deutschland, mehrere Legaten herum, und ertheilte ihnen ganz sonderbare Vollmachten, um es zu verhindern, daß Jemand seine Parthey verlassen, und dem Gegner Johann

anhängen möchte (a). Sein Ansehen wurde aber gewaltig erschüttert, als ihn K. Ladislaus von Neapel verließ, wortbrüchig an ihm wurde, um eine hohe Summe Geldes auf die Seite Johanns trat, und ihn nöthigte, die Flucht von Gaeta nach Rimini zu ergreifen. Aber auch Johann genoß nicht lange die Früchte seines erkauften Sieges über den Gregor, denn K. Ladislaus täuschte auch ihn auf die schändlichste Weise, überfiel ganz unvermuthet Rom und zwang seinen Papst Johann, sich eiligst durch eine schnelle Flucht nach Florenz zu retten. Nun entbrannte Johanns Rache gegen den ehrlosen Verräther Ladislaus; gegen ihn wollte er die ganze Christenheit aufstürmen, um ihn seinem ungeheuren Verbrechen gemäß zu züchtigen. Er ließ einen Kreuzzug gegen ihn verkündigen und versprach Allen, welche wider Ladislau'm die Waffen ergreifen würden, dieselben überirdischen Geschenke und Gnaden, die man sich in früheren Zeiten gegen Sarazenen und Türken verdienen konnte. Eine solche Kreuzbulle Johanns wurde durch den Dechant von Passau und den päpstlichen Notar Johann Pace auch der Universität in Wien überbracht, deren Inhalt aussagte, daß der K. Ladislaus ein Ketzer und Feind der Kirche sey. Aus dieser Ursache habe Johann beschlossen, gegen ihn einen Kreuzzug ankünden zu lassen, welchen die Universität allenthalben, vorzüglich aber bey den Herzogen von Österreich mit Rath und That zu befördern trachten sollte. Da aber H. Albrechts Räthe dieser päpstlichen Aufforderung stillschweigend auswichen, und in Österreich sich nirgends eine Bereitwilligkeit zu ei-

---

(a) Raynald, ad annum 1412, n. 1, et seq.

nem Kreuzzuge nach Neapel äußerte, fingen der Dechant von Passau und Johann Pace an, die Universität einer strafbaren Gleichgültigkeit gegen die heilige Sache der Kirche, ja sogar ketzerischer Grundsätze zu beschuldigen, was damahls für das Schlimmste und Strafbarste gegolten hat. Die Doctoren und Lehrer hielten es für ihre Pflicht, den H. Albrecht um seinen Schutz gegen so schändliche Vorwürfe anzuflehen, und ihn zu bitten, ihre Ehrenrettung beym Papste Johann zu übernehmen (a).

In Österreich erregte Johanns unselige Kreuzbulle keine Unruhen, aber in Böhmen fachte sie ein Feuer an, das viele Jahre hindurch fortwüthete und ganze Länder verheerte. Die Lehrsätze des Johann Huß waren in Rom bereits als ketzerisch und gottlos verdammt worden; desto eifriger vertheidigte und verbreitete sie der feurige Mann. Nun langte auch in Prag, wie zuvor in Wien, der Aufruf des Papstes Johann an: Man sollte zu den Waffen greifen und den K. Ladislaus bekriegen. Den Streitern und Allen, welche den Kreuzzug durch Geldbeyträge unterstützten, wurden Vergebung der Sünden und ein herrlicher Lohn des Himmels verheißen. Huß goß über diese Bulle seine bittere Galle aus, spottete, schimpfte über sie, und machte den Papst Johann nicht nur unter seinen Schülern, sondern auch von der Kanzel unter seinen zahlreich versammelten Zuhörern aus dem gemeinen Volke verächtlich. Die Folgen davon waren Unordnungen aller Art, und ein Interdict, welches der Erzbischof Conrad und Papst Johann über die Stadt Prag auf so lange

(a) Conspectus histor. Universitatis Viennens. p. 97—99.

aussprachen, als sich Huß dort aufhalten würde. Dieser wich dem Drange der Umstände, verließ Prag und begab sich in den Prachiner Kreis, wo er Bürgern und Bauern auf Kirchweihfesten bekannt machte, er habe der Wahrheit ein Opfer gebracht, und eine freywillige Verbannung aus Prag sich auferleget, um das dortige Volk des öffentlichen Gottesdienstes nicht zu berauben, den der Erzbischof und der Papst seinetwegen untersagt haben. Diesen Herren und dem Clerus überhaupt die Wahrheit sagen, ihre Mißbräuche aufdecken und sie zur Abstellung derselben ermahnen, werde von ihnen als ein unverzeihliches Verbrechen verschrien. Dergleichen Predigten wurden mit Freude vernommen und allenthalben verbreitet. Hußens Schüler und Anhänger vermehrten sich täglich, und erwarben ihm auch vom K. Wenzel die Erlaubniß, daß er nach Prag zurück kehren durfte. Wie ein hoch gefeyerter Sieger wider seine Gegner kam er in Prag an, und zog nun noch hastiger als zuvor wider den Papst Johann und die Römische Kirche los. Daß er ein Gebannter sey und das Interdict auf der Hauptstadt laste, diente jetzt vielmehr zum Gespötte als zum Schrecken.

War die katholische Kirche durch die Spaltung unter drey Päpsten schon sehr im Gedränge, so drohte ihr jetzt eine neue Gefahr von der Ketzerey in Böhmen. K. Sigmund als oberster Schirmherr derselben. fühlte sich desto mehr verpflichtet, seinem hohen Amte Genüge zu leisten, und als Retter und Vertheidiger der Kirche aufzutreten. Daß Papst Johann sich nach Florenz geflüchtet hatte, kam ihm erwünscht. Er veranstaltete mit demselben eine Zusammenkunft in Lodi, und es gelang ihm den

Mißtrauischen zu bewegen, daß er eine Kirchenversammlung nach Constanz ausschrieb (a). Hoch erfreut über den glücklichen Erfolg dieser Unterhandlung mit dem Papste Johann und seinen Cardinälen, kündigte Sigmund am dreyßigsten October 1413 der ganzen christlichen Welt an, daß ein allgemeines Concilium in Constanz am ersten November 1414 seinen Anfang nehmen werde, wozu er alle Berechtigten zu erscheinen einlud, und ihnen volle Sicherheit verbürgte (b). Dasselbe Versprechen machten auch die Bürger von Constanz für alle Ankommende kund, und versprachen ihnen, vorzüglich aber dem Papste Johann, vollkommene Sicherheit der Personen und des Eigenthums (c).

Dem Beyspiele K. Sigmunds folgte Papst Johann nach wenigen Wochen nach, machte am 9. December 1413 der ganzen christlichen Welt bekannt, daß er mit Übereinstimmung K. Sigmunds eine allgemeine Kirchenversammlung in Constanz beschlossen habe, bey der sowohl

(a) Leonardi Aretini Commentarius, apud Muratori, T. XIX. p. 928. Leonhard war Geheimschreiber des Papstes. Diese seine Erzählung ist merkwürdig.

(b) Du Mont, T. II. P. I. p. 363. Dort findet man auch Sigmunds Einladungsschreiben zum Concilium an den K. Carl von Frankreich und den Papst Gregor, welchen er ziemlich schnöde behandelte. Dieser ahndete Gefahr und behauptete vergebens, er könne von Niemanden als nur von Gott gerichtet werden. Als er aber einen ernsthaften Widerstand bemerkte, wurde er demüthiger und gab nach. Raynald, ad annum 1414, n. 1, et seq.

(c) Von der Hardt, Concil. Constantiens. T. V. P. I. p. 5, et seq.

er als auch der Römische König persönlich erscheinen werden, und lud alle Könige, Herzoge und Markgrafen ein, den Bischöfen und Prälaten aber befahl er, sich dort einzufinden (a). Eine solche Einladung erließ Johann am zwölften December an unsern H. Albrecht, und eine zweyte an die Universität in Wien, welche, den Eingang und den Schluß ausgenommen, mit der gleich vorhergehenden wörtlich übereinstimmen (b). Zu Abgesandten der Universität

---

(a) Du Mont, l. c. p. 365.

(b) Johannes . . Dilecto filio Nobili viro Alberto Duci Austrie Salutem et apostolicam benedictionem. — In fine: Quocirca Nobilitatem tuam affectuose hortamur in domino, quatinus ac huiusmodi Concilium tempore congruo personaliter debeas te conferre, vel saltem oratores tuos solemnes destinare ac prelatis et aliis per nos conuocatis ad dictum Concilium auxilium et fauorem impendas ac per tuos impendi facias ut ad huiusmodi Concilium iuxta requisicionem nostram eis factam personaliter se conferant, quodque sic congregata fidelium multitudine copiosa, ea que pro pace et exaltacione ecclesie ac tranquilitate christiani populi agenda incumbunt in ipso Concilio salubriter ordinentur. Datum Laude II. Id. Decembris Pontificatus nostri Anno Quarto. — An demselben Tage wurde auch das Schreiben an die Universität ausgefertiget:

Johannes . . Dilectis filiis. Rectori et uniuersitati studii viennensis Patauiensis diocesis, Salutem. . — Quocirca deuotionem uestram requirimus et hortamur in domino, quatinus pro consecutione tanti boni Nuntios uestros viros solennes et quales tante sapientie nomen expostulat debito tempore ad huiusmodi

wurden erwählet: Peter von Pulka, Doctor der Theologie, und Caspar, Professor des kanonischen Rechtes. Alle Magister und Schüler wurden zu Beyträgen aufgefordert, um die Kosten dieser Gesandtschaft bestreiten zu können. Wollte Jemand sich auf eigene Kosten an die beyden genannten Abgeordneten der Hochschule anschließen, so konnte er sie nach Constanz begleiten, mußte aber, wie sie, die ihnen ertheilte Instruction beschwören (a).

Sollte das Concilium in Constanz der katholischen Kirche Einigkeit und dauernde Ruhe verschaffen, so genügte es nicht, nur der Spaltung in Rücksicht der drey Päpste ein Ende zu machen; es sollten auch die neuen Lehrsätze untersucht werden, die von England nach Böhmen und Deutschland verpflanzt worden, und nicht nur der Hierarchie, sondern auch mancher Glaubenslehre den Umsturz drohten. Allerdings hatten schon mehrere Synoden die Neuerungen Wiclefs und Hußens verdammt, aber sie wurden viel weniger als eine allgemeine Kirchenversammlung geachtet, und nur eine solche hatte für die ganze Christenheit eine verbindende Kraft. Das Concilium von

---

Concilium destinctis nec non apud prelatos et dominos partium uestrarum studium et sollicitudinem uestro laudabili more adhibeatis pro ueniendo et mittendo ad Concilium antedictum, ut sic congregata christi fidelium multitudine copiosa ea que pro pace et exaltacione ecclesie, etc., wie oben, auch dasselbe Datum.

(a) Conspectus hist. Universitatis Viennens. p. 100 et seq. Cf. Gebhard. Dacher, apud Von der Hardt. T. V. P. II. p. 24, et 29.

Constanz sollte auch über die Lehre Hußens ein entscheidendes Urtheil fällen.

Huß wurde vom K. Sigmund aufgefordert, nach Constanz zu kommen, um seine Lehre zu vertheidigen, oder zu widerrufen, wenn sie irrig und wider die Rechtgläubigkeit streitend befunden würde (a). Er weigerte sich dessen nicht, und es hätte ihm Schande gebracht, wenn er die Reise zum Concilium versagt hätte, denn er hat sich ja immer angebothen Allen, zu Rede zu stehen, die ihn eines Irrthumes zeihen wollten. Er konnte die Reise desto getroster und ohne alle Furcht antreten, da er von dem Erzbischof Conrad von Prag, und von dem dortigen Inquisitor Nicolaus, Bischof von Nazareth, gute Zeugnisse über seine Rechtgläubigkeit und unbescholtene Moralität, vom K. Wenzel aber eine Empfehlung an das Concilium und ansehnliche Reisegefährten erhalten hat. K. Sigmund versah ihn mit einem sicheren Geleite, das ihn auf der Hin- und Zurückreise vor allen Gefahren seiner Person und Habe schützte (b). Am dritten November 1414 ist er

(a) Pubitschka, Chronologische Geschichte Böhmens. Th. VII. S. 399, u. f.

(b) Supplement au Corps universel diplomatique. T. I. P. II. p. 336. Sigismundus . . . Honorabilem Magistrum Joannem Hus, sacrae Theologiae Baccalaureum et Artium Magistrum, praesentium ostensorem, de Regno Bohemiae ad Concilium generale in civitate Constantiensi celebrandum in proximo, transeuntem, quem etiam in nostram et Sacri Imperii protectionem recepimus et tutelam, vobis omnibus et vestrum cuilibet pleno recommendamus affectu, desiderantes

in Constanz angekommen, wo ihm vergönnet wurde, ganz ruhig und sicher nach seinem Belieben die neue Umgebung zu genießen.

Auch Papst Johann näherte sich diesem für ihn verhängnißvollen Orte langsam, bedächtlich, furchtsam, denn einige seiner Freunde haben ihn gewarnet, daß es sich leicht fügen könnte, daß er als bloßer Privatmann von Constanz zurückkäme. Seinen Muth hielten jedoch noch zum Theile aufrecht das Versprechen K. Sigmunds, daß ihm die Ausübung seiner päbstlichen Vorrechte ungeschmälert in Constanz verbleiben werde (a); und die Versicherung dieser Stadt, daß er mit gebührender Ehrfurcht empfangen, als der einzig wahre Papst behandelt, und bey

---

quatenus ipsum cum ad vos pervenerit, grate suscipere, favorabiliter tractare, atque in his, quae ad celeritatem et securitatem itineris pertinent, tam per terram quam per aquam, promotivam sibi velitis et debeatis ostendere voluntatem, nec non ipsum cum famulis, equis et aliis rebus singulis per quoscunque passus, portus, pontes, terras . . sine ulla solutione tributi, telonii . . omnique prorsus impedimento remoto, transire, stare, morari et redire libere promittatis, sibique et suis, cum opus fuerit, de securo et salvo velitis et debeatis providere conductu, ad honorem et reverentiam nostrae Majestatis. Datum Spirae, anno Domini 1414, die Oct. XVIII.

(a) Du Mont, l. c. p. 363. Dominus noster Papa cum Dominis Cardinatibus et sua Curia, ac cum omnibus Praelatis . . gaudeant plena Ecclesiastica immunitate, ita etiam quod ipse Dominus Papa ibi libere possit omnem suam Apostolicam auctoritatem, Jurisdictionem et potestatem exercere.

einer Freyheit geschützt werden sollte, dort zu bleiben, und nach Willkühr abreisen zu können. Um sich Freunde und Anhänger zu verschaffen, führte er einen großen Vorrath an Geld und verschiedenen Kostbarkeiten mit sich, deren Glanz die Augen seiner Richter auf dem Concilium blenden, und ihr Urtheil nach seinem Willen lenken sollte (a). Am ersten October trat er die Reise zum Concilium an. Am fünfzehnten befand er sich in Meran, wo er den H. Friedrich von Österreich zum obersten Feldherrn aller päpstlichen Truppen mit einem Gehalt von jährlichen sechstausend Dukaten ernannte, ihn zu seinem Rath erhob, und sich von ihm den Eid treuer Ergebenheit schwören ließ (b): ein unheilvoller Freundschaftsbund, der dem Papste nichts nützte, und den Herzog in großes Verderben stürzte. Daß ihm Friedrich damahls auch ein sicheres Geleit gegeben und verheißen habe, er werde ihn nicht nur auf der Reise, sondern auch in Constanz schützen, und auf sein Verlangen wieder aus dieser Stadt fortführen, bezeugen die gleichzeitigen Schriftsteller und auch Johanns Aussagen selbst.

(a) Theodorici de Niem, Vita Papae Joannis XXIII., apud Meibom, T. I. p. 24.

(b) Lunig, Codex german. diplom. T. II. p. 531. Te generalem Capitaneum omnium et singularum gentium armigerarum nostrarum et Ecclesiae ubicunque militantium . . cum provisione sex millium florenorum auri pro quolibet anno . . facimus, constituimus ac etiam deputamus. Et nihilominus Consiliarium nostrum ac Familiarem Domesticum . . aggregamus.

Am 28. October hielt Papst Johann mit einer ungemeinen Pracht seinen Einzug in Constanz, eröffnete am fünften November unter herkömmlichen Feyerlichkeiten das Concilium, und hielt am sechzehnten desselben Monaths die erste öffentliche Sitzung. K. Sigmund, der sich erst jetzt krönen ließ, war damahls noch abwesend, kam aber in Constanz noch frühzeitig genug an, um bey dem Hochamt am Weihnachtstage, das der Papst hielt, nach alter Sitte das Evangelium zu singen. Er war dabey als Diakon gekleidet, trug aber doch die Kaiserkrone auf seinem Haupte.

Die Stadt Constanz both nun ein seltenes Schauspiel dar; es sammelten sich viele tausend Gäste, unter welchen sich die Höchsten aus dem geistlichen nnd weltlichen Stande befanden, die von einer zahlreichen Dienerschaft begleitet wurden. Der Papst hatte ein Gefolge von sechshundert, der K. Sigmund von tausend Personen. Künstler, Kaufleute, Handwerker, Schauspieler, Possenreißer und liederliches Gesindel aller Art strömten schaarenweise hinzu, denn es gab für Alle etwas zu verdienen. Es finden sich mehrere Verzeichnisse der Fremden in Constanz, welche von Augenzeugen sind verfaßt worden; da sie nicht zu gleicher Zeit geschrieben wurden, und der Andrang von Gästen bald zu- bald abnahm, so können ihre Zahlen unmöglich vollkommen übereinstimmen, aber sehr groß erscheinen sie überall (a).

(a) Labbei et Cossartii Sacrosancta Concilia, curante Nicolao Coleti. T. XVI. p. 1407 — 1436. Dort findet man ein Verzeichniß der Fremden, die in den Jahren

Noch war der Monath November nicht zu Ende gegangen, als Johann Huß schon in eine sehr bedenkliche Lage versetzt wurde. Der Zulauf des Volkes, um den berüchtigten Mann zu sehen und zu hören: die vielen Besuche, die er empfing; seine Gespräche und Predigten über seine Ansichten mancher katholischen Glaubenslehre erregten bey dem Papste und vielen Anderen die Sorge, Huß möchte sein Unwesen, das er in Böhmen getrieben, auch in Constanz fortsetzen und noch weiter verbreiten. Da er vernommen hatte, daß seine eigenen Landsleute, Böhmische Theologen, als Ankläger wider ihn aufstanden, wollte er nicht tollkühn der augenscheinlichen Gefahr Trotz biethen, sondern durch die Flucht derselben entgehen; aber er wurde entdeckt, festgehalten, vor den Papst geführt, und Anfangs in desselben Pallaste, dann aber im Dominikaner-Kloster verhaftet. Als K. Sigmund, der vor seiner Krönung noch nicht in Constanz angekommen war, von diesem Vorfall Kunde erhalten hatte, gerieth er in

1414 und 1415 in Constanz angekommen sind. Am Ende desselben heißt es: Aurifabri et eorum socii 45, mercatores et servi 330; calcatores 70; histriones, pusunatores et eorum similes 346; rasores et servi 306; mulieres communes, quas reperi in domibus, et ultra, et non minus, exceptis aliis 700; — in einem zweyten kurzen Verzeichniß, p. 1435: XVC meretrices vagabundae. — Ähnliche Verzeichnisse haben geliefert: Chron. Fistenport, apud Hahn, T. I. p. 401. — Diarium belli Hussitici, apud Ludewig Reliquiae Manuscriptorum, T. VI. p. 126, et seq. — Es waren zu gleicher Zeit dreyßigtausend Pferde vorhanden, weßwegen ein Mangel an Futter, vorzüglich an Heu entstanden ist.

*

einen hohen Unwillen, äußerte gegen den Papst und die Cardinäle sein gerechtes Mißfallen, und gab seinen Bothschaftern den Befehl, sogleich auf Hußens Freylassung zu dringen; im Weigerungsfalle sollten sie den Kerker mit Gewalt öffnen (a). Die Ehrfurcht vor dem Papste, oder Gegenvorstellungen desselben verhinderten die Ausführung dieses Befehles, die man bis zur nahen Ankunft Sigmunds verschob. Der Ritter von Chlum, einer von denjenigen, welche K. Wenzel dem Huß zu Begleitern mitgegeben, hing an alle Kirchenthore in Constanz eine in lateinischer Sprache verfaßte Protestation: Huß sey unter dem sicheren Geleite K. Sigmunds und des Römischen Reichs nach Constanz gekommen, um seine Lehren vor dem Concilium zu rechtfertigen. Ohne auf diesen hohen Schutz Rücksicht zu nehmen, habe man ihn verhaftet, und den kaiserlichen Bothschaftern Gehör zu geben verweigert, als dieselben beym Papste und bey den Cardinälen Hußens Freylassung verlangten. Chlum erkläre hiemit diese Verhaftung für widerrechtlich, und zugleich den König und das Römische Reich entehrend. Diejenigen, welche die Schuld davon tragen, werden dem König, sobald er nach Constanz kömmt, verantwortlich seyn.

Sigmund kam am Weihnachtstage zur Mitternachtszeit in der Stadt an. Nach den beendigten Feyerlichkeiten forderte er mit vielem Ernste, man sollte sein sicheres Geleit geziemend in Ehren halten, und den Huß sogleich in Freyheit setzen. Daß ein Concilium sich das Recht sollte entreißen lassen, mit Ketzern nach hergebrachter Sitte zu

---

(a) Pubitschka, S. 413, u. f. — Reichenthal, Fol. 212, u. f.

verfahren, war für die versammelten Väter ein höchst peinlicher Gedanke. Einen Schritt wieder zurückmachen, und den Huß, dessen sie sich schon bemeistert hatten, frey geben zu müssen, erschien in ihren Augen schimpflich, ihr Ansehen entehrend, für die Rechtgläubigkeit gefährlich. Um dieser Schmach zu entgehen, sandten sie am ersten Jänner 1415 eine Bothschaft an den König, die ihn bewegen sollte, seinen Befehl zurück zu nehmen, und ihnen zu gestatten, nach ihrem Wohldünken mit Hußen zu verfahren. Die Abgeordneten bathen ihn: Er möchte die Freyheit des Conciliums nicht beschränken, und es nicht hindern, die Glaubensangelegenheit Hußens gehörig zu untersuchen. Das kaiserliche Geleit mache nur Erwähnung von der Sicherheit Hußens auf seiner Reise von Böhmen nach Constanz, und von da in seine Heimath zurück, keineswegs aber von einer Sicherheit während seines Aufenthaltes in Constanz. Es sey nicht denkbar, daß Sigmund die Absicht haben sollte, eine allgemeine Kirchenversammlung des Rechtes berauben zu wollen, gegen einen Irrlehrer nach dem kanonischen Rechte ein Urtheil zu fällen. Wollte man auch das Unglaubliche zugeben, daß der König den Huß auch dann noch aller Strafe zu entziehen gesonnen sey, wenn derselbe einer offenbaren Ketzerey überwiesen würde, so hätte dieses in dem sicheren Geleit ausdrücklich erwähnet werden müssen. Das sichere Geleit und das Ansehen des Königs habe man ohnehin nicht verletzt, da Huß nicht in seiner Wohnung, sondern auf der Flucht ergriffen worden. Seine Verhaftung wurde eben des Entfliehens halber für nothwendig erachtet. Gäbe man ihm auf Befehl des Königs die Freyheit, so würde er desto

mehr ermuthiget, Ketzereyen zu verbreiten, und das Concilium mit Schimpf- und Spottreden zu überhäufen. —

Diese Vorstellungen bewogen den König zur Nachgiebigkeit, mochten ihm gleich die listigen, nur halb wahren Scheingründe der Väter auch noch so klar einleuchten. Er befand sich in einem gewaltigen Gedränge mißlicher Umstände. Was sollte er thun? Dem Concilium Widerstand leisten, und sich zum Beschützer eines Ketzers aufwerfen? Dann hätte er gegen die allgemeine, damahls herrschende Überzeugung angestoßen, hätte er sich selbst der Ketzerey verdächtig gemacht, hätte vor der christlichen Welt Ansehen, guten Ruf und Ehre verloren, vielleicht auch neue und noch größere Unruhen veranlaßt. Was für Freyheiten sich Concilien früherer Zeiten in ganz weltlichen Gegenständen gegen Könige und Fürsten herausgenommen haben, konnte Sigmunden nicht unbekannt seyn; eine Ketzerey lehren oder in Schutz nehmen hat für das größte, unverzeihlichste Verbrechen selbst nach dem Ausspruch der alten kaiserlichen Gesetze gegolten. Sigmund wich den Anforderungen des Zeitgeistes, von dem er selbst befangen war, ließ es geschehen, daß Huß im Gefängnisse blieb, befahl aber dem Willen des Papstes zuwider, die Untersuchung Hußens aufzuschieben, und wartete sehr wahrscheinlich eine gelegnere Zeit ab, ihn des sichern Geleites theilhaftig zu machen. Doch diese Hoffnung hat ihn getäuscht, denn einer schonenden Behandlung Hußens traten Hindernisse von allen Seiten in den Weg, welche ein König der damahligen Zeit zu überwinden weder Einsicht noch Macht genug besessen hat.

Was die versammelten Väter von einem sicheren Ge-

leite hielten, welches ein Kaiser, König oder ein anderer Layenfürst einen Ketzer, oder auch nur einen der Ketzerey Verdächtigen ertheilte, haben sie der ganzen Welt bekannt gemacht, und als Regel vorgeschrieben (a). Wer hätte

---

(a) Coleti, Sacrosancta Concilia, T. XVI. p. 301. Praesens sancta Synodus ex quovis salvo conductu per Imperatorem, Reges et alios saeculi Principes haereticis, vel de haeresi diffamatis, putantes, eosdem sic a suis erroribus revocare, quocumque vinculo se adstrinxerint, concesso, nullum fidei catholicae vel jurisdictione ecclesiasticae praejudicium generari, vel impedimentum praestari posse seu debere declarat, quo minus, dicto salvo conductu non obstante, liceat judici competenti et ecclesiastico de hujusmodi personarum erroribus inquirere, et alias contra eos debite procedere, eosdemque punire, quantum justitia suadebit, si suos errores revocare pertinaciter recusaverint, etiam si de salvo conductu confisi ad locum venerint judicii, alias non venturi; nec sic promittentem, cum fecerit quod in ipso est, ex hoc in aliquo remansisse obligatum. Dieses Gesetz mußte den König beruhigen, daß sein sicheres Geleit nicht geachtet wurde, und zugleich entgegnete es dem Einwurf, daß Huß ohne königliche Sicherstellung nicht nach Constanz gekommen wäre. Zu seinem Unglück wirkte dieses Gesetz rückwärts. — Die Väter sicherten sich vor übler Nachrede noch mehr durch ein zweytes Dekret nach Hußens Tode, apud Hardt, T. IV. p. 521: Quia nonnulli nimis intelligentes aut sinistrae intentionis, vel forsan solentes plus sapere quam oportet, nedum Regiae Majestati, sed etiam sacro, ut fertur, concilio, linguis maledictis detrahunt, publice et occulte dicentes, quod salvus conductus. . Johanni Huss haeresiarchae

einen Widerspruch wagen dürfen? Auch Auswärtige trugen bey, daß Sigmund seine schonende Gesinnung gegen den Huß mit einer Hinneigung zur Schärfe vertauschte, welche die Vollstreckung der harten Gesetze an überwiesenen Ketzern nicht mehr mißbilligte. K. Ferdinand von Arragonien verwies es Sigmunden in einem Schreiben auf eine ziemlich derbe Weise, daß Huß schon so lange im Gefängniß sitze, und noch nicht verurtheilet worden. Er forderte den König auf, dem Ketzer alles Mitleiden zu entziehen, und ihn auf der Stelle zu tödten. Er bath ihn, den Huß nicht in Freyheit zu setzen, sondern den Anordnungen Gottes zu gehorchen. Das sichere Geleit könne einen verhärteten Ketzer nicht schützen; er verdient gestraft zu werden, und könne an Treue und Glauben keinen Anspruch machen, da er gegen Gott selbst treulos geworden (a). Dieses Schreiben war dem K. Sigmund

damnatae memoriae datus, fuit contra justitiam aut honestatem indebite violatus .. Deswegen verordnet das Concilium: quod nullus deinceps sacro Concilio aut Regiae Majestati de gestis circa Johannem Huss detrahat, sive quomodolibet obloquatur. Qui vero contrarium fecerit, tanquam fautor haereticae pravitatis et reus criminis laesae Majestatis irremissibiliter puniatur.

(a) Chron. Andreae presbyteri Ratisbonensis, apud Bernard. Pez, Thesaurus Anecdotorum noviss. T. IV. P. III. p. 626. Nuntiatum est mihi, quatenus jam diu est ille haereticus in carceribus vestris, sed non judicatus. Miror de tanta majestate, si ita est, non puniri, quem Deus judicavit, dicendo per Moysen: Si tibi voluerit persuadere frater tuus, filius matris tuae,

von desto größerer Wichtigkeit, da er schon entschlossen war, nach Arragonien zu reisen, um die Abdankung des Papstes Benedict zu betreiben.

Was K. Ferdinand Sigmunden treuherzig geschrieben, und als Spanier aus inniger Überzeugung an's Herz gelegt, hat dieser von den versammelten Vätern in Constanz schon hundert Mahl zu seiner Belehrung vernommen. Papst Johann glaubte dem K. Sigmund keine größere Schmach zufügen zu können, als daß er ihm den Vorwurf machte, er, als oberster Beschützer des Conciliums, habe befohlen, den Huß los zu lassen, und im Weigerungsfalle den Kerker zu erbrechen. Auf dieses Ärgerniß erfolgte ein zweytes, dessen sich Sigmund ebenfalls schuldig gemacht hat. Die Ausrottung der Ketzereyen, sagt Johann, ist der wichtigste Gegenstand der Beschäftigung eines allgemeinen Conciliums; und Irrlehren zu begünstigen, ist eine für christliche Fürsten unziemliche Sache. Und doch hat sich Sigmund auch diesen Frevel erlaubt. Huß war auf Johanns Befehl schon eingekerkert, und der König gestattete es nicht, daß wider ihn ein Urtheil ge-

---

Non miserearis ejus, nec occultes eum, sed et statim interficias eum. Idcirco, Serenissime Rex, rogo vos, quod servatis Dei praeceptis non dimittatis illum haereticum. . . Nunquid conductus sibi concessus per majestatem vestram hominem liberabit, qui jugiter delinquit per haeresim continuam, de qua non est conversus nec contritus de peccato suo, sed perseverat in iniquitate sua? Absit; certe dignus est punitionis, quoniam non est frangere fidem in eo, qui Deo fidem frangit.

fället wurde (a). Doch Johann war in den Augen Sigmunds, vorzüglich nach seiner Flucht von Constanz, zu verächtlich, als daß er sich um desselben Vorwürfe viel bekümmert hätte. Wichtigere Beweggründe bestimmten ihn, Hußen vor der erbitterten Verfolgung seiner theologischen Gegner möglichst zu schützen: die Ehre seines sicheren Geleites, die Furcht seinen Bruder K. Wenzel zu beleidigen, und alle Böhmen wider sich aufzubringen, deren König zu werden die nahe Aussicht vorhanden war. Aber die Gottesgelehrten stürmten so lange und so heftig auf Sigmundens Gewissenhaftigkeit los, bis sie ihn eines Anderen belehrten und überzeugten, daß ein sicheres Geleit Ketzern keinen Schutz gewähren könne (b).

(a) Von der Hardt, T. II. p. 155. An den König von Frankreich und die Universität in Paris schickte Johann eine Schutzschrift, in der es heißt: Licet in Ecclesia sancta Dei extirpatio haeresium esse debeat principaliter recommissa, quarum defensioni nullos Christi Principes subjectos esse deceat, sic quod illud praecipuum tractandum in generalibus conciliis. . . Qui quidem Huss, quamvis captus extitit ex ordinatione Domini nostri praedicta, de illo tamen nulla fuit ministrata justitia, nec permissum, quod contra ipsum sententiae ferrentur, quinimo procuratum, requisitum, instigatum per illum, qui concilii et Ecclesiae protector esse dicebatur, videlicet Regem praedictum, quod dictus haereticus relaxaretur, cum intimationibus et minis de frangendis carceribus, casu, quo non relaxaretur.

(b) L. c. T. IV. p. 397. Reichenthal, Kanonikus in Constanz, der dem Concilium beywohnte, und beym K. Sig-

Doch dieses gelang ihnen erst nach langem und unausgesetztem Bemühen. Bey dem Verhör, welches am siebenten Junius mit Hußen öffentlich vorgenommen worden, sprach Sigmund für ihn noch schonende und schützende Worte. Es gibt Einige, sagte er, welche vorgeben, daß Wir dir Unser sicheres Geleit erst dann verliehen haben, als du schon vierzehn Tage eingekerkert warst. Doch Wir können es durch das Zeugniß vieler Fürsten und Männer vom höchsten Ansehen beweisen, daß du die Urkunde des sicheren Geleites noch während deiner Anwesen-

---

mund wohl gelitten war, erzählet: »Da Huß in der Pfalz — im Pallast Johanns — behütet ward, in derselben Zeit hätt ihn unser Herr der König Sigmundus, gern geholffen und ledig gemacht. Forcht vielleicht seines Bruders Zorn, und auch daß er desto furderlicher der Böhmer Huld verlör. Und meint es wär ihm eine große Unehre, solt er also sein frey sicher geleit, so er ihm geben hätt, also brechen. Da antworteten ihm die Gelehrten: Es mogte noch konte mit keinen rechten seyn, daß ein Kezer, der in der Kezerey begriffen wurde, müge noch kunte geleit haben. Da unser Herr der König das erhörete und vernahm, da ließ er es gut seyn.« — Die oben angeführten Ursachen waren hinreichend, den K. Sigmund zu bewegen, daß er den Huß nicht länger beschützen wollte. Ob ihn auch ein gefährlicher Lehrsatz desselben zu diesem Schritte verleitet habe, wird in den Acten nirgends behauptet. Huß lehrte: Ein Papst und ein König, der sich einer schweren Sünde schuldig macht, hört sogleich auf, Papst oder König zu seyn. Welche schreckliche Verwirrungen konnte eine solche Behauptung unter Fanatikern gegen den Papst Johann und K. Sigmund erregen, die sich allerdings mancher schweren Sünde schuldig wußten?

heit in Prag aus den Händen Wenzels von Duba und Johanns von Chlum erhalten hast, deren Schutze Wir dich empfohlen haben, damit dir keine Unbild zugefüget würde, du ohne alles Hinderniß vor dem Concilium sprechen, und dich deines Glaubens und deiner Lehre halber verantworten könntest. Und dieses ist dir von den Cardinälen, den Bischöfen und allen übrigen Anwesenden gestattet worden, wofür Wir ihnen sehr verbunden sind, obwohl Einige vorgeben, Wir seyen nach dem Rechte nicht befugt, einen Ketzer oder einen der Ketzerey Verdächtigen zu schützen. Jetzt rathen Wir dir, nichts hartnäckig zu vertheidigen, sondern in allen Stücken, welche dir zu Last geleget und durch glaubwürdige Zeugnisse bekräftiget worden, dich dem heiligen Concilium mit schuldigem Gehorsam zu unterwerfen. Thust du das, so werden Wir dafür sorgen, daß du in Rücksicht Unser, Unseres Bruders und des ganzen Königreichs Böhmen vom Concilium gnädig mit einer erträglichen Buße und Genugthuung entlassen werdest. Im widrigen Falle werden die Vorsteher des Conciliums das Urtheil sprechen. Deine Verirrungen und deine Verstocktheit werden Wir nicht in Unseren Schutz nehmen. Eher wollen Wir dir mit eigenen Händen einen Holzstoß bereiten, als zugeben, daß Du noch länger so hartnäckigen Widerstand leistest. Wir rathen dir, dich dem Concilium zu unterwerfen (a). —

Da Sigmund bereits zu wanken anfing, welches Verfahren gegen Huß das pflichtgemäße und geeignetste

(a) L. c. T. IV. p. 313.

sey, trug dieser Unglückliche selbst das Meiste bey, daß der König zuletzt der Ansicht der strengen Theologen beypflichtete und ihrem Urtheile sich nicht widersetzte. Daß aus Streitreden über Gegenstände der Religion keine gute Folge entspringe, hat die Erfahrung aller Zeiten gelehret. Gewöhnlich scheiden die Partheyen, welche auf dem polemischen Wege die Wahrheit suchen, als erbitterte Gegner von einander, ohne sie gefunden zu haben; an die Stelle ruhiger Untersuchung treten, Klopffechterey, unziemliche Hitze, Rechthaberey, noch größere Verschiedenheit entgegengesetzter Meinungen, unversöhnliche Feindschaft. So ist es dem Huß und den Theologen ergangen, die ihn überzeugen wollten, daß seine und Wiclefs Lehren höchst verwerflich seyen. Doch das wird ihm jeder billige Beurtheiler nicht gar zu hoch anrechnen. Begleitet man ihn aber zu seinen öffentlichen Verhören, welchen auch K. Sigmund zu verschiedenen Mahlen beywohnte, und vernimmt man dort seine sonderbaren Antworten, so möchte einem die Geduld ausgehen. Er will in keinem Stücke gefehlt haben; ihm gilt kein Gegenbeweis; nur Er sieht klar die Wahrheit ein, alle Anderen sind blind. Endlich einmahl scheint er von den Gründen der Gegner besiegt worden zu seyn, und verspricht, seine Lehrsätze zu widerrufen, welche vom Concilium für ketzerisch erklärt und verworfen worden. Doch bald reuet es ihn, den Vätern so viel zugegeben und eingestanden zu haben, es seyen von ihm Irrlehren geschrieben und geprediget worden; er verwirft alle Formeln des Widerrufes und behauptet unerschrocken: Durch einen beschwornen Widerruf würde er

Gott beleidigen, einen Meineid begehen, und dem Volke, das er gelehrt hat, ein Ärgerniß geben (a).

Eine feyerliche Sitzung des Conciliums am sechsten Julius 1415, welcher auch Sigmund mit der Krone auf dem Haupte beywohnte, machte endlich dem Gezänke ein Ende. Huß wurde den versammelten Vätern vorgestellet. Dort betheuerte er wieder, daß er aus Furcht, die Glaubenswahrheiten und die Lehren der alten Kirchenväter zu verletzen, keinen Satz widerrufen und abschwören könne. Dadurch hat er sich selbst unwiderruflich dem gewissen Tode geweihet. Der Bischof von Lodi hielt dann wider den verstockten Sünder eine feurige Rede, wendete sich zuletzt an den anwesenden K. Sigmund und forderte ihn auf, pflichtgemäß die Welt von diesem verworfenen Ketzer zu befreyen, und durch diese heilsame That seinen Nahmen unsterblich zu machen (b). Der König überließ den Huß von nun an seinem Geschicke, erröthete aber, als sich Huß neuerdings auf das sichere Geleit berief, und ihn bedeutungsvoll ansah (c). Einige Bischöfe riethen auch jetzt

---

(a) Coleti, l. c. p. 261. Antequam foret processum ad ulteriora, Joannes Hus dixit publice et alta voce coram tota synodo, quod omnibus manifestaret, quare nollet revocare dicta et scripta sua propter tria: Quod timeret Deum offendere, perjurium incurrere, et populum, cui olim praedicavit, scandalizans seducere.

(b) L. c. p. 1323.

(c) Von der Hardt, T. IV. p. 393. Veni in hoc Concilium liber, fide publica accepta ab Imperatore, qui praesto adest, me ab omni tutum fore. . . Haec cum

noch zu einem ewigen Gefängniß, aber die Mehrzahl, und mit ihr vorzüglich der Herzog Ludwig von der Pfalz, in dessen Verwahrung Huß sich befand, stimmte nach den bestehenden Gesetzen auf den Tod, welches Urtheil auch an demselben Tage noch von dem weltlichen Gerichte vollzogen worden. Einige Umstände: daß man ihm eine mit Teufeln bemahlte papierne Kappe aufgesetzt, und die Asche seines verbrannten Körpers sammt den Gebeinen in den Fluß geworfen, muß man den Sitten des Mittelalters zu gute halten. — Am dreyßigsten May 1416 wurde dieses Schauspiel mit Hieronymus von Prag, Hußens treuem Anhänger und Freunde, wiederholet, der mit gleicher oder noch größerer Standhaftigkeit und Freude dem Flammentod entgegen ging (a).

Die Nachricht von diesem tragischen Ende Hußens hat die Nation der Böhmen äußerst aufgebracht. Sie hielten sich dadurch für beschimpft und beleidiget, und machten dieses in einem bitteren Schreiben dem Concilium in Constanz kund (b). Vergebens bemühten sich die Väter und K. Sigmund die aufgereizten Gemüther zu besänfti-

---

loqueretur, oculos in Imperatorem defixos habuit. Ille vero statim vehementer erubuit.

(a) Aeneas Sylvius, Histor. Bohemica, c. 36. Nemo philosophorum tam forti animo mortem pertulisse traditur, quam isti incendium. Über den Tod des Hieronymus von Prag schrieb der Gesandte von Florenz, Poggius, als Augenzeuge an den Leonardus Aretinus einen köstlichen Brief. Von der Hardt, T. III. p. 64. — Freher, Rerum Bohem. Scriptores, p. 143.

(b) Leibnitz, Mantissa Codicis juris Gentium, p. 130.

gen; man verachtete und verwünschte sie, während man den Huß und Hieronymus als Heilige und Märtyrer der Wahrheit verehrte. Nach vielen ärgerlichen Auftritten in Böhmen, denen K. Wenzel nicht Einhalt thun konnte, oft auch nicht wollte, brach der unbändige Fanatismus in einen der schrecklichsten Kriege aus, der auch unser Vaterland öfter als ein Mahl fürchterlich verheeret, und demselben Tausende von Menschen und ungeheure Summen gekostet hat. Dieses Unglück ist vom Concilium über Österreich nur mittelbar und ohne böse Absicht herbeygeführt worden, aber einen anderen sehr beträchtlichen Schaden hat es in Verbindung mit den K. Sigmund unserem Regentenhause in blindem Eifer vorsätzlich zugefügt.

Bald nach der Ankunft K. Sigmunds in Constanz begannen die Vorarbeiten des Conciliums mit vieler Raschheit. Sie betrafen vorzüglich die Wahl der tauglichsten Mittel, die man zur schleunigen Beseitigung der Kirchenspaltung ergreifen sollte. Die Vorschläge dazu waren ganz geeignet, den Papst Johann in eine bedenkliche Verlegenheit zu setzen, und ihm Furcht und Angst einzujagen. Man sprach unumwunden von der Abdankung der drey Päpste; und um desto gewisser und schneller zum Ziele zu gelangen, ward festgesetzt, daß die Stimmen nicht nach Köpfen, sondern nach den Nationen sollten gezählet werden. Dadurch gingen für Johann ganze Scharen von Titularbischöfen und Äbten verloren, die er mit sich aus Italien mitgebracht hatte, um sich der Stimmenmehrheit zu versichern. Bestechungen, Geschenke und manche andere listige Anschläge konnten sein Ansehen nicht länger mehr aufrecht erhalten, sondern beschleunigten um so mehr

seinen Sturz, als in einer Sitzung des Conciliums geheime und offenbare Unarten desselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden. Bald hernach wurde er aufgefordert seiner Würde freywillig zu entsagen. Er versprach schon am sechzehnten Februar sich diesem Antrage zu fügen, wenn auch die zwey anderen Päpste abdanken würden. Doch dieses Versprechen genügte nicht, und er wurde vorzüglich mit dem Beystande der Abgeordneten der Hochschule von Paris, unter welchen der berühmte Johann Gerson obenan stand, so sehr in die Enge getrieben, daß er die vom Concilium verfaßte Formel am ersten März 1415 guthieß, und am folgenden Tage kniend vor dem Altare schwor: er werde in jedem Falle das Papstthum niederlegen, wenn dadurch die Kirchenspaltung ihr Ende erreicht. Eine allgemeine Freude bemächtigte sich aller Anwesenden, und der K. Sigmund war über dieses Opfer Johanns so gerührt, daß er sich niederwarf, und ihm die Füße küßte, um seine herzliche Dankbarkeit zu bezeigen. Doch man kannte den Schalk zu gut, als daß man seinem mündlichen Eide allein getrauet hätte; man verlangte auch eine Urkunde hierüber, die er am siebenten März nothgedrungen dem K. Sigmund übergeben hat.

Dem Concilium und auch dem K. Sigmund lag sehr viel daran, daß Johann dieses schriftliche Versprechen, seiner Würde zur Abstellung der Kirchenspaltung zu entsagen, bald erfüllen möchte, denn der König wollte auf die Bitte der Väter sich nach Spanien begeben, um den eigensinnigen Benedict zu bewegen, sein vorgebliches Papstthum freywillig aufzugeben. Daß Gregor dasselbe ebenfalls thun werde, waren gute Aussichten vorhanden. Wür-

den alle drey Päpste freywillig abgetreten seyn, so wollte man zu einer neuen Papstwahl schreiten, und die heiß ersehnte Einigkeit der Kirche war hergestellet. Johann wurde aufgefordert, Bevollmächtigte zu ernennen, die seine Abdankung dem Concilium kund thun sollten; Sigmund erboth sich selbst zu diesem Geschäfte. Dieses verweigerte aber Johann, und seine Italiener stimmten ihm bey. Er sprach vielmehr von einer Versetzung des Conciliums von Constanz nach Nizza, und Alles verrieth seinen Willen, daß er von Constanz entfliehen, und das Concilium trennen wolle, um seiner Abdankung zu entgehen. Um dieses Skandal zu verhindern, ließ Sigmund die Stadtthore schließen, und den Papst nebst dem H. Friedrich von Österreich genau beobachten. Zu größerer Sicherheit mußte ihm Johann versprechen, Constanz nicht zu verlassen, so lange das Concilium dauert; und dieser hat es ihm auch feyerlich verheißen. Da man H. Friedrichs Verhältnisse mit dem Papste allgemein kannte, fand Sigmund für nöthig, auch diesen zu warnen (a), daß er sich ja nichts erlauben möchte, was dem Concilium und der Wiederherstellung der Einigkeit der Kirche zum Nachtheil gereichen könnte. Friedrich gab dem König sein fürstliches

---

(a) Von der Hardt, T. IV. p. 58, et seq. — Reichenthal, Augsburger Auflage vom Jahre 1536, Fol. 21. Der Römisch Künig besandt die zwen Churfürsten von Sachsen vnd Bayren, vnd ander Fürsten Geystlich vnd weltlich, die Cardinäl, all herren vnd seines Reichs stett, vnd klagt den, wie jm H. Friderich von Oesterreych gethan het, vnd das also angelegt het vber die verheissung, so jm derselb gethan het. Cf. fol. 65, p. aversa.

Wort, hat es aber auf eine Weise gebrochen, die den König und das Concilium zu verspotten schien, und sie in eine außerordentliche Verlegenheit setzte.

Um die Aufmerksamkeit zu täuschen, mit der Papst Johann und H. Friedrich auf Sigmunds Befehl beobachtet wurden, veranstaltete dieser am zwanzigsten März 1415 ein Turnier. Während Alles hinströmte, um dieses schöne Schauspiel zu genießen, verkleidete sich Papst Johann in einen Stallknecht, ritt auf einem kleinen Pferde in Begleitung eines Knabens dem Rhein zu, wo für ihn ein Schiff bereitet war, und fuhr nach Schafhausen, welche Stadt dem H. Friedrich gehörte (a). Am folgenden Tage schrieb er dem König nach Constanz, daß er sich durch die Gnade Gottes nun in Freyheit befinde, und eine reine Luft einathme, und daß er ohne Vorwissen H. Friedrichs von Constanz entwichen sey. Übrigens sey er bereit, sein Versprechen nun mit mehr Freyheit und Sicherheit seiner Person zu erfüllen (b). An seine Hofbeamten und die

---

(a) Ulrich von Reichenthal, damals Syndikus in Constanz erzählet in seinem Diarium fol. 64, p. aversa: Am St. Benedikten Tag Abend — das ist, am 20. März — ritt Pabst Johann von Konstanz auf einem kleinen rößlin vnd het einen grauen Mantel.. vnd eyn grawe zwyfalte kappen vnd den zipfel vmb sein haubt gewunden das man jn unter den Augen nit gesehen mocht vnd het Ein Armbrost an seyner seytten als ob er eines herren Knecht wär oder eyn bot, vnd rayt vor ym eyn klainer knabe auch verbunden, daz sein niemand achten kund noch erkennen, u. s. w.

(b) Coleti, l. c. p. 59. Joannes Papa.. Carissime fili.. Gratia Dei omnipotentis liberi ac conveniente aere sumus in Schaphusen, et venimus inscio filio nostro

Dienerschaft erließ er den Befehl, sich innerhalb sechs Tage in Schafhausen einzufinden, bey Androhung des Kirchenbannes und des Verlustes ihrer Ämter und Dienste. H. Friedrich entfernte sich ebenfalls von Constanz, und eilte zu seinem Schützling nach Schafhausen, der sich seinetwegen in dem Briefe an den König eine offenbare Unwahrheit erlaubt hatte, als hätte derselbe an der Flucht keinen Antheil genommen.

Als man in Constanz die Neuigkeit erfuhr, daß Johann heimlich die Stadt verlassen habe, überfiel Alle eine ungewöhnliche Furcht der schlimmen Folgen halber, die daraus entstehen würden. Das Concilium sah man schon im Geiste getrennet. Die fremden Kaufleute und Wechsler besorgten eine Plünderung, und schloßen ihre Gewölbe; es herrschte allenthalben Verwirrung und Angst. Nur K. Sigmund hat den Muth und die nöthige Fassung nicht verloren, beruhigte die Verzagten, und stellte Ruhe und Ordnung her. Schon am frühen Morgen ritt er in Gesellschaft H. Ludwigs von Bayern, und von allen Hoftrompetern umgeben, in der Stadt herum, und rief Geistlichen und Weltlichen zu, daß keine Gefahr zu befürchten sey; für ihre Sicherheit werde Er sorgen (a). Auf diese Versicherung verschwand alle Ängstlichkeit; die Gewölbe

duce Austriae, etc. Es ist unnöthig, über diese Ereignisse noch mehrere Citate anzuführen, da sich die Acten vollständig in den Sammlungen der Concilien befinden. Unter den gleichzeitigen Geschichtschreibern verdienen vorzüglich beachtet zu werden: Theodorich von Niem und Gobelin Persona.

(a) Reichenthal, fol. 64, p. aversa.

wurden wieder geöffnet, und des Königs Preis und Lob erscholl auf allen Plätzen der Stadt. Daß das Concilium ungeachtet der Abwesenheit des Papstes fortdauern werde, hat Sigmund ebenfalls feyerlich versprochen. An Johann wurden Cardinäle mit der Aufforderung abgesandt: Er sollte nach Constanz zurückkehren, oder durch Bevollmächtigte seine Abdankung dem beschwornen Versprechen gemäß kund thun. Doch Johann wich der Vollziehung seiner beschwornen Verheißung aus, schlug unannehmbare Bedingnisse vor, vereitelte alle Unterhandlungen, und flüchtete von Schafhausen nach Laufenburg, wo er Alles, was er in Constanz versprochen und beschworen hatte, für ungültig erklärte, weil ihn nur Furcht dazu bewogen habe. Dieses erregte einen neuen Lärm in Constanz, und Mehrere verließen die Stadt, weil sie wähnten, das Concilium werde sich bald auflösen, und Johann als Sieger über dasselbe triumphiren. Doch der König und die Väter ließen sich durch nichts beirren, und Johanns Absetzungsurtheil war nicht weit mehr entfernt. Dieser floh neuerdings von Laufenburg nach Freyburg im Breißgau, und von dort nach Breysach und Neuburg am Rhein, wo er mit dem Herzog von Burgund unterhandelte, um mit seinem Beystand nach Avignon entwischen zu können. Aber die Rathschlüße Gottes haben über ihn ein anderes Schicksal bestimmt. Derselbe H. Friedrich, der Johanns Flucht beförderte, mußte nun zu desselben Verhaftung beytragen.

Gleich nachdem sich Johann und H. Friedrich von Constanz entfernet hatten, faßte K. Sigmund mit Beystimmung der anwesenden Deutschen Fürsten den Entschluß: Der Herzog müsse vorgefordert werden, um sich

vor dem König und dem Concilium der beschimpfenden Beleidigung halber zu verantworten, die er denselben zugefügt hat. Da Friedrich auf die Vorladung Sigmunds nicht erschien, sprach dieser am siebenten April 1415 die Reichsacht, und das Concilium den Kirchenbann über ihn aus. Die benachbarten Reichstände und die Schweizer wurden aufgefordert, Friedrichs Länder mit Krieg zu überziehen; was sie eroberten, sollte ihnen eigenthümlich verbleiben. Die Unterthanen sprach man von dem Eid der Treue los, damit sie sich desto ungehinderter von der Herrschaft Friedrichs losreißen konnten. Mehr als vierhundert Herren (a) und Städte sandten sogleich dem Herzog Fehdebriefe nach Schafhausen; nur die ehrlichen Schweizer zauderten, die ihnen angebothene Gelegenheit zu neuen Eroberungen zu benützen, weil sie sich an den fünfzigjährigen Frieden gebunden glaubten, den sie erst vor drey Jahren mit dem Herzog abgeschlossen haben. Doch das Concilium sprach sie von aller Bedenklichkeit eines ängstlichen Gewissens los, und Sigmund erklärte, daß sie durch einen solchen Krieg den Frieden keineswegs brächen. Erst jetzt zogen die Berner ins Feld, und eroberten mit leichter Mühe Aargau sammt der berühmten Habsburg. Die Lucerner und Zürcher machten eben so schnelle Fortschritte, denn Friedrich war des Friedens halber zu keinem Kriege mit den Schweizern gefaßt. Der Verlust auf allen Seiten war ungeheuer und größtentheils unersetzlich, weil die meisten Eroberungen den Siegern auf immer zugesi-

(a) Unter ihnen befanden sich auch die Bischöfe von Constanz und Chur.

chert waren. Auch K. Sigmund vergaß dabey seinen eigenen Vortheil nicht. Er sammelte in größter Eile ein beträchtliches Heer, schickte Abtheilungen davon in verschiedene Gebiethe des Herzogs (a), verkaufte und verpfändete ansehnliche Städte, und ließ sich von den Schweizern für ihre Eroberungen bezahlen.

H. Friedrich erkannte nun erst die Gefahr, die ihm

(a) Theodorici de Niem, De Vita Papae Joannis Vicesimitertii, apud Henricum Meibom. T. I. p. 30. Dux per deportationem Papae, quam fecit, adeo commovit regem, quod proponebat eum omnino destruere, et fuerunt tunc praesentes plures principes et magnates, qui Regem humiliter rogaverunt, ut ab eadem ira quiesceret, ipsisque ad vindicandum tantam injuriam et offensam, Deo et concilio ac regi illatam, in ea porte dimitteret, quod rex ipse noluit facere; sed infra paucos dies postea congregavit multitudinem maximam bellantium equitum et peditum . . de quibus fecit fieri sex exercitus, quos direxit in diversis locis dominii dicti Ducis ad obsidendnm et capiendum terras Ducis, prout fecerunt de multis, quas infallibiliter omnes expugnassent, nisi subito Dux ipse se et sua Domino regi dedisset. Damit stimmt der Bericht überein, welchen die Abgesandten der Universität von Paris derselben abgestattet haben, apud Martene, Thesaurus novus Anecdot. T. II. p. 1619. Dominus rex movet duras guerras contra Fridericum ducem Austriae, et habet rex magnam assistentiam principum et civitatum. Verum est quod domini Cardinales cum quibusdam aliis valde instant, quod rex supersedeat de illis guerris, sed res jam posita est in executione. — Reichenthal, fol. 22, pag. aversa, und fol. 65, p. aversa.

den gänzlichen Untergang drohte. So vielen Feinden nicht gewachsen, sah er kein anderes Rettungsmittel übrig, als die Gnade des Königs anzuflehen, um doch Weniges von den Habsburgischen Stammgütern seinem Hause zu erhalten. Johann hatte ihn zwar ermuntert, dem Könige Widerstand zu leisten, hat ihm die nöthige Unterstützung an Geld verheißen, und die gewisse Auflösung des verhaßten Conciliums vorausgesagt, doch Friedrich sah sich so sehr im Gedränge, daß er keinen andern Ausweg mehr fand, als durch Unterwerfung vom Könige Vergebung zu erlangen, wozu ihm sein treuer Freund, H. Ludwig von Bayern, wohlmeinend gerathen hat. Er kam am letzten April mit sicherem Geleite des Königs, des Conciliums und der Stadt nach Constanz, wo eine Scene der tiefsten Erniedrigung auf ihn wartete.

Gleich nach der Ankunft H. Friedrichs in Constanz begannen zwischen ihm und dem König Unterhandlungen, auf welche Bedingungen er die Gnade Sigmunds wieder erlangen sollte. Als dieselben festgesetzt waren, wurde der fünfte May 1415 zu dem feyerlichen Act bestimmt, in welchem das künftige Schicksal des Herzogs vom Könige sollte ausgesprochen werden (a). Doch diesem lag ein Ge-

---

(a) Martene, Thesaurus, l. c. p. 1631. Bericht der Abgesandten an die Universität in Paris. Interea Fridericus dux Austriae sub salvo conductu regis, sacri consilii, ac etiam civitatis venit personaliter Constantiam ob spem gratiae a rege consequendae, et post multos tractatus ad hoc deventum est, quod quinta die Maii hora tertia post meridiem, domino rege existente in refectorio fratrum Minorum etc. Reichenthal, fol. 67, p aversa.

wissenszweifel schwer am Herzen, ob er ohne Beleidigung Gottes dem Herzog verzeihen dürfe. Er hatte im Übermaß des höchsten Unwillens über die Flucht des Papstes geschworen, mit dem H. Friedrich keinen Waffenstillstand, keinen Frieden einzugehen. Um sich keines Eidbruches schuldig zu machen, schien ihm das Sicherste, die Entscheidung des Conciliums darüber zu vernehmen.

Am fünften May berief Sigmund die Deputirten der vier Nationen zu einer Versammlung. Es erschienen beyläufig vierzig Erzbischöfe und Bischöfe, viele Äbte, Doctoren verschiedener Universitäten, Gesandte der Könige und Mitglieder des Adels. Der König nahm seinen Sitz in ihrer Mitte, und hielt folgenden Vortrag: Den H. Friedrich habe er nothgedrungen mit Krieg überzogen, denn derselbe habe sich durch Begünstigung der Flucht des Papstes Johann gegen die Kirche und das Concilium schwer verfehlet, und gar leicht hätte es sich fügen können, daß eine gänzliche Auflösung des Conciliums erfolgt wäre. Eine zweyte Ursache des Krieges war, weil Friedrich einige Bischöfe und Äbte von ihren Sitzen verjagt, und ihre Bisthümer und Klöster zu seinem Vortheil sich zugeeignet hat. Sogar Witwen und Waisen habe er ihres Eigenthumes beraubt, und sie genöthiget, in der Welt herumzuwandern, um sich das tägliche Brod zu erbetteln. Friedrich wünsche nun mit ihm ausgesöhnt zu werden, und einen Frieden zu erlangen. Die Deputirten sollen ihm, dem König, ihre Meinung mittheilen, auf welche Bedingnisse er sich mit dem Herzog aussöhnen solle, wenn derselbe auch Alles dem Urtheile des Königs und das Conciliums anheimstellt. Die Deputirten müsse er zugleich

noch auf zwey Dinge aufmerksam machen: Bey einem Vergleich mit dem Herzog dürfe die Ehre und das Gewissen des Königs nicht gefährdet werden, denn er gestehe ihnen, daß er einen Eid geschworen habe, den Herzog allen Waffenstillstand und Frieden zu versagen.

Nach einigem Berathschlagen gaben die Väter zur Antwort: Von einem Eidbruch habe der König in dieser Angelegenheit gar nichts zu befürchten, denn er nehme nur einen Gefangenen sammt desselben Ländern barmherzig wieder zu Gnaden auf, und in diesem Falle könne kein Eid binden (a). Auf Verlangen des Königs wurden dann vier Prälaten zum Herzog abgesandt, um ihn zur Aussöhnung mit demselben zu begleiten. Um den Herzog recht tief zu erniedrigen und zu beschämen, sich selbst aber in voller Größe eines Römischen Königs zu zeigen, unter dessen Machtgeboth Fürsten und Herzoge stehen, beschied Sigmund die Gesandten von Venedig, Mayland, Florenz und Genua nebst vielen anderen Großen in den Speisesaal der Minoriten, und erwartete dort der Verabredung gemäß die Ankunft H. Friedrichs. Den Tiefgebeugten führten zwey Fürsprecher ein: H. Ludwig von Bayern und

---

(a) Coleti, Concilia, l. c. p. 125. Et fuit per dominos deputatos disputatum et conclusum, quod ex hoc nullum incurreret perjurium, quia simpliciter eum reciperet ad misericordiam, et tanquam hominem captivum, et dominium ejus captivum. Allegabant etiam multi, quod tale juramentum in praesenti casu non habet eum ligare. Et sic habitis consultationibus, de voluntate domini regis fuerunt missi quatuor praelati ad associandum dictum Fridericum usque ad praesentiam regis.

der Burggraf Friedrich von Nürnberg, welchem Sigmund das Churfürstenthum Brandenburg verkauft hat. Als sie sich dem Könige näherten, fielen sie auf ihre Knie, und der Burggraf hielt folgende Rede: Mein Oheim, der gegenwärtige H. Friedrich von Österreich hat mich ersucht, für ihn eine Fürbitte einzulegen, daß ihm Eure königliche Majestät die Beleidigungen gnädigst vergeben wollen, die er Eurer Majestät, dem Concilium zu Constanz, geistlichen und weltlichen, adeligen und gemeinen Personen, Witwen und Waisen zugefügt hat. Er übergibt seine Person, seine Länder und all sein Besitzthum in die Gewalt und den Willen seines Königs. Er verspricht den Papst zurück zu bringen, nur solle man die Ehre des Herzogs, die Personen des Papstes und seiner Begleiter, so wie auch die Habe und Güter, die sie mit sich führen, schonen und vor aller Gewalt schützen. Hierauf nahm H. Friedrich das Wort, und wiederholte und bekräftigte die Rede des Burggrafen. Diese Demüthigung nahm Sigmund gnädig auf, und ergriff ihn bey der Hand. Friedrich versprach ihm dann, sein getreuer Diener zu bleiben, und es nicht zuzugeben, daß jemand wider des Königs Willen handle. — Sogleich verlangte der Advokat der Deutschen Nation bey dem Concilium, daß über den Hergang der Aussöhnung des Herzogs mit dem König eine oder mehrere Urkunden sollten ausgestellet werden.

Damit begnügte sich aber Sigmund noch nicht. Was Friedrich ihm mündlich verheißen hat, mußte er auch schriftlich bekräftigen. In der Urkunde, die er dem König eingehändiget hat, bezeugte er: Wir haben Uns, unsern Leib, Land, Leute, Städte, Schlösser und Alles, was

Wir inne haben, nichts ausgenommen, in seine königliche Gnade gesetzt und gegeben also, daß er Uns damit thun und lassen möge, was seine königliche Gnade will. Und was Geistliche und Weltliche, Edle und Unedle in was immer für einer Sache an Uns zu fordern haben, überlassen Wir gleichfalls der Entscheidung des Königs, der Wir nicht widersprechen dürfen. Den Papst Johann werden Wir längstens bis zum Donnerstag vor Pfingsten nach Constanz liefern, und ihn der Gewalt des Königs und des Conciliums übergeben, doch mit der Bedingung, daß derselbe und alle seine Begleiter ihres Lebens und Leibes, und auch ihrer Habe sicher seyn sollen. Wird Johann des Papstthums entsetzt, so bleibt es dem Concilium überlassen, für seinen künftigen Unterhalt zu sorgen. Wir bleiben indessen als Geißel in Constanz, bis daß der Papst in Constanz eintrifft, und dann noch so lange, bis alle unsere Beamten, Bürger und Inwohner unserer Städte, Schlösser, Burgen und Thäler in Schwaben, im Elsaß, am Rhein, in Breißgau, Tyrol, an der Etsch und im Innthal dem Könige die Huldigung geleistet und geschworen haben, ihm so lange gehorsam zu seyn, bis Wir unser Versprechen vollkommen erfüllet haben. Diese ihre Pflicht hört erst dann auf, wenn sie der König mündlich oder schriftlich davon losspricht. Verletzten Wir unser dem König gemachtes Versprechen, so sind ihm alle unsere Länder und Unterthanen als ihrem rechten, ordentlichen, natürlichen Herrn verfallen (a). Diese Unterwerfungsurkunde Friedrichs wurde den Deputirten der Nationen noch an demselben Tage vorgelesen, und zugleich hat Sigmund

---

(a) Windeck, Cap. 34, p. 1095.

befohlen, sie nebst der Feyerlichkeit im Speisesaal der Minoriten den Acten des Conciliums zum ewigen Andenken einzuverleiben (a).

Friedrichs Unterwerfung that dem Länderverluste des Österreichischen Regentenhauses noch keineswegs Einhalt. Die Schweizer setzten ungeachtet der Abmahnung K. Sigmunds den Krieg fort, bis sie Baden erobert haben, und der König machte einen gewinnreichen Gebrauch von den ihm abgetretenen Ländern Friedrichs. Gegen eine Summe Geldes erhob er mehrere Städte: Schafhausen, Neuburg, Breysach, u. s. w. zu Reichsstädten, andere verpfändete er. Geldarm ist er immer gewesen, und eben damahls hatte er volle Cassen nöthig, weil er bald eine weite Reise antreten wollte, um den Papst Benedict zur Abdankung zu bewegen. Bevor er Constanz verließ, ward das Schicksal des Papstes Johann entschieden.

Auf seine Reise durch Burgund nach Avignon hatte derselbe wieder verzichtet, als er die Nachricht erhalten, daß man ihm auf den Straßen allenthalben auflaure, um ihn gefangen zu nehmen. Er hat dann neuerdings Freyburg, eine Stadt H. Friedrichs, zu seinem Wohnort ausersehen. Dort trotzte er noch immer dem Concilium, und schlug demselben unannehmbare Bedingungen seiner Abdankung vor. Endlich wurde man des Streitens mit ihm müde, und schritt zu ersteren Maßregeln, die desto gewißer zum Ziele führen mußten, weil er sich nach der Unterwerfung Friedrichs alles Schutzes beraubt sah. Man nahm ihm zuerst die Befugniß, irgend eine Handlung der

(a) Coleti, pag. 126. — Niem, p. 30. Martene, p. 1631. Reichenthal, fol. 68, u. f.

päpstlichen Würde auszuüben. Dann wurden zwey Erzbischöfe nach Freyburg gesandt, um ihn zur Rückkehr nach Constanz zu bereden. Würde er diesen kein Gehör geben, so war ihr Begleiter, der Burggraf Friedrich von Nürnberg zugegen, der ihn eines Besseren belehren und mit seinen Soldaten nöthigen sollte, die Reise anzutreten. Johann fügte sich nun in sein Schicksal. Man brachte ihn wohl bewacht nach Radolfszell in der Nähe von Constanz. Am neun und zwanzigsten May sprach dann das Concilium sein Absetzungsurtheil aus, und verboth Allen, ihn ferner für einen Papst zu halten. Der abgesetzte Balthasar Cossa, so hieß Johann nun wieder, wurde dann nach Gottleben bey Constanz gebracht, wo zu gleicher Zeit auch Huß im Gefängnisse lag und sein nahes Urtheil erwartete; Papst Johann hatte ihn ergreifen lassen. Von Gottleben brachte man den Balthasar nach Heidelberg, denn Sigmund hat ihn der Verwahrung des Churfürsten von der Pfalz bis auf weitere Verfügung anvertrauet. Er wurde, obgleich ein Gefangener, mit vieler Schonung behandelt. Da sein Mitpapst Gregor jetzt freywillig abdankte, blieb nur Benedict noch übrig, und die Kirchenspaltung hatte ein Ende. Um auch diesen zur Abdankung zu bewegen, trat K. Sigmund eine kostspielige, mühevolle Reise nach Spanien an.

Das Opfer, welches Sigmund dadurch der Herstellung der Einigkeit in der Kirche gebracht hat, war groß und zeigt von seinem ungeheuchelten Eifer, dasjenige mit ganzer Hingebung und aller möglichen Anstrengung zu vollbringen, was er einmahl für nützlich und nothwendig zur Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung erkannte. Der

Zweck der Reise Sigmunds nach Spanien wurde nur halb erreicht. Den alten, eigensinnigen Benedict zur Abdankung zu bewegen war eine Unmöglichkeit; seine Hartnäckigkeit gränzte an Wahnsinn. Eben dadurch wurde aber K. Ferdinand von Arragonien, der ihn bisher beschützt hatte, verleitet ihn zu verlassen, und zur Parthey des Conciliums von Constanz zu treten, das nun desto ungehinderter zur Absetzung des verachteten Benedict schritt und über ihn den Kirchenbann aussprach. Er starb 1423, in einem Alter von neunzig Jahren. Dieser sonderbare Mann, der Allen fluchte, Alle, die ihn für keinen rechtmäßigen Papst erkennen wollten, für Ketzer erklärte, dieser Mann gab Veranlassung, daß sich das Haus der Burggrafen von Nürnberg zu einer Macht erster Größe erhob. Der Burggraf Friedrich, der Sigmunden früher schon hundert fünfzigtausend Dukaten geliehen hatte, streckte ihm zur Reise nach Spanien nun wieder zweyhundert fünfzigtausend Dukaten vor, und erhielt für die Summe dieser ganzen Schuld die Mark Brandenburg, wodurch er die Würde eines Churfürsten erlangte. Seine Nachfolger schwangen sich zu Preußens Königen empor.

Der abgesetzte Papst Johann blieb bis zum Anfang des Jahres 1419 zu Heidelberg in Verwahrung. Papst Martin, sein Nachfolger, verlangte dann vom H. Ludwig desselben Auslieferung, und ersetzte diesem die auf den Gefangenen verwendeten Kosten mit dreyßigtausend Dukaten (a). Diese Freygebigkeit Martins war eine Folge

---

(a) Raynald, ad annum 1419, n. 5. — Hardt, T. IV. p. 1500. — Coleti, p. 716.

der Furcht, daß es seinem abgesetzten Vorgänger gelingen könnte aus der Gefangenschaft zu entwischen, und neue Unruhen zu erregen; in Italien hoffte man ihn sicherer zu verwahren als in Deutschland. Martin hatte beschlossen, den gefährlichen Mann lebenslänglich in einem Gefängniß zu Mantua einschließen zu lassen. Der unglückliche Balthasar von Cossa erfuhr auf der Reise das harte Schicksal, das ihm Martin vorbereitet hat, und entfloh dem ihn begleitenden Bischof. Aber durch Schmach und Leiden mürbe gemacht, befürchtete er auf immer rettungslos verloren zu seyn, wenn es dem Papste Martin gelänge, neuerdings sich seiner zu bemeistern. Er entschloß sich also freywillig zu seinem Gegner zu kommen, um ohne Zwang dem Papstthume zu entsagen, durch Demuth seine Gnade zu gewinnen, und sich auf diese Weise ein gelinderes Loos zu bereiten. Er kam also aus dem Genuesischen Gebiethe nach Florenz, wo sich Martin eben befand. Vor fünf Jahren hat man ihn dort im höchsten Glanze, in der größten Pracht und Verschwendung walten gesehen, jetzt erregte der Anblick seiner Jammergestalt allgemeines, tiefes Mitleiden. Balthasar warf sich dem Martin zu Füßen, erkannte ihn für seinen Herrn, und wurde auf die Fürbitte der Florentiner zum ersten Cardinal ernannt. Diese Würde genoß er nicht lange, denn er starb schon am zwey und zwanzigsten December desselben Jahres (a).

(a) Leonardi Aretini Commentarius, apud Muratori, T. XIX., p. 930. Erat scrupulus quidam apud multos, quoniam depositio abdicatioque Joannis violenta fuerat, num jure subsisteret. Quodsi illa du-

Die Urtheile über Sigmunds Betragen gegen den Papst Johann und H. Friedrich sind von jeher gar sehr von einander abgewichen; es ward ihm Lob und Tadel zu Theile, je nachdem eine Parthey ihre Meinung aussprach.

Daß Johann ein schlechtes Subject, ein sehr unmoralischer Mensch war, davon waren Alle ohne Ausnahme überzeugt; aber man möchte es eine Unbescheidenheit, einen Mangel an kluger Schonung nennen, daß man seine Vergehen und Verbrechen vor dem Concilium öffentlich aufdeckte und der ganzen Welt kund machte. Wie verächtlich mußte der Papst mit seinem ganzen Hofstaate den Völkern erscheinen? Welche schneidende Waffen gab man

---

bia, Martini quoque electio in ambignum veniebat. Ob hunc timorem Martinus, et simul ne Germaniae Principes hoc habentes idolum, per eam occasionem aliquid quandoque molirentur, redimendum Joannem, et in Italiam reducendum providit. Igitur per hunc modum exemptus carcere, quum in Galliam pervenisset, consilio Martini cognito (id erat, ut Mantuae perpetuo carcere teneretur) rursus aufugiens in Ligures abiit. Ibi quum esset liber ac sui juris, sive conscientia ductus, sive quod desperabat proficere posse, sponte sua Florentiam venit, et sese pedibus Martini subjiciens, eum ut pontificem verum et unicum recognovit. In adventu ejus tota Civitas obviam profusa multis lachrymis et incredibili commiseratione respexit hominem de tantae dignitatis fastigio in tantas calamitates prolapsum. Ipse quoque miserabili prope habitu incedebat. His omnibus commiseratio Populi augebatur. Susceptus a Martino tandem intercessione Civitatis primus Cardinalis efficitur.

den Gegnern der Hierarchie in die Hände? Es gab der gerechtesten Klagen über unzählige Mißbräuche des Römischen Hofes ohnehin schon genug, und nun zog man über dieß noch geheime, sehr ärgerliche Dinge an's Licht hervor, untersuchte sie gerichtlich, ließ sie von häufigen Zeugen beschwören, und gab sie der allgemeinen Kenntniß Preis. Das war für Hußens Anhänger ein wahrer Triumph. Ihre Verachtung der geldgierigen, ausschweifenden Päpste, deren es schon seit vielen Jahren zu gleicher Zeit immer zwey oder drey gab, ging auf die ganze katholische Kirche und ihre Lehre über, und verwandelte sich nach dem Flammentode des Huß und Hieronymus in eine grausame Verfolgungswuth, in welcher sie über Kirchen und Geistliche herfielen, und nach Cannibalen Art mit ihnen verfuhren.

Sigmund hat dem Johann ein sicheres Geleit gegeben und es auch getreulich gehalten, bis sich derselbe der verheißenen Freyheit und des zugesicherten Schutzes durch ein schlechtes Betragen selbst unwürdig gemacht hat. Der ganzen christlichen Welt, vorzüglich aber dem K. Sigmund lag ungemein viel daran, daß das Ärgerniß der Kirchenspaltung endlich einmahl aufhören sollte. Dazu wurde vom Papste Johann und dem K. Sigmund das Concilium ausgeschrieben. Bischöfe und Abgesandte der Fürsten folgten diesem Rufe der zwey Höchsten der Erde, und kamen zu Hunderten aus weiter Ferne nach Constanz. Aber kaum hatte das heilsame Werk begonnen und Johann bemerkt, daß er eben so wie seine Mitpäpste abdanken sollte, so versuchte er alle möglichen Wege, das Concilium zu trennen. Er versprach abzudanken, und dankte nicht ab; er schwor bis zum Ende des Conciliums zu bleiben, und eid-

brüchig entfernte er sich nach Schafhausen und erklärte alles für ungültig, wozu er sich verbindlich gemacht, und was die Väter in Constanz beschlossen haben. Konnte ihn vielleicht das sichere Geleit des Königs und der Stadt Constanz auch zu solchen Schritten berechtigen? Sollte ihm Alles, auch das Schlimmste unter königlichem Schutze erlaubt seyn und ungeahndet hingehen? Er ist ja nach Constanz gekommen, um die Einigkeit der Kirche herzustellen; dazu bekam er das sichere Geleit. Als er aber aus Eigenliebe die Spaltung verlängern und durch seine Flucht das Concilium verhöhnen wollte, hat er allen Schutz des sicheren Geleites verwirkt, und verfiel in eine wohlverdiente Strafe. Mit seinem Papstthum hörte sein ärgerlicher Lebenswandel und die schändliche Kirchenspaltung auf: ein großer Gewinn für die christliche Welt. Gegen den Papst Johann hat Sigmund ganz gewiß nicht ungerecht, nicht wortbrüchig gehandelt. In neueren Zeiten hat sich auch keine mißbilligende Stimme wider ihn erhoben, wenn von seinem Betragen gegen den Papst Johann die Rede war; sogar Raynald mochte letzteren nicht in Schutz nehmen. Ganz anders wird aber Sigmunds Benehmen gegen den H. Friedrich beurtheilet.

Zu streng, ja beynahe grausam mag Sigmunds richterliches Urtheil über den H. Friedrich auf den ersten Anblick erscheinen; aber nach einer reiferen, bedächtlicheren Überlegung der Umstände mildert sich der erste widerliche Eindruck; der Richter steht nicht mehr in ekelhafter Härte vor uns, und wir werden es nicht wagen ihn, einer Ungerechtigkeit zu zeihen, denn sein Benehmen verdient Nachsicht und Entschuldigung. War die Strafe groß, so war

es auch das Vergehen nicht minder. Wir brauchen es nicht zu wiederholen, welcher Unwille gegen die Kirchenspaltung allgemein herrschte, und wie herzlich Alle sich nach Einigkeit und manchen höchst nothwendigen Verbesserungen und Abstellung schreyender Mißbräuche sehnten. Da die Päpste und ihre Cardinäle dazu die Hände nicht bothen, sondern die Fortdauer dieses Übelstands zu wünschen schienen, waren Aller Augen auf den Römischen König gerichtet. Er als oberster Schutzherr der Kirche und des Glaubens sollte dem Unwesen steuern und der Noth abhelfen; dazu forderten ihn sein hohes Amt, seine Würde und Macht, und die Wünsche der Christenheit auf. Der feurige, in Unternehmungen rasche Sigmund war nicht taub gegen die allgemeine Stimme; religiös und gutmüthig in hohem Grade, und zugleich voll Ehrgefühl unterzog er sich mit vieler Bereitwilligkeit dem mühevollen Geschäfte, die heilige Kirche von altem Unrath zu reinigen. Ein anderes Mittel, als eine allgemeine Kirchenversammlung gab es nicht. Daß es ihm glückte, die Einwilligung des Papstes Johann zu erlangen, hatte er bloß günstigen Zeitumständen zu danken. Das Concilium von Constanz war von nun an sein Taggedanke und sein Traum.

H. Friedrich hatte dem Johann auf der Reise ein sicheres Geleit gegeben und seinen Schutz zugesagt. In demselben Verhältniß zum Papste stand auch der König; aber weder ihm noch dem Herzog kann man vernünftiger Weise die Absicht zutrauen, den Papst auch dann noch zu schützen, wenn dieser es wagte, das Concilium boshaft zu trennen, die Aufhebung der Kirchenspaltung zu hindern, und sich der Abschaffung wilder Mißbräuche zu widersetzen:

ein Fürst von Ehre kann sich nicht verpflichten, das Schlechte und allgemein Schädliche in seinen Schutz zu nehmen. Da sich Friedrich dessen ungeachtet verdächtig machte, als wollte er die Flucht Johanns begünstigen, wurde er darum zu Rede gestellt; aber er läugnete schuldbewußt sein Vorhaben (a). Wäre er überzeugt gewesen, keine unlöbliche That auszuführen, wenn er seinen verheißenen Schutz auch dem fliehenden Papste angedeihen ließe, so hätte er

(a) Theodoricus Niem, l. c. p. 27. Venit ad Constantiam Fridericus Dux, Austriae fingens se longius ire, nec cum Balthasare habere aliquod commercium singulare, aut propter eum huc venisse; tamen plures de ipso Concilio inceperunt asserere, quod eundem Balthasarem abducere vellet. Et quia de hoc timor et murmur inter nos erat, quidam potens et nobilis forensis, similiter tunc hic existens, notus eidem Duci, ei dicebat: Domine Dux, de vobis dicitur, quod certos habetis tractatus cum Papa, ita quod eum pro pecunia per ipsum vobis promissa velitis abducere; cavete vobis, consulo, ne talia perpetretis. Cui respondisse fertur Dux ipse, quod praedictum Balthasarem non adverteret, ipsiusque pecunias penitus non curaret. Sed nihilominus rumor decontrario inter nos magis succrevit, et in tantum, quod forte die immediate praecedenti diem fugae Balthasaris de Constantia, rex Romanorum, humilians se more suo, ad eum Balthasarem reverenter accessit, cui rex ait: Sancte pater, . . . rogando eum quantum potuit, ne ab eadem civitate Constantiensi, nisi Concilio finito recederet; et si utique abinde recedere vellet, illud non faceret secrete aut minus honeste. . . Balthasar respondit: quod nullatenus, nisi Consilio dissoluto, abhinc recedere vellet.

als Fürst und ehrlicher Ritter die Wahrheit frey heraus- gesagt, und es derb bekräftiget, daß er sein gegebenes Wort dem Johann halten wolle und müsse. Der Papst entfloh, und Friedrich und mehrere Cardinäle folgten ihm nach. Die Lage des Conciliums wurde plötzlich so schwankend, daß Gefahr drohte, es werde sich bald ganz auflösen und die Kirchenspaltung noch kein Ende nehmen. Verloren schien die unglaubliche Mühe Sigmunds, mit welcher er das Concilium zu Stande brachte; gefährdet war sein Ansehen, mit dem er als oberster Schutzherr ganz Europa zu demselben einlud; verschwunden war die Aussicht einer ruhigeren, besseren Zeit für die christliche Kirche: und alles dieses war die Folge einer unziemlichen Freundschaft H. Friedrichs für den eidbrüchigen Johann. So weit durfte sich das herzogliche Geleit nicht erstrecken, sonst hätte ein jeder Reichsfürst die Befugniß gehabt, nach eigenem Belieben zum Nachtheil der Kirche und des Deutschen Reiches zu handeln, dem Oberhaupte in den Weg zu treten, und seine Unternehmungen zu hemmen und rückgängig zu machen.

Darf man sich wundern, daß ein so unwürdiges, ränkevolles Benehmen Johanns und Friedrichs den König so sehr in Harnisch jagte, daß er schwor, dem Herzog keinen Frieden zu gönnen, bis er ihn gänzlich werde zu Grunde gerichtet haben? Die Erinnerung an frühere, wahre oder geglaubte Beleidigungen reizten den ohnehin tief gekränkten König noch mehr zur Vergeltung auf. Bekannt ist die schlimme Geschichte von dem Ball in Innsbruck, welchen K. Friedrich zu Ehren K. Sigmunds veranstaltet hat. Daß ihn der Herzog der Schandthat bezüch-

tigte, die an einem Bürgersmädchen darauf verübt worden, hat ihn so sehr beleidiget, daß er dem Verleumder eine unausbleibliche Rache drohte (a). Späterhin, als Friedrich schon verurtheilet war, und als Geißel in Constanz sich aufhielt, ging die Sage, er habe zwey Giftmischer dem Könige nach Spanien nachgeschickt, um ihn zu tödten. Auffallend ist es, daß Sigmund, frühzeitig davon unterrichtet, gegen die Meuchelmörder keine gerichtliche Untersuchung einleitete, sondern ihnen nur den Zutritt in seine Wohnung versagte (b). Friedrich soll noch einen andern Versuch gemacht und einen Meuchelmörder gemiethet haben, der den König mit einer Armbrust hätte erschießen sollen (c). Sigmund ließ auch dieses ohne weitere Untersuchung ungeahndet hingehen: ein Beweis, daß er an der Wahrheit des Angebers zweifelte, obgleich er die Aussage desselben aufzuschreiben geboth. Wie viele mögen sich damahls beeilet haben, den zu Boden getretenen Herzog zu verleumden, um einen Theil seiner eingezogenen Güter zu erhaschen (d)? Sigmund hätte ein überirdisches

---

(a) Windeck, C. 32, S. 1094. An demselben danz ward ein Jungfraw eins purgers tochter vezuckt vnd genottzoget, do wart konig Sigmund mit gezigen . . wenn es herzoch Friderich selber auf den konig vſsgegeben hette, vntz hatte er es selber getan. Also sprach der konig, er het es je nit getan, vnd nam es auf sein künglich wirdigkayt, vnd weste er, wer Im das wortt hette gemacht, es sold nymer vngerischet bleiben an Ime, u. s. w.

(b) A. a. O. Cap. 38, S. 1098.

(c) A. a. O. C. 53, S. 1115.

(d) Gerard de Roo, Annales Oeniponti, 1592, p. 151.

Wesen, und kein Mensch, kein König seyn müssen, wenn er, ohnehin schwer von Friedrichen beleidiget, gegen immer erneuerte Anklagen ganz gleichmüthig geblieben wäre. Von Versöhnlichkeit und Nachsicht hat er dem Herzog auch nach seiner Zurückkunft aus Spanien keine Beweise gegeben, wozu er sich freylich desto mehr für berechtiget hielt, weil Friedrich indessen sich eines neuen Vergehens schuldig gemacht hat.

Friedrichs stärkeste und fürchterlichste Gegner nach dem K. Sigmund waren in Constanz die Bischöfe von Brixen, Chur, und Trient. Daß er den Bischof Georg von Trient, einen gebornen Herrn von Lichtenstein, gefangen genommen, nach Wien geschickt, und ihn dort, ungeachtet vieler Fürbitten, seiner freyen Haft nicht entlassen, haben wir schon weiter oben vernommen. Was er den Deputirten der Universität in Wien, welche ihn um die Freylassung Georgs gebeten, geantwortet, wiederholte er immer: Der Bischof soll die eingegangenen Verträge erfüllen. Georg entschuldigte sich aber stets damit, daß ihn der Herzog mit Gewalt genöthiget habe, unannehmbare Verträge zu unterzeichnen. Jetzt war der günstige Zeitpunkt vorhanden, sich von den lästigen Verpflichtungen zu befreyen, denn es ließ sich voraussehen, daß die in Constanz versammelten Bischöfe, eifersüchtig auf ihre Vorrechte gegen weltliche Fürsten, einem klagenden Mitbruder ein sehr günstiges Urtheil sprechen würden. Die Sachwalter Georgs von Trient erneuerten ihre Klagen wider den Herzog beym Concilium immer von neuem wieder, und so lange, bis sie ihr Ziel erreichten und ein fürchterliches Urtheil wider Friedrich erlangten. Nachrichten,

die er zugleich aus Tyrol erhielt, verschlimmerten noch um Vieles seine peinliche Lage, und verleiteten ihn zum Entschluß, lieber das Äußerste zu wagen, als sich mit Verzagtheit von stolzen, rachsüchtigen Gegnern beschimpfen (a), und all des Seinigen berauben zu lassen.

Bey seiner Unterwerfung hat er seine eigene Person und alle seine Besitzungen der Willkühr K. Sigmunds Preis gegeben. In die Länder und Städte Friedrichs wurden Befehle von ihm und dem König ausgesandt: Die Unterthanen haben künftig nicht mehr dem Herzog, sondern dem Römischen König zu gehorchen, und ihn für ihren Landesfürsten zu erkennen. Beynahe Alle gehorchten; einige mit Unwillen, viele aber mit großer Freude, um sich der lästigen Oberherrschaft Friedrichs auf immer entziehen zu können. Nur die Treue der biederen Tyroler gegen ihren unglücklichen, gemißhandelten Herrn stand unerschütterlich fest. Sie wiesen alle Befehle des Königs und auch Friedrichs mit Derbheit zurück, ließen sich von Niemanden in diesem Stücke etwas befehlen, und blieben ihrem Fritz mit ganzer Seele ergeben. Dazu hat sein Bruder Ernst ebenfalls beygetragen. Dieser hatte kaum Nachricht davon erhalten, daß Friedrich alle seine Länder dem Könige übergeben habe, so eilte er aus der Steyrmark nach Tyrol, um doch diese Provinz dem Hause Österreich zu erhalten, und vor Zerstückelung zu bewahren. Aber

---

(a) Reichenthal, Fol. 68, p. aversa. Er kame inn den ban so tief, das jm niemant zu kauffen geben wolt, noch kein gemainsame mit jm halten, Do rit er heymlich vonn der Statt, dann er do nit mer beleyben mocht.

bald zeigte es sich, daß auch er aus der mißlichen Lage Friedrichs einen Vortheil ziehen wolle, und nicht gekommen sey, Tyrol seinem Bruder zu bewahren, sondern es für sich selbst in Besitz zu nehmen, ohne desselben weiteres Schicksal abwarten zu wollen (a). Den Adel hat er bald auf seine Seite gebracht, aber die meisten Bürger und Bauern waren auf keine Weise zu bewegen, ihren Fridel zu verlassen, und seinen Bruder für ihren Herrn zu erkennen.

Diese Zwietracht der Tyroler, noch mehr aber Ernstens Habsucht und Untreue gegen den eigenen Bruder, brachten Friedrichs Blut in Wallung. Von Sigmunden ließ sich die Zurückgabe Tyrols einstens noch erwarten, aber von Ernsten nicht, wenn es ihm gelänge, sich im Besitze des Landes fest zu setzen. Im Sturme der heftigsten Lei-

---

(a) Hardt, T. IV. p. 722. — Coleti, p. 390 et 823. Um die Väter sich geneigt zu machen, schrieb ihnen der listige Ernest: Auf einer Reise durch seine Länder sey er nach Tyrol gekommen und habe dort mit großem Leidwesen vernommen, daß sein Bruder ohne Wissen und Willen des Königs, seines Stellvertreters H. Ludwigs, und des Conciliums von Constanz entwichen sey. Friedrich sey von ihm oft gewarnet worden, sich so etwas ja nicht zu erlauben. Er, Ernest, verharre nun in Tyrol und erwarte weitere Befehle vom Concilium, die er als gehorsamer Sohn der Kirche genau vollziehen werde, und bitte zugleich um eine Antwort. Diese wurde ihm auch in einem sehr gnädigen, doch hohen Tone ertheilet. Videre poteris, quod in rebus licitis et honestis, quas nobiscum tractare decreveris, cum omni sinceritate et solicitudine procedemus.

denschaft vergaß Friedrich, was er Sigmunden und dem Concilium geschworen hatte, verließ am 30. März 1416 heimlich Constanz und floh an die Etsch. Von dort begab er sich in das Innthal, klagte über seinen unredlichen Bruder, erregte allenthalben Mitleiden, und fand täglich neue Anhänger, die entschlossen waren, für ihn Alles zu wagen. Schon bereiteten sich die Partheyen Ernstens und Friedrichs einander feindlich anzufallen; ein Bruderkrieg schien unvermeidlich. Nach mehreren fruchtlosen Landtagen und Unterhandlungen gelang es doch weisen, friedliebenden Männern, die Brüder mit einander auszusöhnen, und Tyrol vor den Verheerungen eines Bürgerkrieges zu bewahren. Dieses Land erkannte den unglücklichen Friedrich für seinen Herrn, und Ernst kehrte in die Steyrmark zurück (a).

Über Friedrichs Entweichung von Constanz und über seine Kühnheit, daß er es wagte, Tyrol zu behaupten, entstand bey dem Concilium ein großer Lärm. Er habe, hieß es, sowohl gegen den König als auch gegen die versammelten Väter schändlich und meineidig gehandelt. Um das von ihm gekränkte Ansehen Sigmunds und des Conciliums zu schützen, bereitete man sich vor, an ihm ein abschreckendes Beyspiel aufzustellen und es kund zu thun, welche schwere Strafe denjenigen treffe, der sich nicht gehorsam in die Anordnungen des Conciliums fügen würde. K. Sigmund kehrte erst am 27. Jänner 1417 über England nach Constanz zurück, das er schon am 21. Junius 1415 verlassen hatte, um den Papst Benedict zur Abdan-

(a) Roo, p. 156 et seq.

kung zu bewegen. In der Gegenwart des Königs wurde sogleich mit noch größerem Nachdruck der Prozeß gegen H. Friedrich eingeleitet. Der Anklagepunkte wider ihn gab es jetzt noch mehrere als zuvor, denn zu den alten kam noch der Eidbruch hinzu, dessen er sich durch seine Flucht nach Tyrol schuldig gemacht hat. Am zwanzigsten Februar forderte ihn das Concilium vor Gericht, um sich wegen des Bischofes von Trient zu verantworten. Als er sich nicht stellte, wurde der Kirchenbann mit vielen Zusätzen über ihn ausgesprochen, und allen Bischöfen und Pfarrern in Italien und Deutschland befohlen, dieses Urtheil unter fürchterlichen Ceremonien dem versammelten Volke zu verlesen (a). Auf solche Weise haben die Väter den Herzog seines Seelenheiles beraubt; seiner zeitlichen Besitzungen hat ihn der König noch früher durch ein Fürstengericht für verlustig erkläret, und dieses durch einen Anschlagzettel an der Cathedralkirche in Constanz öffent-

---

(a) Hardt, l. c. p. 1093 — 1123. — Windeck, p. 1106, führt den Inhalt der Bulle Deutsch an. Friedrich ist verfallen — »in die pene anathematis, das man nennet Judasfluch, in die pene des grossen bannes, in latin genant sacrilege, dornach in die pene der berawbunge aller vnd iglicher lehunge, die er besizet vnd innen haltet, baide h. kirchen vnd dem reiche, dornach in die pene der vnseligkait sein selbes vnd aller seiner personen bis in die ander gesibte, solch hinnenfur nit zu empfahen noch ampter gotis geben, vnd wirdigkait gaistlich vnd werntlich zu haben, dornach in die pene der berawbunge seiner ern vnd wirdigkait vnd die gemainschafft aller fursten rede, dornach in die pene meinaydes von des aides wegen, den er dem romischen konig gesworen vnd nit gehalten hat,« u. s. w.

lich bekannt gemacht (a). Den wenigen Vasallen und Städten, welche ungeachtet des kaiserlichen Edictes und der Bannstrahlen des Conciliums dennoch dem Herzoge treue Anhänglichkeit erwiesen, wurde die Einziehung ihrer Güter angedrohet. In Basel und Mäynz ließ Sigmund Friedrichs Besitzungen Allen feilbiethen, hat aber nicht viele Käufer gefunden. Damahls mag der Spottnahme: Friedrich mit der leeren Tasche, seinen Ursprung erhalten haben. Er war auch wirklich so arm, daß sich seine Gemahlinn an den König mit der Bitte wendete, er möchte ihr doch eine Morgengabe und ihr Witthum anweisen, weil ihr Herr nun gar nichts besitze (b).

Die Noth H. Friedrichs hatte den höchsten Grad erreicht, und erregte nicht nur bey mehreren weltlichen Großen, sondern auch bey seinen ärgsten Gegnern im Concilium herzliche Theilnahme. Mehrere versuchten es, den König zu milderen Gesinnungen zu bewegen, und selbst der neue Papst Martin, der erst am eilften November 1417 erwählet worden, schickte schon nach vierzehn Tagen mit Vorwissen des Königs einen Abgesandten an H. Friedrich, und ermahnte ihn, die Gnade Sigmunds anzuflehen, und eine Aussöhnung mit ihm zu Stande zu bringen (c). Höchst wahrscheinlich hat der König selbst den Papst zu diesem Schritt aufgefordert, um mit besserem Anstand des hohen Vermittlers halber dem Herzoge

---

(a) Windeck, C. 46, u. f. — Hardt, S. 1220. — Reichenthal, Fol. 33.

(b) Windeck, C. 69, p. 1112.

(c) Hardt, p. 1495.

vergeben, und die ihm zugefügte Unbild mildern zu können. Zu dieser gnädigeren Gesinnung hat H. Ernst Sigmunden bewogen. Ausgesöhnt mit seinem Bruder Friedrich hat er auf den Besitz von Tyrol verzichtet, und wollte ihn nun demselben auch gegen den König und das Concilium behaupten. Als er vernommen, daß neue Acht- und Bannurtheile wider seinen Bruder ergangen, und an die Kirchenthore angeheftet dem gaffenden Pöbel zur Schau hingestellt worden, konnte er die Schmach nicht länger ertragen, sondern machte sich auf, noch größerem Unheil Einhalt zu thun und der Ehre seines Hauses zu retten. Schnell sammelte er tausend wackere Reiter und viel Fußvolk, unter dem sich eine bedeutende Anzahl guter Schützen befand. Dieses Heer führte er an den Bodensee, ließ es dort lagern, ritt von hundert Reisigen begleitet nach Constanz, und trat in Gesellschaft einiger seiner Hofräthe vor den König (a). Dort beklagte er sich über die Unbilligkeit, daß dem ganzen Hause Österreich eines einzelnen Herzogs halber ein großer Schaden zugefügt, und ohne Recht so viel Land entrissen worden. Habe Friedrich gefehlt, so sollte man ihn, aber nicht die anderen unschuldigen Herzoge zugleich strafen. Man habe Österreich der herrlichen Landschaft Argau und Turgau, der Grafschaften Baden und Lenzburg nebst vielen Städten beraubt, und sie schändlich an Bauern verkauft: ein böses Beyspiel für den ohnehin zum Aufruhr geneigten Pöbel. Unterstützt man denselben noch länger auf solche Weise, so werde man es endlich noch dahin bringen, daß Fürsten ihren

(a) Fugger, S. 428.

Knechten gehorchen müssen; dann werde aber auch der Kaiser nur mit Bauern ins Feld ziehen können. K. Sigmund möge vorsichtiger und gnädiger handeln, damit das Haus Österreich in der Treue gegen ihn und das Reich gestärket werde, und keine Ursache habe, sich über ihn zu beklagen. Es gezieme sich nicht, dem Concilium eine unumschränkte richterliche Gewalt einzuräumen, und Geistliche nach ihrer Willkühr über Fürsten des Reichs urtheilen zu lassen; sie mögen sich des Bischofstabes bedienen, sollen aber das weltliche Zepter den Händen des Kaisers überlassen.

Diese Rede des Herzogs machte auf den König einen desto tieferen Eindruck, da man es seinem hohen Unmuth und seiner gerechten Sache zutrauen durfte, er würde nicht länger ein geduldiger Zuschauer bleiben, wenn man fortführe, seinen Bruder des ganzen Besitzthums berauben zu wollen. Schlagfertig stand sein Heer in geringer Entfernung; demselben Widerstand zu leisten, war man keineswegs vorbereitet. Dazu kam, daß ihm die Venetianer, Gegner des Bischofs Georg von Trient, ihre Hülfe wider denselben zugesagt haben. In dieser Lage fand es Sigmund räthlicher, seine Hand zur Aussöhnung mit dem H. Friedrich zu biethen. Da sich die Aussicht zu günstigeren Bedingnissen eines gütigen Vergleichs öffnete, trat Friedrich die Reise zum König an. In Morsburg (a), Constanz und Überlingen wurden Unterhandlungen gepflogen, die sich jedoch sehr in die Länge zogen. Erst am siebenten May 1418 kam ein Vergleich zu Stande, der allerdings sehr

(a) Reichenthal, fol. 57.

harte Bedingnisse enthielt, aber doch einen bedeutenden Theil der herzoglichen Besitzungen rettete (a). Friedrich verpflichtete sich, den Bischof von Trient und dem Grafen von Lupfen alles, was er ihnen entrissen hat, zurück zu stellen; sich mit dem Grafen von Kirchberg in Güte zu vergleichen; die Morgengabe der Witwe seines Bruders sicher zu stellen; die von dem König im Elsaß, Suntgau und Breißgau verpfändeten Städte und Ortschaften auf eigene Kosten einzulösen, die übrigen aber, welche die Schweizer erobert haben, ihnen auf immer abzutreten, und auch auf jene zu verzichten, welche zu Reichsstädten erhoben worden. — Friedrich schwor dann dem König einen Eid, alle diese Punkte genau zu erfüllen. Zum Zeichen erlangter Vergebung reichte ihm Sigmund die Hand, worauf Friedrich in seine Wohnung zurückkehrte.

Vom König war er wieder zu Gnaden aufgenommen; er mußte sich aber auch mit der Kirche versöhnen, in deren Bann zu verfallen ihn das Mißgeschick getroffen hat. Das Urtheil über die Genugthuung, die er der beleidigten Kirche leisten sollte, hat Papst Martin ausgesprochen: Friedrich sollte sich von dem Bischof von Trient in Gegenwart des Bürgermeisters von dem Bann lossprechen lassen, oder barfuß um die Kirche herumgehen. Der Herzog zeigte sich voll Reue und Demuth zu jeder Buße bereit, wodurch er des Papstes Gnade gewann. Er erließ ihm die auferlegte Strafe, und sandte einen Cardinal zu ihm, der ihn von dem Bann lossprach, und neuerdings in den Schoß der Kirche zurückführte. Dem kirchlich Neu-

(a) L. c. p. 1581. Windeck, p. 1109.

gebornen stellte K. Sigmund seine weltliche Ehre und Würde auf eine sehr feyerliche Weise wieder her. Er bestieg auf offenem Platze einen hoch errichteten Thron, den viele Reichsfürsten umgaben (a). H. Friedrich nahete sich ihm mit gebührender Ehrfurcht, schwor ihm den Vasalleneid, und empfing über die Besitzungen, die ihm gelassen wurden, die feyerliche Belehnung. Die ungeheure Menge der Zuschauer schätzte man auf achtzigtausend Personen. Diese königliche Gnade kam ihm aber theuer zu stehen. Er mußte Sigmunden fünfzigtausend Rheinische Gulden bezahlen, die verpfändeten Städte selbst einlösen, und es geschehen lassen, daß diejenigen Städte, die nicht mehr unter seine Herrschaft zurückkehren wollten, auf immer von derselben getrennt blieben. Dafür ist ihm aber die Ehre zu Theile geworden, am sechzehnten May 1418 den abreisenden Papst aus der Stadt begleiten zu dürfen. Martin ritt auf einem weißen Pferde, angethan mit einem bischöflichen, von Golde strotzenden Ornat; die Infel glänzte von Perlen und Edelsteinen. Vier Grafen trugen den Himmel über ihn; den Zaum des Pferdes hielten zur rechten Seite K. Sigmund, zur linken der Churfürst von Brandenburg. Die Pferddecke hielten H. Friedrich von Österreich, Ludwig von Bayern und noch vier andere Fürsten (b).

So endete nach einer Dauer von beynahe vier Jahren das Concilium von Constanz, zu dem Tausende mit großen Erwartungen zugeströmt, von dem beynahe Alle mit getäuschten Hoffnungen abgereiset sind. Die Kirchen-

(a) Reichenthal, fol. 58.

(b) Hardt, p. 1583.

spaltung und Verdammung der Ketzereyen ausgenommen ist nichts Bedeutendes zu Stande gekommen. Von der höchst nöthigen Verbesserung von oben bis unten, von Aufhebung schreyender Mißbräuche wurde viel gesprochen und gestritten. Vorzüglich drang die Deutsche Nation, den K. Sigmund an ihrer Spitze, darauf, wurde aber von der Mehrzahl, welche eine schleunige Papstwahl verlangte, überstimmt, und letztere erreichte die Erfüllung ihres sehnlichen Wunsches. Doch Papst Martin fand es vortheilhafter für sich, das Alte bestehen zu lassen. Das neue Concordat für Deutschland lohnte der Mühe nicht, und war kein Ersatz für die verwendeten ungeheuern Kosten.

Betrachten wir die Folgen des Conciliums, so liegt es klar vor Augen, daß sie größtentheils, vorzüglich aber für das Österreichische Regentenhaus, höchst verderblich gewesen. Gewonnen haben nur der neue Churfürst von Brandenburg, der sich bey dieser Gelegenheit Land, Leute und Würde um bares Geld erkaufte, und nebst ihm H. Friedrichs Gegner, welche vom Concilium und von dem König dringend aufgefordert worden, ihm Alles zu nehmen, was ihnen taugen mochte. Durch den Flammentod des Huß und Hieronymus von Prag hat man die Ketzereyen nicht ausgerottet, wohl aber ein noch größeres Übel erzeugt. Der schreckliche Hußitenkrieg, durch welchen viele Länder entsetzlich verheeret worden, ist aus dem Concilium von Constanz hervorgegangen.

Man hat schon öfter die Frage aufgeworfen, warum der Herzog Albrecht von Österreich bey der verderblichen und schmachvollen Unterdrückung seines Vetters Friedrich ein ruhiger Zuschauer geblieben. Er konnte und durfte nicht

helfen. Wäre er gleich nicht der Schwiegersohn Sigmunds und sein muthmaßlicher Erbe der Königreiche Ungarn und Böhmen gewesen, welche Rücksichten ihn abhalten mußten, den König zu beleidigen; so war es eine offenbare Unmöglichkeit, mit der geringen Hausmacht gegen so viele Feinde und in so weiter Entfernung streiten zu wollen. Dieselbe Ursache zwang auch den H. Ernst, sich ruhig zu halten, und geschehen zu lassen, was immer kommen möchte. Daß er nach Tyrol eilte, um doch dieses Land seinem Hause zu erhalten, daran hat er gewiß sehr wohl gethan; wer könnte es aber gutheißen, daß er das Errettete nicht dem Eigenthümer, seinem hart bedrängten Bruder, zurückgeben, sondern für sich selbst behalten wollte? Ernst war ein ungerathener Abkömmling Rudolphs von Habsburg und Albrechts des Lahmen. Diese waren großmüthig und schonend gegen ihre Feinde; Ernst betrug sich gegen seine eigenen Brüder Leopold und Friedrich rachgierig, gewinnsüchtig, schonungslos und wie ein auswärtiger Feind. Diese Flecken seines feindseligen Charakters hat seine Reise zu Sigmunden nach Constanz zum Theile verlöscht.

Mit unserem Herzogthum Österreich kam das Concilium in keine unmittelbare Berührung, nur ein einziges Schreiben ausgenommen, welches die Väter am 27. März 1416 an den H. Albrecht erlassen haben. Es ist zu weitläufig und doch zu inhaltslos, als daß es verdiente, ganz abgedruckt zu werden. Sichtbar geht aus demselben das Bestreben hervor, Hußens Verurtheilung zum Feuertod gegen alle Widerrede zu rechtfertigen. Im Eingange bedauren die Väter die Verbreitung der giftigen Irrlehren Wiclefs und Hußens, und finden sich beleidiget, daß sich

die Anhänger dieser Ketzer erfrecht haben, ihre schlimme Sache gegen das Concilium zu vertheidigen, und am Rande ganzer Pergamenthäute ihre Siegel anzuhängen (a). Gegen diese Leute, sagen sie, haben Wir alle gelinden und scharfen Mittel vergebens angewendet, um sie zur heilsamen Sinnesänderung zu bewegen. Dasselbe ist uns auch bey Johann Huß begegnet. Aus seinem eigenen Geständniß, aus Büchern, die er selbst geschrieben hat, und aus vielen unverwerflichen Zeugnissen ward er gerichtlich häufiger Irrthümer überwiesen. Dessen ungeachtet verfuhr man mit ihm noch sehr gelinde. Den göttlichen und menschlichen Gesetzen zufolge sollte ein Ketzer im Kerker und in Ketten sich verantworten (b). Ihm vergönnte man dieses

---

(a) Nuper ipsi scelerati eorumdem Johannis Wickleff et Johannis Huss hereticorum errorum in Regno Bohemie et Marchionatu Morauie sequaces, iniquitatem super iniquitatem continue apponentes, et contra auctoritatem huius sacri Concilii colla eorum extendere quamuis temere non uerentes, ac in profundum malicie descendentes quosdam libellos famosos pelles scilicet grandes suis calumniis iurgiisque plenas turpiter conscripserunt, quas in congregacione nostra hic in spiritu sancto pro reformacione uniuersalis ecclesie in capite et membris feliciter inchoata et iam diu continuata, non erubuerunt facere publice presentari, et earumdem pellium margines in gyro circumcirca suorum appensorum sigillorum in euidencius sue preuaricacionis testimonium stupenda et ridiculosa preoccupat multitudo, nedumque horrendum sed et ridiculosum spectaculum intuentibus prestant. Diese Schrift findet man ganz nach der gegenwärtigen Beschreibung abgedruckt bey Leibnitz, Mantissa, P. II. p. 130.

(b) Insuper non obstante quod iuxta diuinarum et hu-

in einer zahlreichen Versammlung geistlicher und weltlicher Zuhörer; man gab ihm Bedenkzeit, und ließ es nicht an Unterricht und liebvollen Zureden ermangeln, um seinen Sinn zu erweichen, daß er sich bekehren, seinen Irrthümern entsagen, und in den Schooß der Kirche zurückkehren möchte. Aber wir redeten zu tauben Ohren; der Verhärtete achtete heilsame Ermahnungen nicht, wollte von seinen abgeschmackten, falschen und gefährlichen Meinungen nicht weichen, wollte ein Verworfener bleiben. Und weil er den Segen verschmähte, wich er von ihm. Der Unglücklichste aller Unglücklichen erhielt endlich den Lohn, der seinen Verbrechen gebührte. Dieses haben Wir Deiner Herrlichkeit zur Kenntniß bringen wollen, um Dich vor falschen Nachrichten zu bewahren (a). — Dann bitten sie den Herzog, darüber zu wachen, daß seine Unterthanen nicht von Ketzereyen aus der Nachbarschaft angesteckt werden; er soll sie aufmuntern, daß sie in Vereinigung mit ihm und dem Concilium zur Verfolgung und Ausrottung der Ketzer kräftig mitwirken, und auf diese Weise die Ehre Gottes befördern (b). Beym Schluß dieses Schreibens

---

manarum Legum decreta hereticus debeat de carcere et in compedibus respondere, nichilominus eciam in presencia copiose multitudinis spiritualium et secularium aliquociens audiencia publica per nos sibi prestita, etc.

(a) Hec itaque tue magnificencie pro informacione summaria scripsimus ut de supra scriptis aliter referencium te reddamus premunitum.

(b) Requirentes et rogantes, quatinus uirtutis te virum in Catholice fidei puritate flagrantem .. exhibere, et omnes huiusmodi falsas insanias pseudo doctores et

werden dem Herzog große Lobsprüche ertheilet, und die Gewogenheit des Conciliums zugesichert (a). —

Diese Lehren des Conciliums fielen auf keinen unfruchtbaren Boden. Albrecht befolgte sie in den nächsten Jahren während des Hußitenkrieges mit vielem Eifer, und verfuhr mit den Ketzern ganz auf dieselbe Weise, welche man ihm anempfohlen, und in Constanz als Muster zur Nachfolge aufgestellet hat.

Wir schließen hiermit dieses fünfte Hauptstück, das wir der Geschichte H. Albrechts eingeschaltet haben, um manche spätere Ereignisse ohne Unterbrechung, und auch desto verständlicher unseren Lesern vortragen zu können. In seinen Folgen hat das Concilium von Constanz auf Österreich eben so, wie auf alle Europäischen Länder eingewirkt.

---

sectatores eorum a tuis finibus exterminare uiriliter, et circa alios consanguineitate alioue amicicie federe tibi iunctos, ac Vasallos dicionis tue et subditos uniuersos studeas sagaciter et efficaeiter prodiuere, et quod ipsi modo parili nullum hujusmodi pestiferis hominibus, dei et ecclesie inimicis auditum accomodent .. sed una nobiscum atque tecum ad similis persecucionis et exterminacionis opus uiriliter animentur, et dei gloriam in hostium suorum extermінio efficaciter prosequantur.

(a) Datum Constancie VI. Kalend. Aprilis Anno a Natiuitate domini 1416 apostolica sede uacante.

In dorso: Dilecto ecclesie filio excellenti Principi Alberto Duci Austrie. — Jo. de Tremosnicz. G. de perusio.

Beylagen.

[illegible] nungen [illegible] Europa [illegible] Volk [illegible] erhebt, das [illegible] Continents zugeführt (a). —

[illegible] Lebens [illegible] Menschen [illegible]

[illegible] mit [illegible] und [illegible] gang auf [illegible] welche [illegible]

[illegible] dieser [illegible] haben, [illegible] Unterbrechung [illegible] von Konstanz [illegible]

B e y l a g e B.

[illegible] erschiera divilisat, [illegible] produceret; ei [illegible] hujusmodi pestifera [illegible] audivimus [illegible] ad [illegible] suorum extermi- [illegible] prosequuntur.

[illegible] VI Kal. [illegible] Aprilis Anno a Na- [illegible] 1416 apostolica sede vacante.

[illegible] de Tremoenicz. [illegible] Principi [illegible] de parvago. [illegible]

Beylage Nro. I.

K. Wenzel vergibt aus Liebe gegen H. Wilhelm den Österreichern alle Unbilden, die ihm während seiner Gefangenschaft in Wien und auch durch Einfälle in Böhmen sind zugefügt worden. Am 3. November 1404.

Wir Wenczlaw von gotes gnaden Romischer Künig zu allen czeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim, Bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem briue allen den die In sehen oder horen lesen, fur vns vnd vnser nachkomen Kunige zu Beheim, vmb alle die Krieg angriff vnd scheden, die vns vnd vnsern landen vnd leuten auz Osterreich vncz her sind geschehen vnd auch vmb vnser vanknuzz ze Wyenn vnd vmb all ander sachen die sich vncz her habent verlawffen, wie die genant sind, das wir durch willen des Hochgebornen Wilhelms Herczogen zu Osterreich ꝛc. vnsers liben Swogers vnd fursten, darumb für vns vnd alle die vnsern allen Prelaten vnd Lantherren Rittern vnd knechten, vnd allen andern Personen geistlichen vnd wertlichen in Osterreich wie die genant sind vnser gnad vnd Huld genczlich gegeben, vnd vnsers vnwillens vollicleichen vnd aller sach vergessen vnd gen In abgelassen haben, wissentleich mit disem brief, vnd wellen gen In allen, vnd Ir iglichem besunder darumb hinfür nymmer keyn vngnad veintschafft noch vnwillen haben in dheinen weg, vnd globen das bey vnsern kuniglichen wirden vnd ern, war vnd

stet zu halden an geuerde, Mit vrkunt dicz brifes vorsigelt mit vnserr Maiestat Insigel, Geben zum Budweis Nach Crists geburt virczehenhundert Jar, vnd darnach in dem virden Jare des Mantages nach allerheiligen tage vnserr Reiche des Behemischen in dem Czwey vndvirczigisten, vnd des Romischen in dem Newn vnd czweinczigisten Jaren.

In dorso: **Ad mandatum dni Regis**
R. Paulus de Tost. **W. Patriarcha**
Anth. Cancell.

Beylage Nro. II.

Schutzbündniß zwischen K. Sigmund und H. Leopold von Österreich. Am 7. Februar 1405.

Wir Sigmund von gots gnaden Kunig ze Vngern Dalmaci Croaci ꝛc. Marggraf zu Brandemburg des Heiligen Römischen Reichs Vicari, vnd des Künigreichs ze Behaim Verweser ꝛc. Vnd wir Leupolt von denselben gnaden gots Herczog ze Österreich ze Steyr ze Kernden vnd ze Krain Graue ze Tyrol ꝛc. Bekennen vnd tün kunt offenlich mit disem Brieue allen den, die in sehent oder hörent lesen, daz wir durch frid vnd gemachs willen Vnserselbs vnd vnser Baider Lannd vnd Leutt vnd auch durch angeborner lieb, Lauter trew vnd stete freundschaft die von gemainschaft der geburde vnd des geslechts allweg zwischen vnser gewesen sein vnd mit der Hilff gots hinfür vnuerrukht in freuntleichem guten wesen beleiben sullen zu sundern trost vnd gnaden aller vnser Vndertanen vnd getrewen vnd nach güter vorbetrachtung vnd Rate vnserr herren vnd Rete vns geneinander verphlicht verainet vnd

verpunden haben, verphlichten verainen vnd verbinden vns auch wissentleich mit kraft dicz briefs, vnd geloben auch bey guten trewn an aides stat ainer dem andern trew geraten vnd geholfen ze sein wider aller menicleich vnser Baider lebtag In solher mazze ob sich fügte daz yemand wer der were, der yeczund oder in künftigen zeitten vns bede, oder vnser ainen wider Recht an vnsern Landen Leutten eren wirden gewelten vnd Vndertanen irren angreiffen, beswereu dringen oder dhain Recht noch gleichs nicht widervaren lassen wolten mit welherlay Sachen das were So sullen wir wider dieselben, vnd alle die, die in des helffen vnd zu legen wolten, getrewleich aneinander geraten geholfen vnd beygestendig sein nach vnserm vermügen vnd nach gelegenhait der Sachen vngeuerlich, Wenn vnd wie offt vns des durft geschicht, vnd vnser ainer den andern darumb ermonet vnd anruffnet fürderliech vnd an alles verczie hen, domit wir bey vnsern Landen gewelten nützen vnd Rechten, die wir denn billeich innehaben sullen an irrung beleiben, vnd fügt sich, daz wir vorgenanter Künig Sigmund in den Herczogtumen Landen vnd Herschefften vnd auch zuvellen (*sic*), So dem egenanten vnserm Swager Herczog Leupolten, seinen Brüdern vnd Vettern zugehören, vnsern Veinten die vns denn sölleich ingriff vnd beswerung zuzügen icht Vesten Land vnd Leutt Bürg vnd Stett angewunnen vnd zu vnsern handen brechten wie sich das fügte dieselben Vesten Land Leütt Bürg vnd Stett wie die genant weren sullen, demselben vnserm Swager Herczog Leupolten von vns vnd den vnsern vnuerczogenleich geantwurt werden vnd dabey vngehindert lassen beleiben an geuerde. Zu gleicher weis, ob

sich schikt daz wir Herczog Leupolt in dem Kunigreich ze Vngern vnd andern Landen vnd zuvellen, vnd irr zugehörung vnsers egenanten Swagers König Sigmunds vnsern Veinden die vns denn selleich ingriff vnd beswerung zuzügen icht Vesten, Land Leutt Bürg oder Stett an gewunnen vnd zu vnsern handen brechten, wie sich das fügte, dieselben Vesten, Land Leutt Bürg vnd Stett, sullen demselben vnserm Swager Künig Sigmunden von vns vnd den vnsern vnuerczogenleich geantwurt werden vnd dabey vngehindert lassen beleiben auch vngeuerleich Es ensol auch vnser twederr dhainen merkleichen krieg nicht anvahen an des andern wissen vnd Rate in dhain weg an geuerde Vnd in diser aynung vnd Pintnüss haben wir vorgenanter Künig Sigmund ausgenomen, den durleüchtigen fürsten vnsern lieben Bruder Kunig Wenczeslawen ꝛc., vnd den Hochgebornen Fürsten Hern Josten Marggrafen ze Merhern vnsern lieben Vettern, So haben wir obgenanter Herczog Leupolt ausgenomen den durleuchtigen Fürsten hern Ruprechten Römischen König zu allen zeitten merer des Reichs vnsern lieben Herren, den Hochgebornen Fürsten vnsern lieben Bruder Herczog Fridreichen Herczogen ze Österreich ꝛc. vnd den Hochwirdigen vnsern besunder lieben freund hern Eberharten Erwelten Erczbischoven ze Salczburg vngeuerleich, Mit vrkund dicz Briefs Geben ze Gretz an Samstag nach Sand dorothen tag Nach Christs geburde vierczehnhundert Jar darnach in dem fümften Jare.

Beylage Nro. III.

H. Wilhelm ertheilet den zahlreichen Abgesandten der vier Österreichischen Landstände Vollmacht, die Mißhelligkeiten zwischen ihm und dem K. Sigmund von Ungarn freundlich beyzulegen. Am 27. May 1406.

Wir Wilhalm von gotes gnaden Herczog ze Österreich, ze Steir, ze Kernden, vnd ze Krain, Graue ze Tyrol ꝛc. Bekennen offenleich mit disem brieue. Vmb die stözz, missﬂelung sach vnd Hendel, die da, yeczund sind, zwischen dem Kunig von Vngern ains tails, vnd vns, des andern, daz wir, nach zeytigem Rat, vnd wohlbedechtikleich den Hochwirdigen vnsern lieben freunden Hern Berchtolden Erczbischouen zu Salczburg Verweser des Bistums ze freysingen, vnserm Kanczler, Hern Jörgen Bischouen ze Passaw, vnd den Ersamen Gaistleichen vnsern lieben andechtigen vnd getrewn Anthonien, Probst ze Wienn, dem Abt von Schotten, dem Abt zu Melk, dem Abt von Lienueld, dem Probst von Newnburg, dem Probst von Walthausen, vnd dem Landcomendur in Österreich, Vnd dem Edeln vnsern lieben getrewn, Graf Hannsen von Maidburg vnserm Lant Marschalch in Österreich, Reinprechten von Walsse vnserm Haubtmann ob der Enns, Eberharten von Kappeln, fridreichen von Walsse, Otten von Meyssaw vnserm Hofmaister, Vlreichen von Dachsperg, Hainreichen von Zelkingen, Albern dem Öttenstainer Hofrichter in Österreich, vnd Casparn dem Starhenberger, Hannsen dem Neidegger vnserm Kamermaister, Hannsen dem Rukendorff, Mertten dem Valbacher, Ortolffen dem Stekarner, Hannsen dem Schenkchen von

Ryed, Rudolfen dem Lasperger, Dyepolten dem floyten, Leupolten dem Stikelperger vnsers Bruders Herczog Ernsts Kamermaister, vnd Wurczeslawn, dem fryczestorffer, vnd viern vnsern Burgern, ze Wienn, die der Rat ze Wienn darczu gibt, vnd zwain aus yeder vnserr Statt in Österreich, die, dieselben vnser Stett, darczu gebent, ganczen vollen gwalt darinne gegeben, vnd In vnser vnd vnserr Brüder, vnd vnsers Vettern, eren, vnd guts getrawt haben, geben vnd getrawen In auch wissentleich mit krafft dicz brieues, Also, Was Sy all, oder der merer tail, vnder In, daraus machent, vnd erkennent, oder wes, Sy darumb mit einander viberain werdent, daz wir genczleich beleiben, vnd das stett halten vnd vollfüren süllen vnd wellen an all ausczüg, vnd verhaissen bey vnsern furstleichen wirden, vnd eren, dawider nicht zetun in dhainen weg angeuerd. Mit vrkunt dicz briefs. Geben ze Wienn an Phincztag vor dem Heiligen Phingstag Nach Cristi gepurde vierczehenhundert Jar darnach in dem Sechsten Jare.

Dominus dux per se presente domino duce Ernesto in consilio et coram Prelatis Baronibus et aliis consulibus.

Beylage Nro. IV.

Waffenstillstand zwischen mehreren Großen von Mähren und dem Herzogthum Österreich. Am 28. September 1406.

Ich Hink von Paczow Hauptman zu Brunne Ich Erhort von Skal Ich Wanck von Czernahuora genant von Boskowicz, vnd Jan von Lompnicz, Bekennen of-

fenlichen mit disem briue, das wir nach haissem vnd geschefft, des hochgebornen Fürsten vnsers gnedigen liben herren Marggraff Josten zu Brandenburg vnd zu Merhern ꝛc., ains Frides czwischen den Landen Merhern vnd Österreich vberein komen sein, mit den Edlen Albrecht von Ottenstein Hoffrichter in Österreich Bürkarten von Wieden Heinrich von Pucheim, vnd Hannsen Schenken, von Ryed Hauptman zu Laa, der da weren sol vff den Heiligen Weichnacht tag schirist kümftigen, vnd die nacht viber, an all auſczug vngeuerlich Also, das der obgenant vnserr gnediger herre, der Marggraff von Merhern, aller hern Ritter vnd Knecht, vnd vndertanen, des Landes zu Merhern, dorynne sal gewaltig sein, das der fride also steet gehalden werde, Geschee aber, das, vff vnsern teile vſs dem Lande zu Merhern kein Yingriff in der czeit in das Lande geen Österreich geschee, von weme das were, das sollen sie vſs dem Lande zu Österreich nichtes zutun, Sunder vnsern egenanten gnedigen hern Marggraff Josten, von Merhern seinen Hauptman zu Brunne, oder vns dorumb zurede setczen, So sol denn, vnser egenanter herre, oder sein houptman zu Brunne schaffen, vnd dorczu tun, das den, der also beschedigt ist worden, wider tan werde, vnd gleiche geschee. Ouch ist beredt, das vnserr egenanter herre von Merhern, vnd der Hochgeborn fürste, vnserr genediger lieber herre Herczog Lewpolt herczog zu Österreich ꝛc., in der czeit des frides, einen tage mit enander halden sollen, des nechsten tages, nach Allerheiligen tag, schirest kümpftig, da sal vnserr herre, der Marggraff gen Snoym, vnd Herczog Lewpolt gen Mawrberg kommen, vnd bey der hern Rete sollen czusampne

reiten geen Seefelt, vnd sich do vor vnderreden vff ein ende, domit sie die herren czusampne brengen, Geschee aber, das der fürsten einer, oder sie beide solich merckliche sache irret, vngeuerlich, das sie zu dem tag nicht komen möchten, so sol vnserr vorgenanter herre, der Marggraff, sein Rete mit vollem gewalde, vff, denselben tag senden gen Boherlicz, vnd Herczog lewpolt, sal die seinen czugleicherweis senden geen Laa, die sollen denn, miteinander vberein werden, wo sie zusampne komen, vnd sich da miteinander eigenleich vnderreden, vnd gedencken domit Lande, vnd Lewte, zu beider seite in fride, vnd gemache geseczt werden, vnd süllen vns ouch vierczehen tage, vor dem obgenanten tage wissen lassen, vnd benennen, welich sie vff denselben tage geen Laa senden wollen, das wir desgleichen hinwider wissen zusenden, als das beredt ist worden, Auch sollen vnd mügen In der vorgenanten czeit, des frides, alle kawfflewte von beiden Landen vnd allermeinicleich Reich vnd Arme sicher vnd frey, vor aller geltschult zuenander arbeiten es sey geen Cristen, vnd Juden, vssgenomen Mawte, vnd Czol in beiden Landen als von Alder ist herkomen, vnd globen ouch bey vnsern trewen, das der fride, vnd teiding, also steet, vnd vnczubrochen bleiben sal vngeuerlich, Mit vekunt dicz brives vorsigelt mit vnsern angehangenden Insigeln, der geben ist Nach Crists geburt Vierczehenhundert Jar, vnd In dem Sechsten Jare zu Brunne, des Dinstags an Sand Wenczlaus tag.

Beylage Nro. V.

Albrecht von Sternberg verpflichtet sich, dem H. Leopold wider die Mährer ein ganzes Jahr hindurch zu dienen. Am 28. August 1407.

Ich Albrecht von Sternberg genant von Lukaw hern Jesken Sun daselbs. Bekenn vnd tun kunt offenleich mit dem Brief, daz ich mit dem Hochgebornen Fürsten Herczog Leupolten Herczogen ze Österreich rc. meinem gnedigen Lieben Herren, vberain worden pin, Also daz ich sein diener worden pin vnd sein sol, vnd wil auf ain ganczes Jar, von datum diczs brieues seinen fromen ze treiben, vnd schaden zu wenden, vnd vnderkomen So ich pest mag getrewleich vnd vngeuerleich, vnd ob wir in disem gegenwurttigen Krieg gen dem Marggrauen von Merhern vnd auch andern Herren Rittern vnd Knechten geistleichen vnd weltleichen daselbs in Merhern icht gesloss in mein Gewalt kemen oder an mich brechte, das sol ich demselben meinem Herren Herczog Leuppolten ze stet ze wissen tun, darinn er mich fürderlich sol beschütten schirmen vnd mir ze Hilffe kömen getrewleich vnd vngeuerleich. Also daz sölche Gesloss zu seinen Handen kömen. Dann vmb mein mue vnd Kosten, den ich darauf gelegt hett, des sol derselb mein Herre vnd auch ich gentzleich beleiben, bey seinen gesworen Reten, vnd was die denn, darumb also erkennent, daz man mir nach gelegenhait der sach, dafür tun sulle, darumb sol mich derselb mein Herre ausrichten Auch ist beredt was ich geuangen in mein gewalt bringe, da mag ich mit tun vnd geuare wie mich des verlustet, vnd ist mir der obgenant mein Herre auch für dhainen Schaden nichts

pflichtig, Auch hat mir derselb mein Herre gelobt, daz er mir in meinen sachen, So Ich hincz dem Hochgebornen Fürsten Marggraf Josten, Marggrafen ze Merhern, vnd auch andern Herren Rittern, vnd Knechten, gaistleichen vnd weltlichen daselbst in Merhern ze handeln hab, beygestendig geraten vnd geholffen sein sol, mit Taydingen vnd auch sust, die mir mein egenanter Herre allczeit sol verkunden, vngeuerleich, als Ich Im, des Hinwider Pflichtig pin nach dicz briefs sag, Vnd des ze Vrkunde gib ich den brief versiegelten mit meinem Anhangoundem Insigel. Der geben ist ze Wienn, an Suntag nach Bartholomei Apostoli, Nach Christs gepurde. Vierczehenhundert Jar darnach in dem Sibenden Jare.

Beylage Nro. VI.

Markgraf Jost bevollmächtiget sechs seiner Räthe, mit sechs Räthen des Herzogs Leopold einen Waffenstillstand zu unterhandeln, deren Ausspruch er schon vorhinein bestätiget. Am 9. September 1407.

Wir Jost von gotes gnaden Margraf zu Brandenburg vnd zu Merhern Bekennen vnd tun kvnt offenlich mit diesem briue allen den die In sehen oder horen lesen, Also als es iczundt czwischen vns, vnd dem hochgebornen fursten hern lewpolten herczogen zu Osterreich beredt worden ist, das wir Sechsse vss vnsern Rate, vnd der egenant Herczog von Osterreich ouch Sechsse vss seinem Rate nemen solden, Also nemen wir die Edlen Hansen von lichtenstein Petern von Crawarn Erharten von der Cunstat, Wilhelmen von Pernstein Janen von lompnicz vnd hinken houptman zu Brunne vnserr liben getrewen vnd

denselben Sechssen vss vnserm Rate geben wir folle Macht vnd gewalt vmb alle stozze die sich czwischen vns, vnd dem egenanten herczogen von Osterreich vorlawfen haben, mit des egenanten herczogen von Osterreich Sechsen vss seinem Rate zusampne komen mit In zuteidinghen vnd zu reden, vnd was sie also miteinander bereden vnd beteidinghen, oder woran sie bleiben, das globen vnd wollen wir bey vnsern guten trewen an arg, stete veste vnd gancz halden an widerrede, Vnd doruf sollen vnd wollen wir mit vnserm lande vnd allen den vnsern, an den Sokol vnd die seinen mit dem vorgenanten herczogen von Osterreich seinen landen vnd allen den seinen, in eynen fride treten vnd vfnemen, vnd derselbe fride sal eyngeen, des nechsten Sonnobendes wenne der tag anbricht, vnd sal weren bis vf den nechsten Sonnobend der dornoch schirest komende ist vber acht tage, vnd denselben Sonnobend den ganczen tag, bis die Sonne vndergeet, vnd in demselben fride sal nymand gen Osterreich in keinem hawse czihen noch reiten vnd keine schaden nicht tun, es were denn das ymand an der houptlute wissen mit wenigk folke etwas czukete an arg der tu es vf sein recht, Mit vrkund dicz brieues vorsigelt mit vnserm angehangenden Insigel Geben zu Brunne noch cristes geburd Virczen hundert Jar, dornoch in dem Sibendem Jare, des nechsten Freitages, noch vnser Frawen tag Natiuitatis.

Beylage Nro. VII.

H. Leopold und mehrere Edle Österreichs verbürgen sich dem Markgrafen Jost von Mähren unter sehr lästigen Bedingnissen, ihm für die Stadt Laa und die Kriegsgefan-

genen in zwey Terminen drey und zwanzig tausend Dukaten zu bezahlen. Am 28. September 1407.

Wir Leupolt von gotes gnaden Herczog ze Österreich ze Steyr ze Kernden und ze Krain Graue ze Tirol rc. Vnd wir Berichtolt von gotes gnaden Bischof ze Freysingen vnd wir die Nachgeschriben, Thomas Abbt zu den Schotten hie ze Wienn, Hainreich Probst zu Walthausen, Mertt Valbacher, Hanns Neidegger, Hanns Schenkch von Ryede, Rudolff Lazperger, Jörig Potenprunner Niclas Seebekch, Hanns Dachpekch, Raper Rosenhart, Niclas von Czisterstorff, Burkhart drugsezz Hartlieb Tumbriczer, Hanns Würffel, Lazla Hering, Tywolt Floit Gilig Wolfstain Herman Schad Jörig Dressidler Stepfann Missingdorffer Seyfride Riczendorffer, Hanns Sewsnegger Jorig Stokarner, Hanns Strasser, vnd Leupolt Pellndorffer. Bechennen Für vns, vnd vnser erben, Daz wir Pürgen vnd Selbgescholn worden sein für den Hochgebornen Fürsten vnser Herczog Leupolten lieben Vettern Herczog Albrechten, den wir ynnehaben vnd verwesen, für den wir vns auch wissentleich annemen, Daz wir dem Hochgeboren fursten, hern Josten Marggrafen zu Merhern rc. seinen erben vnd Nachkömen rechter vnd redleicher schuld wissentleich, schuldig beleiben, drey, vnd Zwainczig Tausent guter Vngrischer guldein, oder Ducaten gutes goldes vnd gewichtes als umb die Stat Laa, vnd auch vmb die Geuangen, die yeczund in dem Kriege geuangen worden sein, Dieselben Summ goldes, geloben wir all, bey vnsern guten trewen mit gesambter Hand dem vorgenanten Marggrauen, seinen eriben vnd Nachkomen halb auf den nachsten vnser Frawn tag zu der Liecht-

mezz. vnd das ander halb auf Sand Jorgen tag, der darnach schierist kumpt zerichten vnd zebeczalen in der Stat ze Znaym, an alles Verczniehen an geuerde. Wer aber daz wir das dem egenanten Marggraf Josten seinen erben oder Nachkommen auf die vorgenanten Tege, oder Ir ainem die obgenante Summ guldein nicht beczalten, als oben geschriben steet, da got vor sey So geloben wir all Bürgen vnd Selbgescholn bey vnsern guten trewen angeuerde, Alzpald wir von dem egenanten Marggrauen Josten, oder seinen Amptleutten, von seinen wegen mit Iren boten, oder brieuen, gemanet würden, daz denn vnser yegleicher der gemanet wurde nach derselben manung viber Acht tage, ainen erbern Knecht an seiner stat, mit ainem Knecht vnd zwain Pferden in die Stat gen Znaym in erber Gastbewser welche vns geczaiget wurden in zesenden in ain rechts vnd gewönleichs Inliger, daselbs zeligen vnd zelaisten daraus auf kain Recht nicht auszekömen noch auszereitten Sunder da ligen vnd laisten, Alzlang bis daz wir solhes gelts des Haubtguts, dem egenanten Marggrauen vnd seinen eriben gancz vnd gar bericht vnd beczalet hetten vnd wenne sich ain Maned vergieng nach dem vnd wir in die laistunge kemen, wir laisten oder nicht So mag der egenant Marggraf solhes gelt vnd haubtgut auf Scheden gewinnen wo er des bekomen, oder auzbringen mag, vnd sölhe Scheden welherlay die wern die sich von nicht beczahlung solhes gelts nenen die geloben wir In auszerichten vnd zebeczalen vnd aus der laistung nicht auszekomen Sunder dafür sich ynneligen vnd laisten Alzlang bis daz die vorgenant Summ guldein mit allen Scheden gericht vnd beczalet werde. Wer aber daz wir viber ain

Maneb ynnelegen vnd laisteten, vnd daz des den vorgenanten Marggraue Josten sein eriben oder Nachkomen, verdriessen wurde So mag er denn oder sein Anwalt vmb das Haubtgut vnd Scheden sich vnser Güter wol vnderwinden vnd halten vnd sullen auch daran gegen vns, vnd den vnsern, nicht getan haben in dhain weis Alzlang bis daz der egenant Marggrave Jost sein erben vnd Nachkomen der egenanten drey vnd Zwainczig Tausend guldein vnd Scheden gerichtet, vnd geweret werden vngeuerleich. vnd wir doch aus der laistunge nicht komen sullen, Sunder dafür vns ligen, vnd laisten. Vnd wir Herczog Leupolt, vnd Herczog Albrecht, sullen des egenanten vnsers Oheims Marggraf Josten, seiner Eriben vnd Nachkomen schierm sein, daz er sich solcher Güter, vngehindert vnderwinden müge, als oben geschriben steet, Auch ist beredt worden vmb all Geraysig geuangen, die sullen sich stellen Nu auf Sand Michels tag gen Brünn in die Stat, den sol man Tege geben, bis auf vnser Frawen tag zu der Liechtmess, vnd auf Sand Jörgentag, als man von der Stat, vnd der Geuangen wegen die egenante Summ gelts geben, vnd richten sol, vnd die Geuangen sullen da geloben. wurde das gelt auf der Tege ainen welcher der were nicht beczalet daz Sy sich denn hinwider stellen gen Brünn, nach des egenanten Marggraf Josten manung, Acht tag nach der egenanten Teg ainen auf den man nicht solhes gelt beczalte Vnd wer dann, daz dieselben Geuangen, der egenant Marggraf bescheczen wurde, was Sy dann an solher Jeer Schaczung, geben vnd richten werden, daz sol an der Summ, des Haubtguts vnd Scheden abgeczogen werden. Vnd vmb das vibrige gelt, was

noch an der Summ des Haubtguts auzstünde vnd vmb all Scheden, die der egenant Marggraf von nichts beczalunge sölhes geltes neme, So sol vnd mag er mit disem brief manen vnd wir sullen das also halden, als oben geschriben steet, Vnd wer disen brief haben wirdt mit des egenanten Marggraf Josten, vnd seiner erben gutem willen, der sol zu allem dem vollen gewalt, vnd Recht haben, als er selber Als oben geschriben steet, vngeuerleich. Mit vrkunde dicz brieues. Versigelt mit vnserr obgenanten Anhangounden Insigeln. Geben ze Wienn an Mittichen vor Sand Michels tag Nach Christi geburde Vierczehen Hundert Jare darnach in dem Sibenden Jare.

Beylage Nro. VIII.

Friedensschluß zwischen dem Markgrafen Jost von Mähren und H. Leopold von Österreich. Am 9. October 1407.

Wir Jost von gotes gnaden Margraf zu Brandenburg und zu Merhern, des heiligen Romischen Reiches Erczkamerer Bekennen vnd tun kunt offenlich mit diesem briue, das wir mit dem hochgebornen fursten, vnserm liben Ohmen Herczog Lewpolten zu Osterreich rc. für Inselben vnd den hochgeborn fursten herczog Albrechten vnsern Ohmen seinen vetter, der nach zu seinen bescheiden Jaren, nicht komen ist, vnd den er in seiner vorwesunge hat, vnd auch für lande vnd lewte geistlich vnd wertlich Edel vnd vnedel, vnsers Landes zu Merhern, eynen sulchen freuntlichen taiding vnd eynunghe vberein worden sein, das vnserr Lande zubeiderseyt, Merhern mit seiner zugehorungen, vnd das land zu Osterreich, auch mit seiner zugehorunge, nu hinfür fridleich gen einander steen

sollen, vnd bleiben, Also das menigklich gewandeln vnd handeln mögen, vsz einem lande in das ander, mit Irer habe vnd kawfmanschaft, vnd ouch sicher sein mit leibe vnd gut, als von alter ist loblich herkomen, vnd als hernoch geschriben steet, Des irsten globen wir, das die briue, die der obgenant Herczog Lewpolt, vnd auch wir, von der lande wegen zu Sefeld vormals vbergeben haben, hinfür bleiben, vnd gehalten werden, mit allen Iren punkten crefften vnd Artickeln, als die dorynne begriffen sein ungeuerlich Item vnd wer ouch ymand, wer der were, geistlich oder wertlich, Edel vnd vnedel, in vnserm lande zu Merhern, der vns den obgenanten fride Ordenunge vnd teydinghe Irret oder ingriffe tete, oder tun wolde Als balde wir des gewar werden vnd an vns kompt, So sollen vnd wollen wir den oder die dorczu halden, das sie douon lassen, vnd sulche sachen widertun, als verre Ir leyp vnd gut wendet, das dem oder den, die also dann beschedigt oder beswert werden, widertan vnd widerkeret werde an vorczihen vngeuerlich, Vnd welche sich des widerhalten wolten, oder sulche anfaller enthilten, die sollen wir dorumb straffen vnd darczu halten, das widertan werde, als obgeschriben steet, Ouch ist beredt, ab sulche anfaller die den fride oder Ordenuge, der lande als oben begriffen ist, also betruben vnd krenken wolten, in solcher macht weren, das vns zubeiderseit, es were in Merhern oder in Osterreich, zuswer were die zunöten, So sollen wir dem Herczogen Funfczig Spyes, vnd so vil schutczen, zu hulffe schicken, wenne wir dorumb, von Im ermanet werden, ane vorczihen, domitte sulche sache vnd lewffe vnderstanden vnd gewendet werden, als wir des seinen brif herwi-

der haben, und die obgenanten briue die vormals zu Sefeld von vns zubeiderseit geben sein, das eigentlich beweisent, Darnach ist ouch geteidingt worden, vmb alle zuspruche vnd vorderunge, So vnserr Prelaten pfafheit hern Ritter vnd Knechte lantlute burger vnd Juden von gelt schult oder Erbschafft wegen, gegen vnserm egenanten Ohmen oder den seinen habent oder meinen zu haben, dorumb sal ein tag werden vf sand Katherinen tage schirest kumfftig zu Recz, daczu beiderseyte Rete komen sollen als offte, als des bedurfft sein wirdet, Mit vrkundt dises brives, vorsigelt mit vnserm anhangunden Insigel, Geben zu Snoym noch crists geburt virczen hundert Jar dornoch in dem Sibendem Jare, des nechsten Suntages vor sand Gallentage, des heiligen Beichtigers.

de mandato dni march. Johannes.

Beylage Nro. IX.

Landfriede, welchen H. Leopold mit Beystimmung der vier Landstände nebst den Mitteln, denselben aufrecht zu erhalten, festgesetzt hat. Am 2. Jänner 1407.

Wir Leupolt von gotes gnaden Herczog ze Österreich ze Steyr ze Kernden vnd ze Krain Graue ze Tyrol ꝛc. Bechennen, daz wir got ze lobe vnd auch durch frydes gemaches vnd aines gemaynen Nuczs willen mit den Erwirdigen Ersamen Allen Preleten den edeln vnd vnsern lieben getrewn in allen Lantherren Rittern vnd Knechten vnd auch Stetten in Österreich vnd ob der Enns als die hernach geschriben steent. Von erst mit hern Berchtolden Bischouen ze Freysingen hern Jörgen Bischofen ze Passaw Albrechten Abtt zu dem Heiligenkreutz Conraden Abtt ze

Lyenueld Vlreichen Abtt ze Cwetl n Probst zum Slegel n Lant Comendur des Deutschenhaws hie ze Wienn Hugoni Prior ze Mawrbach Lienharten Prior zu Gemnik Otten Mayßer zu Mawrperig Graf Johannsen von Maidburg Reinprechten von Walsse vnserm Houbtman ob der Enns Otten von Meissaw vnserm Landmarschalich in Österreich Fridreichen von Walsse vnserm Hofmaister Hainreichen von Celking Albrechten von Ottenstain Hofrichter in Österreich, Jörgen von Dachsperg Wolfgangen Imprukler vnsern Anwalt, Hannsen Vorlauff vnserm Burgermaister hie ze Wienn Ludolfen Angeruelder Niclasen Weyspacher vnserm Hubmaister Pauln Würffl Hannsen Rokgen, vnserm Judenrichter, Hannsen Cyernast, vnsern Burgern daselbs ze Wienn Haimburg Marichegg Prugg auf der Leytha Newnburg Klosterhalben Newnburg Markthalben Tulln yibs Enns Lyincz Steyr, Wells Gmunden Hal in der Hofmarich Veklaprugg Stain Krems Freinstatt Weyttra Waydhouen auf der Tey Egemburg Laa Drosendorff, Aines gemaynen Landfrydes, vnd auch scherm des Landes mit guter wolbetrachtung vnd bedechtlich vberain komen sein darumb daz sich Land vnd Leutt Edel vnd vnedel gaistleich vnd weltleich, vnd auch Juden, des Frydes gefräwen vnd menicleich Arm vnd Reich, handeln vnd gewandeln mügen Inner Landes, daraus vnd darin, als von alter lobleich herchömen ist. Des ersten So süllen vnd wellen wir egenanter Herczog Leupolt an vnser vnd vnsers lieben Vettern Herczog Albrechts stat, haben zu dem vorgenanten Landesfryde, vnd Scherm Sechczig Spiess, vnd alzuil Schüczen vnd allen zeug, des man darczu bedörff. So sullen die egenanten Prelet Heren Ritter vnd Knecht

vnd auch Stett yedes tails auch Sechczig Spiess vnd alzuil Schüczen haben Also bringt die Summ, drewhundert Spiess vnd souil Schüczen. Auch sullen all Merkt Dörffer, vnd vrbar in dem Lande ze Österreich, vnd ob der Enns, die vnser vorgenanten Herczog Leupolts vnd vnsers Vettern Herczog Albrechts sind, allen zeug füren vnd Chosten auf die fure, vnd die Werichleutt au frichten vnd süllen wir auch mit den vorgenanten Preleten Herren Rittern vnd Knechten Stetten Merkten Döiffern vnd Vrbarn, dieselben Spiess Schüczen vnd Kosten also ausrichten vnd halten von datum diczs briefs ain ganczes Jare, Also wann oder alzofft man der, bedürffe, daz denn die beraytt vnd auf sein ane verczie̋hen. Es sullen auch wir Herczog Leupolt auf vnser vnd yeden Partey auf Ir Sechczig Spiess, vnd souil Schüczen ainen sundern Haubtman haben vnd des Volkes alles, sol vnser Lantmarschalich Ott von Meissaw, oder wer dann vnser Lantmarschalich ist obrister Haubtman sein, demselben sullen denn die Haubtleut alle mitsambt dem Volkch allem gehorsam, vnd gewertig sein zu des Landes notdurfft vnd sol er auch darinn handeln vnd die Sach treiben, mit Rat vnd hilffe, als wir Im des genczlich getrawn, vnd das vns vnd Landen vnd Leutten das nuczist vnd peste sey. Geschech auch, daz yemand in dem Lande wider den Landesfryde, vnd Landes Recht tett, oder tun wolte den sullen wir oder vnser Lantmarschalich, darumb zerede seczen vnd für vns vordern, vns In weysen, daz er dem Landes Rechten gehorsam sey. Wolt er aber des nicht tun oder volgen So sullen vnd wellen wir obgenanter Herczog Leupolt mit Hilff, der egenanten vnserr Prelete Herren Ritter vnd

Knecht, vnd auch Stett den darczu halten daz er dem Landesrechten gehorsam sey vnd gestrafft werde nach gelegenhait der Sach vngeuerleich. Denn vmb alle die, die wider vns, das Lande, vnd des Landes Rechten getan haben, das merkleich ist, die süllen vnd wellen wir darumb fur vns oder vnsern Lantmarschalich Vordern vnd die darumb verhören vnd den nach gelegenhait derselben Sach, darumb ain gnedigs und gelimpfleichs ende machen nach vnserr Ret Rat, damit dieselben Zuspruch geligen, vnd wir, vnd Land, vnd Leutt sölcher hendl viberhaben werden. Auch ist beredt, daz yeder sich gen dem andern, des Rechten sol genügen lassen, vnd daz suchen an den stetten, als von alter ist herchomen. Wurde Im aber Recht verczogen Also daz er von redleicher Sach wegen absagen müste, So sol ainer dem andern absagen vnder Augen oder mit briefen Also, daz die absag, an In gewisleich kome Vnd sol es denn nach dem absagen Acht tag gesteen daz ainer dem andern kainen Schaden, zucziehen noch Angriff tun sol, seinem Leibe noch gut vngeuerleich. Auch sol nyemand in dem Lande kainen Prant tun an Recht Welhe aber an Recht absagen oder solche Prant tetten, die sind vns darumb veruallen vnd sullen wir Sy pessern an leib, vnd gut nach des Landes Rechten. Were auch daz von des Landes notdurfft wegen vnd Schermung des Frids solche Sach auferstunden daz man die mit dem obgenanten Volkch nicht erobern möchte, So sullen wir obgenanter Herczog Leupolt vnd wir all Prelet Herren Ritter vnd Knecht, vnd auch Stette alle, vnd vnser yegleicher ane verczichen nach allen vnsern Vermügen darczu helfen vnd tun, Alzuerr daz der Landesfryde beleibe vnd

das Landes Recht fürgang habe an geuerde. Auch ist beredt mit name Wann das Volkch also, auf das Velde kumpt vnd zeuhet, daz das menicleichen gaistleichen vnd weltleichen Edeln vnd vnedeln Arm vnd Reichen an schaden ziehe Ausgenomen der, die man Straffen vnd darauf man ziehen wil. Welhe aber dawider tetten, die sol vnser egenanter Lantmarschalich, darczu halten, daz Sy die Scheden widerum genczleich, vnd vmb die Schulde Straffen vnd pessern, als Recht ist nach der Haubtleut Rat. Und wann sich das obgenant Jare hat verlauffen So sol die vorgeschriben Sach vnd Ordnung vns egenanten Herczog Leupolten vnsern Vettern Herczog Albrechten allen vnsern Preleten, Herren, Rittern vnd Knechten Stetten Merkten Dörffern, Land vnd Leuten an allen vnsern und Iren Rechten, vnd guten gewonhaitten, als die von alter herkomen sind, hinfür kainen Schaden bringen in dhainen weg. Und des ze Vrchunde haben wir vorgenanter Herczog Leupolt, vnser Insigel haissen henkchen, an disen brif, Vnd wir die obgenanten Prelete Lantherren Ritter Knecht vnd Stette Bechennen an stat vnserselbs, vnd für Land vnd Leutt daz diese Sache vnd Ordenung mit vnserm Rate wisen vnd willen geschehen ist, vnd haben auch vnsere Insigel ze Zeugnuss diser Sach an den brief gehenkcht. Der geben ist zu Wienn an Suntag nach dem Newen Jare Nach Krists geburde Vierczehenhundert Jare, darnach in dem Sibenden Jare.

Von den 121 Siegeln sind 93 verloren gegangen.

Beylage Nro. X.

Bischof Georg von Passau, Reinprecht und Friedrich von Walse und die Edeln im Lande ob der Enns willigen ein, daß H. Ernst zum Besten des jungen Herzogs Albrecht auch den K. Sigmund von Ungarn, den Erzbischof von Salzburg und noch mehrere Große in ihren Bund aufnehmen dürfe. Am 25. November 1407.

Wir Jörg von gots gnaden Bischof ze Passau Ich Reinprecht und Ich Fridereich gepruder von Walsse vnd wir die andern Landtherren in Österreich vnd Ob der Enns, Bekennen, Als wir mit dem hochgeborn fursten vnserm genedigen herren Herczog Ernsten herczogen ze Osterreich ꝛc. ainer ainung vberain warden sein, dem hochgeborn fursten vnserm Jungen Herren, Herczog Albrechten auch herczogen ze Osterreich ꝛc. ze nücz vnd ze frumen nach Laut vnd sag der Brief, die wir darumb geneinander gegeben haben darInn sunder begriffen ist, daz wir vns, an der obgenanten vnserr paider herren wissen vnd willen eyendert anderswohin, hinfur verpinden vnd verschreiben sullen, Haben wir dem obgenanten vnsern herren Herczog Ernsten gewalt gegeben, vnd ist vnser guter wille, Ob er den durchleuchtigen fursten Hern Sygmunden Kunig ze vngern, den hochwüirdigen hern Eberharten, Erzbischof ze Salczburg, den wolgeborn Graf Herman von Cily, Graf Fridereichen von Ortenburg, oder ander herren in die obgenanten ainung pringen möchte, daz er das wol getun mag, vnd ist auch also vnser geuallen, vnd des ze vrkunt geben wir disen brief, besigelt mit vnser obgenanten Jorgen Pischouen ze Passau Reinprechts vnd Fridereichs geprüder von Walsse anhangunden Insigeln, darunder wir

vns die andern Landtherren in Osterreich vnd ob der Enns all verpinden, alles das stet zehalten vnd ze volfürn, daz an diesem brief geschriben ist, Geben ze Wienn an Sand Kathrein tag Nach Kristi gepurd virczehenhundert Jar darnach in dem Sibenten Jar.

Beylage Nro. XI.

H. Heinrich von Bayern verbindet sich, dem H. Ernst und desselben Vetter H. Albrecht Hülfstruppen nach Österreich oder in die Steyrmark zu schicken. Am 6. December 1407.

Wir Hainrich von gotes genaden, Pfallenczgraue bey Rein vnd Herczoge in Bayren ꝛc. Bechennen vnd tun chunt offenlich mit disem brief, daz wir mit guter vorbedachtung vnd zeitigem Rat vnserr landtherren vnd Reten, die ieczo bey vns gewesen sein, vns vnd dem Hochgeborn fursten vnsern lieben Öheimen vnd Swager Herczog Albrechten herczoge ze Österreich ꝛc. vnd vnser bayder lannde vnd lauten ze nucz vnd frumen, vns verpunden haben, vnd verpinden vns auch wissentleichen mit dem brief, zu dem hochgeborn fürsten vnserm lieben Öheimen vnd Swager herczog Ernsten herczogen ze Österreich ze Steyr, ze Kernden, vnd ze Krayn, Graue ze Tyrol ꝛc. von hinnen vncz auf Sand Jörigen tag schirist künftigen, vnd darnach zway gancze Jar nach einander von demselben tag ze raytten, In solicher beschaidenhait ob In yemand angreiffen beschweren oder an seinen läuten vnd gütern scheden zucziehen wolde, wer oder in welhem wesen der wäre, das wir Im dann getrewlich helffen vnd beygesten sullen vnd welhen, In sölcher mazz, wenn vnd wye offt wir in der obgenanten zeit von Im gemonet werden, so süllen

wir Im dann darnach in einem Moneyd auf vnser selbs kōst vnd scheden hundert Spiezz, vnd hundert Schüczen guts volks vnd geraysiges zeugs schickchen wohin er die in dem Lannd ze Österreich, oder ze Steyr nach seiner notdurfft haben wil, die Im danne zway Moneyd auch auf vnser kost vnd scheden als oben begriffen ist getreulich vnd vngeuerlich helffen, dienen, vnd gehorsam sein sullen, vnd in welich obgenantem lannde ains, wir Im sölich hilffe tue, so sein wir Im in das ander die zeit von der pünttnusz wegen nichts schuldig, Wär aber das er die obgenanten hundert Spiezz vnd Schüczen lenger haben wolde, so sullen Sy aber bey Im beleiben, als lang er der bedorf, doch auf sein selbs kost, vnd vnser scheden vngeuerlich, das geloben wir Im also stät zehalten bey vnsern furstlichen wirden vnd eren, Auch ist ze mercken, das wir dem obgenanten vnsern lieben Öheimen vnd Swager. Herczog Ernsten, von dieser gegenwärtigen punttnüsse wegen nicht schuldig sein zehelffen, wider den Allerdurchleuchtigisten fursten vnd herren hern Ruprechten Römischen Kunige, vnd wider die hochgeborn fürsten vnser lieb Vettern all herczogen in Beyrn ꝛc. vnd wider den obgenanten hochgeborn fürsten herczog Albrechten von des wegen die punttnüsse geschehen ist, vnd auch sunder wider die hochwirdigen vnser besunder lieb frewnde hern Eberharden Erczbischouen ze Salczburg ꝛc. vnd hern Jörigen Bischouen ze Passaw mit den wir vor sunder verbunden sein, vnd des zu vrkunde haben wir vnser Insigel heissen hencken an disen brief, der geben ist am freytag vor Sand Lucien vnd Ötilien tag. Nach krists gebürde Vierczehen hundert Jar vnd darnach in dem Sibendem Jare.

Beylage Nro. XII.

Die Herzoge Leopold und Ernst versöhnen sich mit einander, verzeihen Allen, welche zur Gegenparthey gehörten und und wollen berathschlagen, wie die Schuld an den Markgrafen Jost möglichst bald könne abgetragen werden. Am 14. Jänner 1408.

Wir Leupolt vnd Ernst gebrüder von gotes gnaden, Herczogen ze Österreich, ze Steir, ze Kernden, vnd ze Krain, Grauen ze Tyrol rc. Bekennen, vnd tun kunt offenleich, mit dem brief, Daz wir von sölher missheluug, vnd zwayung wegen, die zwischen vnser vnd der unsern, gewesen sind, wie sich die haben vergangen, nicht ausgenomen, Brüderleich, vnd liebleich vberein kömen sein, In sölher mass, daz aller vnwillen vnd zwayung, So sich, also zwischen vnser vnd den vnsern, vncz auf heutigen tag, habent verlauffen, wie die genant sind, genczleich sullen absein, vnd fürbasser miteinander, Brüderleich, vnd liebleich leben, als wir des von angeborner lieb, wol schuldig sein vnd sullen, die brief, die wir am nachsten zu baiderseitt, aneinander haben geben, voluertigt, vnd mit Insigeln, genczleich ausgericht werden, ane verczichung, nach derselben vnserr brief begreiffung. Darczu sullen auch aller vnwillen, vngnad vnd veintschafft, wie sich die auf baiden tailen, haben vergangen, Es sey gegen den Preleten, Herren, Rittern, vnd Knechten, Burgern vnd Stetten, vnd allen andern, die in diser sach verdacht sind, gaistleich vnd weltleich, genczleich vnd lautterleich absein, vnd tweder tail, sol gegen dem andern, noch allen den seinen, darumb fürbasser, kain vngnad, Veintschafft, noch

vnwillen haben, noch zusuhen, in dhain weis vngeuerleich. Dann von vnsers Oheim n des Marggrauen, von Merhern, geltschuld wegen, dahinder wir Herczog Leupolt, vnd ettleich Prelet, Herren Ritter vnd Knecht, steen, von vnsers Vettern, Herczog Albrechts wegen, vnd vmb ander vordrung vnd Scheden, So derselb vnser Vetter, Herczog Albrecht schuldig ist, Sullen wir zu baiderseite vnser Rete darüber yeczund zu Wienn, an alles verziehen seczen, vnd darczu orden, die dauon, von vnsern wegen reden, ze Rat vnd genczleich viberain werden, damit dieselb geltschuld, von vnsers egenanten Vettern wegen, fürderleich zu den tegen, vnd zilen, ausgericht vnd beczalt werden, vmb daz wir, vnser egenanter Vetter, vnd vnser Land, vnd Leut, icht zu merkleich Scheden kömen. Vnd daz die egenanten Taiding von vns also gehalden werde, vnd ain söliches, vns hinfür nicht beschehe, Haben wir baid vnsre Insigel, zu ainer vrkund der warhait gehenkt an disen brief, vnd die nachgeschriben Prelet, Herren, Ritter, Knecht, vnd Stett, habent Ire Insigel, zu den vnsern, zu zeugnuss vnd bestettung von vnserr bett, vnd gehaissens wegen, auch gehengt an disen brief, Von erst die Erwirdigen vnser lieben frewnd, Her Berchtold, Byschof ze Freysingen, vnser Herczog Leupolts Kancler, Her Jörg. Byschof ze Passaw, vnser Herczog Ernsts Kanczler, Der Ersam vnser lieber getrewr. Wilhalm, Brobst zu Wienn, vnd der Edel, vnser besunder lieber, Graf Hanns von Maydburg, vnser lieben getrewn Reinprecht von Walsse, Haubtman ob der Enns, Fridreich von Walsse, Hainreich von Liechtenstain, von Nicolspurg, vnser Herczog Leupolts, Hofmaister, Ott von Meissaw, Jörg von Pucheim,

vnser Herczog Ernsts, Hofmaister, Hainreich von Zelkingen, Hertel von Potendorff, Albrecht Ottenstainer, Hofrichter in Österreich, Caspar von Starhemberg, Leupolt Ekhartzawer, Jörg von Dachsperg, Burkhart von Winden, Wilhalm Rorer, Hanns Eberstorffer, Achacz von Kunnringen, Fridreich von Flednicz, Haubtman in Steir, Hanns Neydegger, vnser Herczog Leupolts Kamermaister, Mertt Valbacher, Rudolf Lasperger, Hanns Schenkch von Ried, Vorstmaister in Österreich, Niclas Potemprunner, Niclas Sebekch, Hanns Sweinpekch, vnser Herczog Ernsts Hofmarschalch, Lesel Hering, Leutold Stikelperger vnser, Herczog Ernsts Kamermaister, Tybolt Floyt. So sind das die Stett, Wien, Korn Newnburg, Kloster Newnburg, Krembs vnd Stain vnd Tulln, Geben ze Korn Newnburg am Samstag vor Sand Anthonien tag. Nach Kristes gepurde Vierzehenhundert Jar, vnd darnach in dem Achten Jare.

Beylage Nro. XIII.

H. Ernst tritt mit mehreren edlen Österreichern und Steyrmärkern dem Drachenorden bey. Am 16. Februar 1409 (a).

Wir Ernst von gotes gnaden Herczog ze Oesterreich ze Steir, ze Kernden, vnd ze Krain, Herr auf der windischen March, vnd zu Portenaw, Graf zu Habspurg zu Tyrol, ze Phyrt, vnd ze Kyburg, Marggraf ze Purgaw, vnd Lantgraf in Elsazzen ꝛc. Bekennen mit disem brief. Als wir vnd die nachgeschriben vnser Lantherren in Oester-

---

(a) Cf. Böhme, de Ordine draconis instituto a Sigismundo Imp. Lips. 1764.

reich, vnd in Steir die gesellschafft mit dem Trakchen an vns haben genomen ze tragen mit dem durchleuchtigen fürsten vnserm lieben Herren vnd Swager, Kunig Sigmunden Kunig ze Vngern, ze Dalmacien, ze Croacien rc. des heiligen Römischen Reichs vicari. vnd des Kunig Reichs zu Beheim verweser, Vnd der Durleuchtigen fürstin, frawn Barbaran seiner Kuniginn vnd gehaheln (*sic*), vnd Iren Lantherren in Vngern, als der gesellschaftbrief ausweiset, der darumb ist gemacht. Also sullen vnd wellen wir, vnd die egenanten vnser Lantherren, vnd ander die den traken tragent, gegen demselben vnserm Herren vnd Swager, seiner egenanten gemaheln vnserr Frawn der Kuniginn, vnd Iren Lantherren in Vngern vnd andern die auch in der gesellschafft sind, allzeit getrew gerecht vnd lautter Brüderschafft halten, vnd haben, vnd in ere dienst vnd frewntschafft erczaigen, wa oder wenn sich das gepüret, als verr wir das mit got vnd eren pilleich tun sullen vnd mügen vngeuerleich, Vnd als Sy sich des herwider zu gleicher weis, gen vns, vnd den egenanten vnsern Lantherren der gesellschaft auch habent mit Iren briefen verschriben, Wer auch daz vnserr Lantherren, oder ain anderr, aus vnsern Landen diser gesellschafft zeschaffen het oder gewunn, mit ainem zu Vngern, der auch den traken trüeg, So soll der vnser das Recht darumb suchen vor vnserm egenanten Herren vnd Swager n dem Kunig vnd der gesellschaft in Vngern, die sullen Im darumb ain vnuerczogens Recht tun, vnd wideruaren lassen, Zugleicherweis, ob ainer von Vngern der in der gesellschafft des Traken wer, mit ainem in vnsern Landen, der auch die gesellschaft trueg ze schaffen het, oder gewunn, So sol

der vnser, das Recht darumb vor vnser vnd vnser gesellschafft, in vnsern Landen suchen, die sollen im dann darumb, ain vnuerczogens Recht tun vnd wideruaren lassen. Wer auch, ob ainer der vnsern in vnsern Landen, der dise vnsre gesellschaft trueg zeschaffen hett oder gewunn, mit ainem der nicht die gesellschaft trüeg, vnd daz dem nicht gleich vnd Recht möcht wideruaren, So sullen wir mit vnsern gesellen der gesellschafft in vnsern Landen erkennen, Was hilff wir Im gen dem sullen tun nach dem vnd dann die sach ist gestalt, vnd nach dem vnd wir dann selber zeschaffen haben vnd sullen auch dann dieselben, des Klagers sach, an unsern egenanten herren, vnd Swager den Kunig vnd die gesellschafft in Vngern auch bringen, vnd in vnser erkantnuss der hilff auch zu erkennen geben, die sullen Im dann auch darumb hilff erkennen, nach dem vnd dann die sach ist gestalt vnd darnach vnser Swager denn hat zeschaffen, vnd was dann dem egenanten Klager hilff also erkennet wirdt, die sullen vnser egenanter Swager der Kunig vnd wir vnd auch vnser gesellschafft des Trakchen, dem Klager vnuerczogenleich tun Wer auch daz dhainer in vnsern Landen vnserr gesellschafft, ainen Krieg mit yemand wolt anvahen, das soll er tun nach vnserm vnd vnserr gesellschafft Rat, vnd was wir Im dann darinn Raten, das soll er tun vnd wir vnd vnser gesellen, sullen Im des auch dann helffen Wer aber, daz wir Im des nicht gar möchten volhelffen, So wellen wir vnd vnser gesellschafft die sach bringen, an vnsern egenanten Herren vnd Swager, den Kunig von Vngern und sein gesellschafft, versteend die dann, daz wir ainen Rechten weg für vns hetten genommen, So sullen Sy vns getrewleich

vnd vngeuerleich weisen, vnd wir sullen in auch dann darinn volgen, ob Sy ainen Rechtleichern weg nach irer vnderweisung für sich hetten genomen, vnd vnser egenanter Herr vnd Swager, vnd wir vnd vnser gesellen mit dem Traken auf baiden tailen sullen das gegen einander getrewleich halten vnd vngeuerleich. vnd wir die egenanten Lantherren in Oesterreich, vnd in Steir. Reimprecht von Walsse Haubtman ob der Enns Hainreich von Celkingen Ott von Meissaw obrister Marschalch vnd Schenkch in Oesterreich, Hertneyd von Potendorff Jörg von Buchaim meins obgenanten gnedigen Herren Herczog Ernsts Hofmaister Purkhart von Winden, Albrecht von Puchaim obrister Drugsezz in Oesterreich Pernhart von Liechtenstain von Judemburg Hanns von Stubemberg Leupolt von Ekharczau Caspar von Starhemberg, Hainreich von Puchaim, Pilgreim von Puchaim Weikhart von Polhaim, Wilhalm Rorer Chunrat Wehinger Hanns von Winden Wilhalm von Pernegg Hanns von Eberstorff obrister Kamrer in Oesterreich, Pernhart von Losenstain, Fridreich von Polhaim, Haidenreich Plankchenstainer, Hanns von Hohemberg vnd Albrecht Hawnvelder der gesellschafft mit dem Trakchen globen vnd verhaissen mit guten trewn sölh obgeschriben sachen mit sampt vnserm egenanten Herren Herczog Ernsten vnd vnserm Jungen Herren Herczog Albrechten seinem Vettern gegen vnserm Herren dem Kunig vnserr Frawn der Kuniginn, vnd den Lantherren in Vngern vnd andern die den Traken tragent stett zehalten vnd zevolfüren getrewleich, vnd vngeuerde nach des egenanten gesellschafftbrief lautt vnd sag an geuerde Vnd des ze vrkund haben wir vnsre Insigel zusampt vnsers egenanten

Herren Herczog Ernsts Insigel gehengt an disen brief. Der geben ist zu Oedemburg am Samstag vor Vasnacht. Nach Krists geburde vierczehnhundert Jar vnd darnach in dem Newnten Jare.

Beylage Nro. XIV.

K. Sigmund schlichtet als Obmann den Streit der Herzoge Leopold und Ernst, und weiset ihnen ihre Rechte und Einkünfte an. Am 13. März 1409.

Wir Sigmund von gotes gnaden, Kunig ze Vngern ze Dalmacien ze Croacien ꝛc. Marggraf ze Brandenburg ꝛc. des hailigen Romischen Reichs Vicari, vnd des Kunigreichs ze Beheim Verweser. Bekennen. Als die Hochgeboren Fursten vnserr lieb Sweger Herczog Lewpolt. vnd Herczog Erenst, zu Osterreich ꝛc. von ettleicher sach vnd hendel, vnd nemlich von der vormundschafft wegen vnsers lieben Suns Herczog Albrechts ze Osterreich, des Jungen, missheling vnd stossig gewesen sind, vnd von derselben, vnd anderr sach wegen, Irr Land Prelet, herren Ritter Knecht, vnd Stet geneinander in Irrung, vnd widersachen gewesen sein, darumb dieselben vnserr Sweger, mitsambt iren egenanten Preleten Herren Ritter Knechten, vnd Steten als verren vberain worden sein. Damit ir egenanten Prelet, vnd herren ains tails, vnd Ritter vnd Knecht, des anderen, awz in von yetwederm tail acht genomen, vnd awsserwelt haben. Also waz Sy dar Inne zwischen vnseren eegenanten Swegeren, vnd inselben veraintlich Sprechen, daz ez dabey gentzlich solt beleiben. In wew sy aber in demselben irem Spruch, nicht ainhellig wern, das haben Sy an vns, als an ainen Obmann geschoben, Also

waz wir dann vmb all sach dar Inne, zu mynn oder recht zwischen sprechen vnd erkennen, daz dabey vnser eegenanten Sweger, vnd all Prelet, Herren Ritter Knecht vnd stet gentzlich beleiben sullen. Alz daz die hindergang vnd Sprüchbrief So sy baiderseit darumb geneinander gegeben haben aigentlich lawten, vnd begreiffen. Nu sind di egenanten Sechzehen vber die obgenant sach ettleich teg gesessen, vnd haben Sy dar Inn mit fleis vnd trewlich gearbait, vnd auch in ettleich stuken geaynet. Darumb sprechen wir des ersten vmb welche stukch die egenanten Sechzehen aynhelliklich awssgesprochen haben, daz . das . also bey kreften . genczlich sol beleiben, Aber vmb all ander sach darumb Sy nicht aynmütikleich awssgesprochen, vnd das an vns geschoben haben, Haben wir von baiden taillen der eegenanten Sechzehen ettleich zu vns genomen, vnd dar Inn nach Irem Rat vnderweisung vnd willen, dieselben Stük awssgesprochen, als hernach geschriben stet, von erst als ayn Ordnung von Preleten herren Rittern Knechten, vnd Steten gemacht ist. wie vnserr Swager hertzog leupolt vnsern Sun Hertzog Albrechten den Jungen ze Osterreich sein Lannd vnd lewt, als ayn vormund Innehaben vnd verwesen solt. vnd als nachmalen derselb vnser Swager hertzog Lewpolt, vnd auch vnserr Swager hertzog Erenst, aber ayn ordnung gemacht haben, wie Sy baid miteinander dieselben vormundschafft solten Innehaben vnd verwesen. Also sprechen wir, daz nu furbazzer dieselben vnserr Sweger, Hertzog Lewpolt vnd Hertzog Erenst dieseben verwesung vnd vormundschafft mit der gewaltsam vnd awssrichtung gaistleicher vnd wertlicher lehenschafft, vnd allen anderen sachen vnd gewelten, baid ge-

leich miteinander verwesen vnd awffrichten sullen, nach lawt der brief die vormalen auf dieselben ordnung von Preleten Herren Ritter Knechten vnd Steten geben sind, vnd wie die eemalen auf den eegenanten vnsern Swager, Hertzog lewpolten alain gelautet haben. Also sullen Sy nu furbazzer, nach sag derselben brief dieselben vormundschafft, als oben geschriben stet, baid miteinander verwesen vnd awffrichten, vnd welcher vnder den benanten, baiden vnsern Swegern mit solher awffrichtung der eegenanten vormundschafft sawmig wurd in welhen sachen das wer So sol dennoch der ander derselben sach gantzen vnd vollen gewalt haben, awffzerichten vnd ze enden, damit Lannd vnd Lewt nicht gesawmbt werden. Doch mit solhen Reten vnd vnderrweisungen, als die vorgenant Ordnung, vnd vormundschafft Innehaldet vnd begreiffet vnd darauf sullen in all vorgenanten Preleten herren Ritter Knecht vnd Stet zu der vorgenanten vormundschafft verwesung geleich baiden ainem als dem anderen, huldigen vnd Sweren. In dar Inne gehorsam vnd gewertig zesein, In aller der weis als Sy vormalen dem egenanten vnserm Swager hertzog Lewpolten, von der vorgenanten vormundschafft wegen, alain gehuldigt vnd gesworen haben, welcher aber vnder den obgenanten baiden vnsern Swegeren awzz der vorgenanten vormundschaft ordnung, vnd auzz dem gegenwurtigen vnserm Spruch in dhainerlay weis tret, ez wer in ainem oder menigeren stuken, demselben, der dann also vbergriffen, vnd awzz der benanten ordnung vnd vnserm Awsspruch getreten hett, Sullen all Prelet herren Ritter knecht vnd Stet kaynerlay gehorsam von der vorgenanten vormundschafft wegen nicht phlichtig noch gebunden, vnd

auch aller vorgenanten aid vnd gelubd gen demselben gentzlich ledig sein. vnd sullen auch dann dem der bey solcher vorgenanten ordnung vnd vnserm awssprůch beliben ist, in allen sachen gehorsam dinstlich vnd gewertig sein, damit er die eegenant vormundschafft nach des eegenanten vnsers Suns hertzog Albrechts, vnd seiner land vnd lewt, notdurfften, nach der benannten ordnung vnd vnserm gegenwurtigen awssprůch gentzlich awssrichten mug vnd verwesen, Wir sprechen auch daz di egenanten vnserr Sweger hertzog lewpolt vnd hertzog Erenst, alle die Rennt nütz gult vnd vell, wie die genant sein. die von Irem veterlichen erb geuallen baid geleich miteinander aufheben vnd tailen sullen nach Innhaldung vnd begreiffung der brief, die Sy vor darumb zwischen in geben haben, Dann von der funff Tawsent phunt phening wegen, die man Jerlich vnserm eegenanten Swager hertzog Lewpolten nach der eegenanten ordnung brief sag gegeben phlichtig ist. Sprechen wir daz man Im die also all Jar nach Innhaldung derselben ordnungbrief awssrichten vnd betzallen sol. vnd dieselben funff Tawsent phunt er dann geleich halb mit vnserm Swager hertzog Erensten seinen bruder tailen sol. Wir sprechen auch, das vnser eegenanten Sweger hertzog Lewpolt vnd hertzog Erenst anuerziehen all Prelet herren Ritter knecht, vnd Stet zu einander besenden vnd dann mit den obersitzen, vnd oberain werden sullen, dem eegenanten vnserm Sun hertzog Albrechten ain gantz ordnung ze machen, vnd Im auch ainen erberen Ratt zesetzen wie Sy bedunket. daz, das, demselben vnserm Sun, hertzog Albrechten, seinen lannden vnd lewten am aller nutzisten vnd fugleichisten ist Es sullen auch also dieselben Prelet

herren Ritter Knecht vnd auch Stet miteinander vberain werden vnd gedenken daz Sy dem egenanten vnserm Swager Hertzog Erensten auch ain Jargelt awſſrichten vnd benennen vnd Im das Jerlich geben vnd raichen, awzz dez vorgenanten vnsers Suns hertzog Albrechts Rennten vnd nützen, damit er die egenant vormundschaft mitsambt vnserm Swager Hertzog Lewpolten seinen bruder destpaz awſſrichten vnd verwesen müge, vnd waz Im dann also benant vnd Jerlich geben wirdet. daz sol er dann auch geleich halbs mit vnserm Swager Hertzog lewpolten seinem pruder tailen. Dann von dez gelts wegen, das man In dem lannd Osterreich auf Prelet phaffen Stet land lewt vnd Juden angeslagen, vnd abgenomen hat. damit man nemlich. die geuangen von Merheren solt geledigt haben. Sprechen wir, daz vnserr eegenanten Sweger Hertzog Lewpolt vnd Hertzog Erenst Prelet herren Ritter Knecht vnd stet zu In nemen, vnd sich aigenlich eruaren, vnd Inne werden sullen, wo dasselb gelt hinkomen sey, vnd dann desselben gelts raitung vorderen vnd aufnemen von den die ez Ingenomen hetten vnd auch dann gedennken vnd iren fleis dartzu keren damit Sy dasselb gelt furderlich inbringen vnd die geuangen von Merhern damit ledig vnd loz machen. vnd daz vbrig vnserm eegenanten Sun Hertzog Albrechten wissentlich zu nutz vnd frum anlegen vnd keren. Dann von aller ander Rennt nutz gult vnd vell wegen, die man ab des eegenanten vnsers Suns hertzog Albrechts lannden vnd lewten genomen hette, Sprechen wir daz sich die eegenanten vnser Sweger mitsambt den Preleten herren Rittern Knechten vnd stetten auch aigenlich dar Inne eruaren, vnd Raitung von den die ez ingenomen hetten,

vordern vnd aufnemen sullen, vnd ist daz sich dann erfindet daz dasselb gut, vnserm eegenanten Sun hertzog Albrechten zu nutz vnd frum angelegt, So sol ez dabey beleiben, wer aber des nicht, So sullen die eegenanten vnserr Sweger mitsambt iren Preleten herren Rittern Knechten, vnd Steten fleizziglich gedennken, damit daz dasselb gut auch inbracht vnd dem egenanten vnserm Sun zu nutz vnd frum angelegt werde, Auch sprechen wir, das die Preleten herren Ritter knecht vnd stet, vnd nemlich die Stat ze wienn kainen Preleten herren. noch Ritter knecht, purger, oder landlewt arm noch Reich nicht anuallen, noch die oder den an leib oder an gut in dhayner weis straffen sullen, vnd ob ain solher erber man icht verhiendel, oder verhanndelt hette, das sullen Sy selber nicht pessern, Sunder daz vor ee, an vnser eegenante Sweger Hertzog lewpolten vnd hertzog Erensten, vnd die Ret, die dann dartzu gesatzt werden, bringen, vnd waz in dann also dar Inne veraintlich von in geraten vnd empholhen wirdet, dez sullen Sy dann gentzlich gehorsam sein, vnd das indhainer weis widerreden Es wer dann daz yemand, ichts mit prant Rawb dieprey vnd andern vnerberen sachen, verhanndelt hette, daz mag man wol mit dem Rechten wenden vnd pessern als von alter mit gewonhait herkomen ist. Wir sprechen auch von aller Gesloser vesten hewser lewt vnd guter wegen mit iren zugehorungen die ain tail dem andern baiderseit in den yetzund vergangen lewffen vnd kriegen die in Osterreich vnd ob der Enns gewesen sind, angewinnen vnd sich der vnderwunden oder die Ingenomen haben. in welcher weis sich daz hab vergangen, daz sy der baiderseit hie zwischen, vnd Ostern yetzund kunfftig abtret-

ten, vnd den, den Sy die also angewunnen haben vnd der Sy gewesen sein, wider Inantwurten sullen, welcher aber des nicht tun, noch gehorsam sein wolt, So sullen dann die eegenanten vnserr Sweger hertzog Lewpolt vnd hertzog Erenst mitsambt iren Preleten Herren Rittern knechten, vnd Steten, denselben der dann also widersesʒig vnd nicht gehorsam were, dartzu halden vnd noten, als verren. damit er des gehorsam werde. Auch sprechen wir, daʒ all geuangen sy sein edel oder vnedel, die in den eegenanten lewfen vnd kriegen, an baiden tailen geuangen sein. derselben venknüss gentzlich anbeschatzung ledig vnd loʒ sein sullen, vnd ob yemand derselben geuangen von solher venknuss wegen mit briefen trewen glubden oder worten, vmb gelt oder ander sach versprechen getan hett, vnd noch nicht betzalt gelaist, oder awssgericht heet, das er deʒ gentzlich ledig vnd los, vnd furbaʒʒer darumb vnweswert vnd vngeuordert von seinen widersachern sein sol, doch also, daʒ die die also mit den obgenanten venknussen bekumert gewesen sein. den die Sy, geuanknust haben. mit iren gelubden vnd briefen versorgen sullen. Damit Sy noch nyemand von iren wegen hintz in vmb solh venknuss fürbaʒʒer dhain haʒ noch veintschafft indhainerlay weis haben sullen. Wir sprechen auch, daʒ alle die scheden wie sich die mit prant Raub manslecht, vnd aller andern beschedigung baiderseit in den obgenanten kriegen vnd lewffen vntz auf hewtigen tag vergangen haben. an baiden tailen. gantz ab vnd hin sein sullen vnd sol ein tail, dem andern hinfur darumb dhainerlay veintschafft noch heʒʒ nicht tragen noch zuziehen mit Worten oder werkchen Sunder sullen Sy von solher vergangen sach wegen. gentz-

lich beeicht vnd gut frewnd sein vngeuerlich, Mit vrchund dits briefs versigel mit dem Insigel vnserer Maiestät Geben ze Ofen Am Mittichen vor dem Suntag Als man singet Letare in der vasten Nach Kristi gepurd vierzehenhundert Jar, vnd darnach in dem Newnten Jare.

Beylage Nro. XV.

K. Sigmund erkläret den H. Albrecht für seinen künftigen Tochtermann. Am 7. October 1411.

Wir Sigmund von Gotes gnaden Römischer Kunig, zu allen zyten merer des Rychs, vnd zu Ungern ꝛc. Kunig, Bekennen vnd tun kunt öffentlich mit diesem brief, Allen die In sehen, oder horen lesen Wann der Allerdurchluchtigist furste, vnd herr, her Karl, seliger gedechtnisse, Römischer Keyser, zu allen zyten merer des Rychs, vnd Kunig zu Beheim, unser lieber herre, vnd Vetter, die wyle Er in Leben was, vnd sin Kuniglich Huse zu Beheim, zu den Hochgebornen fursten, den Herczogen, vnd dem Huse zu Österrych, vnd dasselbe huse, auch zu Im. Vnd sinme huse, sunderlich vnd günstliche naygung, vnd liebe, alleczyt gehabt haben, vnd in sunderliche vereynunge, vnd verschribunge mit Heyraten, Landen vnd luten, für sich, vnd Ir erben. kommen sie, nach ynnehalt der brief, darüber gegeben, Und wann wir vns mit dem hochgebornen Albrechten, seliger gedechtnusse, Herczogen zu Österreich ꝛc. vnsern lieben Oheimen, durch bewerter vestickeyte, Wysheyte, vnd biderbkeite, die wir an Im erkanten, vnd ouch durch ganczer true vnd liebe willen, die Er zu uns hatte, vnd die wir an Im alle zyte vnbeweglichen befunden, in solicher sunderlicher fruntschafft, bisz an jenen

abgangk gewesen sin, daz nye kein Vrsach zwischen vns vnwillen zu machen, ufferſteen, bracht werden, oder kommen möcht, Vnd wann vns der vorgenant Albrecht selig, durch solicher yezgenanter liebe vnd fruntschafft willen, den hochgebornen Albrechten sinen Sun, an sinen letsten Zyten befolhen hat, vnd wir ouch daruff, denselben Albrecht vnsern Sun nennen, vnd also halden, hoffende, was vns an dem vorgenanten Albrechten, sinem Vatter seligen, abgegangen sy, daz wir des an Im wider ergeczet werden sollen, darumb das vorgeschriben alles gutlichen bedacht, vnd betrachtet, vnd nachzuvolgen dem obgenanten vnsern lieben herren vnd vatter, Keyser Karl, vnd ouch vnsern vorfarn, vnd mitnamen Kunig Ludwigen seliger gedechtnüsse Kunigen zu Vngern, die ouch mit dem vorgenannten huse zu Österevch, in guter Fruntschafft, vnd eynunge, Langczyte gesessen sie, Haben wir, Im namen des Almechtigen gotes, vnd Im zu lob, vnd ern, vnd ouch ganze liebe, true, vnd fruntschafft, gegen dem vorgenanten vnserm Sun, zu befestnen mit Im, ein rechte Heyrat angegangen, vnd gemachet, vnd Im, die Durchluchtigisten Elsen, vnser liebe Tochter, zu einer rechten, eelichen Gemahel, zugeben versprochen, vnd versprechen in krafft disz briefs, als das Recht, krafft vnd macht habend ist, vnd daz wir, Im, zu derselben vnsere Tochter, Hundert Tusent, roter vngrischer gulden geben, vnd die in Jarsfrist, dornach vnd Sy zu Iren Jaren kommeen ist, vnd beygeslafen hat, beczalen, richten, vnd gen Pressburg, oder Odenburg, hinder dem Rat daselbs, entworten, vnd niderlegen sollen, bis daz der vorgenanten vnser Tochter mit der widerlegung genug beschehen ist,

als hernach vnderscheiden ist, Teten aber wir des nicht, So sollen wir dann, vnuerczogenlich zwee usz vnserm Rate, vnd Er zwen usz sinem Rate nennen, vnd dem vnser beyder machte geben, vnd beuelhen, Slosze, vnd andere stucke, die souil werd sind, an gelegen stetten nach möglichen Dingen vszczusuchen, vnd vszczuscheiden, doruff wir dann, dem vorgenanten Albrechten, die vorgenanten hundert Tusent Guldin, bewysen, vermachen, vnd verschriben sollen, vnd wollen, nach derselben vierer Rate, vnd als gewönlich, billich vnd notdurfft ist, on geuerde, dieselbe Slosze, vnd stucke, dann der vorgenant Albrecht vnd sin erben, fur die yczgenanten Hundert Tusent guldin Ine haben, vnd in phands wyse, nuczen vnd nyeszen sollen, vnd mögen bisz daz wir, oder vnser erben oder nachkommen, die, vmb dieselben hundert Tusent guldin, losen, Da engegen sol ouch der vorgenant Albrecht, vnserr vorgenanten Tochter, siner gemahel, zu widerlegung hundert Tusent roter vngrischer guldin, in der vorgenanten Jarfrist, geben, oder Ir Slosze, vnd ander stucke, die dann souil werd sind, nach möglichen Dingen, vnd nach Rate der vorgenanten Vierer, an gelegen stetten usczeigen, vnd Ir die vorgenanten hundert Tusent guldin, doruff vermachen, bewysen, vnd verschriben, als gewönlich, billig, vnd notdurfft ist, on geuerde, Dieselben Slosze vnd stucke ynnzuhaben, zu nuczen, vnd zu nyeczen, bisz daz Er oder sin erben, die, vmb die vorgenant Summe hundert Tusentguldin, wider ledigen, vnd lösen ongeuerde, Allso, daz die vorgenant vnser Tochter, zwirunt hundert Tusent guldin bezalt oder versichert werde als vorgeschriben steet, Wer aber daz wir, vnd der vorgenant

Albrecht zu rate wurden, daz wir, Im, die vorgenant vdser Tochter zulegen wurden, Er Sy zu Iren Jaren queine, wenne Sy danne, also bygeschlafen hat, So so man die vorgeschriben Dinge zuhant dornach in derselben Jarsfrist vollenden ongeuerde, Ouch ob die vorgenanten Viere, in den vorgeschriben dingen, nicht eintrechtig werden möchten, So mogen Sy einen Obman zu In kiesen, vnd nemen, nach irem willen, Es sol ouch iglicher teyle, dem andern, losunge state tun, wenn des ein teyle an den andern begeret, Ist ouch daz wir dem vorgenanten Albrecht die vorgenanten hundert tusent guldin an bereytem gelte beczalen werden, So sollen dieselben hundert Tusent guldin, die niedergeleget weren, als vor erludet hat, vnverrucket ligen beliben, bisz daz Er, die vorgenant sin gemahel, mit Sloszen vnd andern stucken wol versorget hat, in der masse als vorbegriffen ist, vnd wenn das also beschehen ist, So mag Er die yczgenanten hundert Tusent guldin empfahen, vnd zu sinem nucze anlegen, vnd damit tun was Im füglich ist, Es sollen ouch derselbe Albrecht, die vorgenant sine gemahel, vnd Ire kinder, ob Sy die miteinander gewinnen, die vorgenanten gülte, oder Sacz, Innhaben, nuczen, vnd nyeszen, alsdann solicher gülte, Sacze, oder Heyratguts recht ist vngeuerlich, Were aber, daz Irr eines vor dem andern, mit dem tode an kindt abgienge, vnd nicht kinder, die Sy miteinander hetten, hinder Im liesse, So sol das ander vnder In, das vorgenant Heyratgut, alles vnbechummert, vnd vngeirret sin lebtage ynnhaben, nuczen vnd nieszen, vnd nach des tode, sol dann solich Heyratgyt mit namen der vorgenanten vnserr Tochter zugelt, an vns Kunig

Sigmund, oder vnser nachkommen Kunig zu Vngern, vnd die vorgenant widerlegung, hinwider vallen an die stat, von dannen das herkommen ist ongeuerde, Vnd uff das, daz solich Heyrat, kein hinderstallunge habe, sunder vollenczogen werde Darumb haben wir von der vorgenanten vnserr Tochter wegen, vnd der vorgenant Albrecht, für sich zu überwette gesaczt, welicher vnder vns beyden, soliche Heyrat, von erste absage, vnd die nicht vollencziehe, daz der dem andern oder sinen erben, zuhant dornach, vnd Er solich absagen getan hat, Czweinczig Tusent roter Vngrischer Guldin veruallen sin, vnd Im die ouch in dem nechsten Monat, nach derselben absagunge geben vnd beczalen, oder gut Phande, nach möglichen Dingen, dafur Inentworten sollen, on alles vercziehen, vnd widersprechen, alle geuerde herynn genczlich vsz gescheiden, Mit urkunde diss briefs, versigelt mit vnserm Romischen Kuniglichen anhangunden Insigel, Geben zu Pressburg Nach Crists geburt vierczenhundert Jare, vnd darnach in dem Eylfften Jare, des nechsten Mittwochens, vor Sant Dyonisy tage vnserr Ryche, des vngrischen in dem vierundzweinczigisten, vnd des Romischen in dem Andern Jaren.

Ad mandat. dni Regis Johes Kirchen.

Beylage Nro. XVI.

Freundschafts- und Schutzbündniß zwischen den Herzogen Ernst und Friedrich, dem K. Wladislaus von Pohlen und desselben Bruder Alexander. Am 24. Februar 1412.

Ernestus et Fridericus Fratres dei gracia duces Austrie Stirie Karinthie et Carniole domini Marchie Sclauonice ac Portusnaonis Comites in Habs-

purg Tyrolis ferretis et in Kyburg Marchiones Burgoie, ac Lantgravii Alsacie etc. Significamus tenore presencium quibus expedit vniuersis. Quomodo ex quo diuina adiuuante clemencia et ipsius dei disposicione ordinante Illustrissimus et excellentissimus Princeps dominus Wladislaus dei gracia R ex Polonie littwanieque Princeps suppremus ac Heres Russie etc. et frater suus preclarus et Magnificus Princeps dominus Alexander alias Witout, Dux Littwanie maior, fratres et affines nostri carissimi, propinquitate affinitatis. Nobis sunt coniuncti, et speciali caritatis vinculo associati, ipsos cum eorum Prelatis Baronibus, Nobilibus et subditis vniversis, Prout eiusdem Proximitatis tenemur ex debito, prestancioris fauoris puritate, et firmioris caritatis constancia, decreuimus saluberrime prosequendum, bona fide, sine dolo et fraude Promittentes sub ducali nostro honore et ex certa fide, quod ipsos nolumus deserere, in omnibus eorum euentibus, prosperis et adversio. Ipsisque ab omnibus insidiis hostilitatibus. et aduersitatibus quibuseumque premunire curabimus. Ymmo et contra omnes Inimicos eorum et subditos ipsorum, volumus adiuuare, defensare, et tueri. Illo tamen interiecto et expresso, quod si aliqui hostes ipsorum, manu forti, valida, et potenti, ac contra justiciam terras ipsorum, inuaderent, in destruccionem eorum, et earundem terrarum ipsorum machinando, tunc ipsos contra omnes inimicos eorum, taliter adversus eos (*et*) terras ipsorum insurgentes, et in exterminium ipsorum, machinantes, cum potentia nostra qua maiori poterimus.

ipsos adiuuare tenebimur. Eisque in talibus necessitatibus volumus sinceriter subvenire, Eo eciam non obmisso, quod ipsi sine scitu nostro, nullas penitus gwerras, debebunt, inchoare. Hoc eciam adiecto et specialiter addito, quod si aliqua pacifedera aut treugas cum aliquo aduersariorum et inimicorum nostrorum, et eorum, nos facere contigerit, ipsos de eisdem non excipiemus, nec eciam excludemus, quin ymmo eos, eisdem imponere et includere tenebimur, et debemus. Et ut maior caritas inter nos et eosdem dominum Wladislawm Regem, et dominum Alexandrum ducem fratrem eius vigeat, et pociori fauore connectatur, ipsi erga nos, et subditos nostros, subsidia fauores auxilia et Juuamina exhibere tenebuntur, vt ea nobis, quemadmodum nos ipsis, prestanda promisimus, prestare, et modo parili, compensare iuxta ipsorum litterarum sigillatarum nobis desuper traditarum continenciam et tenorem In cuius rei testimonium has litteras mandavimus nostris sigillis appensione communiri Datum in Noua Ciuitate XXIII. die Mensis februarii. Anno domini Millesimo quadringentesimo Duodecimo.

Beylage Nro. XVII.

H. Albrecht ernennt mehrere Juden zu seinen Einnehmern der Judensteuer in Österreich. Am 9. Jänner 1415.

Wir Albrecht von gotes gnaden Herczog ze Österreich, ze Steir, ze Kernden vnd ze Krain Graue ze Tirol ꝛc. Bekennen. Wann vns vnser Juden gemainkleich, in vnsern Land ze Oesterreich, niderhalb, vnd Oberhalb

der Enns gesezzen, yeczunt von vnser, vnd desselben vnsers Lands merkleichen notdurfft wegen, eine genannte Summ Guldein, zu Stewr, vnd Hillf, ausrichten vnd geben werdent, zusamt, der gewonleichen Judenstewr die vns, von dem nachstuergangen, sant Mertten tag, von In gepürt, vnd darczu mit der Losung des Silbergeschirrs das vns von In, noch auzsteet. Haben wir, den nachgeschriben vnsern Juden, Höschlein, Rachem, von Dreskirchen, vnd Hoczen, die derselb Höschl, seins teils, zu Im genomen hat. Item Jona Steussen, Jacoben von Weytra vnd Muscheln, von Lyncz, die derselb Steuss seins tails, zu Im hat benannt, vnd von der Gemain, vnsser Juden, Jeklein Hetschleins Sun, von Herczogenburg, Swerczlein von Krems, vnd Joseppen, von Cisterstorff, vollen vnd ganczen gewalt geben, vnd geben auch wissentleich mit dem brief, die egenant Summ, auf die Gemain der Juden, vnd auf sich selber getreuleich, anzeslahen, yedem mann, nach seinen statten. In sölcher mazz, wa der mynnest tail, oder die einnest stymm, vnder denselben Anslahern, auf die maist Summ, in dem Anslag hingeuellet, dobey sol es beleiben, doch also, daz die Juden, vnd Judinn, auf die Si, die maist Summ also slahent, mit iren ayden, vnd kuntscheften, als recht ist, bestetten, daz Si nicht mer, denn dieselb meist Summ vermugen. Erfund sich aber, daz Si mer vermöchten, dauon sullen Si Stewr geben, vnd das auch, mit irem ayd bestetten. Wer aber, daz Si mynner denn die Summ vermöchten, wenn Si, denn das, mit iren ayden, vnd kuntscheften, als vnder In, recht vnd gewonhait ist, beweisent, so sol man Si, dabei lassen beleiben, vnd nicht

verrer nötten, zu geleicher weis, sullen die vorgenannten Stewrer, den Anslag, vnder In selber, auch tun, vnd die ordnung, als vor berürt ist, halten vngeuerleich. Dauon gepieten wir vestikleich, den obgenanten vnsern Juden, gemainkleich niderhalb, vnd oberhalb der Enns, vnd ir yegleichem besunder, vnd wellen ernstleich, bey vnsern Hulden, daz Si den egenanten, vnsern Juden, in dem anslag genczleich, vnd an widerred, gehorsam sein, damit vns, die vorgenant Stewr, furderleich vnd an uerczichen inbracht werd. Wan welicher dawider tete, den wolten wir swerleich darumb schaffen ze pessern, an leib und an gut, an alle gnad. Ob auch die Anslacher, vnd Absammer, von der sachen wegen, gen vns versagt würden, von wem das wer, das sullen wir nicht gelauben, sunder Si vor, darum genedikleich verhoren. Mit vrkunt dicz briefs. Geben zu wienn an Mittichen nach dem Brehem tag. Nach kristi gepurt Vierczehenhundert iar, vnd darnach in dem fünfzehenden Jar.

D. Dux in consilio.

Anhang zu den Beylagen.

Urkunden der Städte Krems und Stein.

Anhang zu den Beylagen.

Urkunden der Städte Breslau und Stettin.

Urkunden zur Geschichte des Bruderkrieges zwischen den Herzogen Ernst und Leopold.

I.

H. Ernst schreibt den Bürgern von Krems und Stein, daß sie über den Streit wegen der Vormundschaft niemanden als nur den Landständen glauben sollen. Am 11. December 1407.

Ernst von gotes genaden Hertzog ze Österreich. Erbern vnd getrewn lieben. Als die Erwürdigen vnd ersamen, vnser andechtigen all Prelet, vnd vnser Lieb getrewn, all Herrn vnd Stett in Österreich, vnd ob der Enns yetzund ir Botschaft zu Ew tund, werdet ir wohl vernehmen wie sich die Hendl vnd sachen habent verlauffen, zwischen den Hochgeborn Fürsten vnsern liebe Bruder Herzog Leopolten, vns vnd den egenanten Preleten Herrn vnd Stetten, von der Vormuntschaft wegen, vnsers lieben Vettern Herzog Albrechts. Begern wir ernstleich, ob darumbe iemant anders an ew brechte, das ir das nicht gelaubet, wann die sach an ir selb also ist vnd nicht anders, vnd wird sich auch also mit der warheit erfinden. Geben ze Wienn an Suntag vor Lucie Anno dni etc. Septimo.

Die Aufschrift von außen: »Den Erbern vnsern getreun lieben n dem Richter n dem Ratte vnd den Burgern baider Stette ze Krems vnd ze Stain.«

II.

Die Landstände berichten den Kremsern und Steinern, was sich zwischen den Herzogen der Vormundschaft halber zugetragen hat. Am 11. December 1407.

Erber sunder lieben. Wir sennden ew hie Innen verslossen ain Zedl (a) wie sich die sach zwischen vnsern Herrn Herzog Leuppolten vnd Herzog Ernsten Herzogen zu Österreich ꝛc. ꝛc. vnd vns vntz her verlauffen hat, von vnsers Jungen Herrn wegen vnd dieselb sach hat sich also vergangen als die Zettl Lawdet. Bitten wir ew mit allem Ernst, ob yemant die sach anders an ew brecht, daz ir des nicht gelaubet Wan es sich in der Warheit vinnden soll das dem also ist, vnd anders nicht. Geben ze Wyen an Sontag vor Lucie. Anno dni M. CCCCVII.

»Jörig von gottes genaden Bischoff zu Passaw. Florian Abbt ze Gerstn. Wilhelm Brobst zu Wien. von der Prelet wegen. Fridrich von Walsse Hofmaister Jorig von Puchaim vnsers Herrn Herzog Ernstn Hofmaister Purkhart von Winndn Caspar Starhemberger von der Lanntherrn wegen, vnd der n Burgermaister zu Wienn von derselbn Statt zu Wyen vnd anderm Stetn in Osterreich vnd ob der Enns wegen.«

Es geht aus allen Actenstücken hervor, daß die Bürger der beyden Städte eifrige Anhänger des jungen Herzogs Albrecht, und aus dieser Ursache Gegner H. Leopolds gewesen sind.

(a) Dieser Zettel findet sich nicht mehr vor.

III.

H. Ernst befiehlt den beyden Städten, sich zum Kriege bereit zu halten. Am 13. December 1407.

Ernst von gots gnaden Herzog zu Österreich. Erbern vnd getrewn liebn. Von solcher Leuff wegen, die sich im Lande habent erhebt Emphelhen wir ew ernstleich vnd wellen, das Ir ew mit volcke vnd allen andern Sachen vnd notturfften darnach richtet, so Ir ymmer pest müget, ob yemand vns vnsern Vettern vnd Land vnd Lewt wolt besweren oder dringen wider recht, wenne wir ew dann empietn das Ir dan peraypt seyt, vnd vns vnd vnsern egenannten Vettern zuziehet mit ganzer macht, Sunder mainen wir gar ernstleich das Ir zwen oder drey ewr mitpurger der pesten mit vollen gwalt, auf vnsern frawen Tag zu der Liechtmesse schirist kunftig herzu vns schiket, von des Tag wegen, den wir von vnsers lieben Bruders Herzog Leupolts, der Vormuntschaft vnd ander merklicher notturfft wegen hie haltn werdn, vnd ew des nichts Irren noch saumen lasset. Wann wir Breleten, Herren Ritter Knecht vnd ander Stett auch dann her besandt haben. Gebn ze Wienn an Sand Lucein Tag Anno CCCC Septimo.

IV.

Credenzbrief der Ritterschaft für ihren Abgesandten an die beyden Städte. Am 15. December 1407.

Besunder Lieben. Wir schiken zu ew vnsern besundern Herman den Schad, vnsr maynung an ew zebringen (vnd) aigenlich vnderweisen. Begern wir vnd bieten ew, was ew der von vnsern vnd der ganzen Ritterschaft

wegen sagen vnd an ew bringen werde, das Jr im das gelaubet genzlich als vnsselber. Geben ze Egenburg an Phinztag nach Lucie. Anno CCCCVII.

Bertolt von gottes gnaden Bischof ze Freisingen. Johanns von denselben gnaden Burggraf ze Maidburg. Hanns Neudegger kammermaister, Nyclas Seebeck, Symolt Gloit vnd die gantz Ritterschaft.

Der niedere Adel, und mit ihm der Bischof Berthold und der Graf von Hardeck gehörten zur Parthey H. Leopolds, und vertheidigten seine Sache gegen die Ansprüche Ernstens. Krems war in derselben Zeit eine ansehnliche Festung, welche späterhin sogar die Ungarn unter dem K. Mathias vergeblich belagerten. Dieses war die Ursache, warum die Anhänger Leopolds und Ernstens um die Freundschaft der Bürger von Krems und Stein gebuhlet haben. Aus treuer Ergebenheit gegen dem jungen H. Albrecht, dessen Erbrechte sie durch H. Leopold gefährdet glaubten, erklärten sie sich für die Parthey H. Ernstens, und hielten standhaft bey ihr aus.

V.

H. Ernst empfiehlt beyden Städten die Vertheidigungsanstalten zu betreiben und erbiethet sich, ihnen Volk und einen Hauptmann zu senden. Am 16 December 1407.

Ernst . . . Liebe getreue. Als Jr yetz botschaft herab getan hapt, wie ew warnung komen sey das Jr zu ew selb sehen sullet, das haben wir wol verstanden vnd emphelchen ew ernstleich von vnser vnd vnsers Vettern Her-

zog Albrechts wegen, daz Ir das also für sich tut, wan das yetzund in den Leuffen ain notturft ist, So habe wir geschriebn vnd ernstleich emphōlchen n dem kelberscharder daz er mitsambt ew vbersitze, vnd ain ordnung mache, mit Zirke mit wacht vnd mit Hut wie das allernützlichst sey, damit Ir vnd vnser Statt versorgt werd. Bederfft Ir aber ains Haubtmanns oder mer volkes, das bey ew were. Darvmb werdet vberain, wer ew darzu gevalle vnd lazzet vns das vnuerzogenleich wissen, So wellen wir ew dem vnd das zuschickchen, vnd tut darum als wir ew getrawn, vnd als Ir vns, dem benanten vnsern vettern vnd ew selb schuldig seyt, das wellen wir gnedigchleich gen ew erkhennen. Gebn ze Wienn an Freytag vor Thome Apostoli. Anno Quatringentesimo Septimo.

VI.

H. Ernst berichtet den beyden Städten, daß zwischen ihm und H. Leopold keine Ausgleichung zu Stande gekommen, und empfiehlt ihnen Wachsamkeit. Am 20. December 1407.

Ernst... Erbern vnd getrewn liebn. Wir lassen ew wissen, daz wir iez bey vnserm bruder Hertzog Lewpoltn gewesen, vnd an alles ende von Im geschaiden sein, vnd versten nicht anders dann daz er vnd die Ritterschafft vns vnd vnsern lieben Vettern Herzog Albrecht vnd Land vnd Lewt wider recht angreiffen vnd dringen wellen des wir vns mit gotts Hilff doch mainen wider ze halten. Dauon emphelchen wir ew ernstleich vnd wellen das Ir bey Ewr Warnung seit vnd ew darnach richtet, wie sich dann die Leuff hinfür schickhen werden. Das wellen wir Ew auch

wissen lassen. Geben ze Wien an Sand Thomans abend Apostoli. Anno ꝛc. Septimo.

VII.

Hans von Zelking warnet beyde Städte vor einem Überfall des Bischofs von Freysingen und der Ritterschaft. Am 21. December 1407.

Mein Dinst wist vor mir ist zewissen getan, wie der Pischoff von Freysing vnd die Ritterschafft trachte wie sy ewr stett bayd Krems vnd Stein mochten gewinnen. Nu rat ich euch, vnd gefeld mir wohl, ir seid desterpas bey ewr warnung vnd huett der stett bayder desterpas, damit Ir ewr Trew behaltet an meinem Jungen Herrn Herzog Albrecht vnd Herzog ernste wurd ich fürpas icht mer inn das wold ich ewch auch wissen tan. Geben an sand Thomas Tag vor Weinnachtn Anno Quadringentesimo anno VII.

Die Addresse des Schreibens ist folgende: »Den erbern vnd den weissen dem Richter vnd dem Rat zu Krems vnd ze Stain.«

VIII.

Otto von Meissau ermahnet beyde Städte, auf ihrer Huth zu seyn und Albrechten treu zu bleiben. Am 25. Dec. 1407.

Ott von Meissaw obr. Marschall vnd obr. Schenk in Österreich. Meinen dinnste beuor Sunder lieben, Ich lazz ew wissen das ich mich margen aber gen Wienn erheben wirdet von der willden vnd frömden Leuf wegen So yetz im Land seyn, vnd hoffe obgotwil die zu einen freint-

leichen vnd gelimpfleichen tag zu bringen, aber schullet dannoch mit vleis vast vnd wol hütten, vnd bey ewr guten warnung seyn als not ist, vnd ew nyemant lassen abeweisen. Sunder an meinen jungen Albrechten ewrn rechten Erb Herrn vast vnd wol halden. Geben ze Horn am weinacht Tag. Anno Domini etc. VII.

Die Addresse: »Den erbern weisen dem Richter vnd dem Rat ze Khrembs vnd Stain meinen Sunderlieben«

IX.

Credenzbrief für Veit Pucher, Abgesandten des Friedrich von Walse und Georg von Pucheim an die zwey Städte. Am 29. December 1407.

Friedrich von Walsse und Jörg von Puchaim Hofmaister. Erbern Weisen vnd besundern vnsern Dinst wisset vor. Wir haben dem erbern veytn dem Pucher ettlich sach, die vnser Herrn Hertzogen Ernsten vnd Herzog Albrecht vnd auch ew notturfft sind empfolchen mit ew zu reden als er ew der aigentlich vnderrichten wirdet, dem gelaubet genzleich was er ew dazmahls von vnsern wegen sagen werde, als wir selber mundlich mit ew reden, vnd bitten ew auch von vnser Herschaft vnd vnsern wegn vnd raten ew getrewlich das Ir das also tut, vnd ewrn Briefen genug tut die Ir hapt geben. Geben ze Wien an Phinztag vor dem Eben Weich tag Anno domini CCCCVII.

Addresse: »Den erbern weisen vnsern besundern n dem Richter dem Rate vnd der ganzen gemain baider Stett Krems und Stain.«

X.

H. Ernst befiehlt, vier Rathsmänner zu ihm zu schicken. Am 3. Jänner 1408.

Ernst... Erbern vnd Liebe getrewen. Wir emphelchen ew vnd wellen Ernstlich, als palde Jr diesen vnnsern brief gelesen vnd vernomen habt, Jr schicket vier aws ewrn Rate zu vnns herabe. Wann wir genötiges von vnnsern vnd vnnsers lieben Vettern wegen mit ew zu reden haben, vnd des mit nichte lasset wann wir das gar ernstlich maynen. Gebn ze Wien an Eritag vor dem Obristen Anno CCCC Octauo.

XI.

Friedrich von Walse und Georg von Pucheim kündigen den beyden Städten den Waffenstillstand und Friedenscongreß an, zu dem sie zwey oder drey Mitbürger schicken sollen. Am 3. Jänner 1408.

Erbern weysen vnd besundern, vnsern Dienst wisset vor. Als Jr vns yetzuyd habt geschrieben, das haben wir wohl veruohmen, vnd vns Ewr mainung aigenleich habt vnderweist vber die Pottschafft als wir Ew pey Veytlein dem Pucher haben embotn, nu geuellet vns wohl, daz Jr Ew die Sach als Erberleich vnd frumbleich habt fürgenohmen, vnd spure daran Lawter Trew vnd gehorsambkeit, So Jr zu Eurn rechtn erbleichn Herrn vnd vns hapt. Wann Jr sullet wissen, daz wir ew vngern anders welten sagen Denn daz Ewr Ere vnd nuz wer, wisset auch daz vnser Herren paid Herzog Leupolt vnd Herzog Ernst auch nu den nagsten Freytag (6. Jänner) ainen tag zu Newnburg

mit ainander halten werdent. Darauf ist ein Stallung gemacht vntz auf den nagsten Montag (9. Jänner), denselben Tag vnd nacht vber angen (*sic*) vnd soll in der Zeit kain angriff, paidenthalben geschehen. Dauon geuellet vns wol vnd raten auch daz ir ewr mitpurger zwen oder drey auf den egenanten Freytag gen Newnpurg herabschikhet, vnd den ewr notdurft von Volks vnd anderer ewer geprechen wegen emphelhet den wellen wir dann zuerkennen geben, daz ewr ere nuz vnd frum ist, vnd ew auch mit volk nicht lassen vnd ew des zuschikhen, als fiel ir des bedurft Wan wir das von gots gnaden wol haben Auch tut dem von Freysing diweil kain Antwurt allslang vnz ewr mitpurger zu vns koment. Gebn ze Wien an Eritag vor dem Prechentag Anno ꝛc. CCCCVIII.

Friderich von Walsse vnd Jorg von Puchaim Hofmaister.

XII.

H. Leopolds Credenzbrief an die zwey Städte. Am 10. Jänner 1408.

Leupolt von gots gnaden Herzog ze Östreich. Liebe getrewn. Wir haben vnsern getrewn Liebn Hermann dem Schaden etwas emphohln mit ew zuredn vnser maynung aigenlich vnderweisen (*sic*). Empheלchen wir ew vnd begern auch ernstlich, waz er ditz mals von vnsern wegen mit ew reden vnd an ew bringen werde, daz Ir Im das genzlich gelaubet. Gebn ze korn Neuburg an Eritag nach der heiligen Dreyr künig tag. Anno Quadringentesimo Octauo.

XIII.

Ein zweyter Credenzbrief H. Leopolds. Am 10. Jänner 1408.

Leupolt . . . Lieben getrewn. Wir haben vnsern lieben getrewn chunraden den Wehinger Hannsen den Sewsnegger vnd andern vnsern getrewn So mit yn reittend etwas empholchen mit ew zu reden, vnser mainung aigenleich vnderweiset. Begern wir mit ganzen ernste. Was ew die also zu diesem mal von vnsern wegen sagen vnd an ew bringen werden, daz Ir in das geruhet zegelauben, genzleich als vnsselber, vnd auch darinne tut als wir ew getrawn. Gebn ze korn Newnburg an Eritag nach dem Prechentag. Anno etc. CCCC Octauo.

XIV.

Die Herzoge Leopold und Ernst verlangen zwey Bürger, die mit den Stadtsiegeln den Frieden bekräftigen sollen. Am 13. Jänner 1408.

Leupolt vnd Ernst gebrüder von gotes gnaden Herzogen ze Österreich rc. Liebe getrewn. Wir emphelchen ew ernstleichn, daz Ir zwen aus ew mit ewr Stett Insigeln bey Tag vnd nacht an alles verziehen zu vns gen Wien schikchet von solher Taiding wegen, die zwischen vnser yetzund ist beschehen durch vnser Land vnd Lewtt Nutz vnd Frommen willn, vnd dieselben Tayding damit versigelt vnd des mit nichte lasset. Geben zu korn Newnburg an Freytag vor Anthony anno etc. Quadringentesimo octauo.

XV.

H. Ernst berichtet den beyden Städten den mit seinem Bruder abgeschlossenen Frieden. Am 15. Jänner 1408.

Ernst . . . Erbern vnd getrewn lieben. Wir lazzen ew wissen, daz wir vnd vnser lieber Bruder Herzog Leupolt mit gots Hillffe mit ainander Brüderleich bericht vnd vberain worden seyn, vnd zweifeln nicht Ir höret das gern, vnd danken ew gar vleizzig daz ir ew also in den Sachen habt enthalten. Sundern begern wir ernstleich daz Ir ewre Insigel, vnuerzogenleich gen Wien sendet, damit zu bezewgen, mit sampt andern vnsern Steten solhe vnsre berichtung, als ew das, vnser egenanter Bruder, vnd wir gestern geschrieben haben. Geben zu kloster Newnburg an Sontag vor Sand Anthonien Tag. Anno etc. Quadringentesimo Octauo.

Anstatt: vnd wir gestern geschrieben haben, sollte es vorgestern heißen. Ernst deutet auf das gleich vorhergehende Schreiben, Nro. XIV., hin, das er mit Leopolden zugleich ausgefertiget hat.

XVI.

H. Leopold befiehlt den beyden Städten, den Jost von Hofkirchen ruhig durchziehen zu lassen. Am 10. Februar 1408.

Leupolt . . . Liebn getrewn. Wir haben Jostn dem Hofkircher verschrieben daz er kainen angrif mer tun vnd des Klosters zum kotwig abtreten vnd den raumen sollt. Der vns darüber hat geantwurt, daz er daz langst gerne het getan Söllt er mit den Geseeln vber die Tonaw hab mügen kömen. Emphelhen wir Ew ernstlich vnd wellen

daz Ir denselbn Hofkircher vnd all sein Geselln vnd dyener vber die Tunaw vnd durch ewr Stet sicher vnd frey vnd an all Irrung vnd Hindernus komen vnd reyten Lasset, vnd auch mit In in vbel nichtes zu schaffen habet. Wan tet Ir des nicht vnd Sy in dhainerley weis beswerет So wisset daz Ir gentzlich wider vnser Huld vnd gnad tetet. Geben zu der Newnstatt an Freytag nach Dorothee Anno CCCCVIII.

XVII.

Friedrich von Walse warnet vor einem Angriff. Am 9 März 1408.

Friedreich von Walsse. Mein dienst vor Erber vnd weis Ich tun ew zu wissen das kundleich an mich komen ist das man nach paiden stetn trachte vnd ew gern scheden zu züge. Geuelt mir wol, ir huttet der stet desterpas vnd richt ew mit alln sachen Darnach. Geben ze Burkstal am freytag nach Inuocauit in der Vasten. anno etc. Octauo.

XVIII.

H. Leopold befiehlt den beyden Städten, dem Bischof Berthold von Freysingen zu gehorsamen. Am 14. August 1408.

Wir Leupolt . . . Embieten vnsern lieben getrewn n dem Richter n dem Rate und den Burgern gemainleich ze Krembs vnd Stain vnser gnad vnd alles gut. Wir lassen Ew wissen, daz wir den Erwirdigen vnserm Lieben frewnde vnd Cantzler Hrn Berichtholden Bischof ze Freisingen empholchen haben vnser Stett daselbs ze Khrembs vnd ze Stain sich zu vnderwinden zu vnsern vnd vnsers Vettern Hand vnd die zebesezen vnd zeversorgen, damit

wir vnd derselb vnser Vetter vnd Ir icht Schaden emphahen. Emphelchen wir Ew allen, vnd ewr yeglichen besunder ernstleichen, daz Ir denselben vnsern freunde von vnsern wegen in der Besezung vnd versorgnus derselben vnser Stet vnd in andern Sachen gehorsam vnd gewertig seit des mit nichte lasset, vnd in allen Sachen tut als wir ew getrawn vnd als ir vns vnd egenanten vnsern Vetern schuldig seyt. Das wellen wir genedigleich gen ew erkhenen, vnd wellen Ew auch nicht lassen Sunder zehilf komen wen es durft geschicht. Gebn ze Wien an vnser Frawn Abend Assumptionis. anno domini etc. CCCC Octauo.

So rächte sich H. Leopold auf eine auffallende Weise an den Bürgern der beyden Städte, die früher warme Anhänger seines Bruders Ernst gewesen sind.

Die Urkunden, welche nun folgen, betreffen verschiedene Gegenstände.

XIX.

H. Albrecht fordert Rechnung über die Brautsteuer seiner Schwester Margareth, und über die Steuer zur Bezahlung der Mährischen Schuld. Am 26. Julius 1412.

Wir Albrecht von gotes genaden Herzog ze Oesterreich . . . Embieten vnsern getrewn Lieben dem Richter dem rat vnd den Burgern ze Chrems vnd ze Stain vnser Gnad vnd alles Gut. Als vor Zeiten ein Stewr auf ew gelegt worden ist von wegen der verttigung vnser lieben Swester Junkfraw Margrete hinauf gen Bayrn vnd auch der Geltschuld gen Märhern zu bezalen. So haben wir nachst ain Stewr auf des Lantfrieds wegen ze machen. Emphelchen wir ew vnd wellen ernstlich das Ir

etwen mit gewalt auf Sand Lorenzen Tag schirst künftig her zu vns sendet die vns von egenanten zwey Stewrn an ewr Stat raittung tun wan wir darzu schaffen wellen die von vnsern wegen fürderleich aufzenemen vnd ze hören damit wir wissen wa hin dasselb gelt geuallen vnd ausgeben warden sey. Sunder mainen wir auch was Gelts von der nachsten Stewr noch von ew ausste das Jr vns das auf den egenanten Sant Lorenzen Tag auch also herabsendet an verziehen wann wir des von des Landfrieds wegen bedurffund seyn vnd mit nichte enpern mügen dauon lasset des nicht das maynen wir (*sic*). Geben ze Wyen an Eritag nach Sand Jacobs Tag Anno dei etc. Duodecimo.

Damit sind die Beylagen Nro. VII. XII. und XIV. zu vergleichen.

XX.

K. Sigmund berichtet den Städten Krems und Stein, daß er seine Tochter dem H. Albrecht zur Gemahlinn versprochen, und zugleich fordert er sie zur treuen Ergebenheit gegen den Herzog auf. Am 29. October 1412.

Sigmund von Gotes gnaden Römischer Kunig zu allen zeiten merer des Reichs vnd zu vngern ɹc. Kunig.

Lieben getrewn. Wir zweifeln nicht, euch sy wol indenckh vnd wissentlich wie der allerdurchleuchtigist fürste vnd Herre her Karl seliger gedechtnusse Römischer Kayser zu allen Zeyten merer Reichs vnd Kunig zu Behem vnser lieber Herre vnd vatter für sich syn erben vnd sie kuniglich Huse zu Behem, vnd die Hochgebornen Fürsten Herzoge zu Österreich ɹc. ɹc. für sich vnd ir erben vnd ihr fürstlich Huse zu Österreich in sunderliche eynung vnd verschriebung

vor iaren kommen sind, vnd wie wir auch mit dem Hochgebornen Albrecht seliger Gedechtnusse Herzogen zu Österreich ꝛc. vnsern Lieben Oheimen vnd Fürsten, die wile er im Leben was in ganzer vester vnd steter Liebe vnd Frewntschaft gewesen vnd bis an sin schiedung von dieser werlt belieben sin. Wan vns nu ziemlich vnd billich beducht hat datz solich vorgenannt aynung verschriebung Liebe vnd Frewntschaft gutleich vnd miltigleich von vns betrachtet vnd erkannt sy. Daromb verkunden wir uch mit diesem Brief das wir zu voran den Allmechtigen Gott zu Lobe vnd Ehre, Recht vnd gemeyner nutz zu beßern vnd zu sterken, vnd Landen vnd Lewten frid und gemach zu bestellen vnns mit dem Hochgepornen Albrecht Herzogen zu Österreich, vnserm Lieben Sun ewrn rechten Erbherrn also gentzlich vnd vestiklich vereynet haben, das wir Im die durchleuchtigisten Elsbeten vnser liebe Tochter zu einer ehlichen gemahel versprochen haben vnd das wir In auch vnsern lieben Suhn nennen vnd fürbaz alzo halden wollen, vnd auch im, seinen Landen vnd Luten uch vnd andern seinen getrewn mit vnsern sunderlichen gunst Hilf vnd Bescherrung mit gottes Hilf also bevor sin wollen, das wir hoffen datz vns vnd Im vnd auch vnser beder Landen vnd Luten frid gemach vnd nutz dovon Komen werde, vnd begern darumb von ewrn truen mit ganzen ernst vnd Fließe daz ir den vorgenanten vnsern lieben Sun, ewrn rechten Erbherren fürbaz gehorsame vnd vndertenige sin wollet. Als wir vnd er des ein gantz vnd vnzwifelich getruen zu euch haben, vnd als ir bisher erberglich getrulich vnd sollichleich geton habet vnd als auch ewer vordern gegen sinen vordern allzyt getan haben, daz wollen wir

gegen ewch vnd den ewrn allzeit gnedicklich gedenckhen vnd erkennen, vnd des auch ewch vnde andere die sienen in allen sachen furderlich vnd gunstlich genyesen lassen. Geben zu der Burg des nechsten Sampztages vor Allerheiligen Tag, vnserer Riche des vngerischen ꝛc. in dem XXIV vnd des Römischen in den andern Jahren.

Ad mandat. dei Reg.
Johes Kerchen.

Addresse: »Den n Burgermaister Richtern Räten vnd Burgern gemainlich der Stette zu Krembs und ze Stain vnsern lieben getrewn.«

XXI.

Die Herzoginn Beatrix quittiret über zwanzig Pfund Pfennige, die eine Mark Goldes ausmachen. Am 14. März 1414.

Wir Beatrix von gots genaden Herzogine zu Osterreich ꝛc. bechennen daz vns vnser getrew Lieb, die Burger zu Krems vnd vnd ze Stain ausgericht vnd bezahlt haben zwainzig Phunt wyener Phening, die vns Jerlichen Geuallen an vnser Frawn Tag zu der Lichtmezz für ain Markh Goldes von dem Stattgericht daselbs zu Krems derselben Sum Gelts sag wir die benante Burger gentzleich quidt Ledig vnd Los. Mit vrchundt des Briefs. Gebn zu Wien am nachsten Mittichen vor mitteruasten. Anno Qnadringentesimo quarto decimo.

Diese Urkunde ist für unsere Münzkunde brauchbar, weil sie für dieselbe Zeit das Verhältniß des Goldes zum Silber angibt.

XXII.

Am 8. April 1416 erlaubte H. Albrecht, daß in den beyden Städten jährlich ein Bürgermeister durfte erwählet werden, — »doch vntz an vnnser widerruffen . . . Geben zu Wienn an Mittichn vor dem Palmtag 1416.«

XXIII.

Am zwölften August 1419 bestätigte K. Sigmund die Diplome K. Heinrichs III. und H. Rudolphs IV. Der Domherr von Passau und Generalvikar, Dechant und Pfarrer in Krems, Rupert de Welz, hat Sigmunden darum gebethen. Die Urkunden K. Heinrichs vom Jahre 1054, und H. Rudolphs vom Jahre 1360 sind dem Diplom K. Sigmunds wörtlich einverleibt; dieses hat das Datum: Data Bude, Anno domini Milesimo Quadringentesimo decimo nono, duodecimo die mensis Augusti. — Von der Urkunde H. Rudolphs, die sehr hochtrabend klingt, und mit Titeln und Zeugen überladen ist, folgt hier ein kurzer Auszug: Accedens ad presentiam ducalis nostre excellencie, legalis et peritus uir magister Gerundus, Decanus ecclesie in Kremsa patauien. dioc. noster medicus et domesticus Capellanus nobis humiliter Supplicavit, Quatenus privilegium donatum et concessum dicte sne Ecclesie per diue memorie dominum Heinricum olim Romanorum Imperatorem super manso regio inferius annotato ratificare . . dignaremur Auch Rudolph rückte Heinrichs Diplom wörtlich in seine Urkunde ein. Date in Vienna V. Feria proxima ante

Petri et Pauli Beatorum Apostolorum. Anno domini Millesimo Trecentesimo Sexagesimo. Etatis nostre Anno Vicesimo primo, Regiminis uero nostri secundo. † Nosuero Rudolfus dux predictus hanc literam, hac subscriptione manns proprie roboramus. — Herr Vincenz Milde nahm die Abschrift des Diploms K. Sigmunds aus dem alten Urbarium der Pfarre Krems.

Inhalt.

Erstes Hauptstück.

Seite

Österreichs Zustand nach dem Tode H. Albrechts IV. H. Wilhelm, Vormünder Albrechts V., schließt mit Böhmen und Mähren Friedens- und Freundschaftsbündnisse. Böhmische und Mährische Freybeuter erobern Drosendorf, werden aber wieder verjagt. Ungarische Räuber streifen nach Österreich und werden bis Neusiedl verfolgt. K. Sigmund droht deswegen mit einem Krieg, der aber nicht erfolgt. H. Wilhelms Tod. Einige Anordnungen von ihm. Kirchenspaltung 1

Zweytes Hauptstück.

Beschluß der Landstände über die Nachfolge Albrechts in der Regierung und über seinen Vormünder. Ihr schiedsrichterlicher Ausspruch zur Beylegung des Zwistes der Herzoge Leopold und Ernst. Leopold wird Vormünder. H. Friedrich beklagt sich über seine Brüder. Ernst wird in Neustadt nicht eingelassen. Judenverfolgung in Wien. Waffenstillstand und Friede in Mähren. Sokol erobert Laa. Unglückli-

Seite

cher Krieg und schimpflicher Friede mit ihm und dem Markgrafen Jost. Landfriede Leopolds. Graf Hardeck nimmt den Georg von Volkenstorf gefangen. Hermann von Cilly schlichtet den Streit unserer Herzoge. Bündniß H. Ernstens mit H. Friedrich. Bruderkrieg Leopolds mit Ernsten, dem der Friede zu Korneuburg ein Ende macht 31

Drittes Hauptstück.

Tod Friedrichs von Walse. Deputirte der Stadt Wien reisen unter dem herzoglichen sicheren Geleit, und werden schändlich gefangen. Neuer Vergleich der Herzoge Leopold und Ernst. Streit zwischen den Herren und Rittern über das Recht, dem Hofgerichte beyzusitzen. Hinrichtung des Bürgermeisters Umlauf. Neuer Bruderkrieg der Herzoge. Sokol und Stybor. Friede, dessen Artikel K. Sigmund festsetzt. Erbschaftsvertrag zwischen Ernst und Friedrich. K. Sigmund erneuert die Erbverbrüderung zwischen Böhmen und Österreich. K. Ruprechts Tod. Jost und Sigmund werden zugleich zu Römischen Königen erwählet. Bischof Berthold von Freysingen stirbt. Hieronymus von Prag in Wien. Einer Seuche halber wird H. Albrecht nach Starhemberg gebracht und dann nach Egenburg geführt, wo sich die Landstände versammeln. H. Leopold stirbt. Kirchenspaltung 93

Viertes Hauptstück.

Seite

H. Albrecht kommt von Egenburg nach Wien. Die Herzoge Ernst und Friedrich erregen Unruhen; sie bekriegen den Reinprecht von Walse. K. Sigmund erkläret den H. Albrecht für seinen künftigen Schwiegersohn, und schlichtet als Schiedsrichter desselben Streit mit H. Ernsten, worüber dieser einen Unwillen äußert. Die Folge davon ist ein Bündniß zwischen K. Sigmund und Albrecht. Die Herzoge Ernst und Albrecht in Ungarn. Ernst vermählet sich mit Cimpurgen. Albrechts strenge Gerechtigkeit. Neue Aussöhnung K. Sigmunds mit H. Ernsten. Waffenstillstand zwischen dem H. Ernst und Reinprecht von Walse. Waffenstillstand zwischen den Mährern und Österreichern. Raubzüge des Janawitz ins Gebieth von Passau, und des Johann von Eyzing nach Mähren. Judensteuer. Bündniß H. Heinrichs von Bayern mit unserem H. Albrecht. . 159

Fünftes Hauptstück.

Papst Johann läßt wider den K. Ladislaus von Neapel einen Kreuzzug verkünden, wodurch die Universität in Wien verdächtig gemacht, Böhmen aber zu Unruhen aufgeregt wird. Johann Huß. Concilium in Constanz. Huß erscheinet vor demselben, und wird zum Scheiterhaufen verurtheilet, welches Schicksal auch den Hieronymus von Prag trifft. Papst Johann entflieht von Constanz. Strafurtheil über H.

Seite
Friedrich von Österreich. Absetzung des Papstes Johann. H. Friedrich entweicht von Constanz und begibt sich nach Tyrol, wo es beynahe zu einem Krieg mit seinem Bruder Ernest kommt. Das Concilium spricht über den H. Friedrich den großen Kirchenbann aus. Seine Aussöhnung mit dem K. Sigmund und dem Papste Martin. Ende des Conciliums 200
Beylagen 263
Anhang 311

Bayerische Staatsbibliothek München

Verlag
von
Kupffer et Singer.

Boedecker, J., über die Nützlichkeit und Schädlichkeit des Weintrinkens zum Morgentrank. Nebst Anzeige der in dem österreichischen Kaiserstaate wachsenden Weingattungen. 8. Wien 832. 8 gr.

Daubentons Abhandlung, über die Unverdaulichkeiten. Wie auch Betrachtungen über die Unterbrechung des nächtlichen Schlafes. Nebst Anzeige eines vorzüglichen Mittels dagegen. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. 16. Wien 821. 6 gr.

Essay analytique sur les découvertes capitales de l'esprit humain par son altesse Monsegneur le Prince Louis Gonzaga de Castiglioni 2de ed. gr. 4. Vienne Degen 813. Prachtausgabe auf warm gepreßten Velin-Papier. 3 Rthl. 8 gr.

Heilart (gründliche) der Lungenschwindsucht für Aerzte und Leidende an dieser Krankheit. Nebst Anweisung, wie sich diese Kranken im Essen, Trinken, Schlafen, Kleidung, Gehen, Reiten, Fahren, Reisen u. s. w. zu verhalten haben. Als auch eine Anweisung zu der Milchkur. Von einem praktischen Arzte in Wien. Zweyte vermehrte Auflage. Mit 1 Kupfertafel. 8. Wien 820. 1 Rthl.

Krankenköchinn (die Wiener) oder neues medizinisches Kochbuch, für Kranke und Genesende, von einem praktischen Arzte in Wien. 8. 804. 8 gr.

Meli, Don Giovanni, il Don Chisciotte e Sancio panza nella Scizia, poema originale in dialetto Siciliano tradotto in lingua italiana dal Cav. Mat. di Bevelacqua. 2 Tom. 4. Vienna 818. br. 3 Rthl.

Schmidts (Max.) Neue Methode, das Baadner-Bad bey Wien zu gebrauchen. 8. 816. 8 gr.

Wertheim (R. Dr.) Versuch einer medicinischen Topographie von Wien. Mit Tabellen. gr. 8. 810. 3 Rthl.

Gedruckt bey Leop. Grund.

Schinn

Kurz, Franz,

Österreich unter K. Albrecht dem Zweyten

Bd.: 1

Wien (1835)

Austr. 2721-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010289-9